HG
3769
A92
1853
S3

1624

KNJIŽNICA
BANJSKOG STOLA SARAJEVO
Br.: 1638

KNJIŽNICA
HANSKOG STOLA SARAJEVO
Br.

Die

Concursordnung

für die

Königreiche Ungarn, Kroatien, Slavonien,
die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und
das Großfürstenthum Siebenbürgen

vom 18. Juli 1853

erläutert

und mit **Formularien** versehen

von

Dr. Ferdinand Schuster,

k. k. a. ö. Professor des civilgerichtlichen Verfahrens an der Pester Universität, Prüfungscommissär
bei der k. k. judiciellen Staatsprüfungs-Commission in Pest.

Wien, 1855.

Verlag von Friedrich Manz.

BIBLIOTEKA
VRHOVNOG SUDA
Inv. br. XVIII-106

LIBRARY
DEC 2 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

HG
3769
A92
1853
S3

Das Recht der Uebersetzung wird vorbehalten.

BIBLIOTEKA

Inv. br. 3253

Vorwort.

Gleich nach dem Erscheinen der vorliegenden neuen Concursordnung und noch während meiner Arbeit an dem Commentare der Civilproceßordnung ergingen an mich Anfragen und Aufmunterungen dahin, auch diese Concursordnung, und zwar in der nämlichen Weise, wie die Civilproceßordnung in Bearbeitung zu nehmen. Solchen zufolge unterzog ich mich dieser Aufgabe, — doch wollte ich ursprünglich diese Bearbeitung dermaßen an jene der Civilproceßordnung anreihen, daß beide als Ein Werk erschienen wären. Hievon aber mußte wegen des sonst zu groß gewordenen Umfanges des Ganzen abgegangen, und der Commentar der Concursordnung als selbstständiges Werk herausgegeben werden. Ich habe dasselbe nach dem Plane meiner Erläuterung der Civilproceßordnung angelegt. *) Nur wurden nicht, wie dort den einzelnen Hauptstücken die hierin ausgesprochenen Grundsätze vorangeschickt, weil in dieser neuen Concursordnung die höchste Gesetzgebung selbst diesen Weg

*) Man sehe das Vorwort hiezu auf S. III und IV.

eingeschlagen, und an die Spitze mehrerer Haupttheile die leitenden Grundsätze gestellt hat. —

Und so übergebe ich den Händen meiner nachsichtigen Leser diese weitere Arbeit; — möge sich des Herrn Segen auch auf sie erstrecken! —

Wien, im August 1854.

Der Verfasser.

Einleitung.

I.

Begriff des Concurses, des Concursverfahrens, der Concursordnung.

Ist Jemand mehreren Personen schuldig geworden, so zwar, daß sein Vermögen zur Befriedigung aller seiner Gläubiger nicht hinreicht, so kann mit Einem Male dem Schuldner das unmittelbare und jedem Dritten das mittelbare Dispositionsrecht über das ganze Vermögen oder einen bestimmten Theil desselben benommen und dasselbe unter Aufsicht und Verwaltung des Gerichtes gestellt werden, damit kein Gläubiger auf Kosten eines andern befriedigt werde. Aus diesem Zusammentreffen mehrerer Gläubiger beim Anspruche auf ein und das nämliche Vermögen erklärt sich das Wort Concurs (concursus creditorum, auch Crida, Gant, Falliment genannt), und man versteht hierunter im Sinne der vorliegenden Concursordnung denjenigen Zustand des Vermögens eines zahlungsunfähigen Gemeinschuldners, bei welchem derselbe der Disposition über dasselbe gänzlich entsetzt ist und letzteres von der competenten Gerichtsbehörde constatirt, verwaltet und unter die sämmtlichen Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung ihrer nachgewiesenen Forderungen (verhältnißmäßig) vertheilt wird. Daß das dem Concurse unterzogene Vermögen auch executionsfähig sein müsse, versteht sich von selbst, weil der Concurs nichts anders als eine Universalexecution ist, indem die beiden wesentlichen Merkmale der Execution, nämlich Befriedigung eines Forderungsberechtigten aus dem vorhandenen Vermögen und Anwendung von Zwangsmaßregeln, welche hier in der gänzlichen Entsetzung des Schuldners von der Disposition über sein

Vermögen bestehen, vorhanden sind. Uebrigens ist der Concurs nicht der reine Executionszustand des Processes, weil in diesem dritten Stadium des Processes die zu exequirende Forderung bereits liquid ist, während beim Concurse die Forderungsberechtigten erst zusammenberufen werden und die Untersuchung der Richtigkeit einer jeden Forderung und ihrer gesetzlichen Rangordnung erfolgt, bevor es an ihre wirkliche Befriedigung geht, so daß also der Concurs mehr den Charakter einer mittlerweiligen Vorkehrung im Interesse der Gesammtbefriedigung (18.—21. Hauptst. der Civilproceßordnung) annimmt.

Der Inbegriff aller derjenigen Acte nun, wodurch das Vermögen eines zahlungsunfähigen Gemeinschuldners vom Gerichte constatirt, verwaltet und zur Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung verwendet wird, bildet das Concursverfahren, den Concursproceß, welch' letztere Bedeutung mit dem Liquidationsprocesse nicht zu verwechseln ist, wobei es sich um die bestrittene Forderung eines Gemeingläubigers handelt.

Die Vorschriften über die Ordnung der Aufeinanderfolge und die Beschaffenheit der Einrichtung der einzelnen zu dem eben angeführten Ziele führenden Acte macht die Concursordnung aus.*)

II.

Rechtshistorischer Ueberblick.

1. Grundgedanke des älteren römischen Concursprocesses. — Allmälige Umstaltung desselben in der Kaiserzeit. — Das canonische Recht. — Uebergang nach Deutschland. — Der eigentliche deutsche gemeine Concurs.

Der eigenthümliche Grundgedanke des alten röm. Concurses tritt in folgender Gestalt hervor. Unter der venditio bonorum verstand man jenes Verfahren, welches bei der Unzulänglichkeit des Vermögens des Gemeinschuldners zur Befriedigung aller Gläubiger eintrat. Es hatte einen universellen Charakter, gab allen, wenn auch unbekannten Gläubigern die Möglichkeit, an diesem Verfahren theilzunehmen, und diesem universellen Charakter zufolge endigte es mit dem Verkaufe des Vermögens des Gemeinschuldners als Eines Ganzen an Einen Käufer (emtor bonorum), welcher den Gläubigern die meisten Procente, also

*) Vergl. auch Haimerl's Deduction des Begriffes des Concurses und des Concursverfahrens sammt der citirten Literatur in dessen Vorträgen über den Concurs der Gläubiger, Wien 1840, bei Braumüller, auf S. 1—3; dann in dessen Versuch einer geordneten Darstellung der Jurisdictionsnormen, Wien 1854, bei Manz, auf Seite 93.

die beste verhältnißmäßige Befriedigung bot. Die Leitung dieser Ausbietung (proscriptio) hatte ein aus der Mitte der Gläubiger von ihnen gewählter magister bonorum vendendorum auf sich. Eine Rangordnung der Forderungen fand nicht Statt; alle Gläubiger hatten ein gleiches Befriedigungsrecht ohne alle Priorität; erst in der Kaiserzeit, nachdem das alte, Alles nivellirende, rücksichtslose, strenge Recht allmälig in den Hintergrund getreten war und eine veränderte Anschauungsweise im socialen Leben der Römer immer mehr Platz gegriffen, begann ein System gewisser bevorzugter Forderungen — es bildete sich eine Rangordnung in der Befriedigung.

Dieser emtor bonorum nun trat, ähnlich dem Verhältnisse des prätorischen Erben, in die Gesammtheit aller Activen und Passiven, und erwarb durch diese Universalsuccession kein echt civiles, sondern ein blos naturales — ein prätorisches — Vermögensrecht. Alle Klagen auf Zahlung der Forderungen, die früher von dem oder wider den Gemeinschuldner hätten angestellt werden müssen, gingen activ und passiv auf den emtor bonorum als successorem universalem des Schuldners über; er war der zu einer bestimmten verhältnißmäßigen Befriedigung Verpflichtete. Diese Klagen waren aus dem obigen Grunde nur utiles.

In der späteren christlichen Kaiserzeit erhielt das ältere röm. Concursverfahren einen bedeutenden Umschwung. Die missio in bona aller Gläubiger, d. i. der Eintritt derselben in den Besitz, eigentlich in das Innehabungs- und Verwahrungsrecht (detentio et custodia) des Vermögens, wodurch sie ein prätorisches Pfandrecht erhielten,*) — blieb bestehen; allein die venditio bonorum in obigem Sinne verschwand. Es wurde vom Gerichte (Magistrate) statt des gewählten magister bonorum unter Zustimmung der Majorität der Gläubiger ein curator bonorum bestellt,**) und von ihm das Activvermögen des Schuldners einzeln verkauft, aus dessen Erlöse dann die Gläubiger ihre verhältnißmäßige Befriedigung, unter Berücksichtigung ihrer Privilegien, und zwar nicht mehr im Wege der Klage gegen einen bonorum emtor, sondern unmittelbar aus der Concursmasse erhielten.***) Ursprünglich war das so geschilderte Verfahren nur exceptionell, allmälig aber wurde es allgemein.†) Der Einfluß des Richters auf das Schuldverfahren wurde nach und nach größer; es wurden Fristen gesetzt, innerhalb welcher sich die Chirographargläubiger beim Concurse melden mußten (Bewohner derselben Provinz binnen 2, Auswärtige binnen 4 Jahren).††)

---

*) L. 26. D. de pigner. act. 13. 7. L. 35. D. de reb. auct. jud. 42. 5. L. 2. C. de praetor. pign. 8. 22.

**) L. 2. pr. D. de cur. bon. 42. 7.

***) Das Verfahren ist enthalten in L. 10. C. de bonis auctor. jud. 7. 72. L. 8. fin. C. qui bon. ced. 7. 71.

†) L. 5. D. de curat. furioso. 27. 10. cum clara persona, veluti senatoris vel uxoris ejus in ea causa sit, ut ejus bona venire debeant. L. 9. eod.

††) Vergl. auch Müller's Lehrb. der Institutionen. Leipzig 1854.

Im canonischen Rechte findet sich der eben angedeutete römische Concursproceß wieder, und ging auch mit der Verpflanzung des römischen und canonischen Rechtes nach Deutschland allmälig dahin über.

Die deutschen Reichsgesetze, nämlich die Reichspolizeiordnung von 1577, Tit. 23; der Reichsabschied von 1654, §§. 165 und 712; dann der Entwurf des Reichsschlusses von 1671, brachten bedeutende Modificationen der römischen Rechtsbücher hervor. Uebrigens muß bei den eben angeführten Rechtsquellen in dem in Rede stehenden Theile des Rechtes sehr berücksichtigt werden, daß die Grundlage des heutigen deutschen Concurses eine andere, als die des römischen ist, und daß sich die erstere allmälig als Gewohnheitsrecht des deutschen Volkes herausbildete. So waren z. B. nach römischem Rechte alle Handlungen des Gemeinschuldners, die er während der Insolvenz in Bezug auf sein Vermögen vornahm, an und für sich giltig, und mit seinen Verfügungen über die bona vor deren wirklichem Verkaufe rechtsbeständig; er war also keineswegs bonis interdictus; nur gab es zur Rescision solcher Verfügungen unter gewissen Voraussetzungen, wozu auch in der Regel dolus von beiden Seiten gehörte, die actio und exceptio Paulliana, dann das interdictum fraudatorium, welches in der deutschen Gerichtspraxis ganz verschwand.

Nach dem heutigen deutschen Concursrechte ist eine post bona possessa erfolgte Disposition des Schuldners hierüber ipso jure ungiltig. Jedoch wird hier auch der der öst. C. O. fremde Grundsatz verfochten, daß die Gesammtheit der Gläubiger in das Eigenthum der Masse eintritt. Auch die Thätigkeit des Richters in Bezug auf den Concurs war nach deutschem Gerichtsgebrauche viel größer, als jene des römischen Richters. —

Der deutsche gemeine Gerichtsgebrauch erlitt wieder in den einzelnen Landestheilen Deutschlands durch particularrechtliche Bestimmungen gewisse Modificationen. Diese landesherrlichen Normen betrafen aber nur einzelne Handlungen des Concurses, in Ansehung der Herausbildung des ganzen Concursproceßes finden wir in späteren Ordnungen und Gesetzen die Hinweisung auf eine bereits bestehende Praxis.*) Diese also und zuletzt mehr oder weniger die Dig. XLII. 3—8, Cod. VII, 71—75 der römischen Rechtsbücher sind die Grundlagen der sohin erschienenen Cridaordnungen, nämlich jener für Böhmen vom Jahre 1644, der Executionsordnung für die niederösterreichische Landschaft vom Jahre 1671, der Cridaordnung für Salzburg vom Jahre 1678, der Advocatenordnung für den Wiener Magistrat vom J. 1688, der Cridaordnung für die Wiener Universität v. J. 1424, der Fallitenordnung für Oesterreich v. J. 1734, des Cridamateriale v. J. 1758, der Fallitenordnung für Triest und das Litorale v. J. 1758. Die Grundzüge des hierin normirten Verfahrens waren, daß alle Gläubiger eines wahrscheinlich

*) Weiske's Rechtslexicon: „Concurs".

zahlungsunfähigen Schuldners öffentlich vorgeladen wurden, um ihre Ansprüche anzugeben und zu liquidiren. Hiezu wurde eine peremtorische Tagsatzung, oder es wurden drei hintereinander, wovon die letztere eine peremtorische war, angeordnet. Das Gericht, welches zur Vornahme dieses Verfahrens competent war, designirte aus sich drei Mitglieder als Gerichtscommission. Dem Schuldner ward jede Disposition mit dem Vermögen zum Nachtheile seiner Gläubiger verboten, dagegen erhielt er gewöhnlich von seinen Gläubigern den Unterhalt.

Die bei der Tagsatzung erscheinenden Gläubiger mußten ihre Forderungen anbringen, und, wenn diese nicht für liquid anerkannt wurden, gegen den Contradictor (Massevertreter) im Verhandlungswege geltend machen. Zugleich damit wurde ein Prioritäts-Verfahren eingeleitet; in Ansehung der streitig gemachten Vorrechte wurden entweder die betreffenden Gläubiger sogleich bei der Liquidirungstagsatzung summarisch vernommen, oder es wurde hiezu eine besondere Tagsatzung angeordnet. Auf Grund dieser Verhandlungen und eines von der Gerichtscommission abgegebenen Gutachtens erfolgte das Classificatorium, auch Cridaabschied genannt. Gemeinrechtlich gab es 5 Classen; in der zweiten und dritten standen die Pfandgläubiger, in der vierten die mit einem privilegium exigendi versehenen Gläubiger, die fünfte war die Classe der Gemeingläubiger; an diese schloß sich der Fiscus mit seinen Strafgeldern. —

In Anbetracht des wichtigen Einflusses eines abgekürzten, möglichst schleunigen, und den Principien wahrer Gerechtigkeit entsprechenden Concursverfahrens auf den Credit, und somit auf Handel und Verkehr des Volkes wurde auch dieser Gegenstand von der Kaiserin Maria Theresia in gebührende Erwägung gezogen, und von ihr sofort der Befehl zur Abfassung einer allgemeinen Cridaordnung gegeben, deren Erscheinen jedoch nimmer in ihre Regierung fällt.

2. Die österreichische Concursordnung

erschien unter Kaiser Joseph II. und wurde zugleich mit der allgemeinen Gerichtsordnung am 1. Mai 1781 als Allgemeine (Josephinische) Concursordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande kundgemacht, trat aber statt am 1. Jänner 1782, wie es ursprünglich bestimmt war, — erst am 1. Mai 1782 in Wirksamkeit. Diese Concursordnung war neben der gleichzeitig erschienenen allgemeinen oder Josephinischen Gerichtsordnung, welche wohl auch im 9. Capitel vom Concurse handelt, nothwendig, da die Bestimmungen der letzteren hierüber rein formeller Natur sind, blos das Verfahren betreffen, während die C. O. auch das materielle Concursrecht (vergl. die Einleit. Abs. III. auf S. 12) enthält.

Auch in Ansehung der Concursordnung fand sich die Gesetzgebung, so wie dies bei der Gerichtsordnung der Fall war, zu mannigfachen

Erläuterungen, Veränderungen und Vermehrungen veranlaßt. Es wurde sonach unter Kaiser Leopold II. eine neue Ausgabe der Gerichtsordnung beschlossen, um das durch die nachträglichen Verordnungen zerrissene Ganze wiederherzustellen. Hiebei wurden bei dem 9. (vom Concurse handelnden Capitel) jene neuen Verordnungen und Declaratorien eingeschaltet, welche auf den Concurs Bezug hatten, zugleich aber auch alle Bestimmungen des materiellen Concursrechtes hinein verwebt, so zwar, daß nunmehr die ganze Concursordnung einen Bestandtheil der Gerichtsordnung bildete. Der fertige Entwurf wurde nach Einholung von Erinnerungen Seitens der Theorie und Praxis von der Gesetz-Commission berathen und als westgalizische Gerichtsordnung kundgemacht, welche am 1. Mai 1797 in Westgalizien, später auch in andern Theilen von Oesterreich, wie in Ostgalizien am 1. Mai 1807, in Tyrol und Vorarlberg am 15. September 1814, im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und den dazu gehörigen Inseln, dann in Istrien am 1. Juli 1815, im Amte Vils, im Ziller- und Brixenthale am 1. October 1816, in Salzburg am 1. August 1817 Gesetzeskraft erhielt und in Krakau mit kais. Pat. vom 23. März 1852, Nr. 78 R. G. Bl., eingeführt wird.

Das Concursverfahren in den verschiedenen Ländern Oesterreichs basirte sich sonach auf verschiedene Gesetze. Das Streben der Legislation ging jedoch sehr bald dahin, ein einheitliches Concursverfahren hervorzurufen, und in dieser Intention kam ein Entwurf einer neuen für alle nicht ungarischen Länder bestimmten Concursordnung zu Stande, welcher schon im December 1845 Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand zur Genehmigung vorgelegt wurde. Indeß erfolgte keine Entscheidung hierüber. Im Jahre 1848 wurde ein von Sr. Excellenz dem gegenwärtigen Sectionschef im Justizministerium Herrn Thaddäus Freiherrn v. Lichtenfels bearbeiteter, von der damaligen k. k. Hofcommission in Justizgesetzgebungssachen berathener Entwurf einer allgemeinen Concursordnung für diejenigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, in denen damals das a. b. Gesetzbuch in Wirksamkeit stand, vom Justizministerium durch den Druck veröffentlicht.

Die Tendenz dieser neuen Gesetzgebung war, die langwierige Dauer der Concurse abzukürzen, eine bessere Verwaltung der Masse zu garantiren, unnütze Formen möglichst zu beseitigen, und dem Massengläubiger zur schnellstmöglichen Befriedigung zu verhelfen, so daß der Eine durch die Ansprüche des Andern nur insoweit, als dies zur gesetzmäßigen Befriedigung Aller unumgänglich nöthig ist, Verzögerung in seiner Befriedigung zu erleiden hat.

Als sich nunmehr in Ungarn, Croatien und Slavonien u. s. w., so wie in Siebenbürgen nach Einführung der deutschen Proceßgesetze (3. Mai und 16. September 1852) und des a. b. Gesetzbuches daselbst (29. November 1852, 29. Mai 1853) auch das Bedürfniß nach einer mit den Grundsätzen dieser Legislation vollends im Einklange stehenden Concursordnung statt der inzwischen noch in Wirksamkeit belassenen früheren Concurs-

gesetze (vergl. die Erläut. zu Art. I. und II. der Einf. Vdg. zur neuen C. O. auf S. 15) herausstellte, wurde der obige Entwurf einer neuerlichen Berathung mit größter Sorgfalt und nach allen Richtungen hin unterzogen, und sofort als provisorische Concursordnung für die genannten Kronländer eingeführt.

Dieselbe zeigt aus den oben angeführten Gründen in allen Stadien des Concursverfahrens wesentliche Abweichungen von den Grundsätzen der allgemeinen (Josephinischen,) wie der in der westgalizischen G. O. enthaltenen Concursordnung, und zeichnet sich im Allgemeinen durch Vollständigkeit und möglichst systematische Gliederung einerseits, wie auch andererseits durch innere Consequenz aus.

Nach der neuen C. O. *) soll eigentlich nur Eine Concursverhandlung stattfinden, indem Ein Gericht den Concurs über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen wenigstens leitet, und die besonderen Concursgerichte mit diesem allgemeinen zu dem gedachten Behufe in Wechselwirkung stehen. Uebrigens erstreckt sich in concreto die allgemeine Concursinstanz auf das ganze in den Ländern, wofür diese neue C. O. Geltung hat, befindliche unbewegliche Vermögen, während nach §. 1 der allg. C. O. und §. 75 der westgal. Gerichtsordnung die Concurseröffnung wohl das gesammte bewegliche, aber nur das in derselben Provinz gelegene unbewegliche Vermögen betraf, also so viele für sich allein bestehende Concurse geführt wurden, als Kronländer waren, worin der Cridatar unbewegliche Güter besaß.

Bezüglich der Rangordnung und Befriedigung der Gläubiger soll vor Allem dem Realcredite möglichste Beförderung werden. Der Pfandgläubiger erfährt keine Classification; er hat keineswegs zu warten, bis es an die Gesammtvertheilung des Vermögens geht; er liquidirt seine Forderung nach deren Anmeldung, sucht auch noch vor Ablauf des Anmeldungstermines die unverzügliche Schätzung und Feilbietung des seine Forderung deckenden Pfandes an, und erhält nach Verstreichung der Anmeldungsfrist gerade so seine Befriedigung, als ob kein Concurs existirte. Daraus aber geht auch hervor, daß er sich den Abzug (Vorgang) nur jener Kosten gefallen zu lassen habe, welche bezüglich dieses Gutes allein aufgelaufen, und daß nur jene Forderungen vor der seinigen ein Vorrecht genießen, denen ein gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht auch außer dem Concurse zukommt, oder deren Bestand aus den öffentlichen Büchern ersichtlich ist. —

Der Feilbietungserlös wird unter die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Rangordnung vertheilt; wider das Rangordnungserkenntniß bei unbeweglichen Gütern findet keine Vorrechtsklage, sondern bloß der Recurs statt.

---

*) Vergl. die neue Jur. N. vom 16. Febr. 1853 und für Siebenbürgen vom 3. Juli 1853, in den §§. 71, 72 (67, 68), dann §. 78 der älteren Jurisd. N. für die deutschen Länder vom 18. Juni 1850.

Nach der alten Concursordnung wurde der Pfandgläubiger in die zweite Classe aller Concursgläubiger versetzt, er mußte mit allen übrigen die Schöpfung des Classificationsurtheiles, die Austragung aller Vorrechtsprocesse, und die Einbringung des ganzen Concursvermögens abwarten, bis er mit sämmtlichen Gläubigern nach Abfassung und Rechtskräftigwerdung der Crida-Repartition zur endlichen gleichzeitigen Befriedigung auf dem Wege der allgemeinen Hintanzahlung gelangte, welches Verfahren nach Umständen nicht unbedeutende Verluste und Belästigungen des Pfandgläubigers, ja effective Nachtheile dadurch im Gefolge hatte, daß er sich den Vorgang von Kosten, die in Ansehung der Commun-Masse aufliefen, und von Forderungen, denen kein oben angeführtes gesetzliches oder stillschweigendes Pfandrecht zukam — (vergl. §§. 14 u. 15 der allgem. C. O.) — gefallen lassen mußte.

Bezüglich der Rangordnung der übrigen Forderungen sollten im Wesentlichen die bisherigen Vorrechte und Privilegien, die sich auf Billigkeit, Sitte oder den besonderen Schutz gewisser Subjecte gründen, beibehalten werden; die neue C. O. setzt jedoch in die zweite (nach der alten C. O. die dritte) Classe blos die Tutel- und Curatelersätze, und die Forderungen des Fiscus gegen einen l. f. Beamten oder Diener aus dem Dienstverhältnisse, und läßt das bisher den Forderungen der Gattin des Schuldners an Heirathsgut und der dasselbe nicht übersteigenden Wiederlage vor den Gemeingläubigern eingeräumte Vorrecht fallen, da dieselben bei Grundbesitzern gemeiniglich ohnehin bücherlich sichergestellt sind, bei Handels- und Gewerbsleuten dieses Vorrecht ohnehin nur den Credit des Mannes schwächt,*) und die Beispiele jener Staaten, wo dasselbe bereits abgeschafft ist, am deutlichsten zeigen, daß hieraus keine nachtheiligen Folgen für den Hausstand der Familien zu besorgen seien.**)

Das Liquidirungs- und Classificationsverfahren bei den persönlichen Gläubigern ist nicht nur in Ansehung der Verhandlung, wie dies in den bisherigen Concursgesetzen der Fall war, sondern auch in dem Erkenntnisse verbunden, so daß mit der Liquidirung jeder Forderung unter Einem über die ihr gebührende Classe entschieden wird, während die alten Concursordnungen ein Classificationsurtheil normirten, welches erst nach Beendigung der Liquidirung sämmtlicher angemeldeter Forderungen geschöpft wurde. An dieses Mittel zur Beschleunigung der Befriedigung gewisser Kategorien von Gläubigern reiht sich nothwendiger Maßen der weitere Grundsatz, daß die Vertheilung des Vermögens unter die persönlichen Gläubiger in Abtheilungen nach der Ordnung, wie die Classen aufeinander folgen, vor-

*) Vergl. übrigens den 7. Abs. der Falliten-Ordnung für Siebenbürgen vom 7. October 1772, hier abgedruckt auf S. 23.

**) Vergl. den auf S. 6 gedachten Entwurf S. 111 u. ff.

genommen wird. Nach den bisherigen Concursordnungen gab es, wie mehrerwähnt, nur Eine Crida-Repartition. Durch diese wesentliche Abänderung gelangen nicht nur die früheren Classen auch früher zur Zahlung, und brauchen die Gläubiger einer Classe, nachdem sie liquidirt haben, nicht unnützer Weise auf alle übrigen zu warten, — sondern es kann auch die noch nicht erfolgte Liquidirung der in eine spätere Classe gehörigen Forderung erspart werden, sobald sich bei der Vertheilung für eine frühere Classe die Masse erschöpft zeigt, insoferne sie nicht dennoch begehrt wird (§§. 175, 176). Gegen das Classificationserkenntniß findet keine Vorrechtsklage statt, so daß langwierige Proceßverhandlungen die Vertheilung nicht mehr verzögern können. Im Gegentheile kann die Vertheilung unter die Gläubiger einer Classe noch vor Vollendung der Liquidirung aller für dieselbe angemeldeten Forderungen erfolgen, wenn die Liquidirung von nur noch wenigen Posten ausständig, und die Entscheidung über diese streitigen Posten nicht sobald zu erwarten ist. —

Die Beendigung des Concurses muß immer durch Edict kundgemacht werden, während die alten C. O. (§. 45 der allg. C. O., §. 162 der westgal. G. O. und Hofdecr. vom 1. October 1808, Nr. 862, J. G. S.) diese öffentliche Bekanntmachung der Concursbeendigung für unnütz erklärten. Daher werden auch in dieser neuen C. O. die verschiedenen Fälle des Hervorkommens eines neuen Vermögens nach beendigtem Concurse abgesondert behandelt, und rücksichtlich der Rechtswohlthat der Güterabtretung wird die neue der alten C. O. fremde Bestimmung getroffen, daß der Vollzug einer vor Ueberreichung des Gesuches um Zugestehung dieser Rechtswohlthat bereits bewilligten Personal-Execution dadurch nicht gehindert wird.

Bezüglich des Concursverfahrens bei Handelsleuten, Fabrikanten und den denselben gleichgestellten Erwerbs- und Actiengesellschaften enthält das neue Gesetz den Bedürfnissen des Handels und kaufmännischen Verkehres, so wie den besonderen Verhältnissen der Industrie entsprechende Abweichungen. So muß der die Zahlung einstellende Handelsmann und Fabrikant diese Einstellung an dem Tage, wo sie erfolgt, bei sonstiger Arreststrafe anzeigen, wodurch allen Verschleppungen und allenfallsigen Abfindungen mit einzelnen Gläubigern auf Kosten der übrigen vorgebeugt wird. —

Uebrigens werden in dieser neuen Concursordnung die Befugnisse des Gläubiger-Ausschusses in Bezug auf Verwaltung und Veräußerung des Concursvermögens erweitert, es wird die Amtsführung des Massevertreters und Vermögensverwalters strenger überwacht, und es haben die so wichtigen in der bisherigen Praxis der Gerichtsordnungen aufgetauchten Streitfragen, wie z. B. in Ansehung der Nothwendigkeit der Anmeldung, der Geltendmachung des Compensationsrechtes u. dgl. ihre ausdrückliche Lösung gefunden. — Kosten- und Zeitersparung, so weit diese mit den Principien wahrer Gerechtigkeit vereinbar ist, sind die Momente, welche die höchste Gesetzgebung bei diesem den Fortschritten

der Cultur angemessenen und von diesen auch dringendst geforderten neuen Gesetzeswerke ganz vorzüglich im Auge zu haben schien.*)

3. Das frühere Concursverfahren dieser Länder

wurde durch Art. 22 vom J. 1840 und Art. 7 vom J. 1844, so wie in Siebenbürgen durch das Hofrescript vom 4. Juli 1772 geregelt.

In den Grundzügen finden wir die alte ungarische Concursordnung, welche von dem noch früheren Concurse Ungarns hauptsächlich nur in Bezug auf das materielle Concursrecht vollends abweicht, indem in diesem uralten Verfahren 4 Classen existirten, und die Hypothekargläubiger in die zweite kamen, — den österreichischen Concursgesetzen ziemlich nahestehend. Die Attractionskraft des Concursgerichtes auf bereits anhängige und anhängig werdende Processe (ausgenommen die Wechselprocesse in Ansehung der mit einem beweglichen Pfande oder einer retinirten beweglichen Sache gedeckten Forderungen, §. 4), die Fälle der Concurseröffnung, die Dispositionsunfähigkeit des Cridatars über das Vermögen, die Edictalcitation der Gläubiger, die Anmeldung der Forderungen, die Folgen ihrer Unterlassung, die Verwaltung und Veräußerung der Masse, der Einfluß des Gläubiger-Ausschusses auf dieselbe, seine Bestellung, die Ueberwachung des Massevertreters, die gegenseitige Aufhebung der Proceßkosten u. dgl. entsprechen im Allgemeinen den Grundsätzen des österreichischen Concursverfahrens.

Abweichender, und zwar sowohl von dieser neuen Concursordnung, als auch den bisherigen österreichischen Concursgesetzen, sind die Grundsätze über die Rangordnung der Gläubiger, das Liquidirungs- und Classificationsverfahren. So finden wir die Hypothekargläubiger in der dritten Classe in vierter Reihe classificirt. Ihnen gehen in der nämlichen Classe vor die avitischen zur Zeit der Uebernahme des avitischen Vermögens bereits intabulirten oder wenigstens 6 Monate darnach intabulirt gewordenen Schulden des Cridatars, die dos legalis der Gattin, die Allatur und der Brautschatz derselben (§. 85 des Art. 22 vom J. 1840). Die erste Classe enthält Vorzugsposten und solche, welche in der neuen C. O. in der ersten Classe stehen, oder aus speciellen Massegütern gedeckt werden, also die Kosten der Erhaltung und Sicherstellung der Masse, die gerichtliche Proceßtaxe u. dgl. (§. 81 des Art. 22 vom J. 1840 und §. 3 des Art. 7 vom J. 1844). Die zweite Classe enthält Posten, die in der neuen C. O. in der ersten Classe stehen, außerdem aber noch den Wohnzins für das letzte Halbjahr von Eröffnung des Concurses zurückzurechnen, die Rauchfangkehrerbestallung für das letzte Jahr. Letztere ist nach der neuen C. O. aus dem speciellen Massegute zu bezahlen (§. 11 der neuen C. O.). Die

*) Eine recht ausführliche vergleichende Darstellung dieser neuen C. O. mit den bisherigen österreichischen Concursgesetzen enthält die allgem. öst. Ger. Zeit. vom J. 1853 in den Nummern 99, 102, 105, 108, 111, 114, 116 und 117.

Vertheilung in zweiter Classe erfolgt nach Verhältniß der Forderungen ohne Unterschied. Die vierte Classe enthält die Chirographarschulden und noch einige nicht weiter bedeckte oder bevorrechtete Forderungen. Die fünfte Classe ist die Interessenclasse, die sechste enthält alle nicht ausdrücklich in frühere Classen gereihten Forderungen.

Die Liquidirung erfolgte dadurch, daß im Edicte eine Tagsatzung angeordnet wurde, bei welcher jeder Gläubiger persönlich oder durch einen Rechtsvertreter erschien, und dann binnen längstens 3 Tagen mittelst ordentlicher Klage, sammt erweisenden Urkunden seine Forderungen anbrachte, wornach der Massevertreter (curator ad lites) in Folge Auftrages durch Urtheil über alle die Masse betreffenden Forderungen in Rücksicht deren Beschaffenheit und Giltigkeit, nicht aber auch, wie in der neuen C. O., bezüglich deren Classification binnen 15 (45) Tagen seine Bemerkungen mit allenfallsigen Gegenbeweisen unterstützt anbrachte, wegen der Forderungen aber, gegen welche keine Einwendung zu machen war, eine besondere Bemerkung beifügte. Diese Bemerkungen, rücksichtlich jeden Gläubigers besonders abgefaßt, wurden jedem derselben zugestellt, und darüber schriftlich verhandelt; jede Schrift war in zwei Exemplaren zu erstatten.

Nur wenn die Summe der angemeldeten Forderungen 1000 Gulden nicht überstieg, wurden der Massevertreter und die Gläubiger sogleich summarisch vernommen, ähnlich so, wie dies nach der neuen C. O. stattfindet, und dann, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als der Classification, über die angemeldeten Forderungen erkannt (§. 2 des Art. 7 vom J. 1844).

Nach auf Grund der oben geschilderten schriftlichen Verhandlung geschöpftem allgemeinen Liquidirungsurtheile mußte der Massevertreter die Classification verfassen, welche von Seite des Gerichtes den Gläubigern behufs der Erstattung ihrer Einwendungen zugestellt wurde, wornach dann das Gericht hinsichtlich der Classification das Schlußurtheil fällte, und dem Litiscurator sein Mühewaltungshonorar zusprach. Dies Urtheil unterlag der Appellation, welche jedem Gläubiger zustand, der sich beeinträchtigt glaubte. Eine Vorrechtsklage fand auch in diesem alten ungarischen Concursprocesse so wenig, als nach der neuen Concursordnung statt.

Ueber die Bemerkungen, welche gegen die auf Grund der Classification vom Massevertreter verfaßte Vermögensvertheilung erhoben wurden, mußte durch Urtheil entschieden werden. —

War der Cridatar wegen Krankheit, Alter oder körperlicher Gebrechlichkeit seinen täglichen Unterhalt zu suchen nicht im Stande, so genoß er während des Concurses eine bestimmte Unterhaltsquote aus der Masse. Nach der neuen C. O. kann der Unterhalt ohne ausdrückliche Einwilligung jener Gläubiger, denen dadurch ein Nachtheil zugeht, nicht gefordert werden. Nur im Falle der Güterabtretung kann er ihn von solchen Gläubigern fordern, die das a. b. G. B. hiezu verpflichtet (vergl. die Erläut. zu §. 178).

Das Concursverfahren Siebenbürgens nach dem cit. Hofreſcripte ſteht im Einklange mit den Grundſätzen der bisherigen öſterreichiſchen Concursgeſetze, vorbehaltlich der durch die Verhältniſſe des Landes nöthigen Modificationen. Das Verfahren ſelbſt war entweder das kürzeſte oder das kurze, welches letztere bei bedeutenderem Schuldenſtande und ſchriftlich ſtattfand. Die Claſſification hatte 5 Claſſen; die zweite enthält gleichfalls die Pfandgläubiger aus was immer für einem Titel; die vierte die ſämmtlichen Chirographargläubiger. Die Intereſſen wurden gleich dem Capitale zugezählt. In der fünften Claſſe ſtanden Jene, die eines Gewinnes wegen ſtritten. Wider das Claſſificationsurtheil fand eine Vorrechtsklage ſtatt.

III.

Syſtem der vorliegenden neuen Concursordnung.

Von dem eigentlichen Concursproceſſe iſt das materielle Concursrecht zu unterſcheiden. Dieſes iſt der Inbegriff aller jener materiellen Rechtsbeſtimmungen, welche bei der Regulirung des Concurſes in Anwendung kommen und ſich auf das Verhältniß zwiſchen Gläubigern und Gemeinſchuldner rückſichtlich des Vermögens des Letzteren, wobei auch die Rechte und Verbindlichkeiten dritter Perſonen — Maſſevertreters, Vermögensverwalters — in Frage kommen, theils auf die Rangordnung der Gläubiger und ihre Verhältniſſe unter ſich, alſo auch ihre Anſprüche auf Zinſen, Vergütung der Gerichtskoſten u. dgl. beziehen. Dieſes hat als materieller Theil nothwendiger Weiſe dem reinen Verfahren voranzugehen; die neue Concursordnung normirt daher nach den im 1. Hauptſtücke enthaltenen allgemeinen Vorſchriften, betreffend den Zweck des Concursverfahrens, den Gerichtsſtand und Umfang der Maſſe, die Behandlung der von Ausländern auf eine inländiſche Concursmaſſe geſtellten Anſprüche und die Unzuläſſigkeit der Nachlaß- oder Beeinträchtigungsverträge (pacta praejudicialia) — im 2. Hauptſtücke die Rangordnung der erhobenen Anſprüche, und zwar jener der Eigenthümer auf ihr in der Maſſe befindliches Eigenthum, dann jener der Gläubiger auf Bezahlung aus beſtimmten Maſſegütern, endlich der Anſprüche der perſönlichen Gläubiger auf Bezahlung aus der allgemeinen Concursmaſſe, alſo die Claſſification im Concurſe. Außerdem kommen auch ſpäter, wie in den §§. 96, 97, noch Beſtimmungen des materiellen Concursrechtes vor.

Was das eigentliche Concursverfahren betrifft, ſo fragt es ſich zuerſt um deſſen Einleitung; darum handelt auch das 3. Hauptſtück von der Eröffnung des Concurſes und den vom Gerichte hiebei zu pflegenden Vorkehrungen, alſo von den Fällen der Concurseröffnung, dann von den Verfügungen des Gerichtes bei Eröffnung des Concurſes,

als da sind: die Zusammenberufung der Gläubiger (Concursedict), die Erhebung und Sicherung der Masse durch Abforderung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses, Errichtung des Inventars und Anlegung der Sperre, ferner Bestellung des Massevertreters und Masseverwalters, dann des Creditoren-Ausschusses u. s. w. Auch der Massevertreter hat einleitende oder vorkehrende Acte zu unternehmen, welche jedoch als zur Einleitung des Liquidirungsverfahrens gehörig, dortselbst (§. 74) eingereiht werden. Die Eröffnung des Concurses äußert in Ansehung der Rechtsverhältnisse des Cridatars und seiner Gläubiger einen sehr wichtigen Einfluß, darum normirt auch noch das 3. Hauptstück die Rechtswirkung der Concurseröffnung, und zwar in Betreff des gesammten Concursvermögens und des Dispositionsrechtes des Cridatars hierüber, dann bezüglich der anhängigen Processe, der Erwerbung des Pfandrechtes und der Vornahme der Execution auf Massegüter, und des Fälligwerdens der Forderungen. Da in manchen Fällen der ausgebrochene Concurs anstatt der Entscheidung über die Richtigkeit der Forderungen und ihre gesetzliche Rangordnung durch eine gütliche Ausgleichung beendigt wird, so schließt das 3. Hauptstück mit der Bestimmung über die Beendigung des Concurses durch Vergleich.

Der Zweck des Concurses ist die Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung. Es muß daher klar werden, wer Gläubiger sei, und welche Priorität seiner Forderung zukomme, — also beim persönlichen Gläubiger, in welche Classe er versetzt zu werden verdiene. Das zu dieser Entscheidung führende Verfahren heißt das Liquidirungsverfahren, welches unmittelbar auf die Zusammenberufung der Gläubiger und die Erhebung und Sicherung der zu vertheilenden Masse folgt, daher dasselbe auch in dem nächsten, nämlich dem 4. Hauptstücke geregelt wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen normiren nach den allgemeinen Vorschriften die Richtigstellung des Betrages der Forderung und Festsetzung der ihr zukommenden Classe ihrer Befriedigung, die die Liquidirung einleitenden Handlungen, als: die Art der Anmeldung der Forderungen von Seite der Gläubiger, die Abfassung von Verzeichnissen von Seite des Massevertreters, betreffend die intabulirten Gläubiger und die der Vertretung der Finanzprocuratur zugewiesenen Forderungen, dann die ihm vom Gerichte zugestellten Anmeldungen, endlich jene Anmeldungen insbesondere, die rücksichtlich der in dem anderen Kronlande gelegenen Güter angebracht wurden — ferner die Vorbereitung des Massevertreters zur Liquidirung. Hieran reihen sich die Normen über den Vorgang bei der Liquidirung selbst, und über mehrere besondere Gegenstände, nämlich die Ansprüche der Gläubiger auf Zinsen, Vergütung der Gerichtskosten, den Rechtsnachtheil der Versäumung der Anmeldungsfrist, die Einsetzung in den vorigen Stand und die Ausnahmen rücksichtlich der Anmeldung und Liquidirung.

Um die Gläubiger befriedigen zu können, muß das Mittel hiezu, nämlich die Masse, bis die gesetzmäßige Vertheilung erfolgen kann, wie von dem redlichen und fleißigen Eigenthümer selbst — verwaltet und

sohin auf die bestmögliche Art zu Geld gemacht, veräußert werden. Daher handelt das 5. Hauptstück von der Verwaltung und Veräußerung der Concursmasse. Hieran schließen sich im 6. Hauptstücke die Bestimmungen, welche die Art und Weise der Erfüllung des Zweckes des Concursverfahrens, nämlich die effective Befriedigung der Gläubiger, also die wirkliche Vertheilung der Masse normiren. Die Bestimmungen über die Befriedigung der Gläubiger sind verschieden, je nachdem die letzteren aus unbeweglichen Massegütern, oder aus den mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen zu befriedigen sind, zu welch' ersterem Falle auch die Verhandlungen über die Priorität, das Erkenntniß über die Rangsordnung, die Kaufschillingsvertheilung, die Einwendungen gegen die Vertheilung u. s. w. gehören — oder es sich um die Befriedigung der persönlichen Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse handelt. Hieran schließen sich dann die Vorschriften zur Beschleunigung der Gläubigerbefriedigung, die Bestimmungen über die Leistung der Zahlungen und die Beendigung des Concurses, über die Vertheilung des später entdeckten Vermögens und über die Execution auf das später erworbene Vermögen und die Person des Schuldners.

Hiemit ist das System geschlossen, und die nachfolgenden Hauptstücke normiren specielle beigeordnete Materien, nämlich das 7. Hauptstück die Rechtswohlthaten der Güterabtretung, das 8. Hauptstück die von der Natur der Sache geforderten Eigenthümlichkeiten des Concursverfahrens bei Handelsleuten, Fabrikanten und der denselben gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine, und endlich das 9. Hauptstück die strafrechtlichen Folgen des Concurses.

Verordnung des Justizministeriums

vom 18. Juli 1853,

wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen,

wodurch für diese Kronländer eine provisorische Concurs-Ordnung eingeführt und vom 1. September 1853 in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 29. November 1852 und 29. Mai 1853 das Justizministerium zu ermächtigen geruht haben, für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen eine provisorische Concurs-Ordnung einzuführen, so werden hierüber folgende Bestimmungen erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Die beiliegende provisorische Concurs-Ordnung hat für die genannten Kronländer am ersten September 1853 in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Die vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Concurs-Ordnung bereits eröffneten Concurse sind nach den bisherigen Vorschriften zu verhandeln und zu beendigen.

In Beziehung auf diejenigen Concurse, welche seit diesem Tage eröffnet werden, sind die früheren, die Gegenstände dieser Concurs-Ordnung betreffenden Vorschriften aufgehoben.

1. Diese früheren Vorschriften sind, wie bereits in der Einl. auf S. 10 gesagt wurde, für Ungarn, Croatien, Slavonien u. s. w. der aus 132 Paragraphen bestehende zweiundzwanzigste Artikel vom Jahre 1840 (A' csödületröl) und der 7. Art. v. J. 1844, dann rücksichtlich Siebenbürgens das k. Hofrescript vom 4. Juli 1772 und die Fallitenordnung vom 7. October 1772. Jedoch ist hiebei zu bemerken, daß seit 1. Jänner 1853, als dem Zeitpunkte, von welchem an in Ungarn, Croatien u. s. w. die neue Civilproceßordnung vom 16. September 1852 in Wirksamkeit steht, nach Absatz 15 der Einführungsverordnung derselben auch in dem nach dem Art. 22 vom J. 1840 zu pflegenden Concursverfahren die Vorschriften der gedachten neuen Proceßordnung über die Beschaffenheit der Beweismittel und die Beurtheilung der rechtlichen Kraft derselben in Anwendung zu bringen seien, und daß die Veräußerung des Concursvermögens nach den über die Schätzung und Feilbietung in Execution gezogener beweglicher und unbeweglicher Güter in der Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen sei, so daß also die §§. 49 und 50 de necessariis probis, dann die §§. 61—108 des 22. Artikels schon seit dem 1. Jänner 1853 ihre so gestaltete Wirksamkeit verloren haben.*)

2. Der Concurs ist an jenem Tage eröffnet, an welchem das Concursedict am Gerichtshause angeschlagen wird, und dies wieder erfolgt an dem nämlichen Tage, wo das Gericht die Eröffnung des Concurses beschlossen hat. War nun dieser Tag der 1. September 1853, so mußte schon die Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob ein Fall der Concurseröffnung vorliege, dann die Ausfertigung des Edictes nach dieser Concursordnung erfolgen.

Artikel III.

Auf das Concursverfahren vor den Militärgerichten findet diese Concurs-Ordnung keine Anwendung.

1. Diese neue C. O. ist eine allgemeine, d. i. für alle Stände erlassene, so daß also auch das Vermögen zum Vortheile aller Gläubiger in Beschlag genommen, und unter sie vertheilt wird; sie ist keine C. O. für Handelsleute allein, wobei, wie dies z. B. in Frankreich der Fall ist, rücksichtlich der anderen Privaten Alles der Executionsführung der einzelnen Gläubiger überlassen wird.

2. Bei allen Militärgerichten jedoch wird nach der Josephinischen Concursordnung vom 1. Mai 1781 verfahren, ohne Unterschied, ob sich dieselben in

*) Vergl. des Verf. Commentar der C. Pr. O. S. 22.

einem Kronlande, wo die Josephinische oder wo die westgalizische Gerichtsordnung eingeführt ist, oder ob sie sich in Ungarn, Siebenbürgen, in der Militärgrenze oder im Auslande befinden.*)

Artikel IV.

1. Wenn über den Besitzer solcher Liegenschaften (und Gerechtsame), in Betreff welcher nach den kaiserlichen Patenten vom 29. November 1852**) und 29. Mai 1853***) neue Processe eingeleitet, bereits anhängige Processe wieder aufgenommen oder durch Schöpfung des Urtheiles in erster Instanz erlediget, oder Executionen angesucht werden können, der Concurs eröffnet ist, so haben die Kläger innerhalb der in jenen Patenten bestimmten Fristen ihre Klagen und Gesuche in dem Falle, daß die dadurch betroffenen Güter vor Verstreichung dieser Fristen im Concurswege noch nicht veräußert worden sind, bei dem Concursgerichte anzubringen, widrigens die in den bezogenen Patenten mit der Versäumung der diesfälligen Fristen verknüpften Rechtsfolgen eintreten würden.

2. Handelt es sich dagegen um solche Processe, welche nach Weisung obiger Patente zur Urtheilsfällung an die zweite oder letzte Instanz zu leiten sind, so haben die Kläger in der durch die Justizministerial-Verordnung vom 16. Juli 1853, Nr. 131 des Reichs-Gesetzblattes, bezeichneten Frist in dem Falle, daß die durch jene Processe betroffenen Güter im Concurswege noch nicht veräußert worden sind, bei dem Concursgerichte sich auszuweisen, daß sie bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Proceßacten liegen, das Ansuchen wegen deren Leitung an die höhere Instanz angebracht haben; widrigens sie mit ihren Ansprüchen, welche ihnen auf die im Processe befangenen Güter etwa in letzter Instanz zuerkannt werden sollten, von der Concursmasse ausgeschlossen wären, falls diese Güter mittlerweile veräußert wurden.

3. Wenn, nachdem die unter 1 und 2 bezeichneten Klagen und Gesuche bei den zuständigen Gerichten angebracht worden sind, über den Besitzer der dadurch betroffenen Güter der Concurs eröffnet wird, so sind die Kläger verpflichtet, beim Concursgerichte innerhalb des Edictal-Termines

a) die noch in erster Instanz hängenden Processe zur Fortführung anzumelden, und

b) rücksichtlich der in erster Instanz schon entschiedenen Processe sich auszuweisen, daß sie die zur Vorlegung derselben an die

---

*) Adaptirungspatent vom 20. April 1782, Zahl 46, Justizgef. Samml.

**) Für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat: Nr. 247 des R. G. Bl.

***) Für Siebenbürgen: Nr. 100 des R. G. Bl.

höhere Instanz erforderlichen Schritte eingeleitet haben; widrigens die oben unter 2 ausgedrückte Rechtsfolge einzutreten hätte.

4. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Concursgerichte diejenigen Proceßacten, worüber demselben das weitere Verfahren zusteht, zu übersenden.

5. Diejenigen Güter, rücksichtlich welcher in den oben unter 1—3 bezeichneten Fällen und Fristen beim Concursgerichte Proceßverhandlungen anhängig gemacht oder ausgewiesen worden sind, dürfen im Concurswege nicht früher zur Veräußerung gebracht werden, als bis die Kläger mit ihren hierauf geltend gemachten Ansprüchen rechtskräftig abgewiesen worden sind.

Der Concurs wird als Universalexecution gegen den Gemeinschuldner angesehen; das Concursgericht, in Kenntniß von den Verhältnissen des Executionsobjectes, kann aus diesem Grunde und des Zusammenhanges wegen einzig und allein berufen sein, alle diesbezüglichen Forderungen zu prüfen und über deren Richtigkeit und gesetzliche Rangordnung zu entscheiden, wie dies bei Erörterung des §. 64, dessen Consequenz auch schon die vorstehende transitorische Bestimmung ist, weitläufiger gezeigt wird. Es genügt demnach nicht die bloße Anmeldung bei der Concursinstanz, daß derlei im vorstehenden Artikel bezeichnete Processe bei den betreffenden verschiedenen Gerichten anhängig seien, damit nämlich bei der Vertheilung des Vermögens auf die zu exequirenden Urtheile anderer Gerichte Rücksicht genommen werden könne, wie dies wohl allerdings gleichfalls in der Absicht des §. 64 und des vorstehenden Artikels (vergl. Abs. 5 desselben) begriffen ist, sondern alle derlei Processe sind, wenn sie bereits in Führung begriffen sind, zur Fortführung bei dem Concursgerichte anzumelden, falls sie aber noch nicht eingeleitet oder wieder aufgenommen wären, bei dem gedachten Gerichte einzuleiten oder wiederaufzunehmen. Nur bei bereits in erster Instanz entschiedenen Processen muß blos aus dem eben angegebenen Grunde, nämlich damit die betreffenden Forderungen bei der Universalexecution nicht durchfallen, das Executionsgesuch oder die Anmeldung, daß diese Processe der höheren Instanz zur Entscheidung vorgelegt worden seien, beim Concursgerichte angebracht werden. An welche Fristen alle diese angeführten Acte gebunden seien, und welche Processe auf die gedachte Art eingeleitet, wieder aufgenommen oder zur Fortführung angemeldet, so wie auch, wann ein Executionsgesuch oder die Anmeldung der ergriffenen Berufung an die höhere Instanz beim Concursgerichte angebracht werden könne, geht aus den Bestimmungen des 4. und 5. Hauptstückes der in Nr. 1 des vorstehenden Art. bezogenen Gesetze, und aus der erläuternden Nachtragsbestimmung vom 16. Juli 1853, Zahl 131, R. G. Bl.,*) hervor.

*) Das nämliche Stück des R. G. Bl., in welchem diese neue C. O., welche die Gesetzesnummer 132 hat, enthalten ist.

B. Besondere Bestimmungen für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

Artikel V.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 2. März 1850*) über die Grundentlastung und Regelung der Urbarial- und denselben verwandter Besitzverhältnisse bleiben durch die gegenwärtige Concurs-Ordnung unberührt.

Die durch diese Patente vorgezeichneten Verhandlungen, Processe und Executionen sind auch dann, wenn sie solche Güter betreffen, welche zu einer Concursmasse gehören und nicht bereits im Concurswege veräußert worden sind, bei den zuständigen Behörden durchzuführen; auch werden die bereits anhängigen Amtshandlungen dieser Art durch die Concurseröffnung nicht unterbrochen; es hat jedoch in beiden Fällen statt des Gemeinschuldners der Masseverwalter oder Vertreter innerhalb des jedem zugewiesenen Wirkungskreises einzuschreiten.

Zu diesem Ende haben die Behörden von den bei ihnen vor oder nach Eröffnung des Concurses anhängig gewordenen Amtshandlungen obiger Art dem Concursgerichte Nachricht zu geben, welches hierüber den Verwalter und Vertreter der Concursmasse und die bereits bekannten und an der Sache am meisten betheiligten Concursgläubiger oder den Gläubiger-Ausschuß einzuvernehmen und hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen hat.

Dieses hat auch dann zu geschehen, wenn das Concursgericht durch die Anzeige des Gemeinschuldners oder der Masseverwaltung oder aus einer anderen Veranlassung in die Kenntniß jener Amtshandlungen gelangt ist.

1. Aus dem ersten Absatze des vorstehenden Artikels folgt, daß auch die Bestimmungen des kais. Patentes vom 16. Jänner 1854, Zahl 21 (rücksichtlich 22 und 23), R. G. Bl., durch die gegenwärtige Concursordnung unberührt bleiben.

2. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels bildet übrigens eine Ausnahme von der Regel des §. 64, wornach durch Eröffnung des Concurses alle gegen den Gemeinschuldner in Rücksicht seines Vermögens anhängigen Processe unterbrochen, und die weiteren Verhandlungen zum Concursgerichte gezogen werden. Da jedoch der Gemeinschuldner jede Dispositionsberechtigung in An-

*) R. G. Bl.: Nr. 38 und 39 für Ungarn, Nr. 40 für Croatien und Slavonien, Nr. 41 und 42 für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat.

sehung seines Vermögens verliert, und an seine Stelle der Masse-Verwalter oder -Vertreter kommt, so schreiten nur die letzteren in den Grundentlastungs-Verhandlungen, -Processen und -Executionen eines in die Masse gehörigen Gutes ein. Dem Concursgerichte muß aber, da es in Kenntniß von allen Verhältnissen der Masse und der an dieselbe zu stellenden Forderungen sein soll, von allen betreffenden Amtshandlungen Nachricht gegeben werden.

Artikel VI.

Die Bestimmung des §. 37 des Gesetzartikels XXII vom Jahre 1840, nach welcher die nach Vorschrift dieses Paragraphes eingegangenen Pachtverträge auch dann, wenn der Pachtgeber in Concurs verfällt, ihre volle Kraft behalten, wird rücksichtlich derjenigen Pachtverträge, welche noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Vorschrift des oben bezogenen Gesetzartikels zu Stande gekommen sind, aufrecht erhalten.

1. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch hat laut Art. 1 des kais. Pat. vom 29. November 1852, Zahl 246, in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Wojwodschaft Serbien und in dem Temeser Banate am 1. Mai 1853 seine Wirksamkeit begonnen.

2. Da der Concurs eine Universalexecution ist, so kann die Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der Masse durch einen bestehenden Pacht nicht gehindert werden, indem nach §. 1121 a. b. G. B. bei einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Bestandnehmer selbst in dem Falle, daß sein Recht als ein dingliches Recht eingetragen ist, dem neuen Käufer weichen muß. Nur in Rücksicht auf die Entschädigung bleibt ihm sein Vorzugsrecht vorbehalten. Da nun Gesetze nicht zurückwirken (§. 5 a. b. G. B.), so wurde die obige Ausnahme von dieser Rechtsregel statuirt (vergl. die Erläut. zu §. 66).

Artikel VII.

Das Vorrecht, welches der intabulirten Allatur der Gattin in Betreff des unbeweglichen Vermögens nach Vorschrift des XXII. Gesetzartikels vom Jahre 1840, §. 85 unter c) zusteht, wird im Grunde des kaiserlichen Patentes vom 29. November 1852, Nr. 247 des Reichs-Gesetz-Blattes, §. 12, rücksichtlich derjenigen Eheverträge, welche vor dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen worden sind, aufrecht erhalten; daher ist die Allatur, welche vor diesem Tage an den Gatten übergegangen und hierauf längstens in sechs Monaten intabulirt worden ist, aus dem unbeweglichen Vermögen vor den später intabulirten Schulden zu berichtigen.

Ebenso wird im Grunde des oben bezogenen Patentes das Vorrecht, welches der protocollirten Allatur der Frau eines Handelsmannes in Betreff des beweglichen Concursvermögens vor den Chirographar-Gläubigern zusteht, in der Art aufrecht erhalten, daß diejenige Allatur, welche noch vor der Wirksamkeit des all-

gemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Vorschrift der Gesetzartikel XXII §§. 85 und 86 und XVI §. 9 protocollirt worden ist, in der dritten Classe, jedoch vor den übrigen Gläubigern derselben Classe zu berichtigen ist.

Die vorliegende Concursordnung kennt kein anderes Vorrecht der intabulirten ehegattlichen Ansprüche, als welches die betreffende Forderung ohne Rücksicht auf ihr Quale nach der Priorität ihrer Einverleibung genießt (§. 11 Nr. 6). Ebensowenig haben die nicht intabulirten Ansprüche dieser Art einen Vorzug vor den übrigen persönlichen Gemeingläubigern. Nur die in der Masse noch unverwendet vorhandenen beweglichen Sachen, welche die Allatur oder Paraphernalien der Gattin bilden, können von ihr als Eigenthum nach §. 9 C. O. zurückgefordert werden.

Von diesen Bestimmungen wird in Ansehung der vor dem 1. Mai 1853 geschlossenen Eheverträge, und zwar bezüglich der vor dem 1. Mai 1853 an den Gatten übergegangenen und sohin längstens bis 30. October 1853 intabulirt gewordenen oder der für die Frau eines Handelsmannes noch vor dem 1. Mai 1853 protocollirt gewordenen Allatur eine Ausnahme gemacht, und ihr das in der früheren Concursordnung dieser Länder in den §§. 85 und 86 eingeräumte Vorrecht belassen.

Unter der Allatur versteht man aber die dem Manne wegen der Ehe übergebenen beweglichen Güter, wogegen unter Paraphernalien alle jene beweglichen Sachen begriffen sind, die der Verlobten wegen der Ehe gegeben werden.*)

C. Besondere Bestimmungen für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Artikel VIII.

An den Bestimmungen der Artikel XV und XVI der Justizministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852, Nr. 104 des Reichs-Gesetz-Blattes, rücksichtlich der Regelung der Verhältnisse und gegenseitigen Ansprüche der Grundherrschaften und deren vormaligen Unterthanen wird durch die gegenwärtige Concurs-Ordnung nichts geändert.

Unberührt durch diese Concursordnung werden daher auch bleiben die im 15. Artikel des obgedachten kais. Pat. vom 3. Mai 1852 verheißenen Bestimmungen über die Regelung der Verhältnisse und gegenseitigen Ansprüche der Grundherrschaften und ihrer früheren Unterthanen, mögen dieselben aus dem nunmehr aufgehobenen Unterthansbande entspringen, und daher den politischen Behörden zugewiesen sein, oder auf Privatverträgen oder anderen privatrecht-

*) „Allatura nostra cum dote romana in eo congruit, quod marito serviat ad facilius ferenda matrimonii onera“ (Kelemen §. 469).

lichen Titeln beruhen, und von den Gerichtsbehörden nach den Vorschriften der Proceßordnung verhandelt und entschieden werden.

Artikel IX.

Das nach dem Sachsenrechte zwischen denjenigen Gatten, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe geschlossen haben, begründete Recht der Gütergemeinschaft (communio bonorum) wird im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 29. Mai 1853, Nr. 100 des Reichs-Gesetz-Blattes, §. 12, auch für den Fall des Concurses aufrecht erhalten, daher ist die Absonderung des dem Gatten des Gemeinschuldners aus der Gütergemeinschaft zustehenden Antheiles bei der Crida-Inventur vorzunehmen, auch steht dem Gatten, wenn er durch diese Absonderung in seinem Rechte verletzt zu sein glaubt, bevor, die Ausscheidung seines Eigenthumsantheiles gegen die Concursmasse geltend zu machen.

Nach Lib. II. tit. 4 §. 1 des s. s. Statutarrechtes begründet die Eingehung der Ehe für sich allein schon die Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten dermaßen, daß, insoferne die Gatten nicht durch einen vor der Heirath geschlossenen Antenuptial-Contract ihre künftigen Güterrechte anderweitig geregelt haben, zwei Drittheile des Gesammtvermögens dem Manne, und ein Drittheil (triens) der Frau gebührt, der Fruchtgenuß desselben aber bei Lebzeiten den Gatten, so wie den Kindern gemeinschaftlich ist, und dadurch zugleich das Recht auf irgend ein Heirathsgut entfällt.*)

Beim Ausbruche eines Concurses ist daher stets aus dem vorhandenen Vermögen (omnium rerum ohne Unterschied, ob Allatur [in die Ehe gebracht] oder während der Ehe einseitig oder gemeinschaftlich erworben) — der dem andern Gatten bereits eigenthümliche Antheil auszuscheiden und nur der andere Theil kann als Concursmasse verwendet werden. Dies wird durch obigen Artikel rücksichtlich der vor dem 1. September 1853 eingegangenen Ehen aufrecht erhalten. An diesem Tage ist nämlich laut des kais. Pat. vom 29. Mai 1853, Zahl 99, das a. b. G. B. in Siebenbürgen in seiner dermaligen Abgränzung in Wirksamkeit getreten. Nach §. 1262 desselben kann die Theilung des Vermögens beim Ausbruche eines Concurses des Einen oder anderen Ehegatten nur dann stattfinden, wenn eine Gemeinschaft der Güter bedungen worden, da nach österr. bgl. Rechte der bloße Ehevertrag, welcher im §. 44 desselben definirt wird, noch keine Gütergemeinschaft begründet (§. 1233 daselbst).

Artikel X.

Insoferne nach Verschiedenheit der Landestheile unter dos ein dem Gatten zugebrachtes Heirathsgut und unter contrados

*) M. s. die treffliche Darstellung: Ueber das Verhältniß der im s. sächsischen Privatrechte begründeten Gütergemeinschaft zu den Güterrechten der Ehegatten nach dem a. b. G. B. in Nr. 72 und 73 der öst. Ger. Zeit. vom J. 1854.

eine von ihm der Gattin verschriebene Widerlage begriffen ist, sind derartige schon vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches begründete Ansprüche der Gattin im Grunde des im vorstehenden Artikel bezogenen Patentes und in Uebereinstimmung mit der Cridanorm vom Jahre 1772 im Concurse des Mannes in die zweite Classe zu setzen.

Rücksichtlich der Gattinnen der Handelsleute hat es in dem Falle, wenn über das dem Gatten zugebrachte Heirathsgut und über die von ihm der Gattin verschriebene Widerlage das in der Fallitennorm vom Jahre 1772 vorgeschriebene Verfahren vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches stattgefunden hat, bei den Bestimmungen der Absätze 7 und 8 jener Norm sein Verbleiben, nach welchen daher die erwähnten Ansprüche in die dritte Classe, und zwar nach Verschiedenheit der in jenen Absätzen bezeichneten Fälle entweder vor oder nach den Handelsgläubigern zu setzen sind.

1. Das Heirathsgut, die Widerlage oder Mitgift genoß ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Cridatars, und war daher in die zweite Classe zu versetzen. Damit aber der 1. Absatz des obigen Artikels Wirksamkeit erhalte, muß der Anspruch der Gattin bereits vor dem 1. September 1853 begründet sein. Dies ist beim Heirathsgute nur dann der Fall, wenn es dem Manne übergeben, bei der Widerlage aber, sobald sie verschrieben worden ist.

2. Das im zweiten Absatze des vorstehenden Artikels rücksichtlich des von den Gattinnen der Handelsleute dem Gatten zugebrachten Heirathsgutes und der ihnen von dem Gatten verschriebenen Widerlage erwähnte, in der Fallitennorm vom J. 1772, 7. und 8. Absatz, vorgeschriebene Verfahren bestand darin:

Die Wechsel- und Mercantilgerichte mußten:

Auf den Fall, wo der Handlungswerber schon verehlicht ist, dessen Weib fürfordern, die etwa geschlossenen Heirathsverträge untersuchen und das Weib dahin zu vermögen trachten, daß sie entweder außer dem Handel ihre Sicherheit nehme, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Gesellschafterin in die Handlung lege, mithin einen schriftlichen Revers bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte einlege, daß sie ihre obschon privilegirten Heirathsansprüche bei der Handlung so lange nicht fordern wolle, bis nicht gesammte Handlungsgläubiger vollkommen befriediget sind. Wenn aber das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren Ansprüchen auf das Vermögen ihres Mannes an die Handlung halten und andern Handlungsgläubigern vorgehen wollte: Ist das also belastete Vermögen für keinen sichern Fond zu achten, noch bei dem Wechsel- und Mercantilgerichte als eine reelle Einlage anzunehmen, außer es könnte der Handlungswerber zeigen, daß er über die freie Einlage noch andere Mittel besitze und damit seine angehende Handlung mehr zu unterstützen gedenke. In welchem Falle nach Maße solcher Mittel, die er außer der Einlage in die Handlung wendet, dem Weibe einiger Vorzug vor andern Handlungsgläubigern zugestanden werden kann, jedoch nur dann, wenn selbe außer dem zugebrachten Heirathsgute keine andern Mittel zu ihrer weiblichen Versorgung hätte und das Wechsel- und Mercantil-

gericht fände, daß besagtes Heirathsgut und etwa verschriebene Widerlage nach den Kräften der Handlung bemessen sei, folglich den Handlungsgläubigern, auf deren Sicherheit die vorzüglichste Sorge zu wenden ist, kein besonderer Nachtheil drohe. Widrigenfalls derlei excessive Eheverträge entweder mit Einstimmung des Weibes nach billigen Dingen zu mäßigen wären, oder aber der Mann zur Handlung nicht angenommen werden würde.

Wofern aber einer erst nach errichteter Handlung sich verehelichen wollte, sollen die Heirathsverträge vorher dem Wechsel- und Mercantilgerichte und zwar bei Verlust des Vorrechtes, zur Begenehmigung und erforderlichen Mäßigung vorgelegt, von Seite des Gerichts aber hiebei hauptsächlich auf Sicherheit der Handlung gesehen und die etwa zu hoch getriebenen Ansprüche des Weibes dergestalt eingeschränkt werden, daß der Handlungsfond hiedurch nicht geschwächet, noch den Gläubigern ein Nachtheil etwa zu Gunsten des Weibes zugezogen werde.

Concurs-Ordnung.

Erstes Hauptstück.

I. Zweck des Concursverfahrens.

§. 1.

Das Concursverfahren hat den Zweck, das Vermögen eines zahlungsunfähigen Gemeinschuldners zur Befriedigung der Gläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung zu verwenden.

1. Aus dieser Eingangsbestimmung fließt die ganze Concursordnung als der Inbegriff aller die Mittel zur Erreichung des in diesem §. angeführten Zweckes angebenden, dann deren Einrichtung und Aufeinanderfolge normirenden Vorschriften. Vor Allem muß zu diesem Behufe ein Subject der Verwendung, also die geeignete Gerichtsbehörde vorhanden sein, von der die zu diesem Zwecke führenden Anstalten ausgehen, es bedarf ferner der theoretischen Bestimmung der Rangordnung aller Passiven, und sohin der Constatirung derselben (Liquidirungsproceß) und concreten Classificirung aller in einem bestimmten Falle constatirten Passiven nach der Rangordnungstheorie. Diese Entscheidung soll aber durchgeführt, das Activvermögen soll in Gemäßheit derselben wirklich vertheilt werden. Das Vertheilungsobject muß demnach gleichfalls constatirt und bis zur wirklichen Vertheilung verwaltet, im Augenblicke aber, als die Erreichung des im §. 1 angeführten Zweckes sich als nothwendig herausstellt, vor Schmälerung gesichert werden.

2. Die Bestimmung des §. 1 ist keineswegs blos doctrinärer Natur, weil sie dem Richter bei jedem Zweifel über den Umfang und die Anwendbarkeit einer speciellen Norm lehrt, daß nicht mehr und nicht weniger Mittel anzuwenden seien, als zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig ist. Diese Bestimmung gränzt somit das Gebiet ab, worauf sich Richter und Parteien beim Zustande des Concurses zu bewegen haben.

II. Gerichtsstand und Umfang der Concursmasse.

§ 2.

Der Concurs ist in der Regel bei der Personalinstanz des Verschuldeten und zwar wider Besitzer adeliger Güter, mit welchen die Ausübung der Jurisdiction bis zum Jahre 1848 verbunden war, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel dieselben ihren Wohnsitz haben, und wider Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, bei diesem letzteren, außerdem aber bei dem Bezirksgerichte zu eröffnen, und erstreckt sich stets auf das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in den Kronländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen desselben. Intabulirte Forderungen gehören zu dem beweglichen Vermögen.

Für wichtige Cridafälle kann auf Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger oder auch über Antrag der Unterbehörden von dem Obergerichte der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsitz hat, zur Verhandlung des Concurses delegirt werden.

§. 3.

Die Concurs-Verhandlung über Handelsleute, Fabrikanten und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine steht, wenn sie ihren Sitz in dem Sprengel des Handelsgerichtes haben, diesem Gerichte, sonst aber dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansässig sind.

§. 4.

Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei demjenigen Gerichte zu pflegen, welches zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

1. Die hier, so wie in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften über die subjective und objective Competenz der Gerichte als Concursinstanz stimmen mit den in den Jurisdictionsnormen (§§. 71—74 jener für Ungarn, Croatien, Slavonien u. s. w. vom 16. Februar 1853 und §§. 67—70 jener für Siebenbürgen vom 3. Juli 1853) wörtlich überein.

2. Concursinstanz, d. h. das zur Durchführung eines Concurses berufene Gericht ist jener Gerichtshof erster Instanz oder jenes Bezirksgericht (Stuhlrichteramt) des Flachlandes, in dessen Sprengel der zahlungsunfähige Schuldner seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Dieser kann auch ein fingirter sein (vgl. §. 5 und dessen Erläuterung). Der Gerichtshof erster Instanz wird Concursinstanz im weiteren Sprengel seiner Wirksamkeit für die im §. 14 der

Jurisdictionsnorm enthaltenen Personen, die diesem Forum für alle ihre Personalrechtssachen zugewiesen sind, dann im Falle einer speciellen Delegirung von Seite des Obergerichtes wegen der Wichtigkeit des Falles; — im engeren Sprengel seiner Wirksamkeit aber, also am Orte seines Sitzes und dem durch die Gerichtseintheilung bestimmten Umkreise desselben in allen Concursfällen der in diesem engeren Sprengel wohnenden und nicht einem Cansalgerichte (Handelsgerichte, Berggerichte) speciell zugewiesenen Personen. Wo der Gerichtshof erster Instanz nicht Concursinstanz ist, schreitet als solche das Bezirksgericht (Stuhlrichteramt) des Flachlandes ein, insoferne nicht etwa ausnahmsweise der Handelssenat des Gerichtshofes erster Instanz weiteren Sprengels oder das zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit berufene Gericht competent ist.

3. Gerichte des Civilstandes können auch als Concursinstanz betreffs einer der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Person einschreiten. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn eine solche in Concurs verfallene Person im Inlande ein unbewegliches Gut besitzt. Hier steht das Concursverfahren, wenn der Verschuldete nur in Einem Kronlande unbewegliches Vermögen besitzt, demjenigen Concursgerichte zu, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut gelegen ist; wenn er aber in mehreren Kronländern unbewegliche Güter besitzt, derjenigen Civilbehörde, welche nach dessen letztem Aufenthaltsorte im Inlande, abgesehen von seiner Militäreigenschaft, zum Concursverfahren berufen wäre (§. 10 der Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. December 1851, Zahl 255). Welches Gericht nun ist unter dem Concursgerichte zu verstehen?

Diesen Begriff muß die jeweilige Jurisdictionsnorm für den Civilstand geben, daher das Concursgericht der Gerichtshof erster Instanz sein wird, wenn der Cridatar eine der im §. 14 der Jurisdictionsnorm gedachten Personen ist, oder das unbewegliche Gut im engern Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz liegt. In allen übrigen Fällen wird unter dem Concursgerichte das Bezirksgericht (Stuhlrichteramt) des Flachlandes zu verstehen sein. Hieraus geht hervor, daß im ersten der beiden obigen Fälle ein fingirter Wohnort maßgeblich, nämlich die Sache so angesehen wird, als ob der Schuldner auf dem unbeweglichen Gute seinen ordentlichen Wohnsitz hätte, im zweiten Falle aber an die Stelle des Wohnortes der wirkliche letzte Aufenthaltsort trete. Hat also z. B. ein Militär zu X. in Ungarn ein Gut, und sonst nirgends, so ist die betreffende Gerichtsbehörde, in deren Sprengel X. gehört, Concursinstanz. Hätte er ein Gut in Ungarn und eines in Siebenbürgen, und er liegt in Garnison in Wien, so hat rücksichtlich der Güter in Ungarn und Siebenbürgen das nach dem letzten Aufenthaltsorte auf einem dieser Güter competente Gericht Ungarns oder Siebenbürgens den Concurs zu eröffnen, falls er sich aber auf keinem dieser Güter jemals aufgehalten hätte, so entscheidet bei der Concurseröffnung von Amtswegen das Zuvorkommen, bei der Concurseröffnung auf Verlangen der Gläubiger aber deren Wahl. Dieser Sinn geht zweifellos aus der lit. a des §. 10 der Mil.-Jurisdictionsnorm hervor, und entspricht der ratio dieser Bestimmung, nämlich, daß nur Civilgerichte in Ansehung unbeweglicher Güter, bei Militärs aber auch nur insoferne einschreiten, als dieselben unbewegliche Güter besitzen *)

*) Vgl. auch Damianitsch's Militär-Jurisdictionsnorm. Wien 1852. S. 37

Hieraus ersieht man, daß der §. 10 der citirten Militär.-Jurisdictions-Norm den §. 5 der Civilordnung näher bestimmt. Dieselben Grundsätze gelten, wenn die betreffende der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person in den Kronländern, wo die vorliegende Concursordnung gilt, sich aufhält, mag sie nur in Ungarn oder nur in Croatien oder nur in Siebenbürgen, oder in zwei oder mehreren der gedachten Kronländer unbewegliche Güter haben.

Uebrigens ist noch der §. 11 der cit. Militär-Jurisdictionsnorm zu beobachten, wornach das strafgerichtliche Verfahren gegen den Cridatar, so wie die Vollstreckung der Verfügungen des Civilrichters im Concursverfahren, welche sich auf solche bewegliche Güter eines der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Cridatars beziehen, die sich in dessen Aufenthaltsorte, oder in Militärgebäuden befinden, oder zu dessen Dienstbedarf gehören, dem Militärgerichte vorbehalten bleibt.

4. Die exceptio fori steht offenbar nur dem Cridatar zu, und er müßte dieselbe bei der nach §. 27 angeordneten Tagsatzung oder sobald ihm die nach §. 28 erfolgte Eröffnung des Concurses bekannt geworden, geltend machen.

§. 5.

Besitzt der Cridatar, über dessen Vermögen in einem Kronlande, für welches die gegenwärtige Concursordnung keine Wirksamkeit hat, der Concurs eröffnet worden ist, in den Kronländern, für welche diese Concursordnung gilt, unbewegliche Güter, so muß daselbst über diese Güter ein abgesonderter Concurs, und zwar von demjenigen Gerichte eröffnet werden, welches hierzu berufen wäre, wenn der Schuldner auf dem in dessen Sprengel gelegenen unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte.

Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Concurs zu eröffnen ist, in verschiedenen Kronländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung Geltung hat, oder in einem derselben, jedoch unter verschiedenen Gerichten, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

§. 6.

a) **Besitzt ein Cridatar, über dessen Vermögen in denjenigen Kronländern, für welche die gegenwärtige Concursordnung gilt, der Concurs eröffnet worden ist, auch im Auslande, oder**
b) **ein dort in Concurs verfallener Schuldner auch in diesen Kronländern ein Vermögen;**

so hat man sich in Beziehung auf die Frage, ob und von welchem Gerichte ein solches Vermögen in den Concurs zu ziehen sei, zunächst an die dießfälligen Staatsverträge zu halten.

In Ermanglung solcher Verträge ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen im Falle a) in den inländischen Concurs zu ziehen, daher die Ausfolgung desselben von der ausländischen Behörde in Anspruch zu nehmen und im Falle b) das

im Inlande befindliche bewegliche Vermögen der ausländischen Concursinstanz auf Verlangen auszufolgen.

Die Concursverhandlung über das unbewegliche Vermögen ist in beiden Fällen den Gerichten des Staates, in welchem es liegt, vorbehalten.

Sollte von den Behörden eines auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert oder nur in beschränkter Weise zugestanden werden; so ist hievon das Justizministerium ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, welches erforderlichen Falles die österreichischen Gerichte anweisen wird, gegen jenen Staat ein gleiches Verfahren zu beobachten.

1. In objectiver Beziehung erstreckt sich der Wirkungskreis der Concursinstanz auf das wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen in seiner dermaligen Abgränzung gelegene unbewegliche Activvermögen, welches zusammen die Concursmasse bildet. Wenn also der Cridatar auch außer diesen Kronländern unbewegliches Vermögen besitzt, so wird, wenn man auf das Gesammtvermögen sieht, der in diesen Kronländern eröffnete Concurs zunächst nur ein Partialconcurs sein, weil wohl alles bewegliche Vermögen, jedoch nur der in diesen Kronländern gelegene Theil seiner unbeweglichen Güter die Masse daselbst ausmacht. Ebenso findet ein Partialconcurs statt, wenn ein Cridatar, über dessen Vermögen in einem Kronlande, für welches diese Concursordnung keine Wirksamkeit hat, der Concurs eröffnet worden ist, in dem Territorium der Wirksamkeit dieser Concursordnung unbewegliche Güter besitzt, weil daselbst hierüber ein abgesonderter Concurs, und zwar von dem betreffenden Gerichte des fingirten Wohnortes eröffnet werden muß. Das erstere ist das gesetzlich sogenannte allgemeine Concursgericht, weil generell betrachtet doch nur Eine Concursverhandlung stattfindet, da die beiden Concursgerichte in Wechselwirkung mit einander stehen (§§. 52—56, dann 83 und 94); das letztere ist das besondere Concursgericht. Auch das der Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen kann in einem Partialconcurse zur Vertheilung gebracht werden (§§. 59 und 155).

2. Was hier von dem Verhältnisse der Kronländer, wo diese Concursordnung Wirksamkeit hat, zu den übrigen Kronländern in Ansehung des Umfanges der Massen gesagt wurde, gilt auch im Verhältnisse dieser Kronländer zum Auslande, *) insoferne nicht bestehende Staatsverträge etwas Besonderes bestimmen. **)

---

*) Vgl. das Archiv f. Entsch. der ob. Ger. 5. Bd. Nr. 310.

**) Hieher gehört das Uebereinkommen mit Preußen in Folge a. h. Entschließung vom 7. März 1845, Zahl 883 J. G. S., mit Hfkd. vom 14. April 1845, Zahl 11937 kund gemacht. Die bezüglichen Punkte sind:

1. In Zukunft soll das, in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines dem andern Staate angehörigen, in diesem letztern in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem ersteren Staate mit Grundstücken nicht ansässig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition

3. Würde von den Behörden des auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert oder nur in beschränkter

---

ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Specialconcurs darüber im Inlande einzuleiten.

2. Diese Ausfolgung des ausschließend beweglichen Vermögens an das Concursgericht des andern Staates findet selbst dann statt, wenn auf das Ganze oder auf einen Theil des auszuantwortenden Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist.

Die auf dieses bewegliche Vermögen vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben jedoch aufrecht.

Es ist demnach der mit einem Pfand- oder Retentionsrecht versehene Gläubiger vor seiner vollständigen Befriedigung zur Verabfolgung der, mit diesen Rechten belasteten und in seinem Besitze befindlichen beweglichen Sachen nicht verpflichtet, auch ist ein solcher Gläubiger nicht schuldig, sich in eine Concursverhandlung mit dem Concursgerichte einzulassen.

3. Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des andern Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung seines beweglichen Vermögens an das Concursgericht nicht statt, vielmehr wird, auf den Antrag der Betheiligten von dem competenten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirke sich das unbewegliche Vermögen befindet, über alles im Inlande befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners ein Concurs eröffnet.

4. Schuldforderungen werden, auch wenn sie auf unbeweglichen Gütern versichert sind, zu dem beweglichen Vermögen gerechnet, es wäre denn, daß sie vermög. besonderer Bestimmungen Bestandtheile eines unbeweglichen Besitzthums ausmachen, oder ihnen nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beigelegt ist.

5. Bei dem, in dem einen Staate eröffneten Concurse werden die, dem andern Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern völlig gleich behandelt (§. 27 der österreichischen allgemeinen Concursordnung, §. 162 Th. I. tit. 50 der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung).

6. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen unter 1—5 besondere Verabredungen getroffen sind, finden die Vorschriften der §§. 663 bis 667 Th. I. tit. 50 der preußischen allgemeinen Gerichtsordnung wegen der Separatconcurse über das, im preußischen Gebiete befindliche Vermögen eines Ausländers in Rücksicht des beweglichen Vermögens k. österr. Unterthanen fortan nicht mehr Anwendung.

7. Die vorstehenden Verabredungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Einwohner — der königl. preußischen Rheinprovinz.

8. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigungen gegenwärtiger Uebereinkunft vor, und tritt letztere alsdann sechs Monate nach der, von der einen oder andern Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

Rücksichtlich Sachsens erschien der Erlaß des Ministeriums des Aeußern vom 2. März 1854, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, womit das zu Dresden am 8. Februar 1854 mittelst Auswechslung einer kaiserlich-österreichischen Ministerialerklärung, ddo. Wien am 1. Jänner 1854, und einer königlich-sächsischen Ministerialerklärung, ddo. Dresden am 6. Jänner 1854, zwischen der kaiserlich-österreichischen und der königlich-sächsischen Regierung geschlossene Uebereinkommen, wegen gegenseitiger Behandlung von Concursfällen, kundgemacht wird.

Artikel I.

Ist über einen Schuldner der Concurs zu eröffnen, so ist der nach dem ordentlichen Wohnsitze des Schuldners zuständige Gerichtsstand desselben als das allgemeine Concursgericht hinsichtlich seines ganzen beweglichen und des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens anzusehen. Hat ein Verschuldeter wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichtes die Zuvorkommung.

Weise zugestanden, so hätte das Concursgericht hierüber an das vorgesetzte Oberlandesgericht Bericht zu erstatten, welches dann hievon das Justizministerium in Kenntniß setzt.

Artikel II.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concursproceß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, wozu auch die auf unbewegliche Güter sichergestellten Forderungen gehören und dasselbe muß daher auf Verlangen des Concursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung zur Concursmasse ausgeantwortet werden. Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in soweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung des sonst auf der Erbschaft haftenden Lasten verbleibenden Ueberrestes der Erbmasse fordern.

2. Ebenso können vor der Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen sich befindet, zulässigen und vor Ausbruch des Concurses erworbenen Eigenthums-, Pfand- und Retentionsrechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern.

3. Besitzt der Schuldner, gegen welchen in dem einen Staate der Concurs eröffnet worden ist, in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so ist über dasselbe ein besonderer Concurs zu eröffnen, und nur der allenfalls nach Befriedigung der Vorzugs- und Hypothekar-Gläubiger verbleibende Ueberrest an die allgemeine Concurs-Instanz auszuliefern.

4. Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerks-Eigenthum, welches nach den Gesetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so wird behufs der Befriedigung der Berggläubiger über dasselbe ein Special-Concurs bei dem in Bergwerkssachen competenten Gerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

5. Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte oder dem nach der Gerichtsorganisation an dessen Stelle tretenden Gerichte im Wege eines einzuleitenden Special-Concurses erfolgen.

Artikel III.

In soweit nicht die in dem vorstehenden Artikel 2 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgerichte zu liquidiren, auch die rücksichtlich ihrer bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen.

Auch diejenigen der im Artikel 2 gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht geltend gemacht, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig befriediget worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, solange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist. Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und dem Range nach geordnet. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze. Nirgends darf aber ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

III. Behandlung der von Ausländern auf eine inländische Concursmasse gestellten Ansprüche.

§. 7.

Bei der Behandlung der von Ausländern auf eine inländische Concursmasse gestellten Ansprüche hat sich der Richter zunächst nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen zu benehmen.

In Ermanglung solcher Verträge hat der Grundsatz zu gelten, daß die Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit den Staatsbürgern genießen, wenn diesen in dem Staate, welchem jene angehören, ebenfalls gleiche Rechte mit den dortigen Staatsbürgern in Concursfällen gesetzlich eingeräumt sind; wofür die Vermuthung streitet.

Hat der inländische Richter einen besonderen Grund, das Gegentheil anzunehmen; so ist der Ausländer, welcher einen Anspruch gegen die Concursmasse in der vorgeschriebenen Zeit angemeldet hat, anzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist durch öffentliche Urkunden darzuthun, auf welche Art in dem Staate, welchem er angehört, die österreichischen Staatsbürger in gleichem Falle behandelt werden, wornach sich dann der österreichische Concursrichter auch in Betreff des angemeldeten Anspruches des Ausländers zu benehmen hat. — In zweifelhaften Fällen ist die Weisung des Obergerichtes einzuholen.

Zunächst hat sich der Richter nach den bestehenden Staatsverträgen zu halten. *) Sind in einem speciellen Falle keine solchen vorhanden, so gilt die

---

Artikel IV.

Ein Verbot (Arrest) kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf seine eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Unterthan des anderen Staates, auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Verbotsrichters befindliches Vermögen bewilliget werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, daß die Entscheidung des Verbotsrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Verbot (Arrest) belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist.

Das Verbot gibt jedoch dem Verbotswerber kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern, und verliert durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung. Wenn daher bei Eröffnung des Concurses ein Proceß wegen Rechtfertigung des Verbots anhängig ist, so hat hinsichtlich seiner Fortsetzung die im Eingange des Artikels 3 aufgestellte Regel zur Anwendung zu kommen.

Artikel V.

Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft, welche für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme der Militärgränze, Giltigkeit haben soll, vor, und tritt dieselbe alsdann sechs Monate nach der von der einen oder der anderen Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

*) Solche bestehen mit Preußen, Sachsen (vgl. die obige Erläut. des §. 8). Rücksichtlich der Türkei bestimmt das Hfdc. vom 4. Juni 1789, Nr. 1015,

formelle Reciprocität, *) d. i. die Forderungen der Ausländer ſollen wie die der Oeſterreicher behandelt werden, wenn bei einem Concurſe in dem betreffenden ausländiſchen Staate auch die öſterreichiſchen Staatsbürger in Anſehung ihrer Forderungen gleich mit den dem ausländiſchen Staate angehörigen Staatsbürgern behandelt werden. Dieſe Reciprocität wird vermuthet. An ihre Stelle aber tritt dann die materielle Reciprocität (jus reciprocum), bei welcher als Retorſion gerade das Nämliche in Anſehung der Ausländer beobachtet wird, was das betreffende Ausland rückſichtlich der öſterreichiſchen Staatsbürger in gleichem Falle verfügt, wenn dem Richter z. B. aus ſeiner bisherigen Amtsführung ein Fall bekannt iſt, wo unſere Staatsbürger im betreffenden Auslande nicht wie die eigenen Staatsbürger behandelt wurden, oder wenn er aus den Angaben des Gläubigers ſelbſt einen gegründeten Zweifel in Anſehung der formellen Reciprocität herleiten kann. Soll nun die materielle Reciprocität Platz greifen, ſo muß mittelſt einer öffentlichen Urkunde, alſo z. B. der Beſtätigung eines Obergerichtes erwieſen werden, wie die öſterr. Staatsbürger in gleichem Falle von dem betreffenden Auslande behandelt werden. **) Beweiſet nun der Ausländer

---

daß den Unterthanen der ottomaniſchen Pforte in Concursfällen gleiches Recht wie den eigenen Inſaſſen ertheilt, und ſie in der Claſſification gleich gehalten werden, ohne daß es nöthig iſt, von denſelben Zeugniſſe der zu beobachtenden Reciprocität abzufordern

In Anſehung mehrerer Cantone und Bezirke der Schweiz wurde in den Jahren 1787—1791 beſtimmt, daß die öſterr. Gerichte einem Schweizer gleiches Recht, wie dem eigenen Unterthan in Concurs- und Executionsfällen ertheilen ſollen, wenn er darthut, daß er zu dem Cantone oder Bezirke gehört, deſſen Obrigkeiten in jenen Jahren die Zuſicherung gaben, daß auch ſie den öſterr. Unterthan wie den Eingebornen behandeln. Sollte dem Richter in dieſer Beziehung ein Zweifel aufſtoßen, ſo gilt natürlich die obige Beſtimmung des §. 7. Die angedeuteten Verordnungen ſind: Hfdct. vom 24. September 1788, Nr. 725 (Zürich); 5. Nov. 1787, Nr. 742 (Bern); 12. Febr. 1788, Nr. 780 (Stadt Winterthur); 5. Mai 1788, Nr. 818 (Baſel); 16. Juni 1788, Nr. 843 (Schaffhauſen, dann die Städte Aarau, Baden, Biel, Brugg, St. Gallen, Lenzburg, Mellingen, Michlhauſen Zoffingen); 7. Juli 1788, Nr. 853 (Freiburg, Stadt Peterlingen, Fürſtbiſchof von Baſel, Abt von Pfäfers) 14. Auguſt 1788, Nr. 872; (Genf) 21. Auguſt 1788, Nr. 877; (Bezirk des Fürſtabtes zu St. Gallen) 1. September 1788, Nr. 881 (Stadt Stein am Rhein); 20. October 1788, Nr. 906 (Neuenburg und Valengin); 23. October 1788, Nr. 907 (Stadt Bremgarten) 10; November 1788, Nr. 917 (Bezirk des Fürſtabtes zu Einſiedeln, Stadt Lauſanne), 26. November 1789 Nr. 1079 (Stadt Altſtetten im obern Rheinthale). Die Bürger und Inſaſſen des Cantons Uri (Hfdct. vom 16. Juni 1788, Nr. 842); Schwiz und Unterwalden unter und ob dem Kernwalde (23. Oct. 1785, Nr. 907); Stadt Rapperswyl (16. Febr. 1789, Nr. 974) und der deutſchen Gemeindevogteien, wo die eidgenöſſiſchen Stände der Schweiz regieren (25. Aug. 1791, Nr. 197), ſollen nur dann, wenn ihre Forderungen mit einem Unterpfande verſehen ſind, nach gleichem Rechte mit den k. k. öſterr. Unterthanen behandelt, dagegen, ſoweit dieſelben kein Unterpfand haben, allen andern Gläubigern nachgeſetzt werden.

*) Wie dies in der alten Concursordnung vom Jahre 1781, §. 27 angeordnet war. Vgl. auch §. 33 a. b. G. B.

**) Hier handelt es ſich nämlich nicht eigentlich um den Beweis eines ausländiſchen Geſetzes, ſondern nur um eine behördliche Beſtätigung deſſen, was wirklich geſchieht. Ueber den Beweis ausländiſcher Geſetze ſ. m. des Verfaſſers Commentar der Civilproceß-Ordnung auf S. 324 und die dort in der Note angeführte Literatur.

auf diese Art die formell reciproke Behandlung, so bleibt es natürlich bei der formellen Reciprocität).

Die volle Beweiskraft ausländischer öffentlicher Urkunden hängt aber von zwei Bedingungen ab:

a) Die Urkunde muß in jenem Lande, woher sie rührt, für eine öffentliche anerkannt werden.

b) Die als öffentliche anerkannte Urkunde muß auch mit der nach österr. und fremden Gesetzen erforderlichen Beglaubigung (Legalisirung) versehen sein (§. 116 Civilproceßordnung) *).

Wäre dem Richter selbst dann noch zweifelhaft, was er zu thun habe, z. B. weil die dortländige Behandlung der Ausländer mit dem Concursverfahren dieser Länder nicht verträglich ist, so hätte er an das Obergericht einen Bericht zu erstatten, worin er die ganze Sachlage auseinandersetzt, und um die nöthige Weisung zu bitten **).

IV. Behandlung der Gläubiger.

§. 8.

Eine Behandlung der Gläubiger (pactum praejudiciale. Beeinträchtigungsvertrag), wodurch sie gegen ihren Willen genöthigt würden, einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen, findet nicht Statt.

Zu den Mitteln, die Concurseröffnung bei einem überbürdeten Schuldner hintanzuhalten, gehörten die Nachlaßverträge (pacta praejudicialia), wodurch die Gläubiger dem Schuldner einen Nachlaß an ihren Forderungen gestatteten. Waren die Gläubiger dem Schuldner abgeneigt, dieser aber durch erweisliche Unglücksfälle bedrängt, so konnte nach deutschem Gerichtsgebrauche und nach römischen Rechtsgrundsätzen ***) eine Behandlung der Gläubiger in dem

---

*) Hinsichtlich der nach österr. Gesetzen nöthigen Legalisirung gelten beim Zusammenhalte der hierüber erflossenen Verordnungen und unter Berücksichtigung der Bestimmung, daß die Unterthanen der ottomanischen Pforte keiner Zeugnisse über die Reciprocität bedürfen, nachstehende Grundsätze:

Die im Königreiche Baiern errichteten ämtlichen oder gerichtlichen Urkunden bedürfen der Legalisirung durch die kais. österr. Gesandtschaft oder ein kais. österr. Consulat, wenn sie an einem Orte (identisch mit Land oder Gegend) ausgestellt sind, wo sich eine k. k. Gesandtschaft oder ein k. k. Consulat befindet; doch steht es der Partei frei, diese Legalisirung auch durch die Gesandtschaft oder einen von der kais. österr. Regierung anerkannten Consul der fremden Macht, in deren Gebiet die Urkunde ausgefertigt wurde, sich ertheilen zu lassen. Hinsichtlich der in dem Staate Modena errichteten Urkunden kann die Legalisirung durch die Präsidien der Gubernien von Mailand und Venedig mit Vollgiltigkeit geschehen. Vgl. die in des Verf. Comm. der Civilproceß-Ordnung auf S. 375 in der Anm. cit. Verordnungen und Abhandlungen.

**) M. s. die äußere Einkleidung eines Berichtes in des Verfassers Commentar der Civilproceß-Ordnung an verschiedenen Stellen, z. B. auf S. 284, 628 u. s. w. S. auch §. 211 der allgem. Gerichtsinstruction vom 3. Mai 1853.

***) fr. 7, §. 19, fr. 8 und 9 D. 2, 14.

Sinne stattfinden, daß sie zur Eingehung von derlei Nachlaßverträgen selbst gezwungen wurden. Dieses Rechtsmittel ist zur Hintanhaltung so leicht vorkommender Mißbräuche in vorstehenden §. wie auch im §. 446 der C. P. O., als gänzlich unstatthaft erklärt *). Natürlich können derlei Nachlaßverträge in Form gütlicher Ausgleichung jederzeit stattfinden; z. B. der Schuldner legt einen Tilgungsplan vor, welcher von sämmtlichen Gläubigern acceptirt wird. Von der gütlichen Ausgleichung anstatt eines förmlichen Concursverfahrens handelt der §. 69 der C. O.

Zweites Hauptstück.

Rangordnung der auf die Concursmasse gestellten Ansprüche.

I. Ansprüche der Eigenthümer.

§. 9.

Den Eigenthümern steht das Recht zu, die Zurückstellung ihrer bei Eröffnung des Concurses im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen Sachen, oder die Ausscheidung der ihnen hierauf zustehenden Eigenthumsantheile zu verlangen.

Insbesondere steht der Gattin des Gemeinschuldners das Recht zu, die Ausfolgung derjenigen beweglichen Sachen anzusprechen, von welchen bewiesen wird, daß sie wirklich ihre Allatur oder Parafernalien und noch in Natur vorhanden sind. Hierzu gehören auch die beim Gemeinschuldner vorgefundenen, von Anderen auf den Namen der Gattin ausgestellten activen Allaturschuldscheine (§§. 38 und 73.)

1. Unter den Concursgläubigern im weiteren Sinne versteht man alle diejenigen, welche aus irgend einem vermögensrechtlichen Grunde einen Anspruch entweder an den Gemeinschuldner oder an die Gläubiger als Gesammtheit haben.

2. Nur das dem Schuldner eigenthümliche Vermögen bildet die Concurs-

*) Vgl. des Verfassers Commentar der C. Pr. O. auf S. 788—790. Nach der allgemeinen, wie nach der westgal. G. O. (32. Hptst.) fand eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verbunden erklärt werden konnten, statt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgewiesen war, ein Dritter sich erklärte, den über Abzug des gebetenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zur Zahlung zu übernehmen, die Einwilligung der Mehrheit der Gläubiger in den gestellten Antrag vorlag, die von dem Dritten angebotene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter war, als jene, die sie aus dem Vermögen des Schuldners erwarten konnten, endlich kein Verdacht einer betrüglichen, arglistigen Handlungsweise des Schuldners obwaltete.

masse; Sachen, die ihm nicht gehören, sind in dieselbe nicht einzubeziehen. Doch wird das letztere wegen der Sicherheit der Gläubiger von allen jenen Gegenständen vermuthet, die sich bei Eröffnung des Concurses im Besitze des Schuldners befinden. Wer die Herausgabe eines solchen Gegenstandes fordert, tritt der Masse gegenüber als Gegner auf; er läßt sich in den Concurs nicht ein, er will nur die ihm eigenthümlichen Gegenstände vindiciren, ausgeschieden haben, daher der Vindicant, wie der Pfandgläubiger, auch Separatist genannt wird. *)

Daß der Vindicant eine förmliche Eigenthumsklage anzustellen, also sein Eigenthum im Falle des von Seite des Massevertreters nach Einholung der Weisung von dem Gläubiger-Ausschusse oder den bekannten Gläubigern — erhobenen Widerspruches zu beweisen, und wie die Anmeldung dieses Anspruches, die Entscheidung hierüber und die Ausfolgung zu geschehen habe, wird bei §. 73 gesagt. Daraus geht hervor, daß das Eigenthum im Momente der Concurseröffnung bereits gehörig erworben sein mußte, wenn es excindirt werden will. Hier ist auch auf §. 199 lit. f des Strafgesetzes (vom 27. Mai 1852 I. Theil) zu sehen.

2. Unter den zur Zurückforderung ihrer Sachen berechtigten Eigenthümern wird noch insbesondere der Ehegattin des Gemeinschuldners erwähnt, welche ihre als Allatur oder Paraphernalien dem Manne zugebrachten beweglichen Gegenstände zurückfordern kann. Uebrigens muß sie diese Eigenschaft proceßordnungsmäßig erweisen. Was unter der Allatur und den Paraphernalien zu verstehen sei, wurde bereits auf S. 21 gesagt. **) In Ansehung der Anmeldung dieser Ansprüche, wie auch der Anmerkung in der Inventur gelten die Bestimmungen der §§. 38 und 73. Uebrigens ist hier auch der Anordnung des Art. IX. der Einf. Vdg. zu gedenken.

Außerdem erwähnen einschlägige Verordnungen noch anderer besonderer Fälle der Vindication aus einer Concursmasse. ***)

3. Im Allgemeinen ist aber zu bemerken, daß, wenn das Eigenthum von der Masse selbst, also nach der Eröffnung des Concurses veräußert worden wäre, der Grundsatz: pretium succedit in locum rei, Anwendung finden, mithin dem Eigenthümer der Erlös hieraus vor allen Gläubigern gebühre, wie überhaupt baares Geld Gegenstand der Ausscheidung aus der Masse sein kann, wenn die Umstände des §. 371 a. b. G. B. eintreffen, also z. B. beim deponirten Gelde.

---

*) S. den Aufsatz von Turnes in der jur. Zeitschr. v. J. 1842 (S. 121) über das jus separationis ex jure hypothecarum. Uebrigens kann eine Separation auch in einem anderen Sinne stattfinden, indem nämlich aus der ganzen Concursmasse Theile derselben weggenommen werden, entweder bloß, um den gebührenden aliquoten Theil des Vermögens des Cridatars zu excindiren, wie dieß bei Ehegatten, die Gütergemeinschaft bedungen haben (§. 1262 a. b. G. B.), bei Handelsleuten (§. 1202) u. s. f. a. b. G. B.) der Fall sein kann, oder auch um eine Separatmasse zu bilden, oder einen Partialconcurs durchzuführen, wie dieß die §§. 11, 14, 15, 17 und 40 der C. O. bestimmen.

**) M. s. auch die Aufsätze über die dos des ungar. Rechtes von Petruska in der a. öst. Ger. Zeit. Nr. 137 des Jahrg. 1853 und Nr. 60 des Jahrg. 1854.

***) Nach Hofd. v. 25. October 1790 lit. a, Nr. 69 J. G. S. fordert der l. f. Fiscus bei dem Concurse eines Tabakverlegers das noch vorfindige unverkaufte Tabakmateriale als Eigenthum des Gefällsärars zurück. Dieß gilt auch bezüglich aller

II. Ansprüche der Gläubiger auf Bezahlung aus bestimmten Massegütern.

A. Grundsatz.

§. 10.

Diejenigen Gläubiger, deren Forderungen entweder kraft dieses Gesetzes oder zufolge des Pfandrechtes aus bestimmten Massegütern zu bezahlen sind, haben ihre Befriedigung aus diesen Gütern ohne Rücksicht auf die übrigen Concursgläubiger zu erhalten; nur was nach ihrer Befriedigung von diesen Gütern übrig bleibt, fällt der allgemeinen für alle persönlichen Gläubiger bestimmten Concursmasse zu.

1. Das Pfand hat den Zweck, eine Forderung dermaßen zu sichern, daß sie im Falle der Nichtbezahlung unmittelbar aus demselben getilgt werde.

Das Pfandrecht hat Specialität. Hieraus geht hervor, daß im Concurse gleichsam ebenso viele Specialmassen entstehen, als Pfänder sind, und insoweit bestehen, als die dadurch zu deckenden Forderungen reichen, woran sich die weitere Consequenz knüpft, daß auf den Pfandgläubiger das Verhältniß der anderen Gläubiger zur übrigen Masse keinen Einfluß habe. Jeder Pfandgläubiger also, welcher seine Forderung liquidirt hat, kann ebenso die Veräußerung des Pfandes im Concurse fordern, als ob kein Concurs bestünde. Das Pfandrecht muß jedoch bereits *erworben* sein, mag es ein vertragsmäßiges oder testamentarisches oder ein gesetzliches oder gerichtliches sein. Das gesetzliche Pfandrecht kann wieder auf zweierlei Art begründet werden, entweder so, daß es mit der Entstehung gewisser Rechtsverhältnisse dem Gläubiger sogleich wirklich zusteht. Hier ist es dann erworben, wenn das betreffende Rechtsverhältniß entstanden ist, wie beim Pfandrechte des Bestandgebers zur Deckung des Zinses nach §. 1101 mit dem Augenblicke der Einbringung der invecta und illata und der Rückständigkeit des Zinses, *) oder es kann das Gesetz bloß die Möglichkeit der Erwerbung des Pfandes, also den Titel geben. Wie das gerichtliche Pfandrecht erworben werde, bestimmen rücksichtlich der unbeweglichen Sachen der §. 500, in Ansehung der beweglichen aber der §. 528 der C. Pr. O.

2. So wie durch das Pfandrecht Specialmassen entstehen, ebenso kann dieß geschehen in Ansehung bestimmter durch diese Concursordnung in den §§. 11, 14, 15 und 17 angegebener Forderungen.

---

noch unverwendet und in natura in der Masse befindlichen Aerarialgelder (Pat. v. 31. Jänner 1756 und 20. April 1782, Nr. 46 J. G. S.). Vgl. §. 77 des Pat. v. 29. November 1850 und §. 17 des Gesetzes über den Tabakverschleiß v. 18. März 1851, Nr. 80 L. G. B.

*) Jene beweglichen Gegenstände, die einem Miethsmanne nur zur Bearbeitung und Verbesserung nach seinem Gewerbe übergeben wurden, sind kein Pfandobject des §. 1101 a. b. G. B. Vergl. den Civilrechtsfall in Nr. 84 der Ger. Zeit. vom J. 1854.

3. Erübrigt in den einzelnen dieser Specialmassen etwas, so kann es zur Communmasse geschlagen und mithin zur Befriedigung der übrigen Gläubiger verwendet werden. Wenn also z. B. aus dem Hause X pr. 10000 fl. A mit seiner Satzforderung pr. 8000 fl. vollständig befriedigt wurde, und auf einem zweiten Hause Y pr. 12000 fl., worauf schon zwei Sätze zusammen pr. 10000 fl. haften, derselbe A mit 4000 fl. einverleibt ist, so daß er also mit 2000 fl. zu kurz kömmt, so tritt er mit diesem Reste in die Communmasse der persönlichen Gläubiger, weil das Haus X eine Specialmasse nur insoweit bildet, als die durch dessen Verpfändung gedeckte Forderung pr. 8000 fl. reicht, also in Ansehung der verbleibenden 2000 fl. aufhört, Specialmasse zu sein.

4. Was in Ansehung der Wirksamkeit des Grundsatzes pretium succedit in locum rei bei den Ansprüchen Dritter auf ihnen eigenthümliche, von der Masse jedoch nach Eröffnung des Concurses veräußerte Sachen S. 36 gesagt wurde, gilt auch hier, so daß an die Stelle des Pfandes der Erlös als Specialmasse tritt. *)

B. Besondere Bestimmungen in Betreff der unbeweglichen Güter.

§. 11.

Aus dem Verkaufspreise eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Gutes, wozu auch das während des Concurses erzielte Erträgniß desselben und die durch die Anlegung der diesfälligen Gelder bezogenen Zinsen gehören, sind folgende Forderungen, und zwar in nachstehender Ordnung (Priorität) zu bezahlen:

1. die nach Ausbruch des Concurses entstandenen Auslagen der Erhaltung und Verwaltung, sowie der Schätzung und Veräußerung des unbeweglichen Gutes;

2. der für Ein Jahr vor eröffnetem Concurse rückständige Lohn für die zur unmittelbaren Bewirthschaftung des Gutes geleisteten Dienste, sowie der für eben diese Zeit rückständige Lohn derjenigen Hausgenossen, welche ausschließlich auf dem Gute Dienste geleistet haben;

3. die laufenden und für drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständigen, von dem Gute zu entrichtenden landesfürstlichen Steuerbeträge (§. 108);

---

*) Wenn im Falle der Concurseröffnung über das Vermögen eines Bestandnehmers die zur Zeit dieser Eröffnung in der Wohnung desselben befindlichen Einrichtungsstücke und Fahrnisse im Laufe der Concursverhandlung veräußert und hinweggebracht werden, so tritt der Feilbietungserlös an die Stelle desselben, und der Bestandgeber kann darauf das ihm nach §. 1001 a. b. G. B. zustehende Pfandrecht bezüglich aller, bis zur Räumung der vermietheten Wohnung verfallenden Zinsesraten geltend machen. Erkenntniß des k. k. oberst. Gerichtshofes vom 16. December 1853, Zahl 12862, mitgetheilt in Nr. 69 der allg. österr. Ger. Zeit. v. Jahre 1854.

4. der Rückstand an herrschaftlichen Gaben für das laufende Jahr, in soweit dieselben an die vormalige Grundherrschaft nach den bestehenden Gesetzen noch zu leisten sind;

5. die dem Massevertreter in Ansehung derjenigen intabulirten Forderungen, welche aus dem Verkaufspreise des Gutes ganz oder theilweise zur Zahlung gelangen, zuerkannten Liquidirungskosten;

6. die intabulirten (vorgemerkten, Hypothekar-) Forderungen, welche unter sich nach der durch die Intabulation gesetzlich erworbenen Priorität zu berichtigen sind; nach diesen endlich

7. die landesfürstlichen Steuerbeträge, welche für eine längere, als für die oben unter 3. bestimmte Zeit rückständig sind.

Die in diesem §. mittelst Nummern geschiedenen Posten schließen bei ihrer Befriedigung einander aus, so daß die nachfolgende erst dann befriedigt wird, wenn die in der früheren Nummer enthaltene Kategorie ganz befriedigt ist. Die Forderungen in jeder einzelnen Kategorie unter sich werden, wenn die vorhandene Specialmasse zu deren gänzlicher Befriedigung nicht hinreicht, verhältnißmäßig bezahlt, nur hinsichtlich der intabulirten Hypothekarforderungen bestimmt das Gesetz auch für deren Befriedigung untereinander die Priorität. Daß bei den übrigen Kategorien die verhältnißmäßige Befriedigung anzunehmen sei, geht nicht nur aus dem Wesen der concursualen Befriedigung der Gläubiger, sondern auch aus Nr. 6 des vorstehenden §. mittelst Schlusses a contrario hervor. Was von den hier aufgezählten Forderungen ungetilgt bleibt, wird an die Communmasse und nicht an ein anderes bestimmtes Massengut gewiesen.

Zu Nr. 1.

Zu den Auslagen der Erhaltung und Verwaltung des Gutes gehören die Reparaturkosten, die Feuerlöschkosten*), der Verdienst des allenfalls nach §. 48 aufgestellten Vermögensverwalters, alle Kosten der Bewirthschaftung u. dgl.

Zu Nr. 2.

Welche Dienste als zur unmittelbaren Bewirthschaftung gehörig anzusehen seien, ist nach der concreten Beschaffenheit des Gutes zu entscheiden. Jedenfalls wird bei Gebäuden auch der in der alten Conc.-O. in die erste Classe, also vor die Pfandgläubiger und die Steuern gesetzte Verdienst der Rauchfangkehrer hieher gehören. Ferner erwähnt das Gesetz ausdrücklich des Lohnes der Hausgenossen, welche ausschließlich auf dem Gute Dienste geleistet haben. Unter diesen Personen sind hier diejenigen zu verstehen, welche fortdauernd und ausschließlich**) im Interesse des Eigenthümers des Gutes unter der Herrngewalt

*) Diesen wird in der Feuerlöschordnung für Niederösterreich v. 22. April 1818 das Vorrecht vor allen übrigen auf dem Hause haftenden Schulden eingeräumt; der Hausbesitzer hat für sich den Regreß an den Schuldtragenden.

**) Das Merkmal: fortdauernd scheint uns vollends unterscheidend zu sein, indem alle diese Begriffe nur relativ gelten. Vgl. Haimerl's Bemerkungen in dessen Magazine f. Rechts- und Staatsw Bd. X.

desselben oder seines Stellvertreters in der Verwaltung thätig sind, mögen sie in der Haushaltung des Gutes leben oder nicht. *) Ob sie die eigenen Kinder des Cridatars oder andere Anverwandte desselben, oder ganz fremde Personen sind, macht keinen Unterschied, weil das Gesetz nicht unterscheidet **).

Die hier gemeinten Personen wären also die Knechte und Mägde eines Wirthschaftsbetriebes, der Schaffer, die Müllerburschen, die Privatbeamten der Gutsverwaltung (vgl. §. 20, Nr. 2) u. s. w., keineswegs aber gehören hieher die bloß zur Bedienung der Person des Besitzers des Gutes oder seiner Gattin aufgenommenen Dienstboten, die anderweitigen Privatbeamten, die Feldhüter, Gemeindehirten, die Taglöhner u. dgl.

Daß die eben angeführten Personen mit ihrem Lohne aus der betreffenden Specialmasse und mit so vorzüglicher Priorität befriedigt werden, ist in Ansehung des Umstandes, daß sie der dienenden Classe angehören und auf ihrer Müheanwendung die Erhaltung des Gutes beruht, von den Lehren der Religion und von der Billigkeit gefordert.

Zu Nr. 3.

1. Hieher gehören als laufende Steuer die Grund- und Gebäudesteuer (Zinssteuer ***), keineswegs aber die Gebühren von Vermögensübertragungen. Diese haften nämlich nach §. 72 des Gebührengesetzes vom 2. August 1850 für Ungarn, Croatien u. s. w. und Siebenbürgen auf der Sache, die den Gegenstand der Uebertragung ausmacht, und gehen allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor, sind also unter Nr. 6 zu classificiren, aber hier vor allen Hypothekargläubigern zu befriedigen. Dieß Vorrecht dauert 3 Jahre von dem Zeitpunkte an, wo die Gebühr zufolge des Zahlungsauftrages vom Steuerpflichtigen hätte berichtigt werden sollen. Nach Ablauf der 3 Jahre steht dem in den öffentlichen Büchern intabulirten Gebührenbetrage nur diejenige Priorität zu, welche jede andere Satzpost nach diesem Zeitpunkte der Eintragung hätte. Dieß Vorrecht hat aber auf Forderungen, die vor der Wirksamkeit des Gebührengesetzes auf eine unbewegliche Sache ein Pfandrecht erworben haben, nicht zurückzuwirken.

2. Obwohl hier nur der landesfürstlichen Steuerbeträge, also der Beitragsleistungen zur Erreichung des Staatszweckes gedacht wird, so müssen doch auch die Communalzuschläge hiezu gerechnet werden. Es ergibt sich dieß aus dem §. 564 der C. Pr. O., welcher bestimmt, wie in Ansehung der Steuern und Abgaben bei der Kaufschillingsvertheilung eines executive veräußerten Gutes vorzugehen sei. Reicht die Specialmasse zur vollen Bezahlung dieser Steuern nicht hin, so sind sie in der ersten Classe der Generalmasse zu befriedigen (§. 20, Nr. 4).

---

*) Daß dieser Unterschied nicht stattfinde, zeigen die älteren Gesetze, wie die Theresianische Cridaordnung vom Jahre 1751, wornach nur Diejenigen hierunter gemeint sind, die eines einzigen Herrn Brot der Bedienung halber genießen, ferner die allgem. C. O. v. 1781 in Verbindung mit den nachträglichen Verordnungen (Hofd. v. 27. September 1792 lit. c, Nr. 54), wornach als Hausgenossen alle Diejenigen anzusehen sind, welche einem einzigen Herrn um Kost oder Lohn oder Beides zugleich dienen.

**) Vgl. §. 20, Nr. 2.

***) Kais. Pat. v. 2. Mai 1853, Nr. 78 R. G. B.

Zu Nr. 4.

Hieher gehören die im Art. 5 und 8 der Einführungsverordnung und der Erläuterung hiezu angeführten Gesetze. Abgaben, welche nicht aus dem Urbarialverbande und der grundherrlichen Jurisdiction entspringen, sind nicht aufgehoben. Insoferne sie nun nicht in Folge Uebereinkommens mit dem Grundherrn abgelöset werden, sind sie zu leisten. Hieher gehören z. B. die im §. 17 der gedachten Pat. erwähnten Giebigkeiten und Leistungen von Weinbergen und Weingärten.

Zu Nr. 5.

Bei Bestimmung der Gebühren des Massevertreters, welche in den Erkenntnissen und Erledigungen, die über die verhandelten Anmeldungen erlassen werden, ausdrücklich geschehen muß (§. 98), soll mit Mäßigung vorgegangen und über das von ihm eingereichte Kostenverzeichniß vorläufig der Creditorenausschuß vernommen werden. *)

Zu Nr. 6.

Diese Priorität richtet sich nach dem Zeitpunkte der Eintragung, also der Erwerbung des Pfandrechtes.**) Dieser Zeitpunkt ist der der Ueberreichung des Einverleibungs-, rücksichtlich Vormerkungsgesuches (§. 438 des a. b. G. B.). Zugleich geschehene Ueberreichung bewirkt gleiche Priorität, daher die verhältnißmäßige Befriedigung, wenn für die gänzliche nicht genug erübrigt. Simultan einverleibte Forderungen werden, da sie in jeder der mehreren Specialmassen ganz zu befriedigen wären, aus jener ganz oder nach jenen Theilbeträgen bezahlt, die sich der Gläubiger selbst wählt. ***) Z. B. auf dem Hause X pr. 12000 fl.

---

*) Hofd. v. 27. Juli 1792 lit. b, Nr. 36 J. G. S.

**) Qui prior tempore, potior jure.

***) Man sieht es als ausgemacht an, daß der mit einem doppelten Pfande versehene Gläubiger das Recht der Wahl hat, welches Pfand er in Anspruch nehmen will, hält aber dieß Recht durch den Ausbruch des Concurses für aufgehoben, indem die rechtlichen Interessen sämmtlicher Gläubiger zu berücksichtigen seien. Allein die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt ohne alle Rücksicht auf den Concurs, dieß ist Grundsatz Wenn nun dem simultan intabulirten Pfandgläubiger Andere nachgehen, die durch seine Wahl vielleicht ganz durchfallen, wenn er aber aus den mehreren Gütern verhältnißmäßig befriedigt worden wäre, zur theilweisen Befriedigung aus der Hypothek gelangt wären, so erscheint dieß keineswegs den Grundsätzen der concursualen Befriedigung widersprechend, indem auf diese Art mehr auf die Communmasse fällt, also eine noch umfassendere concursuale Befriedigung stattfinden kann. Wir stimmen daher der Ansicht Fontenay's (Archiv für civilist. Praxis 37. Bd., 2. Heft. 1854, S. 163—180) nicht bei, welcher die Regel hinstellt, daß, wenn ein Concursgläubiger zur Sicherheit der nämlichen Forderung mit zwei Specialhypotheken an verschiedenen zur Concursmasse gehörigen Gegenständen versehen ist, auf den Erlös aus jedem dieser Pfandobjecte zunächst die Hälfte des Betrages dieser Forderung anzuweisen, und falls dieser halbe Betrag in der einen Erlössumme nicht ganz zur Disposition stehen sollte, das Fehlende aus der andern Erlössumme, so weit sie reicht, zu nehmen; daß ferner, wenn mehr als zwei Specialhypotheken bestehen, auf den Erlös aus jedem dieser Objecte der dritte, vierte Theil der Forderung anzuweisen, falls aber einer oder mehrere der Erlöse nicht hinreichen, das Fehlende zu gleichen Antheilen auf die übrigen Erlössummen zu vertheilen sei.

haftet primo loco die Forderung des A mit 6000 fl., secundo loco die Forderung des B mit 8000 fl. und die des C mit 2000 fl. Hier wird A mit 6000 fl. ganz, dagegen B, dessen Forderung 4mal so viel, als die des C beträgt, mit dem verhältnißmäßigen Antheile des Restes pr. 4800 fl. und C mit 1200 fl. befriedigt. Wäre noch ein vierter Hypothekargläubiger D, der aber seine Forderung auch auf einer anderen Realität des Cridatars simultan einverleiben ließ, so wird er natürlich zu seiner Befriedigung nicht diese ohnehin erschöpfte Specialmasse, sondern die andere wählen, von welcher er die Befriedigung erwarten kann. *)

Der Afterpfandgläubiger erhält seine Befriedigung nur insoweit, als der Betrag der Forderung reicht, zu deren Deckung das weiter verpfändete Pfand gegeben wurde (§. 454 a. b. G. B.).

Zu Nr. 7.

Reicht die Specialmasse zur vollen Bezahlung dieser Steuern nicht hin, so sind sie in die dritte Classe der Befriedigung aus der Communalmasse zu versetzen (§. 20, Nr. 4 in Verbindung mit §. 22).

§. 12.

Die seit der Eröffnung des Concurses laufenden gesetzmäßigen Zinsen eines intabulirten Capitales haben mit diesem die gleiche Priorität.

Die vor Eröffnung des Concurses rückständigen Zinsen derjenigen Capitalien, welche vor dem Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Concurs-Ordnung intabulirt wurden, genießen die gleiche Priorität mit dem Capitale in dem Maße, in welchem ihnen dieselbe nach den bis zu diesem Tage bestandenen Gesetzen gebührt.

Dagegen kommt den Zinsen derjenigen Capitalien, welche seit dem oben bezeichneten Tage zur Intabulation gelangt sind, die gleiche Priorität für einen dreijährigen Rückstand zu statten.

1. Der Ausbruch des Concurses sistirt den Zinsenlauf nicht; es sind daher zweierlei Zinsen zu unterscheiden; solche, die während des Concurses entstehen, und jene, die schon vor der Concurseröffnung fällig waren und rückständig sind. Die ersteren kommen stets, wie das Capital selbst, zur Befriedigung. Bei letzteren ist wieder zu unterscheiden, ob das Capital, von dem sie entfallen, schon vor dem 1. September 1853 in die öffentlichen Bücher einverleibt war, oder nicht. Waren sie bereits einverleibt, so ist sich in denjenigen Ländern, in welchen der 22. Art. v. J. 1840 Geltung hatte, bei Bestimmung der Priorität dieser Zinsen nach §. 91 dieses Art. zu benehmen, welcher bestimmt, daß den zugesprochenen während des Concurses laufenden und 1 Jahr seit

*) Vgl. auch Winiwarter's Ansicht über die Befriedigung von Simultanhypothekargläubigern in dessen Commentar II. Theil, S. 255.

der Concurseröffnung rückständigen Interessen der in den ersten vier Classen aufgeführten Forderungen das nämliche Vorzugsrecht, wie dem Capitale zustehe, wogegen nach §. 92 (daselbst) ältere Interessenrückstände in die 5. Classe gehören. In Siebenbürgen aber, wo das Concursverfahren nach Hofrescript v. 4. Juli 1772 bestand, müssen nach dieser Vorschrift die Interessen gleich zum Capitale geschlagen werden, und es haben die während der Crida laufenden Interessen, dann die seit 3 Jahren rückständigen Interessen gleiche Priorität mit dem Capitale. Ist nun aber das betreffende Satzcapital am 1. September 1853 oder nach diesem Tage zur Einverleibung gelangt, also das dießfällige Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuch erst in den gedachten Zeitpunkten überreicht worden, so kommt den Zinsen desselben die gleiche Priorität für einen dreijährigen Rückstand zu Statten, mag das Pfandrecht für dieselben ausdrücklich bedungen sein oder nicht, außer es wäre ausdrücklich das Pfandrecht bloß auf das Principale eingeschränkt worden, weil dann die Privatbestimmung der subsidiären Gesetzesanordnung vorginge.*)

2. Die nach obiger Anordnung gleiche Priorität mit dem Capitale genießenden Interessen werden zu letzterem geschlagen. Z. B. auf dem Hause X pr. 8000 fl. haften seit 2. Jänner 1854 10000 fl.; die 5% Interessen sind seit 2 Jahren rückständig; von der Eröffnung des Concurses aber bis zu dem in der Vertheilung des Kaufschillinges fixirten Zeitpunkt wäre ein halbes Jahr verstrichen, so kommt zu befriedigen der Interessenbetrag zusammen pr. 1250 fl., sammt dem Capitale pr. 10000 fl. also eine Summe von 11250 fl., welche bis zu einem Reste pr. 3250 fl. aus der Specialmasse, letztere aber aus der Gesammtmasse bezahlt werden müßten, insoferne, als die Forderung zugleich eine persönliche ist.

§. 13.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphes sind auch auf intabulirte jährliche Renten anzuwenden.

Was in dieser Concurs-Ordnung über jährliche Renten bestimmt ist, hat auch für andere von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen zu gelten.

Hierunter sind auch Ausgedinge, welche in Naturalleistungen bestehen, begriffen. In einem solchen Falle wäre der Betrag des Deckungscapitales nach Maßgabe des §. 228 der C. Pr. O. durch Schätzleute bestimmen zu lassen. Wenn also z. B. der jährliche Bezug mit 500 fl. sich beziffert, und seit zwei Jahren ausständig ist, der Concurs aber ein halbes Jahr dauerte, und der Bezug erst seit 1. September intabulirt ist, so wird zuerst aus der verpfändeten Realität zu bezahlen sein der Rentenbetrag pr. 250 fl., dann die Rente im 20fachen Anschlage zum Capital erhoben, also 2000 fl. Bestünde die Leistung in einer anderen periodischen Zahlung z. B. in einem Erbpachtzinse, Erbzinse (§§. 1122

*) Vgl. auch Haimerl a. a. O., S. 206 u. ff.

und 1123 a. b. G. B.), einem Witwengehalte u. dgl., so wäre zu untersuchen, wie viele derlei rückständige Zahlungen in die drei Jahre vor Eröffnung des Concurses fallen, und dann diese mit dem Deckungscapitale in gleiche Priorität zu setzen.

2. Uebrigens gilt der hinsichtlich des Zeitpunktes der Einverleibung eines Capitales im §. 12 gemachte Unterschied bezüglich der geschehenen Einverleibung der Rente auch hier, und Alles, was die dort bezogenen früheren Gesetze in Ansehung der Priorität der Interessen bestimmen, soll auch nach vorstehendem §. von den Renten und den denselben gleichgeachteten periodischen Zahlungen gelten.

C. Besondere Bestimmungen rücksichtlich der mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen.

§. 14.

Aus dem Verkaufspreise eines verpfändeten beweglichen Massegutes dürfen vor Befriedigung des Pfandgläubigers nur die im §. 11 unter 1. und 5. bestimmten Auslagen abgezogen werden.

Das für das Capital erworbene Pfandrecht kommt auch den seit Eröffnung des Concurses laufenden Zinsen zu.

Den vor Eröffnung des Concurses rückständigen Zinsen derjenigen Capitalien, für welche das Pfandrecht vor dem Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Concurs-Ordnung erworben wurde, kommt das gleiche Recht mit dem Capitale in dem Maße zu, in welchem ihnen dasselbe nach den bis zu diesem Tage bestandenen Gesetzen gebührt.

Dagegen kommt den Zinsen solcher Capitalien, für welche das Pfandrecht erst seit dem oben bezeichneten Tage erworben wurde, das gleiche Recht nur für einen dreijährigen Rückstand zu statten.

In Ansehung der gleichen Priorität der rückständigen Zinsen mit dem Capitale enthält die alte im §. 12 bezogene C. O. Siebenbürgens dasselbe, was oben in Ansehung der unbeweglichen Pfänder gesagt wurde, auch für bewegliche. Bezüglich der Vorrechtsposten sehe man die Erläut. des §. 11.

§. 15.

In wieferne Zölle, Verbrauchs- und andere öffentliche Abgaben auf den Waaren oder Erzeugnissen, wovon sie zu entrichten sind, und Vermögensstrafen auf den Gegenständen und Hilfsmitteln einer Gefällsübertretung haften und daran ein Vorrecht selbst vor den Pfandgläubigern genießen, bestimmen besondere Vorschriften.

Hieher gehören die §§. 200—206, dann 244 der Zoll- und Monopolsordnung, ferner die §§. 152, 153 u. s. f., dann §. 893 des Strafverfahrens über Gefällsübertretungen.

§. 16.

Welchen Gläubigern ein gesetzliches Pfandrecht auf Seeschiffe und ein Vorrecht auf die Frachtgelder zukommt, ist in den Seegesetzen enthalten.

Nach dem Entwurfe des eben in Berathung befindlichen österreichischen Privat-Seerechtes (im Jahre 1848 veröffentlicht) wird nachstehenden Forderungen und zwar in folgender Reihe ein gesetzliches Pfandrecht auf Schiffe eingeräumt:

1. Den Hafen- und anderen Gebühren für Einlaufen und Verweilen im Hafen während der letzten Reise;

2. den Bergekosten;

3. dem Lohne für Bewachung und Besorgung des Schiffes im Hafen, und der Forderung der Schiffsmannschaft aus dem Dienstvertrage;

4. dem Beitrage zur gemeinschaftlichen Haverie; sämmtlich nur mit Rücksicht auf die letzte Reise. In Rubrik 4 fallen auch die Forderungen aus einer während der letzten Reise aufgenommenen Nothbodmerei;

5 der Forderung des Befrachters aus dem Frachtvertrage für die letzte Reise; es erstreckt sich die gesetzliche Verhaftung für Nr. 1, 2, 3 und 5 auch auf Proviant und Munition.

Zur Evidenzhaltung des Pfandrechtes gestattet der Entwurf nur die Vormerkung der stattgefundenen Verpfändung auf dem Eigenthumscertificate und den Conossaments. *)

D. Besondere Bestimmungen über das der Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen.

§. 17.

Aus dem Verkaufspreise und Erträgnisse (§. 11) eines Berg- oder Hüttenwerkes oder eines anderen der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens sind in nachstehender Ordnung zu bezahlen:

1. die im §. 11 unter 1. bezeichneten Auslagen;

2. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Urbar- und anderen von dem Werke zu entrichtenden Abgaben; soferne dieselben nicht länger als für drei Jahre vor Ausbruch des Concurses rückständig sind;

3. die Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer Werke und der Bergfabriken mit ihrem Arbeitslohne, soferne dieser nicht länger, als für ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständig ist;

4. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der an dem Arbeitslohne abgezogenen, in der Casse aber abgängigen Beiträge;

*) Vgl. die Aufsätze von Frhrn. v. Locella in Nr. 4 [illegible], dann 21—24 der öst. Ger. Zeit. v. J. 1854.

5. die Erb = oder Revier = Stollengebühren oder andere Beiträge zu den Revier=Anstalten, die Wasser=, Schacht=, Gestängsteuern, und andere jährliche Leistungen für eingeräumte Bergbau=Dienstbarkeiten, soferne diese Forderungen höchstens für Ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständig sind;

6. die Liquidirungskosten des Massevertreters mit der im §. 11 unter 5. enthaltenen Beschränkung;

7. die intabulirten Gläubiger nach den Bestimmungen des §. 11 unter 6. und der §§. 12 und 13; nach diesen endlich

8. die oben unter 2. bestimmten Staats=Abgaben, welche für eine längere Zeit, als für drei Jahre rückständig sind.

Man vergleiche das 15. Hauptstück des neuen Berggesetzes für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. B.

III. Ansprüche der persönlichen Gläubiger auf Bezahlung aus der allgemeinen Concursmasse.

Classificirung derselben.

§. 18.

Das gesammte Concursvermögen, welches nach Berichtigung der in den obigen Paragraphen behandelten Ansprüche übrig bleibt, bildet die allgemeine Concursmasse, welche zur Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, in soweit diese nicht schon aus dem in den §§. 11 bis 17 bezeichneten Concursvermögen zur Bezahlung gelangen, in folgender Ordnung zu verwenden ist:

Was nach Ausscheidung der dritten Personen eigenthümlichen Sachen, dann der Specialmassen und was in letzteren wieder nach Befriedigung aller hierauf Berechtigten erübrigt, bildet die allgemeine Concursmasse — die Communmasse, aus welcher diejenigen Gläubiger befriedigt werden, deren Forderungen aus einer Specialmasse wegen Mangel eines Titels hiezu oder wegen objectiver Unzulänglichkeit derselben gar nicht oder im letzteren Falle nicht vollständig befriedigt wurden, insoferne sie auch persönliche sind. Bei Befriedigung aus derselben gilt eine durch die Concursordnung je nach der verschiedenen Qualität der Forderungen statuirte Priorität, welche Statuirung auf besonderen, in der Natur der Sache liegenden Gründen beruht. So würde sich z. B. wohl Niemand herbeilassen, für die Masse etwas zu verwenden oder zu arbeiten, wenn sie nicht ein Vorrecht der Bezahlung vor allen übrigen Gläubigern hätten. Die in die erste Classe versetzten Forderungen erheischen im öffentlichen Interesse (vgl. die Einleit. auf S. 8) einen besonderen Schutz, und ebenso verdienen jene der zweiten Classe einen Vorzug vor denen der übrigen Gläubiger.

Als Grundsatz hat zu gelten, daß eine Classe die andere ausschließt; d. h. es gelangt eine Classe erst dann zur Befriedigung, wenn die ihr vorhergehende befriedigt ist. In den einzelnen Classen aber findet der Regel nach die verhältnißmäßige Befriedigung der hierin versetzten Forderungen statt, wenn die Masse zur gänzlichen Befriedigung Aller nicht hinreicht.

§ 19.

Vor allen Gläubigern sind die Forderungen derjenigen, welche nach eröffnetem Concurse für die Masse etwas verwendet oder für dieselbe gearbeitet haben, sowie die durch die Verwaltung und Vertretung derselben entstandenen Kosten zu berichtigen.

1. Dieß sind die sogenannten Vorrechtsposten; das Vorrecht aber bezieht sich bloß auf die Communmasse, so daß also Jener, welcher für die Masse etwas gearbeitet hat, nur insoferne einen Anspruch auf die Specialmassen hat, als diese Mühewaltung speciell auf dieß Massengut verwendet worden, oder hierin etwas nach der vollen Befriedigung aller hierauf Berechtigten erübrigt, welcher Rest zur Communmasse gehört.

2. Bei dem im vorstehenden §. angeführten Vorrechtsposten findet eine verhältnißmäßige Befriedigung insoferne nicht statt, als etwa Forderungen Jener, welche für die Masse etwas verwendet, oder für sie gearbeitet haben, bereits früher schon von dem Masse-Vertreter oder Verwalter bezahlt wurden, z. B. Uebersetzungsgebühren bei Urkunden, Reparaturen beweglicher oder unbeweglicher Sachen, die keine Specialmasse bilden u. dgl. Diejenigen Vorrechtsposten aber, welche im Classificationsurtheile vorkommen, erleiden die verhältnißmäßige Befriedigung, wenn die Masse zur vollen nicht hinreicht.*)

§. 20.

In die erste Classe gehören:

1. wenn der Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse gestorben ist, die Kosten für dessen Begräbniß nach Maßgabe des §. 549 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches; ist der Todesfall nach Eröffnung des Concurses eingetreten: die mit der Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen;

2. der für ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständige Dienstlohn der Hausgenossen, Handlungsdiener und Fabriksarbeiter, wenn sie auch Kinder des Cridatares wären, oder dessen Dienste auch schon vor Ausbruch des Concurses verlassen hätten;

3. die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Krankenwärter und Apotheker, in soferne die Forderungen für ihre Bemühungen und für gelieferte Heilmittel sich auf Krankheiten des Verschuldeten

*) Vgl. Haimerl a. a. O., S. 119, dann dort cit. Rizy und Neupauer.

oder solcher Familienglieder, zu deren Unterhalte er verpflichtet war, beziehen, und nicht über Ein Jahr vor Eröffnung des Concurses, oder wenn der Gemeinschuldner früher gestorben wäre, von dem Tage seines Todes zurückgerechnet, ausständig sind;

4. die landesfürstlichen Steuern, die durch Uebereinkommen mit dem Steuerpflichtigen festgesetzten Abfindungsbeträge; die Zölle, die Verbrauchs- und andere Staats-Abgaben; soferne diese Forderungen nicht über drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständig sind, und nicht schon aus dem dafür verhafteten Gute zur Zahlung gelangen.

Reicht die Masse zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger dieser Classe nicht zu, so sind zuerst die unter 1., 2. und 3. angeführten Gläubiger, und zwar unter sich nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu befriedigen; der allenfällige Rest ist zur Berichtigung der unter 4. bezeichneten Abgaben zu verwenden.

In dieser Classe schließen die in den drei ersten Nummern enthaltenen Posten die vierte Kategorie ganz aus; bleibt für die letztere nichts und reicht die Masse nicht einmal für die drei ersten hin, so findet unter den in denselben befindlichen Forderungen die verhältnißmäßige Befriedigung statt. Natürlich erfolgt in der vierten Kategorie bei unzulänglichem Reste keineswegs eine verhältnißmäßige Vertheilung, da alle diese Forderungen in Eine Staatskasse fließen.*)

Zu Nr. 1.

Starb der Gemeinschuldner nicht als Cridatar, so läßt das Gesetz ein dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem (Activ-) Vermögen des Verstorbenen angemessenes Begräbniß zu; stirbt er aber als Cridatar, so dürfte das Gericht nur jene Auslagen, welche mit dem einfachsten Leichenbegängnisse verbunden sind, in der ersten Classe passiren lassen; ob der Ueberschuß der Auslagen in der dritten Classe gefordert werden könne, bestimmt das Gesetz nicht; allein es hat durch die obige Unterscheidung und die Berufung auf §. 549 a. b. G. B. die Anschauungsweise an den Tag gelegt, daß dem Cridatar nur das einfachste Begräbniß von Seite der Masse gestattet werde; wer also einen weiteren Aufwand macht, muß als Geschenkgeber angesehen werden.

Zu Nr. 2.

Wer unter den Hausgenossen zu verstehen sei, wurde bereits bei Erläuterung des §. 11 Nr. 2, Seite 39, angegeben. Daß auch die Gesellen eines Meisters oder überhaupt die Hilfsarbeiter eines Geschäftsmannes hieher gehören, ist gewiß, mögen sie nach den Bestimmungen ihrer Zunft als Knechte oder Dienstboten, wie z. B. bei Fleischhauern, angesehen werden, oder nicht. Auch kann,

*) Vgl. auch §. 155 der allgem. Instruction über das Verfahren außer Streitsachen v. 9. August 1854.

da der Begriff: Hausgenosse weiter als der Begriff: Dienstbote ist, hier nicht unterschieden werden, ob zur Leistung der Dienste eine geistige Vorbildung nöthig ist oder nicht, daher auch z. B. der Gehalt des Hofmeisters hieher gehört.

Zu Nr. 4.

Unter diese l. f. Steuern gehören die Einkommensteuer,*) Erwerbsteuer,**) die Taxen,***) die Verzehrungssteuer, †) insoferne sie nicht aus dem Erzeugnisse, wofür sie zu leisten ist, bezahlt wird, die Concurrenzbeiträge, ††) ferner die nach §§. 11, 14 und 15 aus einer Specialmasse zu bezahlenden, aber hier unbedeckt gebliebenen Steuern, insoferne sie nicht über 3 Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständig sind, also in die dritte Classe gehören.

§. 21.

In die zweite Classe gehören und sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen:

1. die Ersätze, welche dem Vater, Vormunde oder Curator aus dem Grunde der pflichtwidrigen Verwaltung des Vermögens des Minderjährigen oder Curanden zur Last fallen, und

2. die Forderungen, welche der Fiscus gegen einen landesfürstlichen Beamten oder Diener aus dem Dienstverhältnisse anzusprechen hat.

Zu Nr. 1.

Nur die Ersätze, keineswegs aber andere Forderungen der Pupillen oder Curanden an den Vormund oder Curator, z. B. Darleihensforderungen, haben das vorstehende Privilegium. Würde daher die Ersatzforderung in eine andere übergehen, z. B. durch Novation, so entfiele dasselbe.†††) Uebrigens besteht dies Vorrecht auch nach der Beendigung des gedachten Verhältnisses, da die Ersatzpflicht öfters erst zu dieser Zeit offenbar wird.

Zu Nr. 2.

Wäre diese Forderung durch eine Caution gedeckt, so würde dieselbe eine Specialmasse bilden, woraus diese Forderung zu befriedigen käme; hieher gehören auch die Regiments- und andern Staatsgelder, welche der Verschuldete vermöge seines Dienstes empfangen hat, die aber nicht mehr vorhanden sind.*)

---

*) Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, Nr. 439 R. G. Bl.
**) Pat. vom 31. December 1812, §. 26.
***) Pat. vom 27. Jänner 1840, J. G. S. 404.
†) Fin. Min. Erl. vom 15. Juni 1829, §. 2.
††) Hofdecr. vom 4. Jänner 1836, J. G. S. 113.
†††) Hofdecr. vom 20. Februar 1837, und vergl. Haimerl a. a. O. S. 191.
*) Nach §. 124 lit. b der westgal. und §. 117 der ital. G. O., so wie nach Pat. vom 20. April 1782, Nr. 46 J. G. S., gehörten diese Forderungen in die erste Classe (vergl. Haimerl a. a. O. S. 174); nach dem Wortlaute des obigen Paragraphes stehen sie ohne Zweifel in der zweiten Classe.

§. 22.

In die dritte Classe sind sämmtliche keiner anderen Classe ausdrücklich zugewiesenen Gläubiger zu setzen und im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu befriedigen.

1. Diese ist die sogenannte Classe der Chirographargläubiger, ohne irgend einen Unterschied in Ansehung des Subjectes, oder des Rechtstitels der Forderung zu machen, daher auch der Fiscus mit dem, was er aus einem Contracte zu fordern hat,*) dann die Gattin mit ihren Heirathsansprüchen, insoferne sie nicht nach §. 9 geltend gemacht werden können oder in die fünfte Classe kommen (vergl. die Erläuterung zu §. 25); ferner die Advocaten mit ihren Forderungen an den Cridatar als ihre frühere Partei, die Gerichtskosten, welche der Cridatar aus früheren Processen zu zahlen hat, mag nun die betreffende Forderung, zu der sie gehören, was immer für ein Vorrecht genießen,**) endlich überhaupt auch alle diejenigen Gläubiger gehören, welche aus einer Specialmasse zu befriedigen sind, aber aus derselben gar nicht, oder nicht vollständig befriedigt werden konnten, und zwar in letzterem Falle in Ansehung des unbedeckt gebliebenen Restes, vorausgesetzt, daß diese Forderung auch eine persönliche ist.

2. Hier, so wie in der früheren Classe, hat bei Unzulänglichkeit der Masse die verhältnißmäßige Befriedigung statt. Wenn also z. B. auf die dritte Classe 1200 fl. entfallen, und es bestehen hier drei Forderungen, wovon die erste 800 fl., die zweite 600 fl., die dritte 400 fl. beträgt, so erhält man die auf jede einzelne Forderung mitfallende Quote dadurch, daß man nach den Regeln der Gesellschaftsrechnung die Summe aller Forderungen zur Vertheilungssumme, dann die einzelne Forderung zum unbekannten Betrage ins Verhältniß setzt, und diese Proportion auflöset, wornach daher auf 800 fl. ein Betrag pr. 533 1/3 fl., auf die zweite Forderung pr. 600 fl. ein Betrag pr. 400 fl., und auf die dritte Forderung pr. 400 fl. die Summe von 266 2/3 fl. entfällt; — oder, wie es gewöhnlich geschieht, man bestimmt die Procente, welche vom Hundert jeder Forderung entfallen. Dies erfährt man dadurch, daß man nach Auffindung des aliquoten Theiles einer der Forderungen untersucht, wie viele Procente auf das Hundert entfallen. So entfallen, wenn statt 600 fl. nur 400 fl. gezahlt werden, für jedes Hundert 66 2/3 Procent.

§. 23.

In den bisher angeführten Classen genießen die für drei Jahre vor Eröffnung des Concurses rückständigen und die während desselben bis zur Vermögensvertheilung laufenden Zinsen die gleiche Rangordnung mit derjenigen Forderung, von welcher sie zu entrichten sind. In gleichem Maße sind auch die Rückstände

*) §. 21 der C. O. vom J. 1781.

**) Die Gerichtskosten sind keine Interessen, und die Conc. O. spricht nicht den Nebengebühren einer Forderung überhaupt gleiche Priorität mit dem Capitale zu, sondern nur den Interessen in einem gewissen Umfange (vergl. auch Haimerl a. a. O. S. 203).

von jährlichen Renten in derjenigen Rangordnung zu berichtigen, in welcher die laufende Rente, sowie das zu ihrer ferneren Bedeckung erforderliche Capital steht.

Die Interessen jeder Forderung werden bis zu dem in der Vermögensvertheilung fixirten Zeitpunkte berechnet, und die Summe der seit 3 Jahren vor eröffnetem Concurse rückständigen, dann der während des Concurses laufenden Interessen zum Capitale geschlagen. Hinsichtlich der Renten sehe man die Erläuterung zu §. 3.

§. 24.

In der vierten Classe sind diejenigen rückständigen Zinsen und Renten, welchen nicht die gleiche Rangordnung mit dem Capitale oder der laufenden Rente zukommt, und zwar im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig zu berichtigen.

1. Dies ist die sogenannte Zinsenclasse, weil in dieselbe alle Zinsen gehören, welchen nicht das gleiche Vorrecht mit dem Capitale eingeräumt ist, insoferne sie nicht durch Verjährung erloschen sind, die dreijährige Verjährung also (§. 1480 a. b. G. B.) unterbrochen worden ist (§. 1497 a. b. G. B.), oder die Verjährung nicht eingewendet wird (§. 1501 a. b. G. B.), was letzteres wohl der Massevertreter für sich allein nicht unterlassen dürfte, sondern hiezu der ausdrücklichen Auctorisirung von Seite des Creditorenausschusses bedürfte.

2. Der Grund der Errichtung dieser Zinsenclasse dürfte in Ansehung der Forderungen, welche auf unbeweglichen Gütern haften, der sein, daß die Zinsen in manchen Fällen so angewachsen sein könnten, daß das im Grundbuche erscheinende Capital davon weit überwogen wird, bei anderen Forderungen aber Vermeidung von Collusionen Seitens des Schuldners.

§. 25.

In die fünfte Classe gehören:

1. die Forderungen aus nicht intabulirten Schenkungen, und nach diesen

2. die wegen Uebertretungen jeder Art verhängten Geldstrafen, insoferne sie mit keinem Pfandrechte bedeckt sind.

1. Unter den Schenkungen scheinen hier nur diejenigen begriffen zu sein, welche nicht ausdrücklich unter eine specielle Kategorie von Rechtsgeschäften gereiht werden; dies gilt insbesondere von den Geschenken zwischen Ehegatten. Es würden sonach z. B. die Morgengabe (§. 1232 a. b. G. B.), oder die Geschenke des §. 1247 allgem. bürgerl. G. B. allerdings, keineswegs aber auch das Heirathsgut, die Widerlage, der Witwengehalt hieher gehören. Anders ist es, wenn man die Schenkung im weiteren Sinne des §. 940 a. b. G. B. nimmt, und sie dann als vorhanden ansieht, wenn dem Beschenkten auf das so Geleistete vorher kein Klagerecht zustand; dann müßte aber auch das Heirathsgut, die Widerlage hieher gehören, weil bezüglich des Heirathsgutes dem Manne,

bezüglich der Leistung einer Widerlage der Frau an und für sich kein Klagerecht zusteht. Steht aber andererseits fest, daß das Heirathsgut ein Entgelt für die vom Manne verschaffte Subsistenz in der Ehe sei, so wäre die Widerlage in dieser Beziehung kein Entgelt mehr, und sie würde ganz, und nicht blos in Ansehung des das Heirathsgut übersteigenden Betrages als Schenkung zu betrachten kommen. So nach strengeren theoretischen Grundsätzen. Die Praxis zählt den Ueberschuß der Widerlage unter die Schenkungen; sie wäre daher in diese Classe zu versetzen. Dasselbe gilt dann auch vom Witwengehalte, insoferne der Mann zur Ableistung eines solchen nicht verpflichtet ist, z. B. wegen des Notherbenrechtes nach §. 796 a. b. G. B. Ist eine solche Verbindlichkeit vorhanden, so stehen die angeführten ehegattlichen Forderungen in der dritten Classe (vergl. die Erläuterung zu §. 22).*)

2. Die zweite Kategorie dieser Classe sind die Strafgelder des Fiscus.

3. Die Befriedigung der Forderungen der ersten Kategorie untereinander erfolgt verhältnißmäßig, da das Gesetz keine Rangordnung bestimmt,**) und dies der Natur einer concursualen Befriedigung entspricht. Die erste Kategorie schließt aber die zweite ganz aus, so daß, wenn alle Geschenke vollständig befriedigt wären, erst der Fiscus mit seinen Strafgeldern an die Reihe käme.

4. Liefen von den Forderungen dieser Classe Interessen, so bliebe es, da das Gesetz hievon keine besondere Erwähnung macht, bei dem allgemeinen Grundsatze: Accessorium sequitur principale.

Drittes Hauptstück.

Eröffnung des Concurses.

I. Fälle der Concurseröffnung.

§. 26.

Der Concurs ist sogleich zu eröffnen:

1. wenn Jemand wegen Unvermögens seine Schulden zu bezahlen, die Eröffnung des Concurses selbst begehrt;

2. wenn nach dem Tode des Schuldners der Erbe oder der Verlassenschafts-Curator die Eröffnung des Concurses verlangt, wozu beide unter eigener Verantwortung verbunden sind, sobald

---

*) Bestritten ist es, ob der Witwengehalt Gegenstand der Classification sei, weil der §. 1260 a. b. G. B. derselben ohne weiteres von Zeit der Concurseröffnung den Genuß des witiblichen Unterhaltes einräume, und als einzige Bedingung festsetzt, daß die Gattin nicht an dem Verfalle der Vermögensumstände ihres Mannes Ursache sei.

**) Wie dies in der westgal. und ital. G. O. in Ansehung der Ansprüche der Gattin der Fall ist.

ihnen eine überwiegende Schuldenlast der Masse bekannt geworden ist.

Wenn aus gerichtlichen Verhandlungen wahrscheinlich wird, daß die Schulden das Verlassenschaftsvermögen übersteigen, so hat der Richter den Erben oder Verlassenschafts-Curator von Amtswegen zu vernehmen, ihn zur Vorlegung des Activ- und Passivstandes anzuweisen und insoferne daraus die Unzulänglichkeit der Masse erhellet, und keine Aussicht auf das Zustandekommen einer gütlichen Ausgleichung vorhanden ist, den Concurs zu verhängen (§. 40).

§. 27.

3. Wenn von einem oder mehreren Gläubigern eines Gemeinschuldners die Eröffnung des Concurses begehrt wird, und dieses Begehren nicht offenbar ungegründet ist, so ist zur Untersuchung der Sache eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen und dem Schuldner aufzutragen, entweder die andringenden Gläubiger sicher zu stellen, oder ein Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes vorzulegen und die Möglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger darzuthun.

Ist der Schuldner zur Tagsatzung nicht erschienen, oder hat er nicht ausgewiesen, daß er entweder diejenigen Gläubiger, welche die Eröffnung des Concurses verlangt haben, für deren unbestrittene oder doch glaubwürdig bescheinigte Forderungen sichergestellt habe, oder seine sämmtlichen Gläubiger zu befriedigen im Stande sei, so ist der Concurs sogleich und ohne alle Rücksicht auf einen etwa gegen die Tagsatzungs-Anordnung ergriffenen Recurs zu eröffnen.

§. 28.

4. Der Richter hat endlich auch den Concurs zu eröffnen, wenn Jemand von bekannt zerrütteten Vermögensumständen flüchtig wird, oder sich verborgen hält, und man hiervon keine andere Ursache, als sein Zahlungsunvermögen vermuthen kann.

I.

Grundsatz für die richterliche Thätigkeit im Concurse.

Das Concursverfahren gehört zum Verfahren in Streitsachen insoferne, als die Anmeldung der Ansprüche in processualischer Form, nämlich jener der Klage erfolgt, und als der Concurs eine Universalexecution gegen den Gemeinschuldner ist, die Execution aber als ein Stadium des Processes betrachtet wird. Uebrigens besteht die Execution an und für sich in keinem streitigen Verfahren, sondern das Gericht hat nur darüber zu wachen, daß die dem Erkenntnisse — dem formellen Rechte entsprechende Veränderung in der Sinnenwelt vollständig und so vor sich gehe, daß hieraus nicht neue Rechtsverletzungen entspringen; darum

bleibt auch die Execution Object der unmittelbaren Anordnung und Bewirkung durch die Gerichte. Besteht nun eine Mehrheit von Gläubigern und haben die Gesetze für den Fall der Insolvenz des Schuldners Fürsorge getroffen, daß die Befriedigung aller wenigstens annähernd erfolge, so gehört die diesfällige Thätigkeit, welche blos auf Zusammenberufung aller Gläubiger und gesetzmäßige Classificirung, vorher aber streitlose Liquidirung (Anerkennung) der Ansprüche von Seite des Vertreters der Masse zielt, gleichfalls nicht zum streitigen Verfahren. Wird die Richtigkeit oder der Rang einer Forderung streitig, so bildet dies das Object eines eigenen Processes im Concurse.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß das Gericht dann und insoweit einschreitet, als dies die Gläubiger ausdrücklich verlangen, oder vernünftiger Weise angenommen werden muß, daß sie das bezügliche Begehren stellen würden, wenn sie behufs der Wahrnehmung ihrer Interessen von der Sachlage unterrichtet wären (besonderer Schutz der Abwesenden bei Gefährdung ihrer Rechte, §. 276 a. b. G. B.). Insoferne es sich also auch im Concurse um die frei verfügbaren Privatrechte handelt, wird das Verhandlungsprincip wirksam,*) und der Richter entwickelt nur in Auslegung und Anwendung des Gesetzes eine officiose Thätigkeit. Uebrigens ist der Concurs im Allgemeinen, so wie der Civilproceß, Gegenstand des Staatsinteresses, indem von beiderlei Gesetzen und überhaupt von einer sicheren, schnellen und minder kostspieligen Justizpflege der Credit und sohin die Wohlfahrt des Landes mit abhängt. Und von diesem letzteren Gesichtspunkte aus rechtfertigen sich die hin und wieder bestehenden Bestimmungen, worin das Gesetz geradezu an die Stelle des Privatwillens tritt, und demselben im allgemeinen Interesse keine weitere Wahl zuläßt.

II.

Die Fälle der Concurseröffnung

betreffend, zählt das Gesetz vier Fälle auf. Hievon läßt sich der zweite in zwei Fälle zerlegen, so daß im Ganzen der Concurs in drei Fällen nur über ausdrückliches Begehren der Partei, in zwei Fällen aber, nämlich in jenem des §. 26, Nr. 2 zweiten Absatzes, dann in jenem des §. 28 von Amtswegen, und zwar aus dem Grunde eröffnet wird, weil man voraussetzen muß, daß die Gläubiger unter diesen Umständen selbst die Concurseröffnung verlangen würden.

Das Begehren um Concurseröffnung kann ausgehen:

a) vom Schuldner selbst. Als Grund dieses Begehrens hat derselbe das Unvermögen, seine Schulden zu zahlen, anzuführen. Dies wird er dem Richter dadurch zeigen, daß er ein genaues Verzeichniß des Activ- und Passivstandes vorlegt (§. 34). Mit diesem Begehren ist entweder das Ansuchen um die Rechtswohlthaten der Güterabtretung (7. Hauptst.) verbunden oder nicht. Wäre das Letztere der Fall, so würde der Schuldner derselben nicht theilhaft, wenn auch aus der strafgerichtlichen Untersuchung hervorginge, daß er an dem

*) Vergl. des Verfassers Commentar der Civilproceßordnung S. 5.

Vermögensverfalle keine Schuld trage. Das Formular eines Gesuches um Eröffnung des Concurses von Seite des Schuldners folgt bei §. 179.

b) Weiters kann, wenn der Schuldner nicht mehr lebt, das obige Begehren vom Erben des Gemeinschuldners oder dem Verlassenschaftscurator nach demselben gestellt werden, sobald ihnen eine überwiegende Schuldenlast der Masse bekannt geworden, was natürlich auch vor dem Erfolge der Gläubigerconvocation (§. 813 a. b. G. B.) sein kann.*) Hätte sich der Erbe unbedingt erbserklärt, so ginge dieser zweite Fall der Concurseröffnung in den ersten zurück. Der bedingt erbserklärte Erbe hat also, um sich in Ansehung der Haftung mit eigenem Vermögen wenigstens für die Verlassenschaftsschulden ganz sicher zu stellen, außer der bedingten Erbserklärung und der Vorsicht der Gläubigerconvocation beim Eintritte obiger Voraussetzungen auch noch um Eröffnung des Concurses anzusuchen. Die Folge der Unterlassung dieses Ansuchens wäre die Befriedigung der unbedeckt gebliebenen Forderungen aus eigenem Vermögen insoweit, als nachgewiesen wird, daß sie befriedigt worden wären, wenn der Erbe um Concurseröffnung angesucht hätte, also die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.

c) Das Begehren um Concurseröffnung kann aber auch von Seite Eines oder Mehrerer der Gläubiger ausgehen. Dieses darf aber nicht muthwillig, aus bloßer Chicane, und um dem Schuldner den Credit zu benehmen, erhoben werden. Es muß demnach das diesfällige Gesuch gehörig begründet, also hierin die Existenz einer Forderung glaubwürdig dargethan (wahrscheinlich gemacht, bescheinigt**) und dann gezeigt werden, daß das Vermögen des Schuldners wegen der Forderungen Dritter an ihn zur vollen Befriedigung dieser Forderung nicht hinreiche. Dies wird der betreffende Gläubiger allenfalls durch Beibringung der Grundbuchsextracte über die Realitäten des Schuldners, durch Briefe desselben, worin er der Ueberschuldung erwähnt u. dgl. darthun. Welches Gericht die zuständige Concursbehörde sei, lehren die §§. 2—4. Auf zukünftige Ansprüche läßt sich die Eröffnung eines Concursverfahrens keineswegs gründen, wenn es auch natürlicher Weise gestattet ist, bedingte oder betagte Forderungen anzumelden, damit sie bei der nachherigen Vertheilung des Vermögens des Cridatars nicht übersehen werden.***) Wäre nun die Richtigkeit der Forderung im Gesuche nicht dargethan, oder die Ueberschuldung zu zeigen versucht, oder wäre dem Gerichte aus dem eigenen Grundbuche oder Depositenamte, oder aus eben geführten Executionen u. dgl. bekannt, daß der Activ- den Passivstand übersteige, so wäre das Begehren offenbar ungegründet und es erginge der Bescheid: „Nachdem u. s. w. — so wird dies offenbar ungegründete Begehren um Eröffnung des Concurses wider N. N. hiemit zurückgewiesen." — Im entgegengesetzten Falle erginge der Bescheid: „Hierüber haben beide Theile am . . . . . Vormittags um . . . Uhr hierorts zu erscheinen, und hat der Schuldner den

*) M. s. dagegen den Rechtsfall auf Seite 383 der öst. Ger. Zeit. v. J. 1853.
**) Vergl. die Erläuterung auf Seite 341 des Commentars der C. P. O. des Verfassers.
***) Archiv f. Entsch. der obersten Gerichte. 6. Bd. S. 421, Rechtsfall Nr. 301.

Gesuchsteller inzwischen in Ansehung seiner Forderung so gewiß sicher zu stellen, oder ein Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes vorzulegen, und die Möglichkeit der Befriedigung sämmtlicher Gläubiger darzuthun, widrigens im Falle seines Nichterscheinens bei dieser Tagsatzung oder, wenn er bei derselben dies darzuthun nicht vermöchte, der Concurs sogleich, und ohne alle Rücksicht auf einen etwa gegen diese Tagsatzungsanordnung ergriffenen Recurs eröffnet werden würde." — Sichergestellt kann die Forderung werden durch hinlängliche Pfänder oder taugliche Bürgen (§. 1373 a. b. G. B.). Ob die Sicherstellung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzes noch gerechter Weise erfolgen kann, ist Sache des Schuldners. Erscheint nun bei der Tagsatzung der Schuldner allein, so hat er jene Nachweisungen zu liefern. Gelingt ihm dies, oder widerspricht er die Richtigkeit der Forderung und liegen keine Beweismittel vor, so erfolgt der Bescheid, daß dem Ansuchen um Concurseröffnung keine Folge gegeben werden könne. Erscheint der Schuldner nicht, wohl aber der Gläubiger, so wird auf Grund des über dies Ausbleiben aufgenommenen Protocolles mittelst Bescheides die Eröffnung des Concurses verfügt. Dasselbe gilt, wenn auch der Gläubiger nicht erschiene, weil das Gesetz allgemein spricht.*)

Erscheinen beide Theile, bleiben die Angaben des Gläubigers und seine Behelfe unstreitig, und kann der Schuldner auch die Nachweisung der Sicherstellung nicht liefern, so wird gleichfalls auf Grund des Protocolles auf Eröffnung des Concurses erkannt. Widerspricht aber der Schuldner die Richtigkeit der Forderung, so hätte sie der Gläubiger jedenfalls proceßordnungsmäßig, also auch, wenn der erstere die Echtheit der beigebrachten Urkunde widerspricht, diese zu erweisen. Die Verhandlung, welche nach den Grundsätzen des mündlichen Verfahrens zu pflegen ist (2. Hauptst. der C. Pr. O. und des Verfassers Commentar derselben S. 200 u. ff.), wäre gleichfalls mittelst Bescheides, ob nämlich der Concurs zu eröffnen sei, oder nicht, — zu erledigen. Gegen jeden dieser Bescheide steht dem dadurch Beschwerten das Rechtsmittel des Recurses an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof offen, welcher aber keine Suspensivkraft hat.

Eine Erstreckung der obigen Tagsatzung dürfte beim Vorhandensein der gesetzlichen Gründe (§. 43 C. P. O.) wohl geschehen; aber hier ist noch ungleich mehr auf Beschleunigung und Hintanhaltung jeder muthwilligen Verzögerung zu sehen.

II. Verfügungen des Gerichtes bei Eröffnung des Concurses.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29.

Die vom Gerichte beschlossene Eröffnung des Concurses soll durch ein Edict bekannt gemacht, zugleich alles zur Concursmasse

*) Auch liegen den Bestimmungen der C. O. andere Principien zu Grunde, als der C. P. O., da, wenn hier beide Theile ausbleiben, gar nichts geschieht, der

gehörige Vermögen in die enge Sperre genommen, wegen Errichtung eines Inventars das Nöthige verfügt, ein Massevertreter von dem Richter bestellt und zur Wahl des Vermögensverwalters und des Ausschusses der Gläubiger die Einleitung getroffen werden.

1. Wird der Concurs von einem Collegialgerichte eröffnet, so ist zur Berathung und Schlußfassung hierüber ein Senat von 4 Stimmführern und einem Vorsitzenden nothwendig.*)

2. Der Bescheid, welcher die Eröffnung des Concurses ausspricht, wird z. B. lauten: „Hiemit wird über das sämmtliche bewegliche, dann das in den Kronländern, für welche die prov. Conc. Ordn. vom 18. Juli 1853, Nr. 132 R. G. Bl., in Wirksamkeit steht, gelegene unbewegliche Vermögen des N. N. der Concurs eröffnet, dem Expedite die Ausfertigung und gesetzliche Kundmachung der Edicte, dem Grundbuchsamte aber die Anmerkung des Tages des eröffneten Concurses in dem Grundbuche aufgetragen, Herr Dr. R. zum Massevertreter ernannt, dem Gerichtsabgeordneten Herrn N. N. aber die Vornahme der engen Sperre und die gehörige Errichtung des Inventars auferlegt, und ist das Bestellungsdecret an Herrn Dr. R. und ein Rathschlag an den Gerichtsabgeordneten Herrn N. N. auszufertigen. Unter Einem ist diese Concurseröffnung der k. k. Staatsanwaltschaft des Landesgerichtes zu . . . . . behufs der Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens durch Zustellung eines amtlichen Rathschlages mitzutheilen."

3. Gegen den den Concurs eröffnenden Bescheid steht das Rechtsmittel des Recurses an das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof offen, dessen Ergreifung aber nicht Suspensivkraft hat (§. 27).

B. Inhalt und Kundmachung des Concurs-Edictes.

§. 30.

Das Edict hat zu enthalten: 1. den Namen des Gerichtes; 2. den Zu- und Vornamen, Stand und Wohnort des Gemeinschuldners, sowie des Massevertreters und dessen Substituten; 3. die Aufforderung, daß alle Personen, welchen was immer für Ansprüche auf das in den Concurs verfallene Vermögen zustehen, dieselben längstens bis an einem bestimmten Tage anzumelden haben, widrigens sie ungeachtet des ihnen etwa gebührenden Eigenthums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concurs-Verhandlung ausgeschlossen, und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig sein würden, und 4. die Bestimmung einer stets auf kurze Zeit nach dem Anmeldungstermine festzusetzenden Tagsatzung, bei welcher der einstweilige Vermögensverwalter zu bestätigen oder ein

---

Geklagte also, wenn er ausbleibt, oft besser daran sein kann, als wenn er bei der Tagsatzung erscheint, hier die Thatsachen in Abrede stellt, und der hiedurch provocirte Beweis des Klägers gelingt (§. 40 C. Pr. O.).

*) §. 149 der allgem. Ger. Instr. vom 3. Mai 1853.

anderer Verwalter, sowie der Gläubiger-Ausschuß zu wählen sein wird; zugleich ist auf die in dem §. 44 ausgedrückten Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

§. 31.

Die Anmeldungsfrist ist in dem Edicte nach der muthmaßlichen Zahl und Entfernung der Gläubiger wenigstens auf dreißig Tage und längstens auf sechs Monate, und zwar in der Art zu bestimmen, daß der letzte Kalendertag derselben ausgedrückt und dieser ist mit Rücksicht auf die Zeit, zu welcher das Edict das erste Mal in der Landeszeitung erscheinen wird, zu berechnen.

§. 32.

Das Concurs-Edict ist an demselben Tage, an welchem das Gericht die Eröffnung des Concurses beschlossen hat, ohne Verzug auszufertigen und am Gerichtshause anzuschlagen, wobei die Bestimmungen des §. 219 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des Reichs-Gesetz-Blattes, genau zu beobachten sind.

Ferner ist die dreimalige Einschaltung des Concurs-Edictes in den zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblättern des Kronlandes mit thunlichster Beschleunigung zu veranlassen.

Die Eröffnung des Concurses ist auch in anderen Kronländern und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen, wenn zu vermuthen ist, daß sich daselbst Gläubiger aufhalten, oder ein Vermögen des Verschuldeten befindet.

§. 33.

Wenn zur Concursmasse unbewegliche Güter oder Forderungen, welche in Grund- und Intabulationsbüchern eingetragen sind, gehören, so hat das Concursgericht ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß in diesen Büchern am geeigneten Orte der Tag des eröffneten Concurses angemerkt werde; es kann jedoch aus der Unterlassung dieser Anmerkung kein Recht abgeleitet werden.

1. Die Bekanntmachung der Concurseröffnung geschieht durch die Kundmachung des Concursedictes und durch die Anmerkung der Concurseröffnung in den öffentlichen Büchern. Erst mit der Edictkundmachung existirt die Concurseröffnung für Jedermann; ohne dieselbe besteht kein Concurs; hieraus folgt auch, daß er mit dem Tage der Kundmachung des Edictes eröffnet sei (§. 60). Die Anmerkung in den öffentlichen Büchern dagegen ist nicht wesentlich nothwendig, daher die diesfällige Unterlassung blos eine zu rügende Anomalie bildet.

2. Unter dem Concursedicte versteht man jene Verlautbarung, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden. Der Zweck desselben ist, die letzteren kennen zu lernen.

3. Bei Ausmessung der Zeit nach §. 31 ist auch auf §. 54 Rücksicht zu nehmen, falls die dort gemachten Voraussetzungen eintreten.

4. Die äußere Form ist jene der gerichtlichen Edicte überhaupt.

Beispiel:

Von dem k. k. . . . . gerichte in Z. wird durch gegenwärtiges Edict hiemit bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche und das in den Kronländern Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschaft, dem Temeser Banate und Siebenbürgen gelegene unbewegliche Vermögen des X. Y. (Stand, Wohnort), beschlossen worden.

Daher wird Jedermann, welcher auf dieses Vermögen des Erstgenannten was immer für Ansprüche zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, dieselben bis längstens 15. September 1854 mittelst einer förmlichen Klage wider den Herrn Advocaten Dr. R. als Vertreter der genannten Concursmasse bei diesem k. k. . . . . gerichte so gewiß anzumelden, widrigens er ungeachtet des ihm etwa gebührenden Eigenthums-, Prioritäts- oder Pfandrechtes von der Concursverhandlung ausgeschlossen, und aller Ansprüche auf die Concursmasse verlustig sein würde. Zugleich wird eine Tagsatzung auf den 25. September 1854, Vormittags 9 Uhr, angeordnet, bei welcher der einstweilige Vermögensverwalter zu bestätigen oder ein anderer Verwalter, so wie der Gläubiger-Ausschuß zu wählen sein wird, und wobei die Concursgläubiger so gewiß zu erscheinen haben, als, wenn keiner von ihnen hiebei erschienen wäre, der einstweilige Vermögensverwalter und Gläubiger-Ausschuß auf ihre Gefahr vom Gerichte bestellt werden würde.

Datum.

L. S. Unterschrift des Gerichtsvorstehers und des Expeditsvorstehers, oder eines Rathssecretärs.*)

5. Die Kundmachung des Edictes erfolgt auf zweifachem Wege:

a) Mittelst Anschlag am Gerichtshause und zwar an demselben Tage, an dem das Gericht die Concurseröffnung beschlossen hat. Der Gerichtsdiener hat den Tag der Anschlagung und Wiederabnahme auf dem Edicte anzumerken, und dasselbe dem Gerichte mit Bericht vorzulegen. Sollte das Edict während der Edictalfrist beschädiget oder abgerissen werden, so hat er dem Gerichte zur erforderlichen Abhilfe die Anzeige zu erstatten.**)

b) Mittelst dreimaliger Einschaltung in die im §. 32 bestimmten Zeitungen.***) Das Expedit hat das diesfällige Edict, nachdem es mit dem „Imprimatur" des Gerichtsvorstehers versehen ist, an die Redaction der ämtlichen Zeitung gelangen zu lassen.

---

*) §§. 211 und 212 der allgem. Ger. Instr. vom 2. Mai 1853.

**) §. 219 der allgem. Ger. Instr. vom 3. Mai 1853.

***) Die ämtlichen Zeitungen sind der Buda-Pesti-Hirlap und die Pest-Ofner Zeitung für Ungarn (Min. Vdg. vom 24. December 1852), — die Agramer Zeitung für Croatien und Slavonien (Min. Vdg. vom 22. November 1852), der Siebenbürger-Bote für Siebenbürgen.

6. Welche Gläubiger von der Concurseröffnung noch insbesonders zu verständigen seien, bestimmt der §. 74 im zweiten Absatze.

C. Abforderung des Vermögens- und Schulden-Verzeichnisses.

§. 34.

Hat der Gemeinschuldner vor Eröffnung des Concurses noch kein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichniß überreicht, so ist er von dem Richter dazu anzuhalten. Dieses Verzeichniß muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterschrieben sein, sondern es ist nach Ueberreichung dieses Verzeichnisses unter Vorladung der bekannten im Gerichtsorte wohnhaften Gläubiger eine Tagsatzung anzuordnen, bei welcher er eidlich zu bestätigen hat, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen und im Passivstande nichts erdichtet habe (Strafgesetz, §. 199, lit. f).

1. Behufs der Abforderung des Vermögens- und Schuldenverzeichnisses ist dem Schuldner ein eigener Rathschlag über die Eröffnung des Concurses mit dem Auftrage zuzustellen, dieses Verzeichniß eigenhändig unterschrieben zu überreichen. Würde er dem Auftrage nicht freiwillig Folge geben, so könnte er mittelst Geld- oder Leibesstrafen hiezu angehalten werden. Erst nach Ueberreichung dieses Verzeichnisses wird von Amtswegen eine Tagsatzung angeordnet, bei welcher der Schuldner jedenfalls zu schwören hat, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen und im Passivstande nichts erdichtet habe (Manifestationseid, §. 280 C. Pr. O., und des Verf. Comm. auf S. 584).*)

2. Formular:

Verzeichniß

des Vermögens und der Schulden des Unterzeichneten in Folge gerichtlichen Auftrages, dd° . . . . . Zahl . . .

Activstand:

1. An baarem Gelde . . . . . .
2. An inländischen Staatsschuldverschreibungen:
   . . . . . .
   . . . . . .
3. An Privatforderungen:
   . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .

*) Er schwört also, daß er keinen Betrug begangen habe. Wäre dies dennoch der Fall, so wird er nicht nach §§. 202 und 203, sondern nach §. 204 Str. G. B. I. Thls. bestraft. — Auch die älteren Gesetze gestatten den Manifestationseid in obigem Falle.

4. An Kostbarkeiten:

. . . . . .

. . . . . .

5. An Kleidung und Wäsche:

. . . . . .

. . . . . .

u. s. w.

Passivstand:

A 1. Laut Grundbuchsextractes A haften auf dem Hause W. zu Z.:

. . . . . .

. . . . . .

2. Persönliche Gläubiger:

N. N. wohnhaft . . . . mit einer Darleihensforderung pr. . . . . .

N. N. wohnhaft . . . . mit einem Kaufschillinge pr. . . . . .

u. s. w.

. . . . . .

Datum.

Eigenhändige Unterschrift.

D. Errichtung des Inventars.

§. 35.

Das Inventar soll mit aller Beschleunigung, und ohne rücksichtlich der unbeweglichen Güter den Erfolg einer gerichtlichen Schätzung abzuwarten, an das Gericht überreicht werden. Unbewegliche Güter werden, wenn sie in den vor Eröffnung des Concurses verflossenen drei Jahren in Gemäßheit der Vorschriften der Civilproceß-Ordnung oder der Instruction über das Verfahren außer Streitsachen geschätzt worden sind, nach dieser Schätzung angesetzt; wenn keine solche Schätzung vorhanden ist, ohne Werthanschlag in das Inventar eingetragen und sogleich nach Ueberreichung desselben geschätzt. Sollten der Massevertreter oder Vermögensverwalter aus wichtigen Gründen auf neuerliche Schätzung eines in den letzten drei Jahren bereits geschätzten Gutes antragen, so hat die Concurs-Instanz über dieses Gesuch nöthigen Falles nach Vernehmung einiger Hypothekar-Gläubiger zu entscheiden.

§. 36.

Bei Errichtung des Inventars und Aufnahme der Schätzung müssen außer den erforderlichen Kunstverständigen, der Schuldner selbst, wenn er sich im Gerichtsorte befindet, und der Vermögensverwalter, oder wenn noch keiner ernannt wäre, der Massevertreter oder dessen Substitut zugegen sein. Auch sind zwei der bedeutendsten im Gerichtsorte anwesenden Gläubiger, und wenn sie

nicht erscheinen, zwei Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen beizuziehen.

1. Das Concursvermögen soll behufs der Erreichung des Zweckes dieses Verfahrens vom Gerichte sogleich gehörig gesichert und dessen Betrag constatirt werden. Hiezu dient die enge Sperre, das Inventar und die Schätzung.

Unter der Sperre versteht man denjenigen gerichtlichen Act, wodurch ein bewegliches Vermögen unter gerichtlichen Schutz gegen Beschädigung oder Verschleppung genommen wird. Bei der engen Sperre werden sämmtliche Gegenstände dermaßen mittelst des Gerichtssiegels verschlossen, daß eine Hinwegbringung derselben ohne Verletzung dieses Verschlusses nicht möglich ist. Die Vornahme der engen Sperre im Concurse wird durch den §. 40 geregelt.

Das Inventar ist die vom Gerichte unter Beiziehung der im Gesetze bestimmten Personen aufgenommene Beschreibung aller Gegenstände des schuldnerischen Vermögens.

Die Schätzung ist die Bestimmung des Werthes der gedachten Gegenstände in Geld durch die beeidigten Sachverständigen.

2. Was nun die Inventarerrichtung betrifft, so muß sie sogleich nach Eröffnung des Concurses und später so oft stattfinden, als ein in die Masse gehöriges Vermögen zum Vorscheine kommt oder dem Cridatar z. B. durch Erbschaft zufällt.

3. Liegt eine aus Anlaß einer geführten Execution oder des Beweises durch gerichtlichen Augenschein (§§. 219, 502, 539 der C. Pr. O. und S. 507, 838, 867 des Verf. Commentar derselben) oder einer Verlassenschaftsabhandlung, oder sonst eines Geschäftes außer Streitsachen (§§. 101, 237 u. dgl. der allgem. Instruction in Rechtsgeschäften außer Streitsachen vom 9. August 1854) innerhalb der drei letzten Jahre aufgenommene Schätzung vor, so bedarf es in der Regel keiner neuerlichen Schätzung mehr; hätte sich aber der Werth der Güter in dieser Zeit sehr geändert, oder treten sonst wichtige Gründe ein, so wäre eine neuerliche Schätzung ebenso vorzunehmen, wie in allen anderen Fällen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Noch behutsamer in dieser Beziehung wird bei den freiwilligen Schätzungen vorgegangen werden müssen, obschon ihr Resultat im vorstehenden Paragraphe nicht ausgeschlossen ist (§§. 220 u. 221 der C. Pr. O., dann die §§. 272—274 der allgem. Instruct. des Verf. außer Streitf.). Wie bei der Schätzung vorzugehen sei, bestimmen die §§. 219—232 der C. Pr. O.*)

§. 37.

Ist der Gemeinschuldner im Sinne der bis zum Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestandenen Gesetze noch ungetheilt; so können nur jene Güter inventirt werden, die ausschließlich sein Eigenthum sind; es müssen jedoch seine ungetheilten Rechte im Inventare ersichtlich gemacht, und die

*) Vergl. des Verf. Commentar auf S. 507—517.

Verfügungen wegen der Ausscheidung des ihm gebührenden Antheiles unverweilt getroffen werden.

Hieher gehört die Anordnung des Art. IV. der Einf. Vdg.

§. 38.

Gegenstände, von denen es zweifelhaft ist, ob sie in die Masse gehören, sind in das Inventar aufzunehmen und die von dem Abgeordneten der Behörde, wo ein solcher beizuziehen war, oder von dritten Personen darauf gemachten Ansprüche anzumerken.

§. 39.

Gläubiger, welche bewegliches Vermögen des Gemeinschuldners mit einem Pfand- oder Retentionsrechte in Händen haben, sind zwar verpflichtet, dasselbe zur Verzeichnung und Schätzung vorzuweisen und zur Vornahme der gerichtlichen Versteigerung auszuliefern, sie können jedoch nicht angehalten werden, den Besitz desselben vorher aufzugeben.

Unter dem Retentionsrechte verstand man das Befugniß, eine fremde Sache zurückzuhalten, bis die Schuld an den Retinenten getilgt war. Insbesonders war im gemeinen Rechte und auch noch im galiz. Gesetzbuche diese Befugniß in Ansehung einer verpfändeten Sache nach bereits getilgter Schuld wegen einer andern Forderung für die sie nicht als Pfand gegeben war, eingeräumt, indeß stand dem Retinenten auf diese Sache ein neues verhältnißmäßiges Pfandrecht zu, wenn er es auf eine andere richtige und schon verfallene Forderung gründen konnte. Nach dem a. b. G. B. hat das Retentionsrecht nicht mehr statt (§. 471 daselbst). Uebrigens gilt es noch zwischen Handelsleuten, und es ist durch die neue Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 nicht aufgehoben, da dieselbe die älteren Wechselordnungen nur rücksichtlich der darin enthaltenen Bestimmungen in Wechselsachen aufhob (§. 5 des Kundmachungspatentes zum neuen Wechselrechte und 11. Hptst. des Art. 15 vom Jahre 1840).

§. 40.

Ist dem Verschuldeten seit der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch noch vor Eröffnung des Concurses eine Erbschaft angefallen, deren Einantwortung bis zu dem Tage des angeschlagenen Edictes noch nicht erfolgt war, so soll der Richter das Vermögen des Erben von dem Vermögen des Erblassers von Amtswegen absondern, über die Verlassenschaft ein besonderes Inventar errichten, und zur Abhandlung einen eigenen Curator bestellen, oder im Falle des §. 26 einen besonderen Concurs über das Vermögen des Erblassers eröffnen. In das Inventar über die Concursmasse des Erben ist nur derjenige Betrag des Verlassenschaftsvermögens zu ziehen, der davon nach Abzug der

Schulden, Vermächtnisse und Gebühren übrig bleibt. Ist das Gericht, welches den Concurs eröffnet, nicht zugleich Abhandlungsinstanz des Erblassers, so haben beide Gerichte über die angemessenen Vorkehrungen mit einander Rücksprache zu nehmen. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Verschuldeten erst während des Concurses angefallenen Erbschaften und einzelnen Erbtheile (§. 61).

Während überhaupt den Verlassenschaftsgläubigern nach §. 812 a. b. G. B. blos frei steht, bei einer unbedingten Erbserklärung des Schuldners die Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Letzteren hintanzuhalten, und auf abgesonderte Verwaltung des Nachlasses, bei Ueberschuldung daher auch auf Durchführung eines Partialconcurses zu dringen, muß nach vorstehendem §. noch insbesondere die Separation beider Massen von Amtswegen geschehen, und über den Nachlaß — falls der Fall der Concurseröffnung stattfindet, ein Partialconcurs eröffnet werden, es mag die Erbschaft dem Cridatar vor oder nach eröffnetem Concurse zufallen (vgl. die Anm. zur Erläut des §. 9 Dies dient zur Vereinfachung und Beschleunigung der Sache.

§. 41.

In Ansehung des außer dem Gerichtsbezirke, in eben demselben oder in einem anderen Kronlande befindlichen beweglichen Vermögens hat sich der Richter wegen Anlegung der Sperre und Errichtung des Inventars an das Gericht des Ortes, wo sich dasselbe befindet, oder an das besondere Concursgericht (§§. 52 und 56); in Ansehung der in dem nämlichen Kronlande liegenden, aber seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen unbeweglichen Güter an die Realinstanz zu wenden. Diese Gerichte haben sogleich die enge Sperre vorzunehmen, das Inventar zu verfassen und das letztere der Concursinstanz zu übersenden.

Wie insbesondere bei der engen Sperre (Versiegelung der Masse) vorzugehen ist, bestimmen die §§. 44 u. f. der Instruction über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen.

1. Nach §. 10 der Jur.-Norm kann der Richter außer seinem Gerichtsbezirke keine Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Doch sind die Gerichte anderer Jurisdictionsbezirke auf Ersuchen des Richters, bei welchem die Sache anhängig ist, die Verfügungen desselben zu vollziehen schuldig.

2. Was unter der engen Sperre zu verstehen sei, wurde auf S. 62 bei Erläut. des §. 35 gesagt.

Nach §. 44 der Instruction über das ger. Verf. außer Streitf. (§. 45 der neuen allgem. Instr. vom 9. August 1854) hat der Gerichtsabgeordnete, wenn der Fall der Versieglung eintritt, das vorhandene baare Geld, das Gold- und Silbergeräthe, die Pretiosen, öffentlichen und Privat-Schuldscheine und sonst vorhandenen wichtigen Urkunden zu Gericht zu erlegen; andere Verlassenschaftsschriften, Fahrnisse und Geräthschaften aber, inseferne es thunlich und zur Versicherung der Theilnehmenden nöthig ist, in einem oder

mehreren Zimmern oder an einem anderen schicklichen Orte vorsichtig zu verschließen, und durch Anlegung des Gerichtssiegels auf die Thüren, Behältnisse oder Schränke von allen Seiten so zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts entfernt werden kann (siehe auch §. 45 rücksichtlich §. 46)).

E. Bestellung und Ueberwachung des Massevertreters.

§. 42.

Der Richter hat einen Advocaten oder in dessen Ermanglung einen anderen rechtsverständigen und redlichen Mann zum Massevertreter zu bestellen und zugleich einen Substituten desselben zu ernennen.

Der Massevertreter ist von dem Richter genau zu überwachen und zur gründlichen und zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte und schleunigen Beendigung des Concurses anzuhalten.

Sollte der Vertreter durch Unthätigkeit oder Eigennutz, unnützes Proceßführen, Verhinderung billiger Ausgleichung oder auf andere Weise seine Amtspflichten verletzen oder der Masse auch nur durch Versehen Schaden zufügen, so ist er ohne Nachsicht sogleich zu entlassen, und der an seine Stelle ernannte Massevertreter den Gläubigern durch Edict bekannt zu machen.

Auch einzelne Gläubiger sind befugt, gegen das pflichtwidrige Benehmen des Massevertreters Beschwerde zu führen (§§. 79—84).

1. Der Massevertreter (curator ad lites, curator edicti, und weil er Gegner der einzelnen Gläubiger ist, und auf Nachweisung der Ansprüche bedacht sein muß, auch contradictor genannt), ist diejenige Person im Concurse, welche in rechtlicher Beziehung die Angelegenheiten der Masse zu führen hat — das Passivvermögen in seinen Rechtsbeziehungen vertritt. Er wird vom Richter nach dessen Ermessen bestimmt, und zugleich wird für die Fälle seiner Verhinderung ein Substitut ernannt. Die Aufstellung geschieht mittelst Decretes.

Formular:

Von dem k. k. . . . . gerichte zu . . . werden Sie, Herr Dr. R., Advocat, zum Vertreter des gesammten beweglichen, so wie auch des in den Ländern, für welche die prov. C. O. vom 18. Juli 1853, Nr. 132 R. G. B. in Wirksamkeit steht, befindlichen unbeweglichen Vermögens des in Concurs verfallenen N. N. . . . . bestellt. Sie haben sich dieser Vertretung sogleich zu unterziehen, und dies ihr Amt genau nach den Vorschriften der gedachten Concursordnung zu verwalten. Zugleich wurde für den Fall, als während der Führung Ihres Amtes ein gesetzlicher Verhinderungsgrund eintreten sollte, Herr Dr. S. Advocat . . . als Ihr Substitut bestellt.

Datum. Unterschrift des Gerichtsvorstehers und eines Rathssecretärs oder des Expeditsvorstehers. *)

*) §. 211 der allgem. Ger. Instr.

Ein ähnliches Decret wird an den Substituten auszufertigen sein.

2. Die Pflichten des Massevertreters sind im Allgemeinen im zweiten Absatze des vorstehenden §. bestimmt; wäre er ein Advocat, so gehören hieher auch noch die Normen der Advocatenordnung. *) Geringere Verzögerungen wären durch Androhung und Vollziehung von Geldstrafen hintanzuhalten, der Muthwille desselben aber bei Liquidirung bestimmter Posten durch Verfällung in den Gerichtskostenersatz zu ahnden (§. 97).

F. Bestellung des Masseverwalters und Gläubiger-Ausschusses.

§. 43.

Der einstweilige Vermögensverwalter und Gläubiger-Ausschuß sind von den bekannten im Gerichtsorte anwesenden Gläubigern zu wählen. Der Massevertreter hat zu diesem Ende sogleich nach Empfang seines Decretes um Vorladung derselben zu bitten. Auf dieses Gesuch ist auf kurze Frist eine Tagsatzung mit dem Beisatze anzuordnen, daß auf die Gläubiger, welche dabei nicht erschienen sind, keine Rücksicht genommen werden wird.

§. 44.

Bei dieser Wahl des Vermögensverwalters und Gläubiger-Ausschusses entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger, die nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnen ist.

Sind die Stimmen gleich getheilt, so hat der Richter den einen oder den anderen Antrag zu genehmigen.

Sollten die Gläubiger sich über die Wahl des Vermögensverwalters und des Ausschusses nicht bestimmt erklären, oder wäre keiner von ihnen bei der hierzu angeordneten Tagsatzung erschienen, so hat der Richter auf ihre Gefahr den einstweiligen Vermögensverwalter und Gläubiger-Ausschuß zu bestellen.

§. 45.

Die Bestellung des einstweiligen Vermögensverwalters durch den Richter findet auch in dem Falle, als die Umstände nicht erlauben, dieselbe bis zur vorläufigen Zusammenberufung der bekannten Gläubiger zu verschieben, jedoch nur für diese Zwischenzeit statt.

§. 46.

Bei der im Edicte zur Bestätigung oder Wahl des Masseverwalters und Gläubiger-Ausschusses bestimmten Tagsatzung (§. 30)

---

*) §§. 10, 19—23 jener für Ungarn u. s. w. vom 24. Juli 1852, dann für Siebenbürgen vom 10. October 1853.

haben sämmtliche Gläubiger, von welchen Forderungen an die Concursmasse angemeldet worden sind, entweder den einstweiligen Verwalter und Ausschuß zu bestätigen oder eine andere Wahl vorzunehmen, und zugleich die Grundsätze, nach welchen bei der Masseverwaltung vorzugehen sein wird, sowie die Befugnisse, welche dem Verwalter und Gläubiger-Ausschusse zukommen sollen, zu bestimmen (§. 116).

Uebrigens ist bei dieser Tagsatzung, zu welcher auch der Massevertreter zu erscheinen hat, nach §. 44 vorzugehen.

1. Unter dem Masseverwalter versteht man diejenige Person im Concurse, welche im Namen der Gesammtheit der Gläubiger, in deren Besitz das Concursvermögen behufs ihrer gesetzlichen Befriedigung gelangt, auf dasselbe diejenige Thätigkeit zu verwenden, eidlich verpflichtet ist, welche der emsige und redliche Eigenthümer selbst zu dessen Einbringung, Erhaltung und Vermehrung wie auch bestmöglicher Veräußerung anwenden würde.

Der Masseverwalter (curator bonorum, Güterpfleger, Massecurator) repräsentirt die Gläubigergesammtheit, oder das Vermögen des Gemeinschuldners, rücksichtlich ihn selbst active; — der litis curator, Massevertreter — repräsentirt Beides passive. *)

Der Gläubiger-Ausschuß (auch Creditorenausschuß, Gläubigerdeputation), ist jener aus der Gesammtheit der Gläubiger durch deren Wahl hervorgegangene Bestandtheil derselben, welcher den Willen der ersteren bei der rechtlichen Vertretung der Masse gegen die einzelnen Gläubiger, dann bei den in der Verwaltung derselben entstehenden Detailfragen als Richtschnur für den Massevertreter und Vermögensverwalter gesetzmäßig ausspricht. — Vermögensverwalter und Creditorenausschuß bilden zusammen die Gläubigerrepräsentation; denn die Gesammtheit der Gläubiger selbst kann die Vertretung und Verwaltung der Masse, so weit es sich um deren effective Führung handelt, theils aus Gründen, die bei jedem einzelnen nicht zur Selbstvertretung Befugten eintreten, theils weil sonst Störungen und Verzögerungen eintreten würden und es mitunter auch physisch unmöglich wäre, nicht übernehmen.

2. Die Gläubigerrepräsentation ist entweder eine einstweilige (provisorische), welche sogleich nach der Concurseröffnung von den bekannten im Gerichtsorte anwesenden Gläubigern gewählt wird, — oder die nach Ablauf der Edictalfrist von sämmtlichen Gläubigern aufgestellte definitive Repräsentation. Von der ersteren handeln die §§. 43—45; von der letzteren der §. 46.

3. Behufs der Aufstellung der interimistischen Gläubigerrepräsentation langt der Massevertreter nach Empfang seines Decretes um Vorladung der bekannten Gläubiger an; z. B.

. . . . k. k. . . . . gericht!

A Als in A aufgestellter Massevertreter der X., Y.'schen Concursmasse stelle ich behufs der Wahl eines einstweiligen Vermögensverwalters und Gläubiger-Ausschusses die Bitte:

*) Nach gem. R. wird der Massevertreter nicht auch als Repräsentant des Cridatars angesehen.

Das hochlöbliche Gericht geruhe eine Tagsatzung anzuordnen, und hiezu die nachstehenden Gläubiger vorzuladen: . . . . . .

. . . . . .

Dr. R. m. p.

Von Außen:

K. K. . . . gericht.

Dr. R. als X. Y.'scher Concursmasse-Vertreter

um Vorladung ingedachter Gläubiger zur Wahl eines einstweiligen Vermögensverwalters und Gläubiger Ausschusses.

Bescheid:

„Hierüber wird zu ingedachtem Behufe eine Tagsatzung auf den . . . angeordnet, und hiezu folgende Gläubiger und zwar: . . . . . mit dem Beisatze vorgeladen, daß auf die bei der Tagsatzung nicht erschienenen keine Rücksicht genommen werden wird. Hievon sind die gedachten Gläubiger durch die beigebrachten Rubriken zu verständigen."

4. Ob die Gläubiger persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Sachwalter erscheinen, ist gleichgiltig. Natürlich wären auch hier, wie im mündlichen Verfahren, bekannte Winkelschreiber auszuschließen. Bei der Wahl selbst gibt der Mehrbetrag der Forderungen den Ausschlag; man nennt dieß die Realabstimmung, z. B. die Gläubiger A und B stimmen für E; die Gläubiger C und D aber für F; die Forderungen von A und B machen zusammen 4000 fl.; die von C und D aber 3500 fl.; die Stimmenmehrheit ist also für E vorhanden. Dieser Maßstab gilt offenbar deshalb, weil die mit einem größeren Betrage in der Masse stehenden Gläubiger in Ansehung der Art und Weise der Verwaltung mehr interessirt sind, als die anderen.

Wie bei der Gleichheit der Stimmen oder dem Nichtzustandekommen einer Wahl vorzugehen sei, bestimmt der §. 44 im zweiten und dritten Absatze.

5. Es gibt übrigens noch einen antiinterimistischen Vermögensverwalter, von welchem der §. 45 spricht.

6. Der definitive Massevertreter und Gläubigerausschuß wird bei der im Edicte angeordneten Tagsatzung auf die oben in Nr. 4 dargestellte Art bestätigt oder neu gewählt. Hinsichtlich der dem Vermögensverwalter von den Gläubigern zu ertheilenden Instruction wird bei §. 116 das Nöthige bemerkt.

§. 47.

Die Vermögensverwaltung kann auch einem Gläubiger oder nach Beschaffenheit der Masse dem Massevertreter selbst anvertraut oder unter mehrere Personen getheilt werden.

§. 48.

Jedem intabulirten Gläubiger steht frei, darauf anzutragen, daß für dasjenige unbewegliche Vermögen, worauf ihm Hypothekar- oder Prioritätsrechte zustehen, ein eigener Verwalter von den intabulirten Gläubigern mit Ausschluß der übrigen gewählt werde. In diesem Falle haben an der Wahl, wenn sie vor Ablauf des

Edictaltermines vor sich geht, die bis dahin bekannten im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger, und wenn sie später erfolgt, diejenigen von ihnen Theil zu nehmen, welche Ansprüche auf das unbewegliche Vermögen angemeldet, und im Falle sie nicht im Gerichtsorte oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten angezeigt haben (§. 78).

Bei der Wahl entscheidet nach §. 44 die Mehrheit der Stimmen.

§. 49.

Ein Fremder darf nur unter der Bedingung zum Vermögensverwalter erwählt werden, daß er bis zur Beendigung des Concurses in dem Kronlande, wo sich die Concurs-Instanz befindet, seinen Aufenthalt nehme.

1. Die §§. 47 und 49 bestimmen, wer zum Vermögensverwalter gewählt werden könne. Dies ist Jeder, der das Vertrauen der Gläubiger genießt, mag er seine eigenen Angelegenheiten nach dem Gesetze selbstständig zu besorgen berechtigt sein oder nicht. *) Ausgeschlossen ist aber der Cridatar selbst, ungeachtet er nach §. 1018 a. b. G. B. hiezu fähig wäre. Es geht dies aus der Stylisirung des §. 47 hervor, welcher die ohnehin beim Concurse schon betheiligten Personen angibt, die auch zu Vermögensverwaltern gewählt werden können, hinsichtlich des Cridatars aber nichts erwähnt; dagegen könnten Anverwandte des Cridatars allerdings zu diesem Amte gewählt werden.

2. Der §. 48 enthält eine Bestimmung, wornach die in unbeweglichen Gütern bestehenden Specialmassen auch separat verwaltet werden können. Natürlich betheiligen sich hier an der Wahl des Verwalters nur die zunächst an der Specialmasse interessirten Gläubiger, also die Hypothekar- und Vorrechtsgläubiger (§. 11). Im Uebrigen gilt die durch §. 43 und §. 46 bestimmte Unterscheidung, und bei der Wahl selbst kommt §. 44 zur Anwendung.

§. 50.

Jeder Vermögensverwalter ist sogleich auf getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten bei Gericht zu beeidigen.

Wäre der erwählte Verwalter bei der Wahltagsatzung nicht zugegen, so wäre unter dessen Vorladung eine neue Tagsatzung auf kurze Zeit behufs der Beeidigung desselben anzuberaumen. Die Eidesformel wird ungefähr so lauten: Ich N. N. zum Vermögensverwalter der X. Y.'schen Concursmasse bestellt, schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen reinen Eid, daß ich die mir als solchem nach dem Gesetze obliegenden Pflichten getreu und gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott helfe!

---

*) Der für eine in Concurs verfallene Post aufgestellte Verwalter muß geprüft sein und von der polit. Behörde bestätigt werden (Pat. vom 15. September 1785). Vgl. Haimerl a. a. O., S. 226.

Die Anmerkung des abgelegten Eides wird außerdem, daß hierüber ein Protocoll aufgenommen wurde, auch auf dessen Decret gesetzt.

Formular des letzteren:

Von dem k. k. . . . . gerichte zu X. werden Sie, Herr N. N., zum Verwalter des gesammten beweglichen und des in den Ländern, für welche die pr. C. O. vom 18. Juli 1853, Nr. 132 R. G. Bl., in Wirksamkeit steht, gelegenen unbeweglichen Vermögens des in Concurs verfallenen N. N. . . . bestellt. Sie haben sich dieser Verwaltung sogleich zu unterziehen, das gedachte Vermögen mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, sich überhaupt genau an die Vorschriften der Concursordnung zu halten, insbesondere aber nachstehende Vorschriften zu befolgen: . . . . . (Siehe die §§. 46 und 116.) . . . . .

§. 51.

Zu Mitgliedern des Ausschusses sind drei, und zu Ersatzmännern derselben ebenfalls drei im Gerichtsorte oder in dessen Nähe wohnende Gläubiger zu wählen. Von den Mitgliedern des Ausschusses ist eines zur Empfangnahme der Zustellungen für den Ausschuß zu benennen. Auswärtige Gläubiger können zu Mitgliedern des Ausschusses nur gegen dem, daß sie Bevollmächtigte im Gerichtsorte bestellen, gewählt werden.

Ohne erhebliche Gründe kann sich kein zum Ausschusse gewählter Gläubiger der Uebernahme dieses Auftrages entziehen.

1. Der Fiscus oder ein Beamter des Fiscalamtes darf nicht zum Creditorenausschuß gewählt werden, selbst dann, wenn der Fiscus Concursgläubiger ist. *)

2. Jeder Creditorenausschuß kann sich in diesem Geschäfte durch seinen Sachwalter vertreten lassen. Hiezu wird eine allgemeine Vollmacht insoferne genügen, als es sich nicht um ein Geschäft handelt, wozu nach Vorschrift des a. b. G. B. eine besondere Vollmacht erfordert wird (§. 116, 2. Absatz).

3. Die gewählten Creditorenausschüsse werden so wie der Massevertreter und -Verwalter mittelst Decretes bestellt (vgl. die ähnlichen Formulare au S. 65 und hier weiter oben).

G. Bestimmungen rücksichtlich der in einem anderen Kronlande liegenden Güter.

§. 52.

Besitzt der Schuldner, über dessen Vermögen in einem derjenigen Kronländer, für welche diese Concursordnung gilt, der Concurs eröffnet worden ist (§. 2), in einem anderen dieser Kronländer ein unbewegliches Vermögen, so muß auch daselbst die Eröffnung des Concurses bekannt gemacht, ein eigener Massevertreter

*) Hfder. vom 27. October 1798, Nr. 438 J. G. S.

bestellt und rücksichtlich des gesammten in diesem Kronlande befindlichen Vermögens des Verschuldeten die Sperre und Inventur (§. 41) vorgenommen und für die Verwaltung desselben Vorsorge getroffen werden.

Diese Amtshandlungen werden einem besonderen Concursgerichte des anderen Kronlandes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, zugewiesen.

Als besonderes Concursgericht hat dasjenige Gericht dieses Kronlandes einzuschreiten, welches wegen der daselbst vorzunehmenden Bekanntmachung des eröffneten Concurses von der allgemeinen Concursinstanz ersucht wird.

Die allgemeine Concursinstanz hat sich aber diesfalls unter Beilegung einer Abschrift des Concursedictes, worauf der Tag der erfolgten Anschlagung anzumerken ist, unverzüglich an dasjenige Gericht zu wenden, welchem die Eröffnung des Concurses über den Verschuldeten zustehen würde, wenn derselbe auf dem in diesem Kronlande liegenden Gute und falls er daselbst mehrere unbewegliche Güter besitzt, auf dem Hauptgute seinen Wohnsitz hätte.

§. 53.

Das besondere Concursgericht hat ohne Verzug ein eigenes Edict zu erlassen, und darin den Inhalt des ihm mitgetheilten Concursedictes wörtlich anzuführen, den von ihm für dieses Kronland bestellten Massevertreter namhaft zu machen und zu erklären, daß a) denjenigen Personen, welchen Eigenthumsrechte auf die daselbst gelegenen beweglichen oder unbeweglichen Güter gebühren; sowie b) denjenigen Gläubigern, welche zunächst aus diesen Gütern ihre Befriedigung nach Vorschrift der §§. 10—16 zu erhalten haben; oder c) deren Forderungen an die Concursmasse zufolge der §§. 19 und 20 unter die Vorzugsposten oder in die erste Classe gehören, wenn sie in diesem Kronlande entstanden sind, — freistehe, ihre diesfälligen Ansprüche entweder bei dem besonderen Concursgerichte oder bei der allgemeinen Concursinstanz innerhalb der Edictalfrist anzumelden.

Dieses Edict ist unverzüglich am Gerichtshause anzuschlagen; auch ist die dreimalige Einschaltung desselben in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Kronlandes zu veranlassen.

§. 54.

Ist der allgemeinen Concursinstanz zur Zeit der Eröffnung des Concurses bereits bekannt, daß der Gemeinschuldner in dem anderen Kronlande ein unbewegliches Vermögen besitzt, so hat dieselbe mit Rücksicht auf die zur Bekanntmachung des Edictes in jenem Kronlande erforderliche Zeit einen längeren oder nöthigen-

falles den in dem §. 31 bezeichneten längsten Anmeldungstermin zu bestimmen.

Kommt das in dem anderen Kronlande befindliche unbewegliche Vermögen erst später zum Vorscheine, so hat es bei der allgemeinen Anmeldungsfrist zu verbleiben, wenn von derselben vom Tage der Einschaltung des Edictes in den Zeitungsblättern jenes Kronlandes gerechnet, mindestens der Termin von dreißig Tagen erübriget. Wäre dieses nicht der Fall, so hat das besondere Concursgericht in dem eigenen Edicte für die Anmeldung der in dem §. 53 bezeichneten Ansprüche einen neuen Termin von dreißig Tagen in der im §. 31 vorgeschriebenen Art zu bestimmen und hiervon die allgemeine Concursinstanz unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 55.

Das besondere Concursgericht hat für das im Kronlande befindliche Vermögen des Verschuldeten einen Verwalter nach der Wahl der bekannten und im Gerichtsorte wohnhaften intabulirten Gläubiger und falls keine Wahl stattfindet, von Amtswegen zu bestellen. Nach verstrichenem Anmeldungstermine ist auf Verlangen eines intabulirten Gläubigers nach Vorschrift des §. 48 die Wahl eines anderen Masseverwalters vorzunehmen.

§. 56.

Dieser Verwalter hat auch das im Kronlande befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners so lange zu verwalten, bis hierüber weitere Verfügungen von der allgemeinen Concursinstanz getroffen werden.

Zu diesem Ende ist derselben das diesfällige Inventar, bei dessen Errichtung nach den Vorschriften der §§. 35—39 vorzugehen ist, mit thunlichster Beschleunigung zu übersenden.

In Betreff des im Kronlande befindlichen unbeweglichen Vermögens sind die Bestimmungen der §§. 33, 35 und 36 anzuwenden.

1. Obschon das in einem anderen der Kronländer, als für welches diese C. O. in Wirksamkeit steht, gelegene unbewegliche Vermögen Gegenstand eines besonderen Concurses ist, und nicht zur Concursmasse gehört, außer was hievon nach Befriedigung der Specialforderungen übrig bleibt, so führt doch das allgemeine Concursgericht eine Art Leitung und das besondere Concursgericht befindet sich dieses Zusammenhanges wegen in geeigneter Wechselwirkung (vgl. die Erläut. zu §. 5). Die Realacte (§. 49 der Jur. Norm) hat das besondere Concursgericht nicht nur in Ansehung der Specialmasse, sondern auch des in diesem anderen Kronlande befindlichen beweglichen Vermögens, welches zur Communmasse gehört, vorzunehmen. Ebenso liegt ihm die Erlassung des Edicts, die Aufstellung und Ueberwachung eines geeigneten Massevertreters und -Verwalters und

die Liquidirung in Ansehung der im §. 53 angeführten Forderungen ob. Uebrigens gilt als Grundsatz, daß dieser besondere Concurs nur zum Wohle der Gläubiger eröffnet wird, daher alle im §. 53 angeführten Personen die Wahl haben, ihre Forderungen beim allgemeinen oder besonderen Concursgerichte anzumelden, je nachdem es ihnen ihren Verhältnissen nach zweckmäßiger erscheint.

Eine in den Verkehr sehr wohlthätig eingreifende Bestimmung ist es, daß auch die persönlichen Gläubiger, die ein Vorrecht haben oder mit ihren Forderungen in der ersten Classe stehen, wenn die letzteren in diesem anderen Kronlande entstanden sind, gleich bei diesem ihnen näheren besonderen Concursgerichte dieselben anmelden und liquidiren können, obwohl sie aus der Communmasse befriedigt werden. Man denke an den Liedlohn der Hausgenossen, die allenfalls auf solchen Gütern wohnen, ohne daß sie unter §. 11, Nr. 2 gehören, an die Forderungen der Aerzte, Apotheker u. dgl.

2. Ein weiterer Zweck dieser Verfügung des Partialconcurses ist, daß jede Forderung nur Einmal angemeldet und liquidirt zu werden braucht (§§. 83 und 94). Daher muß von dem aus einem bestimmten Massegute zu befriedigenden Gläubiger auch gleich in der Anmeldung beim besonderen Concursgerichte angegeben werden, daß und in welche Classe der persönlichen Gläubiger er mit dem unbedeckten Reste gesetzt werden wolle.

3. Um die Eröffnung des besonderen (Partial-) Concurses zu bewirken, wendet sich die Concursinstanz sogleich nach Eröffnung des Concurses mittelst Note an das erstere unter Beilegung des Concursedictes. Auf Grund dieses Schreibens hat das ersuchte Gericht unverzüglich die im §. 53 und 33 enthaltene Verfügung zu treffen, und rücksichtlich der Bestellung des Massevertreters, der Vornahme der Sperre und der Errichtung der Inventur, so wie auch der Anordnung einer Tagsatzung zur Wahl des Masseverwalters nach den allgemeinen Vorschriften (§§. 35 u. ff. 42, 43 u. s. w.) vorzugehen.

H. Bestimmungen in Beziehung auf das der Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen.

§. 57.

Wenn zur Concursmasse ein der Berggerichtsbarkeit unterworfenes Vermögen gehört, so hat in dem Falle, daß der allgemeinen Concursinstanz zugleich die Berggerichtsbarkeit über dieses Vermögen zusteht, auch in Betreff desselben die Concursverhandlung bei der allgemeinen Concursinstanz zu erfolgen.

§. 58.

Steht dem besonderen Concursgerichte des anderen Kronlandes (§. 52) zugleich die Gerichtsbarkeit über das daselbst befindliche Bergwerksvermögen zu, so ist dieses Gericht auch zur Liquidirung der auf dieses Vermögen gestellten Ansprüche berufen.

Dasselbe hat daher in dem eigenen Edicte, wodurch der eröffnete Concurs nach Weisung des §. 53 bekannt gemacht wird, die Aufforderung ergehen zu lassen, daß alle diejenigen, welche entweder aus dem Titel des Eigenthumsrechtes oder als Gläubiger zufolge des §. 17 Ansprüche auf das seiner Berggerichtsbarkeit unterworfene Vermögen geltend machen wollen, dieselben bei diesem Gerichte innerhalb der Edictalfrist anzumelden haben, widrigens dieselben ihres Eigenthumsrechtes verlustig, und von der Befriedigung aus dem Bergwerksvermögen ausgeschlossen sein würden.

Das besondere Concursgericht hat bei der nach den §§. 52 und 55 vorzunehmenden Bestellung des Massevertreters und Verwalters auch auf das seiner Gerichtsbarkeit unterworfene Bergwerksvermögen besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 59.

Steht die Gerichtsbarkeit über das Bergwerksvermögen weder der allgemeinen Concursinstanz noch dem besonderen Concursgerichte (§. 58) zu, so hat die Anmeldung und Liquidirung der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Ansprüche bei dem zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über jenes Vermögen berufenen Gerichte zu erfolgen.

Die Anmeldungen dieser Ansprüche haben in der für das Kronland, in welchem dieses Gericht seinen Sitz hat, bekannt gemachten Edictalfrist bei Vermeidung der im vorstehenden Paragraphe ausgedrückten Rechtsfolge zu geschehen.

Auch steht diesem Gerichte die Vornahme der Sperre und Inventur, sowie die Verwaltung des seiner Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens in der Eigenschaft eines besonderen Concursgerichtes zu; es hat daher auch für dieses Vermögen einen eigenen Massevertreter und Vermögensverwalter zu bestellen.

Bei der Ernennung des Verwalters ist nach der im §. 55 gegebenen Vorschrift vorzugehen.

1. Zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit sind nur gewisse Gerichtshöfe erster Instanz bestimmt. Ist daher das allgemeine oder besondere Concursgericht kein Gerichtshof erster Instanz, oder nicht insbesondere ein zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestimmter, so entsteht noch ein weiterer besonderer Concurs, mit Rücksicht auf die Specialmasse ein Partialconcurs. Das zuständige Concursgericht hat die Bergbehörde sogleich von der Concurseröffnung in Kenntniß zu setzen (§. 189 des neuen bei §. 17 cit. Berggesetzes). Uebrigens verhält sich das Berggericht so zur allgemeinen Concursinstanz, wie das wegen der Lage des unbeweglichen Gutes in einem anderen Kronlande nothwendig gewordene besondere Concursgericht (§§. 52—56), nur daß das Berggericht nicht separat ein Edict erläßt, außer es träte zugleich als besonderes Concursgericht der in dem §. 52 enthaltenen Art auf, und daß nur die im §. 17 aufgeführten Ansprüche bei demselben angemeldet und liquidirt werden können.

2. Ist das allgemeine oder das im §. 58 erwähnte besondere Concursgericht zugleich Berggericht, so hätte es, falls der sachkundige Verwalter des Bergvermögens sich nicht auch mit der Verwaltung des übrigen Vermögens befassen könnte, den Ersteren als Separatverwalter wählen zu lassen, rücksichtlich zu bestellen.

III. Rechtswirkungen der Concurseröffnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 60.

Die Rechtswirkungen der Eröffnung des Concurses treten in Betreff des gesammten Concursvermögens (§. 2) mit dem Anfange des Tages ein, an welchem das Concurs-Edict am Gerichtshause der allgemeinen Concurs-Instanz nach Weisung des §. 32 angeschlagen wurde.

1. Die Beziehung auf den §. 2 deutet an, und von der Natur der Sache ist es gefordert, daß auch in den Kronländern, wo ein besonderer Concurs eröffnet werden muß, die Rechtswirkungen schon mit dem Tage eintreten, an welchem das von dem allgemeinen Concursgerichte kund zu machende Edict am Gerichtshause daselbst angeschlagen wird. Nur die Edictalfrist zur Anmeldung der Forderungen beim besonderen Concursgerichte läuft von dem Tage an, an welchem das Edict daselbst am Gerichtshause angeschlagen wurde. Darum gebietet auch das Gesetz (§. 53) die größtmöglichste Schleunigkeit, damit die Differenz der mehreren Anmeldungsfristen nicht bedeutend werde, und so zu Verzögerungen führe.

2. Die Rechtswirkungen treten mit dem Anfange des Tages der Edictskundmachung ein; es kommt also auf deren Stunde nicht an, und jedes mit dem Edictsanschlage gleich datirte vom Cridatar in Bezug auf sein Vermögen abgeschlossene Rechtsgeschäft ist ungiltig.*)

§. 61.

Die Eröffnung des Concurses hat die rechtliche Wirkung, daß die Gesammtheit der Gläubiger das Recht erlangt, alles dem Gemeinschuldner gehörige und ihm bis zur Beendigung des Concurses zufallende Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen und zu ihrer Befriedigung zu verwenden; insbesondere in seinem Namen Erbschaften mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars anzutreten und Vermächtnisse anzunehmen.

---

*) Streitig war diese Frage nach der alten C. O. Harmerl a. a. O., S. 27.

§. 62.

Von der Eröffnung des Concurses an (§. 60) kann der Gemeinschuldner von seinem Vermögen nichts veräußern. Jede von ihm zum Nachtheile der Masse unternommene Handlung und insbesondere jede von ihm erhobene oder geleistete Zahlung ist ungiltig.

§. 63.

Aus dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen ist der Gemeinschuldner ohne ausdrückliche Einwilligung aller Gläubiger, denen dadurch ein Nachtheil zugeht, den Unterhalt zu fordern nicht berechtiget (§. 178).

Auf solches Einkommen und Vermögen des Gemeinschuldners jedoch, welches nach Vorschrift der Gesetze gar nicht oder nur unter Beschränkungen in Execution gezogen werden darf, können die Gläubiger auch im Concurse im ersten Falle keinen, im zweiten aber nur insoweit Anspruch machen, als die Execution darauf zulässig ist. Auch soll dem Gemeinschuldner dasjenige, was er sonst durch eigenen Fleiß erwirbt, soweit es zu seinem und seiner Ehegattin und Kinder Unterhalte erforderlich ist, überlassen werden.

1. Die Wirkungen des Concurses betreffen

a) den Schuldner;

b) den Wirkungskreis des Gerichtes, welches den Concurs führt;

c) die Rechte solcher Personen, die gegen den Schuldner eine Forderung zu stellen haben.

2. In Ansehung des Schuldners beziehen sich die gedachten Wirkungen entweder ausschließlich auf seine Person, oder auf sein Vermögen, d. i. sein Verhältniß zu dem letzteren. Die Rückwirkungen der Concurseröffnung in Ansehung der Person des Schuldners werden unter den Folgen des Concurses bei Erörterung des 9. Hauptstückes behandelt.

3. Die vorstehenden §§. beziehen sich blos auf das Verhältniß des Schuldners zum Vermögen.

a) Der Schuldner verliert durch die Concurseröffnung keineswegs das Eigenthumsrecht, bis nicht die Massegüter veräußert oder einem Gläubiger eingeantwortet werden;*) sondern er wird nur im Interesse der Gesammtheit seiner Gläubiger jeder Disposition über sein Vermögen und jedes Genusses desselben entsetzt. Die Gesammtheit der Gläubiger nimmt es in Verwahrung und Verwaltung, und tritt daher rücksichtlich der Gebahrung damit ganz an die Stelle des Schuldners.**) Damit jedoch hieraus für den Schuldner als Eigen-

*) Ebensowenig nach der preuß. Proceßordnung Tit. 50, §§. 1 und 33, wohl aber wird dieser Ansicht nach gem. R. gehuldigt (Weiske's Rechtslex. II. Bd., S. 812. Man sehe auch das Archiv für Entscheid. der obersten Gerichte. VI. Bd., S. 146).

**) Wir sehen hierin nicht das Wesen des Pfandes ausgeprägt, einmal, weil die Früchte des Pfandes noch immer dem Pfandschuldner zufallen, andrerseits, weil

thümer kein Nachtheil entstehe, erfolgt diese Gebahrung unter der genauen Aufsicht und Leitung des Gerichtes. Da nun der Cridatar allen Einflusses auf sein Vermögen beraubt ist,*) so gilt dies auch von jeder maßgebenden Beurtheilung, ob durch ein Rechtsgeschäft das Vermögen vermehrt oder vermindert werden wird, daher er sich ebensowenig in Ansehung einer seinem Vermögen zufallenden Erbschaft erbserklären oder ein Legat annehmen oder ausschlagen kann, als er durch selbstständige Führung von Processen mittelbar auf sein Vermögen einwirken darf; hieraus folgt aber nicht, daß der nach Eröffnung des Concurses gemachte Verzicht auf eine künftig anfallende Erbschaft, auf eine Schenkung — ungiltig sei, denn Einmal ist ein solcher Verzicht keine Veräußerung (§. 939 a. b. G. B.); andererseits verbietet der obige §. bloß Handlungen zum Nachtheile der Masse, d. i. zur Verminderung derselben. Nun aber zieht dieser Verzicht allenfalls den Entgang eines Gewinnes, aber keinen Nachtheil nach sich. Die Masse ist jedoch allerdings erwerbsfähig. Hätte aber der Cridatar eine Schenkung angenommen, so gilt dies als neu zum Vorschein kommendes Vermögen, und wird zur Masse geschlagen; denn seine Rechtsfähigkeit wird nur insoferne aufgehoben, als durch deren Ausübung der Masse ein Nachtheil zuginge.

b) Da es sich nur um das Vermögen des Schuldners handelt, so bleiben alle blos seine Cansalität betreffenden Verhältnisse unberührt. Er kann Dienst- und Lohnverträge eingehen, und aus solchen, ohne Rücksicht auf den Concurs belangt werden, so weit es sich blos um die persönliche Leistung, welche auch z. B. die Legung einer Rechnung sein kann, handelt. Er kann mit allen Rechten frei verfügen, welche auf seine Person eingeschränkt sind, z. B. das Gebrauchsrecht einer fremden Sache (§. 504 a. b. G. B.).

c) Zur Masse gehört nur das executionsfähige Vermögen, weil der Concurs eine Universalexecution ist (vgl. die Einl. auf S. 1). Die Executionsfähigkeit des Vermögens bestimmt die C. Pr. O. in den §§. 459—469 (siehe des Verf. Commentar derselben auf S. 806—812). Auch das vom Cridatar während des Concurses durch Anstrengung seiner Cansalität erworbene Vermögen, insoweit es zu seinem und seiner Familie Unterhalt nöthig ist, also ein Ueberfluß nach dem Stande, dem Bildungsgrade u. s. w. des Cridatars nicht dargethan werden kann, ist von der Masse ausgeschlossen. Im Streite mit den Concursgläubigern über die Frage, ob ein vom Cridatar während des Concurses Erworbenes zur Masse gehöre, hat der Letztere allerdings personam standi in judicio. **)

---

der Letztere nicht unter eine wahre Vermögenstutel kommt, wie dies beim Cridatar der Fall ist. Gleichwohl entspricht die angeführte Anschauungsweise dem röm. Rechte (vgl. die histor. Skizze auf Seite 3).

*) Die von einem Schuldner vor der Eröffnung des Concurses über sein Vermögen geschehene Cession von Mieth- oder Pachtzinsen, die er einzuheben berechtigt wäre, an seinen Gläubiger zur Tilgung einer Forderung des Letzteren hat in Ansehung solcher Mieth- und Pachtzinsraten, die erst nach der Concurseröffnung fällig geworden, keine rechtliche Wirksamkeit (Entsch. des k. k. ob. Gerichtshofes v. 28. Mai 1853, Zahl 5127, in Nr. 83 der Ger. Zeit. v. J. 1854).

**) Arch. f. Entsch. der ob. Ger. VI. Bd. Rechtsfall Nr. 114.

4. Die vor Eröffnung des Concurses gemachte rechtliche Verfügung ist giltig. So kann auch z. B. die Tochter vom Vater die ihr vor der Concurseröffnung von ihm zugesagte dos als Concursgläubigerin (und zwar in der 3. Classe fordern,*) insoferne nicht den Gläubigern nach §. 953 a. b. G. B. ein Bestreitungsrecht zusteht.

B. Unterbrechung der anhängigen Processe.

§. 64.

Durch Eröffnung des Concurses werden alle gegen den Gemeinschuldner in Rücksicht seines Vermögens anhängigen Processe unterbrochen und die weiteren Verhandlungen zum Concursgerichte gezogen. Alle anhängigen Klagen sind daher, wenn auch die Verhandlung darüber schon zum Spruche reif wäre, auf den ausgebrochenen Concurs zu verweisen. Wenn jedoch nach geschehener Anmeldung die Forderung nicht freiwillig eingeräumt oder aufgegeben würde, so hat der Massevertreter den vorhin abgebrochenen Proceß in jener Lage, in welcher er sich bei Eröffnung des Concurses befand, zu übernehmen, und bei dem Concursgerichte fortzuführen. Gläubiger, deren Ansprüche sich auf die Person des Gemeinschuldners beschränken, oder die, ohne ihre Befriedigung aus dem Concursvermögen zu suchen, nur gegen seine Person die Execution führen wollen, können auch nach ausgebrochenem Concurse bei der Concurs-Instanz oder bei anderen Gerichten gegen ihn verfahren.

§. 65.

Auf Klagen der Masse gegen ihre Schuldner erstreckt sich der Gerichtsstand des Concurses nicht, sondern sie sind bei dem gehörigen Richter anzubringen oder fortzusetzen.

1. Die Rechtswirkung der Concurseröffnung in Ansehung des Wirkungskreises des Gerichtes ist, daß das zur Führung des Concurses berufene Gericht Universalgericht für alle das Vermögen betreffenden Streitigkeiten wird; dies gründet sich einerseits auf den objectiven Zusammenhang, da das Concursgericht von den Umständen und Verhältnissen dieses Vermögens am besten unterrichtet ist, wovon die Gründlichkeit und Schnelligkeit der Entscheidung abhängt, andrerseits auf die Einheit der Executionsführung (vgl. die Erläut. zu Art. IV auf S. 18). Daher sagt man, das Concursgericht übe Anziehungskraft auf alle das Vermögen betreffende Streitsachen aus, insoferne aus diesem letzteren gefordert wird (man lese §. 65). Der Wirkungskreis dieses Gerichtes erscheint daher nicht nur mit Rücksicht auf §. 2, sondern auch durch den §. 64 erweitert (prorogirt). Diejenigen Streitsachen, welche blos das dem

*) Arch. f. Entsch. der ob. Ger. I. Bd. Rechtsfall Nr. 397.

besonderen Concursgerichte unterworfene Vermögen betreffen, zieht auch das letztere an, insoferne nicht der Kläger die Abgabe des Processes an die allgemeine Concursinstanz verlangt.

2. Diese Anziehungskraft bewirkt aber zur Hintanhaltung jeder zwecklosen Verzögerung keine Wiederaufnahme der bereits anhängigen Processe, sie werden vor dem Concursgerichte in jenem Stadium fortgesetzt, in welchem sie sich bei der Abgabe an die Concursinstanz befinden, insoferne nicht der Proceß durch freiwillige Einräumung oder Aufgebung der Forderung unnütz wird. Daher muß allerdings die Anmeldung derselben erfolgen, und erst nach der diesfälligen Erklärung von Seite des Massevertreters und des Gläubigers kommt es zu dieser Fortsetzung. *) Anhängig ist der Proceß so lange, als er nicht rechtskräftig entschieden, also die weitere Beschwerdeführung wider ein bereits erflossenes Urtheil nicht durch Ablauf der hiezu bestimmten Zeit unmöglich geworden, oder das keinem weiteren Rechtszuge mehr unterliegende Urtheil zugestellt ist.

C. Erwerbung des Pfandrechtes und Vornahme der Execution.

§. 66.

Von der Eröffnung des Concurses an kann wegen keiner Forderung an den Gemeinschuldner auf das Vermögen desselben mehr ein Pfandrecht erworben, noch Verbot oder Execution erwirkt, noch auch eine vorher schon ergangene Executions-Verordnung in Vollzug gesetzt werden (§. 128).

Einverleibungen und Vormerkungen auf unbewegliche Güter jedoch, welche noch vor Eröffnung des Concurses bei dem zuständigen Gerichte angesucht worden sind, können auch nach Eröffnung des Concurses bewilliget und vorgenommen werden, und begründen das dingliche Recht von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei oder das diesfällige Einschreiten einer Behörde bei dem zuständigen Gerichte eingelangt ist.

Dagegen können nach Eröffnung des Concurses Pfand- und andere dingliche Rechte auf das Concursvermögen von der Concursmasse-Verwaltung, insoweit sie innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises hierzu berechtiget erscheint, eingeräumt werden.

§. 67.

Inwieferne wegen landesfürstlicher Steuern, Zölle, Verbrauchs- und anderer Abgaben oder wegen einzubringender Vermögensstrafen während des Concurses auf die Gegenstände, worauf diese Forderungen ein Vorrecht genießen, die Execution geführt werden könne, bestimmen die besonderen hierüber bestehenden Vorschriften.

---

*) Hiernach also muß der Satz: „Concursus sistit processus" erklärt werden.

1. Mit dem Tage der Concurseröffnung wird jeder Anspruch gegen den Cridatar auf die concursuale Befriedigung eingeschränkt; Niemand kann außer dieser Ordnung ein Vorrecht für sich in Anspruch nehmen. Die Universalexecution schließt jede Separatexecution aus. Eine Ausnahme statuirt der Natur der Sache entsprechend der §. 112.

Doch können solche Acte allerdings vorgenommen werden, wodurch das Pfandrecht nicht erst erworben, sondern nur auf bestimmte Objecte fixirt, geschützt und gesichert werden will; daher darf der Hauseigenthümer die invecta und illata auch nach der Concurseröffnung beschreiben lassen, da er im Momente der Einbringung der Gegenstände und der Rückständigkeit des Zinses das Pfandrecht schon erworben hatte. In allen anderen Fällen wird durch die gerichtliche Beschreibung der Mobilien das Pfandrecht erworben, daher nach eröffnetem Concurse, auch wenn die Pfändung schon früher bewilligt worden wäre, die pfandweise Beschreibung (§. 528 C. Pr. O.) nicht mehr erfolgen darf. Ist jedoch das Pfandrecht bereits erworben, so erfolgt die Befriedigung nach §§. 11 und 14, die Forderung muß aber jedenfalls angemeldet werden, selbst wenn schon die Feilbietung bewilligt, ja sogar bereits vorgenommen wäre; denn im letzteren Falle muß wegen allfälliger Prioritätsstreitigkeiten der an die Stelle des Pfandes getretene Erlös auf die im §. 156 bestimmte Art zur Vertheilung gelangen, und kann nicht ohneweiters dem Einen exequirenden Gläubiger ausgefolgt werden. *) Uebrigens kann jener Gläubiger, dem schon vor Ausbruch des Concurses die executive Feilbietung eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Gutes bewilligt wurde, die Vornahme derselben verlangen (§. 128).

2. Mit dem Entfallen jeder Separatexecution entfällt auch die vorsichtsweise Maßregel des Verbots und es kann letzteres nach Eröffnung des Concurses nicht mehr bewilligt werden, obschon das Gesuch hierin noch vor derselben überreicht worden wäre. Der Ueberreichungstag des Gesuches wird nach den Bestimmungen des a. b. G. B. (§§. 438, 453) blos bei den Einverleibungs- und Vormerkungsgesuchen als Tag der Erwerbung des Pfandrechtes betrachtet. **) Wenn also am 1. Mai 1854 der Concurs eröffnet wurde, am 30. April 1854 aber ein Vormerkungsgesuch einlief, so kann der Justificirungsproceß beim Concursgerichte abgeführt werden, und wird dem Kläger die Forderung zuerkannt, so ist er in Ansehung derselben Pfandgläubiger, ungeachtet die Auszeichnung im öffentlichen Buche noch nicht erfolgt war. Ebenso ist das nach der Concurseröffnung überreichte Gesuch um Einverleibung einer Cession des Cridatars abzuweisen.

3. Können andere dingliche Rechte wider die Concursmasse, insoferne sie sich auf einen vor Eröffnung des Concurses erworbenen Rechtstitel gründen,

---

*) Durch die diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung des vorstehenden §. 66 löset sich auch der von Kitka in der jur. Zeitschr. 1841 I. Bd., S. 163 mitgetheilte Rechtsfall.

**) Vgl. die zwei Civilrechtsfälle über die Frage, ob der Kaufschilling einer vor der Concurseröffnung im Executionswege versteigerten Realität in die Concursmasse gehöre, in Nr. 100 und 101 der a. öst. Ger. Zeit. v. J. 1852, dann das Arch. f. Entsch. der ob. Ger. II. Bd., Nr. 355.

nach diesem Acte gleichfalls nicht mehr erworben werden. Kann also z. B. die Einverleibung des Eigenthumsrechtes für den Käufer eines unbeweglichen Gutes die Einverleibung einer bereits eingeräumten Servitut nicht mehr erfolgen? Kann der Käufer einer beweglichen Sache deren Uebergabe wider die Masse fordern? Dies Letztere ist ein persönlicher Anspruch, und dessen Erfüllung hängt vom Verkäufer ab, während im ersten Falle, wenn die Einverleibungsbewilligung von Seite des Letzteren vorhanden ist, blos der gerichtliche Act der Eintragung in die öffentlichen Bücher erfordert wird. Da bis zur Uebergabe der beweglichen Sache, sowie bis zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes auf eine unbewegliche Sache der Verkäufer Eigenthümer bleibt (§. 1053 a. b. G. B.), und überhaupt der Besitz dinglicher Rechte nur auf diese beiden Arten erworben wird, so gehören die Gegenstände, auf deren Erwerbung Jemand einen persönlichen Anspruch gegen den Cridatar hat, zur Masse; nur das bereits erworbene Eigenthum kann ausgeschieden werden. Der ein dingliches Recht Ansprechende kann also nur auf concursualem Wege befriedigt werden. Er muß sich daher der Classification seines Anspruches, und wenn die Masse nicht zureicht, der verhältnißmäßigen Befriedigung unterwerfen. Will er mithin die Sache haben, so muß er bei der Versteigerung derselben mitbieten, kann aber in Ansehung des Schadenersatzes dafür, daß ihm die Sache nicht mehr in natura übergeben werden kann, nicht mehr verlangen, als auf ihn entfallen würde, wenn er diese Forderung aus was immer für einem anderen Titel zu stellen hätte. *) Uebrigens kann der von der Masse auf Erfüllung eines Contractes Belangte verlangen, daß von derselben als auf Seite des andern Paciscenten stehend der Contract erfüllt werde. **)

D. Verfallszeit der Forderungen.

§. 68.

Mit dem eröffneten Concurse sind alle Schulden des Gemeinschuldners mit Ausnahme der jährlichen Renten, Unterhaltsgelder und anderer von Zeit zu Zeit wiederkehrender Zahlungen insoferne für fällig anzusehen, daß die Masse ohne Rücksicht auf die dazu festgesetzte Frist sogleich die Zahlungen zu leisten berechtiget und der Gläubiger sie anzunehmen schuldig ist. In Ansehung des Betrages der auf unbewegliche Güter versicherten Forderungen, welcher mit dem für das Gut eingehenden Kaufschillinge bedeckt ist, bleibt es bei den früher mit dem Gläubiger bedungenen Zahlungsfristen. Uebrigens verändern sich die rechtlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners gegen seine Gläubiger durch die Eröffnung des Concurses nur insoweit, als das bürgerliche Gesetzbuch und die gegenwärtige Concurs-Ordnung es ausdrücklich festsetzen.

*) Eine executive Feilbietung einer Realität, welche an dem Tage der Concurseröffnung, wenn gleich ohne Kenntniß des Gerichtes davon, erfolgte, ist ungiltig, und dem Ersteher kann die Einverleibung des Feilbietungsprotocolles nicht bewilliget werden. Rechtsfall in Nr. 52 der öst. Ger. Zeit. v. J. 1854.

**) Arch. f. Entsch. der ob. Ger. VI. Bd., Nr. 116.

1. Die Concurseröffnung hebt bereits erworbene Ansprüche nicht auf. Doch müssen die Modalitäten ihrer Erfüllung insoweit geändert werden, als dies in der Idee der concursualen Befriedigung gelegen ist, und diese besteht eben darin, daß, wenn mehrere Gläubiger vorhanden sind, deren volle Befriedigung nicht möglich ist, durch einen Act der Staatsfürsorge eine gleichzeitige und gleichmäßige Realisirung der bereits bestehenden Ansprüche eintritt, damit nicht unbilliger Weise der Zufall des Zuvorkommens entscheide, und der Eine auf Kosten des Andern seine Befriedigung erlange. Der Grundsatz: Jura vigilantibus darf nicht zum Hemmschuh des Verkehrs werden. Hieraus nun folgt, daß alle Forderungen, deren Natur nicht eine fristenmäßige Leistung in sich begreift, sogleich fällig werden. Nur die mit einem Pfandrechte bedeckten Forderungen erscheinen auch in Ansehung dieser Modalität der Erfüllung, nämlich der Zeit derselben — gesichert, und unterscheiden sich demnach auch hierin von den unbedeckten Forderungen.

2. Was die Zuhaltung von anderen eingegangenen Verträgen betrifft, wo es sich um eine continuirliche Leistung handelt, so hört der Aufbewahrungs- und Leihvertrag mit der Zurückforderung des Eigenthumes, der Bevollmächtigungsvertrag nach §. 1024 a. b. G. B. ipso facto der Concurseröffnung auf. Bestandverträge dauern bis zur Veräußerung der Sache (§. 1121 a. b. G. B.), insoferne nicht von Seite der Massenverwaltung die etwa rechtlich zustehende Kündigung früher erfolgt.*) Die Masse aber ist nicht schuldig, Mieth- oder Pachtverträge des in Concurs gerathenen Pächters fortbestehen zu lassen, weil sie nicht Repräsentantin aller Rechte und Verbindlichkeiten des Cridatars ist.**)

3. Insoweit nun die Concursordnung oder das a. b. G. B., der Idee der concursualen Befriedigung zufolge, keine ausdrückliche Bestimmung über die Veränderung des Rechtsverhältnisses eines Gläubigers zum Gemeinschuldner enthalten, bleiben dieselben unverändert. Eine Veränderung dieses Rechtsverhältnisses enthält das a. b. G. B. im §. 1356, wornach der Gläubiger, wenn der Hauptschuldner in Concurs verfällt, den Bürgen, selbst wenn sich dieser ausdrücklich nur für den Fall verbürgt hat, daß der Hauptschuldner zu zahlen unvermögend sei, belangen kann, ihm also das beneficium ordinis nicht im Wege steht.

4. Rücksichtlich des Einflusses der Concursordnung auf die Vermögensrechte der Ehegatten unter einander enthalten die §§. 1260, 1261 und 1262 a. b. G. B. die betreffenden Bestimmungen.***) Besteht zwischen Ehegatten eine Gütergemeinschaft, und verfällt Einer derselben in Concurs, so ist nicht nothwendig, daß gleichzeitig auch über den anderen nicht überschuldeten Ehegatten der Concurs eröffnet werde. †)

---

*) Vgl. den Civilrechtsfall in Nr. 96 der a. öst. Ger. Zeit. v. J. 1853.

**) Arch. f. Entsch. der ob. Ger. I. Bd., Nr. 390 und VI. Bd., Nr. 120.

***) Ueber die Vertheilungsmethode bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, die im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod oder im Falle der Concurseröffnung über das Vermögen eines Ehetheiles gepflogen wird, s. m. den Aufsatz in Nr. 54 der a. öst. Ger. Zeit. v. J. 1853.

†) Rechtsfall in Nr. 30 der a. öst. Ger. Zeit. v. J. 1853.

IV. Beendigung des Concurses durch Vergleich.

§. 69.

Wenn sich erwarten läßt, daß sämmtliche Gläubiger in eine verhältnißmäßige Vertheilung der Concursmasse ohne förmliches Concurs-Verfahren einwilligen dürften; insbesondere, wenn der Activstand der Masse nicht bedeutend ist, oder nur aus beweglichen leicht veräußerlichen Sachen besteht, oder wenn die mit einem zweifellosen Vorrechte versehenen Forderungen die ganze Masse erschöpfen, so sind sämmtliche Gläubiger schon durch das Concurs-Edict zu einer Vergleichs-Tagsatzung vorzuladen.

Kommen die erwähnten Umstände erst später zum Vorscheine, so hat das Gericht von Amtswegen die Vergleichs-Unterhandlung einzuleiten, und zur Zustandebringung der Einleitung mitzuwirken (§. 95).

Legt der Schuldner einen Tilgungsplan vor, und schließen sich sämmtliche Gläubiger diesem Antrage an, so wird der Concurs auf die wünschenswertheste Art beendigt.*) Hiezu aber müssen sämmtliche Gläubiger frei einwilligen, weil Beeinträchtigungsverträge verboten sind (§. 8 und die Erläut. hiezu).

Viertes Hauptstück.

Liquidirungs-Verfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 70.

Unmittelbar nach Eröffnung des Concurses muß zur Liquidirung der angemeldeten Forderungen geschritten werden. Die Verhandlung darüber ist mit dem Massevertreter unter der Aufsicht des Gerichtes zu pflegen.

§. 71.

Bei der Richtigstellung des Betrages jeder Forderung ist zugleich über die Classe, in welche dieselbe nach ihrer Beschaffenheit, und zwar ohne Rücksicht auf ein allenfälliges Pfand- oder Prioritätsrecht (§. 72), kraft dieser Concursordnung zu setzen ist, zu verhandeln und zu entscheiden. Die hierüber von dem Massevertreter abgegebenen Erklärungen oder bei der Liquidirung

*) Vgl. des Verf. Commentar der C. Pr. O. S. 702

erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisse sind für alle Gläubiger verbindlich und können nicht mehr bestritten werden.

Nur wenn ein einzelner Gläubiger auf die einem anderen nach dem allgemeinen Gesetze zufallende Forderung vermöge besonderer durch Vertrag oder andere verbindliche Handlungen unter ihnen entstandener rechtlicher Verhältnisse Anspruch macht, kann darüber eine besondere Verhandlung stattfinden (§. 165).

§. 72.

Gläubiger, welchen auf bewegliche oder unbewegliche, zur Concursmasse gehörige Sachen ein Pfand- oder Prioritätsrecht zusteht, haben nicht nur ihre Forderungen mit Bestimmung der Classe, welche sie für den Fall, daß die vollständige Zahlung aus dem Pfande nicht erfolgt, in Anspruch nehmen, sondern auch ihr Pfand- oder Prioritätsrecht mit genauer Bezeichnung der Gegenstände anzumelden, auf welche sie dasselbe zu haben behaupten.

Die Verhandlung und Entscheidung über diese Anmeldung beschränkt sich jedoch auf die Richtigkeit und den Betrag der Forderung und auf die Classe, in welche der Gläubiger, insoferne seine Befriedigung aus dem Pfande nicht erfolgt, gesetzt werden soll. Die Erörterung des Pfand- oder Prioritätsrechtes bleibt der Verhandlung vorbehalten, welche nach Veräußerung des Pfandes über die Vertheilung des Verkaufspreises vorgenommen werden muß (§. 131 u. f.).

1. Die Liquidirung einer Concursforderung ist die Verhandlung über die Richtigkeit derselben, also die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels, worauf sie beruht, dann über den Rang, der dieser Forderung nach dem materiellen Concursrechte in der Befriedigungsordnung aller Gläubiger gebührt. Das Liquidirungsverfahren beginnt mit der Anmeldung der Forderung, welche in den §§. 72 und 73, dann 76, 77 und 78 normirt wird. Der Vorgang bei der eigentlichen Verhandlung und was hiebei in Beziehung des materiellen Concursrechtes zu beobachten sei, sowie die formellen Präjudicien und deren Heilung finden in den §§. 86—106 ihre Bestimmung.

2. Die Liquidirungsverhandlung wird mit dem Massevertreter gepflogen. Da der Cridatar noch immer Eigenthümer der Masse ist, und die Gläubiger nur in Ansehung der Disposition hierüber behufs der Ermöglichung ihrer Befriedigung an seine Stelle kamen,*) so ersieht man, daß der Massevertreter für die Interessen des Cridatars sowohl, als der Gesammtheit der Gläubiger einschreitet. Dem ersteren schadet die Liquidirung einer unbegründeten Forderung zuletzt in allen Fällen; der letzteren kann sie zunächst insoferne Nachtheil bringen, als dadurch die sogleiche Befriedigungsmöglichkeit verringert wird.

3. Was nun die gesetzliche Rangordnung betrifft, welche der zu liquidirenden Forderung zukommen soll, so muß unterschieden werden, ob sie mit einem

*) M. s. Schenk's Uebergang des Vermögens des Cridars auf die Gläubiger Zeitschr. f. Civilr. u. Pr. 13. Bd., S. 78.

Pfande bedeckt (mit einem gesetzlichen Prioritätsrechte versehen) sei, oder ob sie unter die zu classificirenden persönlichen Forderungen falle.

a. Bei letzteren ist zugleich mit der Richtigkeit über die Classe zu entscheiden, weil der Titel, über welchen in Ansehung der Richtigkeit zu verhandeln ist, zugleich die Classe erkennen lassen muß, worein sie versetzt werden soll. So z. B. läßt sich die Frage, ob eine Forderung der Ersatzanspruch eines Minderjährigen gegen seinen Vormund sei, sicher aus der diesfälligen Liquidirungsverhandlung beantworten. Auf diese Art entfällt das überflüssige separate Classificationsurtheil und jeder Vorrechtsstreit in Beziehung des materiellen Concursrechtes, — das Liquidirungsurtheil, welches auf Grund der Verhandlung zwischen dem Massevertreter als Vertreter der Gesammtheit der Gläubiger und dem einzelnen Gläubiger geschöpft wurde, besteht als res judicata unanfechtbar fort.*) Bei der Entscheidung über die Classe ist der Richter nach dem Wortlaute des §. 71 und dem Grundsatze in Ansehung der richterlichen Thätigkeit im Concurse an das Begehren der Partei nicht gebunden, dergestalt, daß er sie auch in eine bessere Classe, als sie selbst begehrte, versetzen kann, wenn dieselbe aus ihren eigenen Allegaten hervorgeht.**)

Eine Ausnahme bestimmt nur der zweite Absatz des vorstehenden §. 71 für den Fall, wenn ein Gläubiger vermöge besonderer zwischen ihm und einem Gläubiger der früheren Classe bestehender rechtlicher Verhältnisse, z. B. durch Cession während des Concurses,***) darauf Anspruch macht; in welchem Falle er binnen 14 Tagen von dem Tage der Anschlagung des Tagzettels, welche bei den Gläubigern der zweiten und nächstfolgenden Classen die Stelle der an die Gläubiger der Vorrechtsposten und der ersten Classe zu geschehenden Zustellung der Verständigung von der Einsichtsgestattung des Vertheilungsentwurfes vertritt (§§. 161 und 162), also in die Frist nicht eingerechnet wird (§. 97 der C. Pr. O.), seine diesfällige Klage, und zwar gleich bei der Concursinstanz zu überreichen hat. In einem solchen Falle wäre die Dividende an den so Geklagten im Depositenamte bis zur Beendigung des Streites aufzubehalten, insoferne nicht eine andere angemessene Sicherstellung (§. 1374 a. b. G. B.) durch Pfänder oder Bürgen geleistet wird.

b) Ist nun aber die Forderung mit einem Pfand- oder Prioritätsrechte bedeckt, so findet die hier normirte Liquidirung nur in Ansehung des Titels und der Classe statt, in welche er für den Fall, als er aus dem bestimmten Massegute gar nicht oder nicht vollständig befriedigt wurde, behufs seiner Bezahlung aus der Communmasse zu versetzen ist. Rücksichtlich der gebührenden Priorität

---

*) Man sagt wohl, daß der Streit über die Priorität weder den Cridatar, noch die Gesammtheit der Gläubiger, also auch nicht den Massevertreter angehe; der Letztere sei zur Wahrnahme der Rechte einzelner Gläubiger nicht berufen. Vgl. Archiv f. Entsch. der ob. Ger. VI. Bd., Nr. 123, und die Abhandlung über die Stellung des Contradictors im Concursprocesse im IV. Bde. neuer Folge der Zeitschr. für Civilr. und Proc. S. 317. Allein dadurch würde zuviel bewiesen.

**) Vgl. die Rechtsfälle in der Zeitschr. der Juristen IV. Bd., S. 424 u. f.

***) Denn die Cessionare, denen die Forderung vor der Anmeldung cedirt wurde, melden dieselbe schon als eigene Forderung unter allfälliger Vertretungsleistung ihres Cedenten an.

der Haftung der Forderung auf dem Massegute wird bei der Tagsatzung in dem Verfahren der Kaufschillingsvertheilung zwischen dem betreffenden Gläubiger und allen ihm in der Priorität nachgehenden Specialgläubigern verhandelt. Uebrigens müssen alle im §. 11 angeführten Subjecte der Forderungen die Anmeldung auf die gedachte Art machen, so daß also z. B. ein Hausgenosse, der zur unmittelbaren Bewirthschaftung des Gutes Dienste geleistet, seinen Lohn, dem die Bezahlung aus dem bestimmten Massegute gebührt, denn doch anmelden muß, und seine Versetzung in die erste Classe der persönlichen Gläubiger für den Fall begehren wird, als er nur theilweise aus dem Gute befriedigt würde.

§. 73.

Wer die Zurückstellung seiner bei Eröffnung des Concurses im Besitze des Gemeinschuldners befindlichen Sache, oder die Ausscheidung des ihm hierauf zustehenden Eigenthumsantheiles anspricht, hat zugleich für den Fall, daß ihm das Eigenthumsrecht nicht zugesprochen werden sollte, die ihm etwa aus einem anderen Rechtsgrunde zustehende Forderung und deren Classe anzumelden.

Soferne über eine solche Anmeldung zufolge des Widerspruches des Massevertreters das gerichtliche Verfahren eintritt, muß dem Kläger das Eigenthumsrecht zu- oder aberkannt und im letzteren Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

Dem Eigenthümer ist die Sache, worauf er seinen Anspruch ausgewiesen oder rechtskräftig behauptet hat, zurückzustellen, doch darf dieses vor Ablauf der Edictalfrist nur dann geschehen, wenn der Concursmasse für den Fall, daß während dieser Frist von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand geltend gemacht würden, Sicherheit geleistet wird.

Hatte der Claviermacher A sein Clavier dem Cridatar geliehen, so muß er es, um dasselbe zurückzuerhalten, anmelden, für den Fall, als der Massevertreter diese Forderung nicht anerkennen sollte, die nöthigen Beweismittel zur Constatirung seines Eigenthums beibringen,*) und auch zugleich allenfalls unter Anbietung des Schätzungseides den Ersatzbetrag sammt der Classe, in welche diese Ersatzforderung zu setzen wäre, angeben, falls die Ausfolgung in natura nicht mehr geschehen könnte. Das über diese Liquidirung ergehende Urtheil spricht entweder das Eigenthum zu, oder ab. Geschähe das

*) So müßte auch z. B. von dem Committenten erwiesen werden, daß er die Waare dem gemeinschuldnerischen Handlungshause nicht kaufweise überlassen, sondern nur mit dem Auftrage, sie bis auf weitere Verfügung auf dem Lager zu behalten, an dasselbe versendet habe. Es kann sich aber auch über diesen Beweis ein Gegenbeweis herausstellen. Vergl. das Archiv für Entscheid. d. oberst. Ger. V. Bd., Nr. 93.

Letztere aus dem Grunde, weil die Zurückstellung in natura nimmer möglich ist, so müßte in dem nämlichen Urtheile in Ansehung der Ersatzforderung und der Classe ihrer Befriedigung entschieden werden.

Würde das Eigenthum zuerkannt, so könnte die Ausfolgung des Claviers vor Ablauf des Edictaltermines, wenn die rechtskräftige Entscheidung über das Eigenthumsrecht bis dahin schon erflossen ist, nur gegen Sicherstellung, also durch Bedeckung des Werthes des Claviers mit einem Pfande, durch Erlag des Werthes zu Gerichtshanden, durch Aufstellung eines tauglichen Bürgen geschehen. Denn die Edictalberufung hat den Zweck, in die Kenntniß aller Ansprüche zu gelangen (vgl. die Erläut. auf S. 58); es können also während der Edictalfrist noch Andere mit Ansprüchen auf diese Sache, z. B. mit Pfandrechts-Eigenthumsansprüchen auftreten.

B. Einleitung der Liquidirung.

§. 74.

Der Massevertreter hat gleich nach Empfang seines Decretes dem Gerichte ein Verzeichniß jener Gläubiger, deren Forderungen in den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragen sind, unter Angabe des Aufenthaltes und der Wohnung derselben vorzulegen und anzuzeigen, ob nach dem von dem Cridatar verfaßten Schuldenstande oder auf andere Art eingeholten Erkundigungen eine der Vertretung der Finanzprocuratur zugewiesene Forderung gegen die Masse hervorkomme.

Sowohl jene Hypothekar-Gläubiger, als auch im letzteren Falle die Finanzprocuratur sind hierauf von der Concurs-Eröffnung und von der Anmeldungsfrist von Amtswegen in der Art zu verständigen, wie nach den Vorschriften der Proceß-Ordnung die Zustellung einer Klage an den Geklagten zu geschehen hat.

Ist der Aufenthalt der intabulirten Gläubiger unbekannt oder außerhalb der Kronländer, in welchen diese Concurs-Ordnung gilt, so sind sie im ersten Falle durch ein Edict, und im zweiten Falle nach dem Ermessen des Gerichtes entweder durch ein Edict oder mittelst einer Verordnung, welche ihnen durch die Post zuzusenden ist, namentlich jedoch ohne Aufstellung eines Curators aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb der Edictalfrist anzumelden. Für alle Gläubiger, bei welchen die Edictal-Aufforderung stattfindet, ist nur Ein Edict auszufertigen.

§. 75.

Der Massevertreter ist dem Concursgerichte, und dieses dem Obergerichte für die schuldbare Außerachtlassung der im vorstehenden Paragraphe gegebenen Vorschrift verantwortlich, es liegt jedoch hierin kein Grund, die Concurs-Verhandlung zu ver-

zögern, oder ganz oder theilweise als ungiltig oder unwirksam anzufechten.

1. Diese Anordnung gehört zu den nach Eröffnung des Concurses von Seite des Massevertreters zu treffenden Vorkehrungen.

2. Der erste auf eine Klage ergangene Bescheid ist dem Beklagten, oder Demjenigen, welcher dergleichen Bescheide für ihn anzunehmen besondere Vollmacht erhalten hat, zu eigenen Händen zuzustellen (§. 66 der C. Pr. O.).

3. Formular eines Edictes. *)

Edict

zur Erinnerung an die Herren E. F. (Stand, und nähere Bezeichnung) und G. H. als Hypothekargläubiger des Hauses Nr. . . . in Z.

Den Herren E. F. . . . und G. H. als den auf dem Hause W. . . . in Z. eingetragenen Hypothekargläubigern wird hiemit bekannt gemacht, daß über das gesammte bewegliche und das in den Kronländern, für welche die C. O. vom 18. Juli 1853, Nr. 132 R. G. B. gilt, befindliche unbewegliche Vermögen des X. Y. mittelst Edictes dto. . . . . Zahl . . . der Concurs eröffnet worden sei. Dieselben werden mittelst dieses besonderen Edictes aufgefordert, innerhalb der bis 15. September 1854 anberaumten Edictalfrist ihre Ansprüche so gewiß anzumelden, als im Falle der versäumten Anmeldung jeder Anspruch auf die Concursmasse erloschen sein, und auch ihr Hypothekarrecht auf das obige Haus Nr. . . . zu Z. ohne Bezahlung grundbüchlich gelöscht werden würde.

Datum. Unterschrift.

L. S.

Dieses Edict wird auf die im §. 33 bestimmte Art kundgemacht; ähnlich wird auch der den bekannten Aufenthaltes befindlichen Hypothekargläubigern zuzustellende Bescheid sein.

C. Art der Anmeldung.

§. 76.

Die Anmeldung muß schriftlich angebracht oder mündlich zu Protocoll gegeben und in Beziehung auf Inhalt und Form nach den Erfordernissen einer gegen die Concursmasse oder den Massevertreter gestellten Klage eingerichtet werden.

Das Begehren ist nicht blos auf die Anerkennung der Richtigkeit der Forderung, sondern auch auf die in Anspruch genommene Classe und den Vorrang in derselben zu richten.

---

*) Vergl. Seite 846 in des Verfassers Commentare der C. Pr. O.

1. Jeder, also auch der Hypothekargläubiger oder der bereits ein rechtskräftiges Urtheil in Händen hat, muß seine Forderung in Gestalt einer Klage anmelden. Wie der Inhalt der Klage beschaffen sein muß, wird in den §§. 10 und 11 der C. Pr. O. bestimmt, während der §. 4 daselbst die äußere Form gerichtlicher Eingaben normirt (vgl. die Erläut. auf S. 49—55 in des Verf. Comm. der C. Pr. O.). Aus der Hinweisung auf diese Bestimmungen der C. Pr. O. folgt, daß die Beweisanticipationsmaxime, wornach nämlich jeder zur Begründung des Begehrens angeführte Thatumstand von der Anbietung des im Widerspruchsfalle des Gegners zu dessen Constatirung dienenden Beweismittels begleitet sein muß,*) auch in den Anmeldungsklagen im Concurse Platz greife. Uebrigens erfolgt die Liquidirung wie §. 90 sagt, nach den Grundsätzen des mündlichen Verfahrens der C. Pr. O. und hat den Charakter einer wahren Untersuchung, insoferne sie nicht dem Parteiwillen entgegen ist. Daraus folgt, daß in allen Stadien der Verhandlung früher nicht beigebrachte Beweismittel nachgetragen werden können, außer es wäre in den Fällen des §. 91 das schriftliche Verfahren einzuleiten, wo also in der Liquidirungsklage jedenfalls schon die Beweisanticipationsmaxime beobachtet sein muß.

2. Formular:

. . . . k. k. . . . . gericht!

A Laut Schuldscheines A dto... habe ich dem N. N. am 1. Jänner 1850 ein Darleihen von 2000 fl. C.-M. gegen jährl. 5% Verzinsung auf die Zeit von 10 Jahren baar zugezählt. Für diese Forderung ist, wie aus der grundbücherlichen Anmerkung auf obigem Schuldscheine hervorgeht, das Pfandrecht auf das Haus Nr. . . zu X grundbücherlich einverleibt worden. Da nun über Herrn N. N. am . . . . . der Concurs eröffnet worden, so melde ich diese meine Forderung per 2000 fl. C.-M. sammt den seit 1. Jänner 1853 ausständigen 5% Interessen hiemit in der Edictalfrist an, und stelle durch meinen in
B B ausgewiesenen Vertreter die Bitte:

Das . . . . . Gericht geruhe diese Forderung per 2000 fl. C.-M. sammt 5% Interessen seit 1. Jänner 1854 **) für liquid zu halten und in Ansehung des bei der Befriedigung mit derselben aus dem mir verpfändeten Hause Nr. . . zu X etwa unbedeckt bleibenden Restes in die dritte Classe der persönlichen Gläubiger zu versetzen.

N. N.

---

*) Vergl. des Verfassers Commentar der C. Pr. O. auf S. 7.

**) Der Ersatz der Kosten der Liquidirung von Seite der Masse findet in der Regel nicht statt, daher auch das Begehren hierauf nicht gerichtet ist (§. 97).

Rubrum.

K. K. . . . . gericht!
Anmeldung und Liquidirungsklage
des N. N. durch Dr. N. wider Herrn Dr. S. als X. Y.'schen Concursmassevertreter
um Liquidhaltung ingedachter Hypothekarforderung per 2000 fl. C.-M., in Ansehung des unbedeckt bleibenden Restes Versetzung in die dritte Classe der persönlichen Gläubiger.
Dr. N. m. p.

3. Wie diese Klage zu verbescheiden sei, folgt bei §. 86.

§. 77.

Aus wichtigen Gründen kann eine allgemeine Anmeldung angenommen und eine angemessene Frist zur Ausführung und näheren Bestimmung derselben bewilliget werden.

1. Solche wichtige Gründe wären z. B. Mangel der nöthigen Behelfe. Jeder solche Grund ist gehörig zu bescheinigen.

2. Formular:

. . . . k. k. . . . . gericht!

Ich habe wider die Masse mehrere Darleihensforderungen zu stellen,
A kann aber, da ich laut der Empfangsbestätigung A dto .. die sämmt-
B lichen diesfälligen schriftlichen Belege meinem laut Bestätigung B dto...
C zu Triest wohnhaften, nunmehr aber laut der Bestätigung C dto... in
Handelsgeschäften abwesenden Vater zur Aufbewahrung übergeben habe,
und Derselbe erst in der zweiten Hälfte September nach Hause zurück-
zukehren in der Lage ist, die bezüglichen Liquidirungsklagen gegen-
wärtig noch nicht anbringen. Ich melde daher die gedachten Forde-
rungen im unbestimmten Betrage hiermit an, und stelle durch meinen
D in D bevollmächtigten Vertreter die Bitte:

Das . . . . . Gericht geruhe mir zur Einbringung meiner Liquidirungsklagen eine Frist von . . . . . zu ertheilen

N. N.

Rubrum.

K. K. . . . . gericht!
N. N. durch Dr. N. wider Herrn Dr. S. als X. Y.'schen Concurs-
massevertreter
meldet mehrere Darleihensforderungen im unbestimmten Betrage mit der Bitte um Ertheilung einer . . tägigen Frist zur Einbringung der diesfälligen Liquidirungsklagen hiemit an.
Dr. N. m. p.

2. Glaubt der Richter den Massevertreter über die Fristertheilung vernehmen zu sollen, so kann er dies mündlich oder schriftlich thun (vergl. des Verf. Commentar der C. Pr. O. auf S. 303 und 304).

§. 78.

Wer nicht im Gerichtsorte oder in dessen Nähe wohnt, muß einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten zur Liquidirung seines schriftlich oder mündlich angemeldeten Anspruches bestellen, und bei der Anmeldung dem Gerichte nahmhaft machen, widrigens auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter bestellt werden würde.

Diese Vorschrift steht im Einklange mit jener des §. 70 der C. Pr. O.

D. Anmeldungen-Verzeichnisse.

§. 79.

Jeder Massevertreter hat ein Verzeichniß zu führen, in welchem nach fortlaufenden Zahlen alle ihm vom Gerichte zugestellten Anmeldungen unter Angabe des Namens und Wohnortes des Anmelders und dessen Vertreters, des Gegenstandes der Anmeldung und die wesentlichen Daten der Verhandlung und Entscheidung einzutragen, und die intabulirten Forderungen besonders ersichtlich zu machen sind.

§. 80.

Der von der allgemeinen Concurs-Instanz aufgestellte Massevertreter hat nebstbei ein besonderes Verzeichniß über diejenigen Anmeldungen zu führen, welche in Betreff der in dem anderen Kronlande gelegenen Güter nach Gestattung des §. 53 unter a) und b) bei der allgemeinen Concurs-Instanz angebracht wurden.

§. 81.

Ebenso hat der von dem besonderen Concursgerichte des anderen Kronlandes bestellte Massevertreter ein abgesondertes Verzeichniß über diejenigen Anmeldungen zu führen, welche in Betreff der allgemeinen Concursmasse nach Zulassung des §. 53 unter c) bei dem besonderen Concursgerichte angebracht wurden.

Anmeldungsverzeichniß
über sämmtliche Gläubiger der Concursmasse des X. Y., Privat hier.

Post-Zahl.	Name und Wohnort des Anmelders und dessen Vertreters.	Gegenstand der Anmeldung.	Begehren der Classe.	Wesentliche Daten der Verhandlung.	Liquidirungs-erkenntniß.	Anmerkung.
1	N. N., wohnhaft zu . . . . . durch Dr. R. Num. E. 536	Darleihensforderung pr. 2000 fl. sammt 5 % Inter. seit 1. Jänner 1853	III. Classe in Ansehung des unbedeckten Restes.	wurde auf Grund des Schuldscheines dd°. . . . . anerkannt	auf Zahlung von 2000 fl. sammt 5 % Inter. seit 1. Jänner 1853	ist intabulirt auf dem Hause Nr. . . . zu X.
2	u. s. w.					

§. 82.

Jeder Massevertreter ist verpflichtet, gleich nach verstrichener Edictalfrist das von ihm geführte Anmeldungen-Verzeichniß in Abschrift dem Gerichte vorzulegen, welches dasselbe genau zu prüfen, nöthigenfalles zu berichtigen oder zu ergänzen und hiervon den Massevertreter in Kenntniß zu setzen hat. Von dem bei Gericht aufbewahrten Verzeichnisse kann Jedermann Einsicht oder Abschrift nehmen.

Der Bescheid der Eingabe, womit dies Anmeldungsverzeichniß vorgelegt wird, lautet also: „Aufzubehalten und auf Verlangen Jedermann Einsicht oder Abschrift zu ertheilen."

§. 83.

Die besonderen Concursgerichte haben ämtliche Abschriften von den Anmeldungen-Verzeichnissen ohne Verzug der allgemeinen Concurs-Instanz zur Ergänzung des eigenen Verzeichnisses zu übersenden.

Zu gleichem Zwecke hat die allgemeine Concurs-Instanz eine ämtliche Abschrift des im §. 80 bezeichneten besonderen Verzeichnisses dem besonderen Concursgerichte zu übermitteln.

§. 84.

Jeder Massevertreter hat ferner von zwei zu zwei Monaten nach Ueberreichung des Anmeldungen-Verzeichnisses dem Gerichte auszuweisen, wie weit es mit der Liquidirung einer jeden Anmeldung gekommen ist, und welche Hindernisse der schleunigen Beendigung derselben im Wege stehen (§. 42).

Dies ist ein Mittel zur Handhabung der im §. 42 angeordneten Ueberwachung des Massevertreters.

E. Vorbereitung des Massevertreters zur Liquidirung.

§. 85.

Der Massevertreter hat sich zur Liquidirung durch genaue Untersuchung der vorhandenen Bücher, Schriften, Acten und Urkunden, durch Rücksprache mit dem Gemeinschuldner und dem Ausschusse der Gläubiger und durch andere zur gründlichen Erforschung des Schuldenstandes und der Beschaffenheit jeder einzelnen Forderung dienliche Mittel dergestalt vorzubereiten, daß er sich bei der Tagsatzung ohne Zögerung über die angemeldeten Posten mit Bestimmtheit äußern könne. Jedem Gläubiger steht es frei, dem Massevertreter Aufklärungen über die Beschaffenheit und Rechts-

giltigkeit der von dritten Personen angemeldeten Forderungen zu geben.

Insbesondere sind die von den besonderen Concursgerichten aufgestellten Massevertreter verpflichtet, die nöthigen Auskünfte von dem bei der allgemeinen Concurs-Instanz bestellten Massevertreter einzuholen und sich mit demselben in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen in das Einvernehmen zu setzen.

Ungeachtet das Concursedict schon das Kennenlernen des Schuldenstandes bezweckt, soll überdies der Massevertreter durch Nachforschung in den Aufschreibungen, Büchern u. s. w. des Cridatars, durch Rücksprache mit ihm, mit dem Gläubiger-Ausschusse, beim Verkehre mit einzelnen Gläubigern u. dgl. den wahren Schuldenstand zu eruiren, sohin aber in Ansehung der Beschaffenheit jeder einzelnen Forderung eine genaue Information zu erhalten trachten (vergl. §. 13 der Advocatenordnung). Bei einzelnen Acten kann er das Einverständniß des Creditorenausschusses im Wege der Currenden oder Circularschreiben, welche den einzelnen Gliedern des Ausschusses zur Beisetzung ihrer Meinung mitgetheilt werden, einholen.

F. Vorgang bei der Liquidirung.

§. 86.

Ueber eine jede Anmeldung ist sogleich zur Liquidirung derselben eine Tagsatzung anzuordnen und hierzu nebst dem Kläger und Massevertreter auch der Gemeinschuldner vorzuladen.

Hält es der Richter für thunlich, mehrere Forderungen gleichzeitig zu liquidiren, so steht es ihm frei, für dieselben eine und dieselbe Tagsatzung anzuordnen.

Der Bescheid über die Liquidirungsklage wird lauten: „Hierüber haben beide Theile, dann der Cridatar N. N. am . . . . . hierorts zur Liquidirung zu erscheinen, und ist letzterer hievon mittelst ämtlichen Rathschlages zu verständigen.

§. 87.

Die Anmeldungen sind nach der Reihe, in welcher sie zur Verhandlung kommen, in ein fortlaufendes Liquidirungs-Protocoll aufzunehmen, in welches das Begehren des Klägers in Ansehung des angesprochenen Eigenthumes oder anderen Rechtes, des Capitales, der Nebenverbindlichkeiten und der Classe, dann der Rechtsgrund der Forderung, der Ausstellungstag der vorgewiesenen Urkunden, und die hierüber erlassene gerichtliche Erledigung einzutragen sind.

§. 88.

Die Liquidirung ist von dem Richter unmittelbar zu leiten. Er muß sich daher von der Beschaffenheit jeder einzelnen Schuld-

post zu unterrichten suchen und darüber wachen, daß die Liquidirung von dem Massevertreter zwar gründlich gepflogen, aber auch nach Möglichkeit beschleuniget und die Einleitung eines wegen offenbarer Unzulänglichkeit der Masse oft ganz unnützen Streitverfahrens, besonders über unbedeutende Verschiedenheiten zwischen der angemeldeten und der vom Massevertreter anerkannten Forderung und über Nebenverbindlichkeiten vermieden werden.

Das Eigenthümliche der concursualen Liquidirung der Forderung ist, daß für dieselbe zunächst der nicht streitige Weg betreten wird, wie dies bei der Verlassenschaftsabhandlung der Fall ist. Es werden alle Umstände und Verhältnisse der Forderung ins Klare gesetzt, die Beweis- oder Bescheinigungsmittel eingesehen, der Cridatar selbst wird darüber vernommen, und entsteht hiernach dem Richter kein gegründetes Bedenken gegen die Richtigkeit der Forderung, wobei ihn sein subjectives, auf Vernunftgründe mit Erwägung aller Umstände gestütztes Ermessen zu leiten hat, so wird die Sache im Schuldgeständnißwege (vgl. §. 45 der C. Pr. O.) oder, falls unbedeutende Verschiedenheiten gegenseitig ausgeglichen werden, streng genommen, im Vergleichswege (§. 45 der C. Pr. O.) abgethan.

§. 89.

In Ansehung der keinem gegründeten Bedenken unterworfenen, daher als liquid anerkannten Posten ist die Verhandlung sogleich bei der ersten Tagsatzung damit zu beendigen, daß das Zugeständniß des Massevertreters unter Angabe des Betrages der Forderung, deren Nebenverbindlichkeiten und der Classe, welche derselben gebührt, in das Liquidirungs-Protocoll genau eingetragen werde; wovon die Parteien durch Bescheid zu verständigen sind.

§. 90.

Werden über die Richtigkeit der Forderung oder über die angesprochene Classe solche Einwendungen erhoben, welche sich durch die Vermittlung des Richters nicht beheben lassen, und ein förmliches Streitverfahren nothwendig machen, so ist bei dieser Forderung in dem allgemeinen Liquidirungs-Protocolle blos zu bemerken, daß darüber das ordentliche Verfahren eingeleitet wurde.

Ueber jede auf diese Art bestrittene Forderung ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, in welches sogleich die von dem Massevertreter vorgebrachten Einwendungen einzutragen sind; hierüber ist das weitere mündliche Verfahren nach Vorschrift der Civilproceß-Ordnung abzuführen, und wo möglich bei derselben Tagsatzung zu beendigen.

Dem Massevertreter und jedem Concurs-Gläubiger steht frei, die Liquidirungs-Protocolle einzusehen und davon Abschriften zu erheben.

1. Das Liquidirungsprotocoll wird folgendermaßen beginnen:

Liquidirungsprotocoll

des k. k. . . . . gerichtes zu P. über die Anmeldungen der X. Y.'schen Concursmasse.

Verhandlung vom . . . . . .

I. N. N. durch Dr. R. begehrt die Zahlung eines Schadenersatzes pr. 200 fl. C. M., und zwar 100 fl. an Kurkosten und 100 fl. als Schmerzengeld, sammt vom obigen Betrage seit . . . . . laufenden 4 % Verzugszinsen und Versetzung in die dritte Classe der Gläubiger auf Grund einer ihm vom Cridatar zugefügten Körperverletzung; er bringt das Strafurtheil des k. k. . . . . gerichtes U., dd° . . . . . Zahl . . . und den Conto des Wundarztes N. N., dd° . . . . . bei. Bei der auf heute angeordneten Tagsatzung erscheinen Herr Dr. R. nomine des Klägers, der Massevertreter Herr Dr. S., dann der Cridatar Herr X. Y. Der Massevertreter gesteht diese Forderung im angesprochenen Betrage von 200 fl. C. M. sammt 4 % Verzugszinsen vom . . . . . dann deren Befriedigung in der 3. Classe der persönlichen Gläubiger zu. Hievon werden die Parteien mittelst Bescheides verständiget.

II. N. N. durch Dr. T. begehrt die Zahlung eines Kaufschillinges für gelieferte Weine pr. 100 fl. sammt 4 % Verzugszinsen vom . . . . . , Versetzung damit in die dritte Classe. Er stützt sich in Ansehung der Lieferung auf einen Brief des Cridatars als Bestätigung des richtigen Empfanges, dd° . . . . Hierüber wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

u. s. w.

2. Der Bescheid für die anerkannte Forderung unter I. des obigen Liquidirungsprotocolles wird z. B. lauten: „Mit dem bei der Tagsatzung am . . . . . vom Massevertreter Herrn Dr. S. gemachten Zugeständnisse der Schadenersatzforderung pr. 200 fl. C. M. sammt den 4 % Verzugszinsen vom . . . . . und deren Befriedigung in der dritten Classe der persönlichen Gläubiger erlediget, wovon beide Theile hiemit verständiget werden."

Dieser Bescheid kann nach Durchstreichung des die Tagsatzung anordnenden Bescheides gleich auf die Anmeldungsklage gesetzt, wohl aber auch in einem abgesonderten Rathschlage zugestellt werden.

3. Wird das ordentliche Verfahren eingeleitet, so ist sich ganz so zu benehmen, wie dies die Proceßordnung in Ansehung des mündlichen Verfahrens bestimmt. Es wird ein besonderes Protocoll über diese Verhandlung und zwar nach den Vorschriften des 2. Hauptst. der Proceßordnung geführt (vergl. des Verf. Commentar derselben auf Seite 239—241).

4. Was die Stämpelpflicht betrifft, so genießt laut P. Z. 75 des Tarifes zum Gebührengesetze vom 2. August 1850 der Massevertreter im Concurs-Verfahren rücksichtlich aller die Concursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften mit Ausschluß des Classifications-Erkenntnisses und der Auszüge aus demselben, wofür er die Gebühr im Vorhinein zu entrichten oder deren Vormerkung er zu bewirken hat, ferner der Masseverwalter und der Creditoren-Ausschuß in den, auf die Concurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur insoferne, als sie nicht Rechtsstreite führen oder Rechtsgeschäfte

in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concursvermögens mit anderen Personen abschließen, — die Gebührenfreiheit.

§. 91.

Liegen einem Anmeldungsgesuche weitwendige Rechnungen zum Grunde, oder zeigt sich bei der Tagsatzung, daß die mündliche Verhandlung mit Rücksicht auf die streitigen Thatsachen und die hierüber zu führenden Beweise offenbar unzweckmäßig wäre, so kann das schriftliche Verfahren eingeleitet werden.

1. Dieser Paragraph statuirt für den ersten Fall, nämlich, wenn einem Anmeldungsgesuche weitwendige Rechnungen zum Grunde liegen, eine Ausnahme von §. 86, indem hier keine Tagsatzung angeordnet, sondern die Klage sogleich um die binnen der nach den §§. 52 und 53 der C. Pr. O. zu bemessenden Frist zu erstattende Einrede verbeschieden wird.

2. Die schriftliche Verhandlung ist im 3. Hauptstücke der C. Pr. O. normirt.

§. 92.

Der Streit möge übrigens die Richtigkeit und den Betrag einer Forderung oder die ihr gebührende Classe, das Eigenthumsrecht, oder sonst was immer für einen Anspruch an die Concursmasse betreffen, so ist hierüber nach geschlossenem Verfahren wie in jeder anderen Streitsache zu entscheiden.

Gegen das ergangene Erkenntniß kann auch, soweit es die Classe betrifft, nur die Appellation und Revision nach den Vorschriften der Civilproceß-Ordnung ergriffen werden.

I.

Beweisführung im Liquidirungsprocesse.

Der Liquidirungsproceß ist ein Proceß, wie jeder andere. Dies zeigen die §§. 90, 91 und 92. Da nun diese Concursordnung in Ansehung der Beweisführung keine besonderen Normen festsetzt, so kommt die gesammte Beweislehre der Civilproceßordnung, welche in den Hauptstücken 4—11 daselbst enthalten ist, auch hier, wie in jedem anderen Civilprocesse zur Anwendung. Indeß werden denn doch durch die dem Institute des Concurses eigenthümlichen Grundsätze bei einigen Beweismitteln Modificationen eintreten müssen. Solche hier influencirende Grundsätze des Concurses sind, daß der Cridatar die Disposition mit dem Vermögen verliert, obschon er durch die Concurseröffnung nicht nur für seine Person nicht rechtlos wird, sondern sogar bis zur Veräußerung oder Einantwortung des Vermögens Eigenthümer desselben bleibt; — ferner, daß der Massevertreter ebenso die Interessen der auf das Vermögen Anspruch machenden Gesammtheit der Gläubiger, wie auch des Eigenthümers, nämlich des Cridatars, zu vertreten gerichtlich bestellt ist.

Die Beweislehre unseres Civilprocesses basirt sich zuletzt auf das freie Verfügungsrecht der Streittheile mit ihrer Streitsache; allein es gibt Beweismittel, bei denen dies freie Verfügungsrecht mehr, und andere, bei denen es gelinder in den Vordergrund tritt. So z. B. kann der Cridatar die dem Gläubigerzeugen entgegenstehenden Verwerflichkeitsgründe verschweigen, und dadurch den Zeugenbeweis gelingen machen, also den Gläubiger mit seiner Forderung aufkommen lassen, während dies bei offener Informationsertheilung an den Massevertreter nicht der Fall gewesen wäre. Uebrigens gilt dies von der Informationsertheilung überhaupt, und einen Einfluß hat der Cridatar jedenfalls auf die Liquidirungsangelegenheit; nur soll dieser Einfluß, wo er zu offenbar, mithin die Gefahr eines Nachtheiles für die Gläubiger vorhanden ist, möglichst beseitigt werden. Gehen wir nun die einzelnen Beweismittel durch, wie sie sich im Liquidirungsprocesse gestalten.

a) Das Geständniß. Der Massevertreter kann nach den obigen Grundsätzen und §. 108 der C. Pr. O. ein vollends beweiskräftiges gerichtliches Geständniß ablegen. Das außergerichtliche Geständniß desselben hätte keine Beweiskraft (§. 109 der C. Pr. O. und des Verf. Comm. auf S 348).

Das Geständniß des Cridatars hat im Liquidirungsprocesse nur dann Beweiskraft, wenn es ein vor Eröffnung des Concurses abgelegtes außergerichtliches Geständniß ist, weil nur bis dahin dessen Verfügungsrecht dauert, und das Geständniß eine Willenserklärung ist, ihm daher auf Grund des Satzes: Volenti non fit injuria voller Glaube beigemessen wird. Wer nun rechtlich wollen soll, muß hiezu die rechtliche Fähigkeit haben.*) Das a. b. G. B. erwähnt noch eines besonderen Falles der Beweislosigkeit des schuldnerischen Geständnisses nach Ausbruch des Concurses im §. 1226. Man könnte fragen, warum dann der Gemeinschuldner zur Liquidirungs- und Vertheilungs-Tagsatzung vorzuladen ist (§§. 86 und 131). Allein diese Frage beantwortet sich leicht, wenn man zwischen der vollen juristischen Beweisherstellung und bloßen Aufklärung oder Bescheinigung,**) als welche je nach den concreten Umständen das Geständniß des Cridatars dem Richter (auch dem Massevertreter) immerhin dienen kann, unterscheidet.

b) Der Urkundenbeweis wird keineswegs beschränkt, auch dann nicht, wenn die Urkunde ein schriftliches Geständniß des Cridatars enthält, welches nach lit. a zu beurtheilen kömmt: Z. B. der Cridatar schrieb dem Gläubiger B nach Ausbruch des Concurses einen Brief mit dem Schuldzugeständnisse; denn ob dies Geständniß Beweiskraft habe, ist eine besondere und zwar in dem angeführten Beispiele zu verneinende Frage.***)

---

*) Vergl. des Verf. Commentar der C. Pr. O. auf S. 342 u. ff.

**) Vergl. des Verf. Commentar der C. Pr. O. auf S. 341.

***) Ein vor Ausbruch des Concurses ausgestellter mit den in der C. Pr. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehener und von dem Schuldner unterschriebener Contocorrente wirkt gegen die Concursmasse des Schuldners vollen Beweis der darin bezeichneten Forderung, und ist in Rücksicht auf seine Form nicht nach §. 1001 a. b. G. B. zu beurtheilen. Entsch. des k. k. ob. Gerichtshofes vom 22. April 1853, Zahl 3878, in Nr. 87 der öst. Ger. Zeit. vom J. 1853.

c) Der Zeugenbeweis. Dieser enthält keine besondere Modification; natürlich kann der Cridatar im Liquidirungsprocesse seines Concurses nie als Zeuge geführt werden, weil er Eigenthümer der Masse bleibt, an den einzelnen Processen sowohl zunächst wegen einer Erübrigung eines Restes nach Befriedigung aller Gläubiger, als auch zuletzt, um in Ansehung eines später erworbenen Vermögens einen Anspruch weniger zu sehen, sehr interessirt ist und Niemand in eigener Sache Zeuge sein kann.

d) Vom gerichtlichen Augenscheine gilt das eben vom Zeugenbeweise Gesagte.

e) Der Eid. Rücksichtlich des Haupteides enthält der §. 262 der C. Pr. O. die Bestimmung, daß sowohl zur Auftragung des Haupteides, also zur Ueberlassung der Rechtssache an das Gewissen des Gläubigers, oder wegen Zulässigkeit der affirmativen Ablegung im Zurückschiebungsfalle durch den Cridatar die Genehmigung der Gläubiger oder des Ausschusses erforderlich sei. Die Genehmigung des Letzteren ist auch in Ansehung der Erklärung der Annahme oder Zurückschiebung, wenn dem Cridatar der Haupteid aufgetragen wurde, erforderlich. Denn durch alle diese Acte wird geradezu über die Streitsache verfügt. In Ansehung des Erfüllungseides tritt der Natur der Sache nach keine Modification ein. Ob jedoch der Cridatar überhaupt zum Eide zuzulassen sei, hat der Richter nach §. 236 der C. Pr. O. von Fall zu Fall mit Rücksicht auf alle ihm bekannten Umstände und Verhältnisse zu ermessen. In Beziehung auf den Manifestationseid sehe man §. 34 und die Erläuterung hiezu.

II.

Erkenntniß und Rechtsmittel dagegen.

1. Die Form des nach gehöriger Inrotulirung (12. Hptst. der C. Pr. O.) und Bearbeitung des Processes (vergl. des Verf. Commentar auf S. 600—604 und die Vorschriften der allgem. Ger. Instr. §§. 135, 136, 139, 142—145, 149 u. s. w., 179—182) zu schöpfenden Erkenntnisses im Liquidirungsprocesse ist die des Urtheiles, wie in jeder anderen Streitsache. Z. B.:

Zahl . . .

Das k. k. . . . . gericht hat kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt*) in der Rechtssache des N. N. Privat durch Dr. R. Klägers wider Dr. S. als X. Y.'schen Concursmassevertreter wegen mit Anmeldungs- und Liquidirungsklage de praes. . . . . Zahl . . . gebetenen Erkenntnisses auf Zahlung eines Kaufschillinges für gelieferte Weine pr. 200 fl. C. M. sammt 4 % Verzugszinsen vom . . . . . und Versetzung damit in die dritte Classe der persönlichen Gläubiger über die mit beiden Theilen am . . . . . geschlossene mündliche Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Forderung eines Kaufschillinges für gelieferte Weine pr. 200 fl. C. M. sei sammt den 4 % Verzugszinsen vom . . . . . für liquid zu halten, und in

*) §. 205 der allgem. Ger. Instr.

der dritten Classe der persönlichen Gläubiger zu bezahlen. Die in dieser Rechtssache aufgelaufenen Gerichtskosten werden gegenseitig aufgehoben.

2. Die Rechtsmittel sind die in der Proceßordnung enthaltenen, also die Appellation, Revision und Nullitätsbeschwerde. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet, insoweit sie nicht nach den folgenden §§. 102—106 zu beurtheilen kommt, nach den Bestimmungen der Pr. O. statt.

Insbesonders bemerkt der Schlußsatz des §. 92, daß auch in Ansehung der Classe nur diese Rechtsmittel Platz greifen. Diese specielle Bestimmung erklärt sich auf historischem Wege, da nämlich, wie schon in der Einleitung II. gesagt wurde, nach der alten Concursordnung vom J. 1781 in Ansehung der Classe eine Vorrechtsklage allen nachgehenden Gläubigern zustand.*)

3. Die Liquidationserkenntnisse üben in Bezug auf das zur Concursmasse gehörige Vermögen auch gegen den Cridatar Rechtskraft (§. 176).

§. 93.

Bei den besonderen Concursgerichten können nur die im §. 53 bezeichneten Forderungen, und in Betreff des Bergwerks-Vermögens nur die im §. 58 aufgeführten Ansprüche angemeldet und liquidirt werden.

Ueberhaupt sind alle Anmeldungen, welche bei einem unzuständigen Gerichte angebracht wurden, von Amtswegen zurückzuweisen, und in dem Falle, daß dennoch über dieselben ein Liquidirungs-Verfahren stattgefunden hätte, in Beziehung auf die Concursmasse ohne rechtliche Wirkung.

§. 94.

Die rechtskräftigen Erkenntnisse und Erledigungen, welche von den besonderen Concursgerichten über die bei denselben ordnungsgemäß angemeldeten und liquidirten Ansprüche erlassen wurden, sind ebenso für die allgemeine Concursmasse, wie jene, welche von der allgemeinen Concurs-Instanz über die nach Gestattung des §. 53 unter a) und b) bei derselben liquidirten Forderungen ergangen sind, in Betreff der in dem anderen Kronlande befindlichen Massegüter von rechtlicher Wirkung.

Daher sind derartige Erkenntnisse und Erledigungen in beglaubten Abschriften von Amtswegen wechselseitig mitzutheilen.

§. 95.

Auch die besonderen Concursgerichte haben es sich angelegen sein zu lassen, im Sinne des §. 69 eine Ausgleichung derjenigen

*) §§. 30—33 daselbst. Diese Vorrechtsklage war wider alle dem Kläger angeblich ungerechtermaßen vorgehenden Gläubiger zu richten, die dann einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund aufzustellen hatten. Verfahren wurde hierüber, wie über jede andere Klage.

Ansprüche, welche auf das ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Vermögen angemeldet worden sind, jedoch nur mit dem Vorbehalte der Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses zu Stande zu bringen. Der auf diese Art abgeschlossene Vergleich ist ohne Verzug der allgemeinen Concurs-Instanz mitzutheilen, welche hierüber den Gläubiger-Ausschuß und Massevertreter bei einer Tagsatzung einzuvernehmen und den unter gerichtlicher Mitwirkung gefaßten Beschluß dem besonderen Concursgerichte bekannt zu geben hat.

Diese Mittheilungen gründen sich in dem dem Wesen der concursualen, d. i. gleichzeitigen und gleichmäßigen Befriedigung entsprechenden Grundsatze der Einheit der Concursverhandlung über die verschiedenen Partialmassen.

G. Ansprüche der Gläubiger auf Zinsen.

§. 96.

Den Gläubigern des Gemeinschuldners gebühren dieselben Zinsen, welche sie außer dem Concurse vermöge des Vertrages oder aus dem Gesetze zu fordern haben. Verzugszinsen sind von der vor oder nach Eröffnung des Concurses eingetretenen Verfallszeit, oder wenn keine bedungen und nicht schon vor ausgebrochenem Concurse eine gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung geschehen wäre, vom Tage des eröffneten Concurses zu berechnen (§. 60). In Beziehung auf die Classification der Zinsen gelten die in den §§. 12, 23 und 24 gegebenen Vorschriften.

Die bedungenen Zinsen, mögen sie gesetzliche oder vertragsmäßige sein, laufen mit Berücksichtigung des §. 1480 a. b. G. B. vom Zeitpunkte der Rückständigkeit fort bis zum Zeitpunkte der wirklichen Vertheilung der Masse. Die nicht bedungenen Verzugszinsen (§. 995 a. b. G. B.) laufen nur vom Tage der Concurseröffnung, wenn nicht schon vor ausgebrochenem Concurse eine gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung, z. B. durch einen Mahnbrief, durch gerichtliche Kündigung des Capitals u. dgl. erfolgte, in welchem Falle sie vom Zeitpunkte dieser Mahnung laufen.*)

H. Vergütung der Gerichtskosten.

§. 97.

Die während des Concurses in erster und höherer Instanz erwachsenen Liquidirungskosten sind der Regel nach gegen einander aufzuheben. Zur Bestrafung offenbaren Muthwillens kann jedoch der Gläubiger oder der Massevertreter, und zwar letzterer aus eigenem Vermögen in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt

*) M. s. die Abhandlung von Gerau: Ueber Verzugszinsen nach erkanntem Concursprocesse, im 2. Bande neuer Folge der Zeitschr. f. Civilr. u. Proc. S. 208.

werden. Die durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Anmeldungsfrist oder andere Fallfristen und die durch die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung verursachten Gerichtskosten müssen dem anderen Theile immer vergütet werden.

1. In der Regel erhält der Gläubiger keinen Ersatz der Liquidirungskosten; er kann sie daher auch nicht begehren. Denn beim Concurse ist der Geklagte, d. i. die Masse, nicht Ursache, daß eine Klage nothwendig wird, die Ueberreichung derselben erfolgt über die gesetzliche Provocation des Edictes. Der Ersatz wird in den im obigen Paragraphen normirten Fällen als eine dem Ermessen des Richters überlassene Strafe behandelt, welche zu verhängen ist, es mag das Begehren hierum gestellt worden sein oder nicht. Natürlich trifft diese Strafe nur den, der sie durch seine Handlungsweise herbeiführte, und nur insoweit, als durch sein Verschulden ein höherer Kostenaufwand nöthig wurde. — Sind bei einer Partei aus besonderen Gründen gewisse gerichtliche Acte nöthig, z. B. die Wiedereinsetzung, welche Kosten verursachen, so hat sie dieselben natürlich allein zu tragen (casus nocet domino) (§. 44 der C. Pr. O.).

2. Das Gesetz sagt: Die während des Concurses ..... erwachsenen Liquidirungskosten u. s. w. Hieraus folgt:

a) Daß bei an die Concursinstanz nach §. 64 abgegebenen Processen nur jene Kosten aufzuheben sind, die erst nach Eröffnung des Concurses aufgelaufen. Wäre also z. B. ein schriftliches Verfahren bereits bis zur Inrotulirung gediehen gewesen, so müßte, wenn der Cridatar, rücksichtlich die Masse, sachfällig wird, dem Obsieger der Ersatz für Klage und Replik sammt allen inzwischen vorgenommenen gerichtlichen Acten nach der allgemeinen Regel des §. 573 der C. P. O. zugesprochen werden.

b) Ferner folgt aus obiger Norm, daß nur die Liquidirungskosten, also die Kosten des Streites rücksichtlich einer anzumeldenden Forderung aufzuheben sind, daher z. B. wenn ein Streit um die Gestattung einer Servitut, welche nicht anzumelden ist, geführt würde, in Ansehung der Kosten nach §. 573 u. ff. der C. Pr. O. zu entscheiden wäre.

§. 98.

Die im Liquidirungs-Verfahren, dasselbe möge durch Erkenntnisse oder Zugeständnisse beendiget werden, auflaufenden Gebühren des Massevertreters sind mit ihrem Betrage jederzeit ohne Rücksicht, wer dieselben zu tragen schuldig ist, in den Erkenntnissen oder Erledigungen, welche über die verhandelten Anmeldungen erlassen werden, ausdrücklich zu bestimmen.

I. Rechtsnachtheil der Versäumung der Anmeldungsfrist.

§. 99.

Die Gläubiger, welche die Anmeldungsfrist versäumen, verlieren dadurch kraft des Gesetzes jeden Anspruch auf die Concurs-

masse; der Anspruch derjenigen, welche binnen dieser Frist sich zwar gemeldet haben, bei der über ihre Anmeldung bestimmten Liquidirungstagsatzung aber nicht erschienen sind, ist insoweit erloschen, als gegen denselben von dem Massevertreter Widerspruch erhoben wird.

§. 100.

Dieser Nachtheil trifft auch Gläubiger, die mit einem Pfandrechte versehen sind, oder vor dem Concurse rechtskräftige Urtheile erwirkt haben, jedoch die letzteren nur insoferne, als gegen dieselben solche Einwendungen, welche sich auf dem Urtheile nachgefolgte Thatsachen gründen, erhoben werden. Im Falle der versäumten Anmeldung müssen ohne Bezahlung der Schuld Faustpfänder an die Masse ausgeliefert und Hypothekarrechte auf unbewegliche Güter gelöscht werden.

§. 101.

Selbst das Eigenthumsrecht an Sachen, in deren Besitz sich die Masse bei Eröffnung des Concurses gesetzt hat, erlischt, wenn es nicht binnen der festgesetzten Frist angemeldet wird.

1. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung im Concurse ist keine Erlöschungsart einer Forderung, insoferne sie gegen den Cridatar besteht. Der Concurs hebt im Allgemeinen die bestehenden Rechtsverhältnisse nicht auf. Allein der Masse gegenüber erlischt die Forderung durch nicht gehörige Anmeldung. Der Säumende würde also mit seiner Forderung gegen den Cridatar erst dann auftreten können, wenn bereits alle gehörig anmeldenden Massegläubiger vollends befriedigt wären; denn er hat allen Anspruch auf die Masse verloren. Dies gilt natürlich auch im Falle eines später entdeckten oder erworbenen Vermögens (§§. 175, 176).

2. Meldet nun der Gläubiger nicht rechtzeitig an, so treten die Folgen des Verlustes des Anspruches der Befriedigung aus der Masse ipso facto ein; erscheint er zur Liquidirung der bereits angemeldeten Forderung nicht, so muß der Massevertreter um Contumacirung ansuchen, und dann tritt sogleich der Verlust des Anspruches auf Befriedigung aus der Masse ein, eine jedenfalls eigenthümliche Ausnahme von den Contumacialfolgen des Processes, welche blos in einer Befreiung von der Beweisführung — einem unbedingten Fürwahrhalten der vom Erscheinenden angegebenen Umstände bestehen (§. 40 C. Pr. O.).

3. Auch die Pfandgläubiger verlieren ihren Anspruch auf Befriedigung aus der Concursmasse, also auch aus dem bestimmten Massengute, rücksichtlich dessen ihnen das Pfandrecht zusteht — mit anderen Worten, sie verlieren ihr Pfand, wenn sie nicht gehörig anmelden, insoferne, als die Sache für die Gläubiger verwendet wurde. Die Löschung des so verlornen Pfandrechtes erfolgt von Amtswegen, ohne daß es einer Löschungserklärung bedürfte. Der Afterpfandgläubiger (superintabulirte Hypothekargläubiger) meldet die Forderung seines Schuldners, d. i. des eigentlichen Gläubigers des Cridatars an (§. 454 a. b. G. B.).

4. Wer schon ein rechtskräftiges Urtheil für sich hat, und blos zur Liquidirung der bereits angemeldeten durch Urtheil entschiedenen Forderung nicht erscheint, verliert den Anspruch auf die Masse, nach dem Wesen des Urtheiles als formeller Wahrheit jedes weiteren Streites überhoben, nur dann, wenn Einwendungen auf Grund nachgefolgter Thatsachen, z. B. durch Zahlung, Erlassung u. dergl. (§. 444 C. Pr. O.), vom Massevertreter erhoben werden, die sohin nach §. 40 C. Pr. O. für wahr zu halten sind, insoferne nämlich diese Thatsachen wirklich eine Erlöschung dieser Forderung nach den Bestimmungen des a. b. G. B. resultiren.

5. Was vom Pfandrechte gilt, bestimmt der §. 101 auch in Betreff des Eigenthumsrechtes. Dienstbarkeiten sind nicht anzumelden, weil das Gesetz hiervon keine Erwähnung macht. Die auf einer unbeweglichen Sache einverleibten Servituten gehen auf den Käufer über. Beständige jährliche Renten sind keine Servitut (§. 530 a. b. G. B.) und müssen angemeldet werden (§. 13).

K. Einsetzung in den vorigen Stand.

§. 102.

Könnte ein Gläubiger glaubwürdig darthun, daß er seine Forderung in gehöriger Zeit anzumelden ohne sein Verschulden unterlassen habe, so steht ihm frei, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen; dieses Gesuch muß jedoch binnen vierzehn Tagen von demjenigen an gerechnet, mit welchem für den Gläubiger die Anmeldungsfrist verstrichen ist, und wenn dieses nicht möglich sein sollte, binnen vierzehn Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem das Hinderniß aufgehört hat, immer aber früher angebracht werden, als bis dem Vermögensverwalter aufgetragen wurde, die Vertheilung für jene Classe, welche für die unangemeldet gebliebene Forderung angesprochen wird, zu entwerfen (§§. 160 und 164).

Ueber das Wiedereinsetzungsgesuch ist nach Vorschrift der Civilproceß-Ordnung vorzugehen.

1. Läuft eine Anmeldung nach verstrichener Edictalfrist ein, so wird der Richter, der von Amtswegen deren Einhaltung überwacht, dieselbe mit dem Bescheide zurückweisen: „Da die Edictalfrist bereits am . . . . . abgelaufen ist, so wird diese Anmeldung als verspätet angebracht, zurückgewiesen." —

2. Die Edictalfrist ist eine Fallfrist. Nach den Vorschriften der C. Pr. O. (15. Hauptst.) findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine schuldlos verstrichene Fallfrist statt. Die Concursordnung nun läßt auch die Restitution zu, und diese stimmt in Ansehung des Restitutionsgrundes, dann des Verfahrens ganz mit der processualischen überein, daher wir auf die §§. 354 bis 358 der C. Pr. O. (und des Verf. Commentar hierüber auf S. 673 –682) verweisen. Aber dem Wesen nach ist die concursuale Restitution von der processualischen verschieden. Bei der letzteren handelt es sich zunächst um Heilung oder Abwendung eines formellen Nachtheiles, der wohl in den Ver-

lust der Forderung übergehen kann, ihn aber nicht nothwendig nach sich zieht. Die concursuale Restitution aber ist die aus Billigkeitsrücksichten zu gewährende Wiederherstellung jenes früheren Zustandes, wo der nach §§. 99—101 bereits erloschene Anspruch giltig hätte angemeldet und liquidirt werden können. Es handelt sich hier zunächst um Abwendung eines materiellen Nachtheiles (vergl. §. 1450 a. b. G. B.).

3. Die Möglichkeit dieses Restitutionsansuchens beginnt, abweichend von der processualischen, entweder mit dem Tage nach dem letzten der verstrichenen Edictalfrist, oder nach demjenigen, wo das Hinderniß aufgehört hat, und dauert 14 Tage, erlischt aber früher noch durch die Zustellung des an den Vermögensverwalter ergehenden Auftrages, die Vertheilung für die Classe zu entwerfen, welche für die unangemeldet gebliebene Forderung angesprochen wird, indem sonst dies Rechtsmittel zu Verzögerungen und zur Unsicherheit des ganzen Institutes führen würde, dann in den in den §§. 104 und 105 bestimmten Fällen.

4. Was nun die Gestaltung des Verfahrens bei der concursualen Restitution betrifft, so wird das diesfällige Gesuch gleich mit der Anmeldungs- und Liquidirungsklage verbunden, weil im mündlichen Verfahren bei der über das Wiedereinsetzungsgesuch angeordneten Tagsatzung sogleich in der Hauptsache verhandelt wird (§. 357 C. P. O.). Es wird daher nach Anführung des Klagegrundes die Anführung und Darthuung*) der Gründe erfolgen, woraus die Schuldlosigkeit der Versäumung der Anmeldungsfrist hervorgeht, und das Begehren wird lauten:

Das . . . . . gericht geruhe mir die Einsetzung in den vorigen Stand gegen die schuldlos verstrichene Edictalfrist zu bewilligen und sohin zu erkennen u. s. w.

Der Massevertreter kann diese Restitution freiwillig zugeben, oder nicht, in welch' letzterem Falle darüber verhandelt wird. Gibt er sie zu, oder wird gleich nach der Verhandlung die Restitution zugelassen, was dann im Protocolle anzumerken ist, so muß bei derselben Tagsatzung mit der Liquidirung vorgegangen werden. Hinsichtlich der freiwilligen Zugestehung der Restitution kann er das Einverständniß des Creditoren-Ausschusses im Wege einer Currende (vergl. die Erläut. zu §. 85) abverlangen, nach Umständen eine Zusammentretung mit demselben veranstalten.

§. 103.

Sind jedoch Gläubiger nach Gestattung des §. 168 bereits vor Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches aus der Concursmasse bezahlt worden, so können dieselben nur in dem Falle, daß auch gegen sie die Wiedereinsetzung angesucht und bewilligt worden ist, zur Zurückstellung des Empfangenen, und zwar insoweit belangt werden, als sie zur Zahlung nicht gelangt wären, wenn die zufolge der bewilligten Wiedereinsetzung geltend gemachte Forderung innerhalb der Edictalfrist angemeldet worden wäre.

*) Vergl. des Verf. Commentar auf S. 341.

So wie bei der processualischen Restitution, wenn das hiedurch aufzuhebende Urtheil bereits freiwillig erfüllt oder exequirt wäre, zur Rückerstattung des Gegebenen eine eigene Klage, nämlich die condictio sine causa (§. 1435 a. b. G. B.) angestellt werden muß, so auch hier in dem im vorstehenden Paragraphe vorausgesetzten Ausnahmsfalle. Doch kann in dieser Klage nur dasjenige zurückverlangt werden, was sie weniger erhalten hätten, wenn die zufolge der bewilligten Restitution geltend gemachte Forderung innerhalb der Edictalfrist angemeldet worden wäre. Alle diese Gläubiger können nach §. 11 C. Pr. O. als Streitgenossen mit Einer Klage und zwar bei dem Concursgerichte auf Zurückstellung des zu viel Erhaltenen belangt werden.

§. 104.

Das Wiedereinsetzungsgesuch zur Anmeldung des Eigenthumsrechtes muß auch gegen diejenigen, welche auf denselben Gegenstand bereits Eigenthumsrechte angemeldet haben, gerichtet und kann nur so lange angebracht werden, als die Sache von der Concursmasse nicht veräußert oder einem Dritten nicht ausgefolgt worden ist.

Diese Anordnung in Ansehung der Dauer der Restitutionsfrist ist, insoferne die Sache an einen Dritten ausgefolgt wurde, eine aus dem Grunde des §. 102, insoferne sie aber von der Concursmasse veräußert worden, eine aus §. 367 a. b. G. B. sich ergebende Consequenz.

§. 105.

Wer die Wiedereinsetzung zur Anmeldung einer Hypothekarforderung verlangt, muß dieselbe auch gegen diejenigen Hypothekargläubiger, rücksichtlich welcher er einen Vorrang für seine Forderung in Anspruch nimmt, und zwar früher ansuchen, als bis nach Vorschrift des §. 146 der Auftrag zur Verfassung der Kaufschillingsvertheilung an den Masseverwalter ergangen ist.

Auch hier kann die Restitutionsfrist früher als 14 Tage nach Aufhören des Hindernisses erlöschen.

§. 106.

Die Einsetzung in den vorigen Stand zur Anmeldung von Ansprüchen in Betreff desjenigen Concursvermögens, welches einem besonderen Concursgerichte untersteht, kann nur bei diesem Gerichte angesucht werden.

Dagegen kann wegen Forderungen an die allgemeine Concursmasse, welche nach Weisung des §. 53 unter c) auch bei dem besonderen Concursgerichte angemeldet werden können, das Wiedereinsetzungsgesuch nur bei der allgemeinen Concursinstanz angebracht werden.

I. Ausnahme rücksichtlich der Anmeldung und Liquidirung.

1. In den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragene Eigenthumsrechte.

§. 107.

Die in den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragenen Ober-, Nutzungs- und Miteigenthumsrechte auf Fideicommisse und andere unbewegliche Güter bedürfen keiner Anmeldung.

Diese Rechte bleiben durch den Concurs unberührt; nur muß sich jeder Miteigenthümer eines gesetzlich untheilbaren Gutes die gerichtliche Veräußerung desselben und die Befriedigung in Ansehung seines Antheiles mit dem Aequivalente des Erlöses gefallen lassen (§. 525 C. Pr. O., worauf im §. 130 dieser C. O. hingewiesen wird). Fideicommisse gehören gar nicht zur Masse. Doch sind Forderungen, die etwa der Fideicommißcurator an den Cridatar in Ansehung des Fideicommisses zu stellen hat, z. B. wegen Deteriorirung — gehörig anzumelden. *) Würde ein Fideicommißgut als Allod in die Masse einbezogen, so muß das Fideicommißband vom Fideicommißcurator angemeldet, also das Fideicommiß vindicirt werden.

2. Steuern.

§. 108.

Vor Eröffnung des Concurses fällig gewordene Steuerbeträge sind lediglich anzumelden.

Der Richter hat über die Classe, wohin sie gehören, den Concursmassevertreter zu vernehmen und die Berichtigung, soweit sie nach dem Zustande der Masse möglich ist, sogleich zu veranstalten.

Ueber die Richtigkeit der durch Amtsurkunden oder durch Verfügungen der politischen oder Finanzbehörden ausgewiesenen Steuerforderungen findet aber auch im Concurse keine gerichtliche Verhandlung und Entscheidung statt. Gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter hat der Massevertreter bei den zuständigen Steuerbehörden anzubringen.

In Rücksicht der während des Concurses laufenden Steuern bedarf es keiner Anmeldung; sie sind von dem Vermögensverwalter zu berichtigen und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu stellen.

1. Streitigkeiten über Forderungen, die dem öffentlichen Rechte angehören, gehören nicht vor die Civilgerichte, sondern vor die Verwaltungsbehörden. **)

*) Hfder. vom 1. Mai 1799, Nr. 456 J. G. S.
**) Vgl. des Verf. Comm. der C. Pr. O. auf S. 41.

2. Die Berichtigung der Steuern wird sogleich erfolgen können, wenn zur Verfügung stehende Baarschaft vorhanden ist, widrigens bis zur Veräußerung jener Massegüter, worauf die Steuern haften, oder bei nicht aus bestimmten Massegütern zu entrichtenden Steuern, bis überhaupt Baarschaft vorhanden sein wird, gewartet werden müßte. Ebenso könnte die Befriedigung nicht sogleich erfolgen, wenn es zweifelhaft wäre, ob und inwieweit die betreffenden Steuern an dem ihnen gebührenden Platze gedeckt werden können.

3. Ansprüche gegen Beamte und Diener.

§. 109.

In soweit die Forderungen des Staatsschatzes, der Städte und öffentlichen Fonde an Beamte und Diener aus den Dienstcautionen berichtigt werden können, bedürfen sie keiner Anmeldung.

Die öffentliche Verwaltungsbehörde hat lediglich die Liquidation oder Rechnungserledigung dem Massevertreter zustellen zu lassen, welchem dagegen der Rechts- und Gnadenweg innerhalb der durch besondere Vorschriften bestimmten Fristen offen steht.

Erwächst die Liquidation oder Rechnungserledigung in Rechtskraft, so ist die rückständige Forderung ohne weiters aus der Caution zu tilgen und nur der Rest an die Concursmasse auszufolgen.

Zu diesem Ende steht dem Massevertreter nöthigenfalls die Befugniß zu, die Verwaltungsbehörde wegen Zustellung der Liquidation im Rechtswege zu belangen.

In soweit der Rückstand die Caution übersteigt, ist derselbe bei der Concursinstanz ordnungsmäßig anzumelden und zu liquidiren.

Diese Vorschriften gelten auch von Tabak- und Stämpelverschleißern und Lotto-Collectanten; sie haben jedoch auf Forderungen aus einzelnen, mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Verträgen keine Anwendung; dieselben müssen ungeachtet der dafür geleisteten Caution ordnungsmäßig angemeldet und liquidirt werden.

1. Dies ist der einzige Fall, wo der Massevertreter Jemanden auffordert — eine Aufforderungsklage zu überreichen hat, nämlich die Aufforderungsklage gegen Buchhaltereierledigungen, welche binnen 6 Wochen, wenn der Rechnungsleger im Kronlande, wo die Erledigung erfolgte, und binnen 12 Wochen, wenn er sich außer demselben befindet, vom Tage der Zustellung an gerechnet, wider die Finanzprocuratur des gedachten Kronlandes zu überreichen ist. *)

2. Was oben von den Cautionen der Beamten und Diener des Staates, worunter auch die bei Hofinstituten und Hofämtern Angestellten gehören, ferner

*) Pat. vom 16 Jänner 1786, Zahl 516, Hfdct. vom 21. Oct. 1782, Zahl 96, und 8. April 1788, Zahl 608; hat die Partei nur den Gnadenweg eingeschlagen, so findet die Aufforderungsklage nicht mehr statt. Hfdct. vom 11. April 1818, Zahl 1435.

der Gemeinden und öffentlichen Fonde gesagt wird, gilt keineswegs auch von den bei Eingehung von Verträgen mit dem Aerarium zu leistenden Cautionen. Diese Caution ist zwar zunächst zur Befriedigung der Ansprüche des Aerars zu verwenden, diese müssen aber, wie jede andere Forderung angemeldet und liquidirt werden.

§. 110.

Auch in soferne Forderungen an Staats-, städtische oder öffentliche Fondsbeamte und Diener aus dem Dienstverhältnisse an deren Besoldung, Pension oder anderen Bezügen eingebracht werden können, ist die Anmeldung derselben bei der Concursmasse nicht erforderlich. Handelt es sich um Bezüge, welche zur Concursmasse gezogen werden könnten (§. 63), im Falle kein Ersatz zu leisten wäre; so ist die Verfügung der Verwaltungsbehörde, womit dieser in Anspruch genommen wird, dem Concursmassevertreter bekannt zu machen, und dem letzteren steht frei, allein oder in Gemeinschaft mit dem Verschuldeten zur Abwendung des Ersatzes auf dieselbe Weise zu verfahren, wie es der Gemeinschuldner außer dem Falle des Concurses zu thun berechtiget gewesen wäre.

Nach §. 63 kann nur executionsfähiges Vermögen zur Concursmasse gezogen werden. Welches dieses sei, welche Besoldungen, Pensionen, und andere Bezüge in die Concursmasse gehören, ist mithin aus den dort angeführten Paragraphen der C. Pr. O. (§§. 460, 461) zu entnehmen. Wenn nun unter Beobachtung dieser Vorschriften doch ein Theil jener Bezüge zur Masse gezogen wird, und die Verwaltungsbehörde eine Ersatzleistung aus diesem Bezuge beansprucht, so muß das Gericht diese Verfügung dem Massevertreter bekannt machen, welchem dann das im vorstehenden §. angedeutete Recht offen steht.

4. Compensirte Forderungen.

§. 111.

Forderungen, die vermöge einer vor Eröffnung des Concurses eingetretenen Compensation gesetzlich als erloschen anzusehen sind, (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §. 1438 u. f.), unterliegen keiner Liquidirung. Daher sind auch Handelsleute, in soferne ihre Handelsbücher eine nach den Handelsgesetzen zulässige Ausgleichung zwischen Schuld und Forderung darstellen, zu einer Anmeldung nicht verbunden, sie haben nur den Ueberschuß ihrer Forderung anzumelden.

Die Compensation kann gegen die Masse geltend gemacht werden, wenn auch die Zahlungsfrist von einer oder von der anderen Seite vor Eröffnung des Concurses noch nicht eingetreten wäre.

1. Die Compensation ist gemeinrechtlich und auch in unserem a. b. G. B. als eine Erlöschungsart von Forderungen angeführt. Erloschene Forderungen

unterliegen natürlich keiner Liquidirung. Allein die Erlöschung findet in dem Augenblicke statt, als die Compensation eintritt. Daher muß die Compensation noch vor Eröffnung des Concurses eingetreten sein. Die Compensation aber ereignet sich in dem Zeitpunkte des Zusammentreffens zweier fälliger (also sobald, wenn die eine bereits fällig ist, auch die andere fällig wird; — durch den Ausbruch des Concurses werden in der Regel alle Forderungen an die Masse fällig (§. 68) — richtiger, d. i. sich auf einen bereits bestehenden gültigen Rechtstitel, dessen Geltendmachung im Wege der Klage auch gestattet ist, gründender — gleichartiger und noch insbesonders so beschaffener Forderungen, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Anderen entrichtet werden kann, z. B. Geld und Geld im Allgemeinen; keineswegs aber 500 fl. in Gold mit 500 fl. Bankvaluta.

2. Aus dem Gesagten nun in Verbindung mit vorstehendem Gesetzesparagraphe folgt, daß:

a) die zu compensirende Forderung des Concursgläubigers an die Masse zur Zeit der Concurseröffnung bereits entstanden sein müsse; daß

b) ein Schuldner der Masse dann gegen die Concursmasse nicht compensiren könne, sondern seine Forderung anmelden und liquidiren müsse, wenn er dieselbe, obschon sie noch vor dem Ausbruche des Concurses entstanden, erst nach Eröffnung desselben an sich brachte. *) Der Idee des Concurses entspricht es, daß kein Gläubiger auch nicht auf indirecte Art zur ganzen Bezahlung auf Unkosten der anderen gelange; daß

c) der im vorstehenden §. gemachte zweite Absatz ein Merkmal der zur Compensation geeigneten Forderungen für die Zeit vor ausgebrochenem Concurse suspendire, und rücksichtlich jener Forderungen nicht als überflüssig erscheint, die durch die Concurseröffnung nicht fällig geworden; wie auch alle Forderungen der Masse gegen Dritte, dann die im §. 69 angeführten Forderungen von Gläubigern gegen die Masse.

3. Bestehen von der einen oder anderen Seite mehrere Forderungen, so ist nach der Analogie der Compensation als Erlöschungsart einer Verbindlichkeit mit der Zahlung diejenige Forderung als compensirt anzusehen, welche nach §. 1415 und 1416 a. b. G. B. als bezahlt zu betrachten wäre. **)

5. Retentionsrechte.

§. 112.

In soferne Handelsleuten oder anderen Gläubigern nach dem Handels- und Seerechte gesetzlich ein Retentionsrecht auf das in ihrer

---

*) Die Frage, ob in obigem Falle Compensation stattfinde, war nach der früheren C. O. sehr streitig. Vgl. Haimerl a. a. O. S. 119. Umgekehrt, nämlich gegen die erst nach der Eröffnung des Concurses in den Besitz der Masse gelangten Forderungen findet natürlich die Compensation statt. Vgl. den Rechtsfall in Nr. 51 der a. öst. Ger. Zeit. vom Jahre 1852.

**) Durch die obige Gesetzesbestimmung ist die Streitfrage in Ansehung der Compensation im Concurse (Pratobevera's Materialien, 7. Bd., 5. Aufsatz. — Jurid. Zeitschr. Jahrg. 1840, I. Bd., S. 106 u. ff. Jurist. 10. Bd., S. 435), gelöset.

Innehabung befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners zukommt, sind sie von der Anmeldung desselben bei der Concursmasse befreit. Sie sind berechtiget, zur Befriedigung ihrer Forderungen aus den Gegenständen, worauf ihnen das Retentionsrecht zusteht, während des Concurses wider den Massevertreter auf dieselbe Weise wie außer dem Concurse wider den Schuldner selbst zu verfahren, und nur den nach Abzug ihrer Forderungen übrig bleibenden Rest des Kaufschillings der Concursmasse zu übergeben.

Was das Retentionsrecht sei, und auf welche Personen es bei uns eingeschränkt wird, wurde bei Erl. des §. 39 gesagt. Der vorstehende §. gibt denselben auch noch das Recht der selbstständigen Executionsführung auf diese Gegenstände, und erscheint somit als Ausnahme sowohl von der Regel des §. 66, als auch jener, daß jede Forderung behufs der Befriedigung aus der Masse oder wenigstens Evidenzhaltung anzumelden sei. Durch die Concurseröffnung hört also dies Retentionsrecht nicht auf. *)

6. Wechselforderungen.

§. 113.

Wechselgläubiger sind berechtigt, auf bewegliche wegen einer Wechselforderung verpfändete oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen des Gemeinschuldners die Execution auch während des Concurses bei dem Gerichte, bei welchem es außer dem Falle des Concurses geschehen könnte, zu führen, sie haben jedoch die Executionsgesuche wider den Massevertreter zu richten.

Der §. 22 des Verfahrens in Wechselstreitigkeiten (Justizministerial-Verordnung vom 25. Jäner 1850, Nr. 52 R. G. B.) bestimmt das Nämliche.

§. 114.

Wer den Wechsel eines Dritten als Unterpfand für seine Forderung an den Gemeinschuldner besitzt, ist berechtigt, ohne Anmeldung bei der Concursmasse des letzteren, die Bezahlung von dem Wechselschuldner auf Rechnung seiner Forderung selbst zu erheben und hat nur den Ueberschuß, wenn sich ein solcher ergibt, zur Concursmasse zu erlegen.

Außer den im Gesetze hier aufgezählten Fällen der Befreiung gewisser Ansprüche von der Anmeldung und Liquidirung im Concurse gehört hieher auch die Bestimmung, daß die Wiener Commercialleihbank und das Versatzamt zur Anmeldung ihrer Forderungen gegen Cridatare nicht gehalten seien. **) Ferner

*) Archiv f. Entsch. der ob. Ger. 4. Bd., Nr. 107.
**) Hfdct. vom 3. August 1795, Nr. 245 J. G. S.

kann sich die österr. Nationalbank ohne Dazwischenkunft einer Gerichtsstelle aus ihren Pfändern zahlhaft machen. *) Den auf Grundlage der Sparcasse-Directiven vom Jahre 1844 **) eingerichteten Sparcassen wurde das Recht eingeräumt, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankactien, falls zur Verfallszeit das dafür gewährte Darleihen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern. ***)

Ueber die Behandlung der Militärheiratscaution im Concurse, — und ob sie anzumelden sei?

I.

1. Die Militärheiratscaution ist ein zur Erfüllung einer Bedingung der Bewilligung zur Heirat eines Oberofficiers gesichertes Capital, dessen Zinsen zur gemeinschaftlichen Subsistenz während der Ehe und für den Fall des Witwenstandes zum Unterhalte der Braut bestimmt sein sollen, und womit ohne Bewilligung der competenten Militärbehörde keine wie immer geartete Veränderung vorgenommen werden darf. Diese Caution ist zu den Ehepacten nicht zu zählen, sondern ihr Wesen wird eben constituirt dadurch, daß einer aus öffentlichen Rücksichten gemachten Bedingung bei Eingehung solcher Ehen Genüge geleistet wird. †)

2. Das Cautionscapital kann von einem der Gatten, oder auch von einem Dritten gegeben werden; es kann auf einer Realität versichert sein, oder in öffentlichen Obligationen bestehen.

3. Sohin werden sich also die Fälle der Behandlung der Militärheiratscaution im Concurse gliedern, je nachdem der Eigenthümer der Caution, oder der Cautionsschuldner, d. i. der zur Zahlung der den Unterhalt gewährenden Interessen Verpflichtete, oder der Fruchtnießer selbst in Concurs verfallen ist.

II.

1. Ist nun der Eigenthümer des Cautionscapitals in Concurs verfallen, und derselbe zugleich einer der betreffenden Ehegatten und Eigenthümer der damit belasteten Realität, so wird der Ersteher der letzteren, wenn er diese Last übernimmt, die Cautionsinteressen an die Berechtigten bezahlen; falls er sie nicht übernimmt, wird das die Caution deckende Capital fruchtbringend angelegt, zugleich aber jenem zugewiesen, dem es in der Concursverhandlung zuge-

*) §. 54 des Pat. vom 15. Juli 1817, Nr. 1347 J. G. S.
**) Polit. Gesetzsamml. Bd. 72, S. 224.
***) Vdg. des Handelsminist. vom 2. Febr. 1852, Nr. 42 R. G. B. v. J. 1852.
†) Vgl. Damianitsch's gesammelte Vorschriften über Militärheiraten. Wien, 1854, auf S. 62, dann Fierlinger's Anzeige derselben in Haimerls Magazin, X. Bd., 1. Hft.

fallen. Ist durch die Veräußerung nicht das ganze Cautionscapital gedeckt, so bleibt die durch die Widmungsurkunde begründete persönliche Verpflichtung des Cautionslegers dem andern Theile gegenüber bestehen.

Wäre das Cautionscapital auf eine fremde Realität intabulirt, so hat der Concurs auf das Vermögen des Gatten, dem dies Capital gehört, keinen weiteren Einfluß. Die Gattin bezieht die Interessen, insoweit sie nicht die Concursgläubiger in Beschlag zu nehmen berechtigt sind. Dasselbe gilt, wenn öffentliche Obligationen zur Caution gewidmet sind.

2. Wäre ein Dritter Eigenthümer des Cautionscapitales und in Concurs verfallen, so gilt, je nachdem der Käufer die Realität mit dem Cautionsbande übernahm oder nicht, das unter Nr. 1 Gesagte. Indeß wird hier keine weitere persönliche Verpflichtung des Cautionslegers, der nur das bestimmte Capital widmete, zur Ergänzung bestehen. Auf die Interessen haben die Concursgläubiger keinen Anspruch, da selbe den Ehegatten gebühren.

Wäre das Capital auf eine fremde Realität intabulirt, so gilt gleichfalls das für diesen Fall in Nr. 1 Gesagte. Ebenso wenn öffentliche Obligationen zur Caution gewidmet sind.

III.

Ist der Schuldner, auf dessen Realität das Cautionscapital haftet, in Concurs verfallen, so muß das ganze oder theilweise eingegangene Capital fortwährend zur Heiratscaution verwendet werden. Bezüglich des Restes bleibt dem Gläubiger ein persönliches Recht gegen den Cridatar. Bezahlt in der Folge der Schuldner den Rest auf das Cautionscapitel ganz oder zum Theile, so müssen die Cautionsleger diesen Betrag auch wieder zur Caution widmen.

IV.

Fällt der Fruchtnießer des Cautionscapitals in Concurs, so ist zu verfahren, wie in allen Fällen, wo das Concursvermögen in einem Fruchtgenusse oder einer Rente besteht, insoweit dieselbe executionsfähig ist. Bei der Militärheiratscaution nun ist zu bemerken, daß der andere Ehegatte immer auf die Hälfte der Cautionsinteressen den gesetzlichen Anspruch habe. *)

V.

Die Heiratscaution muß wie jede andere Forderung angemeldet werden.

---

*) Vgl. Damianitsch a. a. O. S. 76.

Fünftes Hauptstück.

Verwaltung und Veräußerung der Concursmasse.

A. Wirkungskreis des Massenverwalters und Gläubiger-Ausschusses.

§. 115.

Der Vermögensverwalter hat die Masse mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, Baarschaft und Kostbarkeiten, wenn nicht einhellig von dem Gläubigerausschusse etwas Anderes verfügt wird, sogleich zu Gericht zu erlegen; die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einzubringen, Güter und Fahrnisse baldmöglichst in baares Geld umzusetzen, für dessen einstweilige Benützung Sorge zu tragen und auf solche Art schon während der Verhandlung über die Liquidirung der Schulden die Vertheilung der Masse unter die Gläubiger vorzubereiten.

§. 116.

Sind nach Beschaffenheit der Masse besondere Vorschriften über die Art ihrer Verwaltung und Benützung, über die Befugnisse des Vermögensverwalters und über den Einfluß des Gläubigerausschusses nothwendig; so ist von den Gläubigern, wenn es thunlich ist, schon bei der zufolge des §. 43 oder 46 abgehaltenen Tagsatzung durch Mehrheit der Stimmen das Nöthige hierüber festzusetzen. In der Folge dürfen Vernehmungen aller Gläubiger über einzelne Angelegenheiten der Verwaltung nur, wenn die Concursinstanz sie für nothwendig findet, veranstaltet werden.

In Ermanglung solcher besonderer Vorschriften hat sich der Vermögensverwalter in wichtigeren Angelegenheiten an den Gläubigerausschuß zu wenden, welcher in der Regel auch über solche Geschäfte, die nach der Vorschrift des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine besondere Vollmacht erfordern würden, ohne Rückfrage nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden hat. Keinem Gläubiger ist eine Beschränkung dieser Rechte, oder ein Vorbehalt der Theilnahme an den Berathschlagungen des Ausschusses zu gestatten.

1. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Vermögensverwalters und Creditorenausschusses ergeben sich im Allgemeinen aus dem Gesetze, welches sie mit Rücksicht auf den Zweck ihrer Aufstellung festsetzt, oder aus den besonderen Instructionen, z. B. wie die Verwaltung eines bestimmten Gutes zu führen, wie und wann Rechnung gelegt werden solle u. dgl.

Der Vermögensverwalter und Creditorenausschuß haben alle Geschäfte der Verwaltung zu führen; einige Verfügungen aber in Betreff der Masse bleiben

der Gesammtheit der Gläubiger selbst vorbehalten, und diese werden im nachfolgenden §. 117 bestimmt.

2. Was das Verhältniß des Creditorenausschusses zum Vermögensverwalter betrifft, so führt der erstere die Oberleitung der Verwaltung cum libera administratione, insoferne nicht der folgende §. 117 eine ausdrückliche Beschränkung festsetzt. Der Vermögensverwalter wird sich mit dem Ausschusse entweder mittelst Currenden (vgl. die Erläut. des §. 85) oder durch Zusammentretungen ins Einvernehmen setzen.

3. Aus der Verbindlichkeit des Vermögensverwalters, die Masse mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, geht auch die Pflicht zur gehörigen Fructificirung der Massegüter hervor. Dies wird in Ansehung der eingehenden Baarschaften, insoferne sie nicht zu verwenden sind (vgl. z. B. §. 108) — wegen der nöthigen Disponibilität der Masse am geeignetsten mittelst Ankaufes österr. Staatsschuldverschreibungen geschehen, welche dann gerichtlich zu deponiren sind. Was die klagbare Eintreibung der Forderungen betrifft, so richtet sich dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen der Jur. Norm und C. Pr. O. Ist der Massevertreter ein Advocat, so kann dieser hiebei sogleich die formelle Vertretung führen. Die Anhängigmachung von Processen, der Abschluß von Vergleichen, die Ueberreichung einer Erbserklärung, die Annahme eines Legates u. dgl. sind als wichtigere Angelegenheiten der Genehmigung des Ausschusses vorbehalten (vgl. auch §. 1008, dann §. 233 a. b. G. B.). Auch diese active Proceßführung genießt die Befreiung von Stämpelgebühren. (Vgl. die Erl. zu §. 90.)

§. 117.

Doch ist weder der Ausschuß noch die Stimmenmehrheit der Gläubiger berechtiget, den Concurs ohne förmliche Verhandlung zu beendigen, die ganze Masse oder einzelne dazu gehörige Güter ohne öffentliche Versteigerung zu veräußern, oder auf so lange Zeit zu verpachten oder zu vermiethen, daß dadurch die unverweilte Veräußerung derselben verhindert würde. Zu dergleichen Verfügungen ist die allseitige Einwilligung der betheiligten Gläubiger und in den beiden ersten Fällen insbesondere auch noch die Einwilligung des Gemeinschuldners erforderlich.

Ebenso wenig ist der Ausschuß oder die Stimmenmehrheit der Gläubiger zu Verfügungen berechtiget, welche einzelnen Gläubigern, denen auf ein bewegliches oder unbewegliches Gut des Gemeinschuldners ein vorzugsweiser Anspruch zukommt, nachtheilig werden könnten.

In wichtigeren Angelegenheiten, welche ein solches Gut betreffen, bleibt es daher dem Ermessen der Concursinstanz vorbehalten, von Amtswegen oder auf Verlangen des Ausschusses diejenigen dieser Gläubiger, welchen am meisten daran gelegen ist, darüber zu vernehmen.

Auch steht jedem dieser Gläubiger frei, im Falle er eine seinen Rechten nachtheilige Verwaltung des Gutes wahrnimmt,

der Concursinstanz die Anzeige zu machen, welche nach Vernehmung des Gläubigerausschusses darüber zu entscheiden hat.

§. 118.

Nach den obigen Bestimmungen hat auch der von einem besonderen Concursgerichte bestellte Masseverwalter vorzugehen; derselbe hat sich daher durch das besondere Concursgericht und die allgemeine Concursinstanz mit dem Gläubigerausschusse in das Einvernehmen zu setzen.

Die allgemeine Concursinstanz hat diejenigen Verfügungen, welche von den Gläubigern oder von dem Gläubigerausschusse in Betreff der Verwaltung desjenigen Vermögens, welches dem besonderen Concursgerichte unterworfen ist, getroffen wurden, dem letzteren zur Darnachachtung mitzutheilen. Sollten dagegen von den Gläubigern, welchen zunächst auf dieses Vermögen ein vorzugsweiser Anspruch zusteht, oder von dem Verwalter desselben Einwendungen erhoben werden; so hat hierüber das besondere Concursgericht zu entscheiden und hiervon die allgemeine Concursinstanz in Kenntniß zu setzen.

1. Ohne Einwilligung aller Gläubiger darf, weil die pacta praejudicialia durch §. 8 als unzulässig erklärt sind, der Concurs nicht abgebrochen werden.

2. Der Verkauf von Massegütern soll immer, weil er ein gezwungener ist, auf die bestmögliche Art geschehen. Das Gesetz stellt die praesumtio juris de jure auf, daß dies nur im Wege der freien Concurrenz wo möglich vieler Käufer geschehen könne, daher ist der Verkauf eines Massegutes aus freier Hand verboten, außer alle Interessenten, d. i. der Schuldner als Eigenthümer der Sachen, dann sämmtliche Gläubiger willigen dazu ein, weil dieselben mit ihren Privatrechten frei verfügen können. Man könnte glauben, daß es genügt, wenn der Schuldner und die sämmtlichen Specialgläubiger eines Gutes vernommen werden; allein alle Gläubiger sind an dem Verkaufe interessirt, weil ihnen der allenfallsige Ueberschuß zukommt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze wird nur bei Handlungen gemacht, welche in dem im §. 197 bestimmten Falle fortbetrieben, wobei also Gegenstände aus freier Hand veräußert werden können.

3. Bei welchen Geschäften der Verwaltung noch außerdem der Ausschuß oder die Stimmenmehrheit der Gläubiger zu Verfügungen nicht berechtigt ist, die libera administratio des Ausschusses also beschränkt wird, bestimmt der obige §. 117. *)

---

*) Ueber die Frage z. B. ob mehrere abgesondert inliegende, in keiner Verbindung stehende Cridarealitäten vereint unter dem Schätzungswerthe versteigert werden sollen, wäre je nach der Beschaffenheit des Falles die Stimmenmehrheit der Gläubiger nicht entscheidend. Vgl. den Rechtsfall in Nr. 14 und 15 der österr. Ger. Zeit. v. J. 1853.

4. Sollen alle Gläubiger vernommen werden, so sind sie zu Gericht vorzuladen — periodische Generalversammlungen werden nicht gehalten.

B. Rechnungslegung.

§. 119.

Der Vermögensverwalter ist verpflichtet, genaue Rechnung zu führen und sie ohne Verzug, und zwar bei länger dauernden Concursen wenigstens binnen dreißig Tagen nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gerichte, von welchem er bestellt worden ist, zu überreichen (§. 147).

§. 120.

Ueber jedes unbewegliche Gut muß eine abgesonderte Rechnung geführt und gelegt werden. Auch ist das Erträgniß desselben, und der für dasselbe erzielte Verkaufspreis abgesondert zu verwalten und es können die davon eingegangenen Gelder nur mit Bewilligung derjenigen Gläubiger, welche hieraus vorzugsweise ihre Befriedigung zu erhalten haben, fruchtbringend angelegt werden.

§. 121.

Die bei der allgemeinen Concursinstanz überreichten Rechnungen sind dem Gläubigerausschusse mit Bestimmung einer angemessenen Frist zur Genehmigung oder Bemänglung zuzustellen. Von den Rechnungen über unbewegliche Güter (§. 120) sind diejenigen Parteien, welche hierauf insbesondere Ansprüche angemeldet haben, mit dem Beisatze zu verständigen, daß ihnen frei stehe, die Rechnung bei dem Ausschusse einzusehen und demselben ihre Bemerkungen darüber zum Gebrauche bei der Bemänglung mitzutheilen oder diese, soferne die allgemeine Masse daran nicht weiter betheiligt ist, binnen der dem Ausschusse gegebenen Frist selbst zu erstatten. Ueber die erfolgte Bemänglung ist eine Tagsatzung anzuordnen und dabei die Richtigstellung der Rechnung im gütlichen Wege zu bewirken.

§. 122.

Ueber die bei dem besonderen Concursgerichte eingereichten Rechnungen sind der Rechnungsleger und diejenigen Parteien, welche auf das darin ausgewiesene Vermögen Ansprüche bei dem besonderen Concursgerichte angemeldet haben, zu einer Tagsatzung mit dem Bedeuten vorzuladen, daß ihnen frei stehe, die Rechnungen bei Gericht einzusehen.

Die bei der Tagsatzung erklärte Genehmigung oder im gütlichen Wege bewirkte Richtigstellung der Rechnung ist ebenso wie

die streitig gebliebene Bemänglung zu Protokoll zu nehmen, welches unter Anschluß der Rechnung zur Einvernehmung des Gläubiger-Ausschusses an die allgemeine Concursinstanz zu leiten und von dieser unter Beilegung der Aeußerung des Ausschusses an das besondere Concursgericht mit thunlichster Beschleunigung zurück zu senden ist. Hat der Ausschuß eine besondere Bemänglung erstattet, so ist vorerst die Richtigstellung der Rechnung im gütlichen Wege zu versuchen.

§. 123.

Konnte die Richtigstellung einer bemängelten Rechnung im gütlichen Wege nicht bewirkt werden, so ist über die erstattete Bemänglung wie in jedem anderen Rechnungsprocesse zu verfahren.

1. Die erste Rechnung gründet sich auf die Cridainventur; jede weitere Rechnung auf die Erledigung der früheren, daher auch hier die Anordnung des §. 214 der allgem. Instr. für das Verf. außer Streitsachen vom 9. August 1854 in Anwendung kommen dürfte, wornach nämlich in dem die Rechnung definitiv erledigenden Bescheide die Hauptsumme des reinen Vermögens, dann der in des Vertreters Verwahrung befindliche Cassarest ausgezeichnet wird. — Die Rechnung beginnt mit allen Empfängen, worunter zuerst der Bestand des reinen Activvermögens, wie sich derselbe bei der ersten Rechnung aus der Cridainventur, bei den späteren aus den definitiven Erledigungen ergibt, angeführt wird; — nach den Empfängen folgen alle Ausgaben gehörig belegt.

2. Der erste Bescheid auf die vom Masseverwalter überreichte Rechnung wird lauten: „Dem Creditorenausschusse zuzustellen, und hat derselbe diese Rechnung binnen 3 Wochen zu genehmigen oder zu bemängeln."

Betrifft die Rechnung ein unbewegliches Gut, so sind Rathschläge dieses Bescheides allen Gläubigern, die hierauf Ansprüche angemeldet haben, zuzustellen, und dem Bescheide wird noch beigefügt: „Hievon sind nachstehende Gläubiger . . . . . durch ämtliche Rathschläge und zwar mit dem Beisatze zu verständigen, daß ihnen freistehe, die Rechnung bei dem Ausschusse einzusehen und demselben ihre Bemerkungen darüber zum Gebrauche bei der Bemänglung mitzutheilen, oder diese, soferne die allgemeine Masse daran nicht weiter betheiligt ist, binnen obiger Frist selbst zu erstatten."

3. Läuft nun eine Bemänglung der Rechnung, welche die Form einer Klage im Rechnungsprocesse haben muß (§. 123) (vgl. die C. Pr. O. im §. 614, dann des Verf. Commentar derselben auf S. 936), entweder von Seite des Ausschusses oder einer oder mehrerer der oben gedachten Parteien ein, so wird eine Tagsatzung angeordnet und hiezu werden blos der die Rechnung Bemängelnde, dann der Masseverwalter vorgeladen. Hiebei kann der erstere stillschweigend von der Bemänglung abstehen, indem er die Genehmigung ertheilt, oder es kann im gütlichen Wege die Richtigstellung der Rechnung erfolgen, wenn nämlich der Masseverwalter sich auf die nöthige Abänderung einversteht. Ueber die diesfälligen Erklärungen ist natürlich ein Protocoll aufzunehmen.

C. Gerichtliche Ueberwachung der Masseverwaltung.

§. 124.

Das Concursgericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Vermögensverwalter und der Gläubigerausschuß die ihnen bei ihrer Wahl von den Gläubigern eingeräumten Befugnisse nicht überschreiten und ihren Obliegenheiten Genüge leisten. Dasselbe hat, wenn der Vermögensverwalter oder ein Mitglied des Ausschusses mit Tod abgeht, oder sein Amt auszuüben verhindert wird, wegen sogleicher Wahl eines neuen Verwalters oder Mitgliedes des Ausschusses das Nöthige zu verfügen. Wird demselben eine nachtheilige Vermögensgebarung von dem Gemeinschuldner, von einem Gläubiger, von dem Vermögensverwalter oder von dem Ausschusse angezeigt; so ist es verpflichtet, nach vorläufiger Vernehmung des Beschuldigten darüber zu entscheiden und nöthigenfalles die Wahl eines neuen Vermögensverwalters oder Ausschusses einzuleiten.

Das Concursgericht, dessen Amtszweck in der Vornahme aller jener Acte besteht, wodurch der Zweck des Concurses erreicht werden soll, hat bei der Verwaltung der Masse, die es durch die Gläubigerrepräsentation besorgen lassen muß, wenigstens zu wachen, daß sie dem Gesetze gemäß geführt werde, und die Interessen der Gläubiger sowohl als des Schuldners, welcher Eigenthümer ist, nicht leiden.

D. Feilbietung des Concursvermögens.

§. 125.

Der Vermögensverwalter hat sogleich nach Ueberreichung des Inventars um gerichtliche Feilbietung aller zur Masse gehörigen beweglichen Sachen anzusuchen. Sind aber diese Sachen von hohem Werthe, oder ist deren vortheilhafte Veräußerung mit großen Schwierigkeiten verbunden, was insbesondere bei bedeutenden Waarenvorräthen, Fabriksgeräthschaften, seltenen Kunstwerken oder Sammlungen der Fall ist; so ist die Feilbietung derselben außer dem Falle des §. 128 bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist zu verschieben und über Zeit, Ort und Bedingungen der Feilbietung der von den Gläubigern bestätigte Ausschuß zu vernehmen.

Fahrnisse, die dem Verderben unterliegen, oder deren längere Zurückbehaltung der Masse unnütze Kosten machen würde, sind sogleich, allenfalls noch vor beendigter Schätzung des übrigen Vermögens, öffentlich feilzubieten und bei dem ersten Termine auch unter der Schätzung zu verkaufen.

§. 126.

Die Feilbietung unbeweglicher Güter ist, wenn kein Hypothekargläubiger früher darauf dringt, von dem Vermögensverwalter sogleich nach verstrichener Anmeldungsfrist anzusuchen.

Die Bedingungen der Feilbietung sind von dem Vermögensverwalter und Massevertreter gemeinschaftlich zu entwerfen, dem Ausschusse mitzutheilen und in einem allseitig gefertigten Aufsatze dem Feilbietungsgesuche anzuschließen. Kommt außergerichtlich keine Vereinigung über die Bedingungen zur Versteigerung zu Stande, so ist um eine Tagsatzung mit Zuziehung der hierbei vorzüglich Betheiligten anzusuchen.

§. 127.

Die Aufnahme aller schwankenden, einer streitigen Auslegung unterliegenden Bedingungen soll vermieden werden.

Auch ist, soweit es ohne Beeinträchtigung der Hypothekargläubiger geschehen kann, darauf Bedacht zu nehmen, durch billige Zahlungstermine und andere den Käufern gebotene Vortheile den Preis zu erhöhen. Daher sind jene Hypothekargläubiger, deren vorläufige Einvernehmung der Richter aus erheblichen Gründen anzuordnen findet, zu vernehmen, in wieferne sie geneigt seien, hinsichtlich ihrer etwa schon verfallenen Forderungen eine Verlängerung der Zahlungsfristen zuzugestehen.

Die Genehmigung des Verkaufes, der durch die Feilbietung geschlossen werden wird, darf niemals vorbehalten werden.

Zum Ausrufspreise des feilzubietenden Gutes ist der Schätzungswerth (§. 35) zu bestimmen.

1. Das Vermögen des Gemeinschuldners muß behufs der Zahlung der Gläubiger zu Geld gemacht werden, es handelt sich also um einen zwangsweisen Verkauf. Wie dieser zu geschehen habe, und welches Mittel hiezu die Gesetzgebung als das geeignetste mit einer praesumtio juris de jure anordnet, wurde bereits bei Erl. des §. 117 auf S. 116, Nr. 2 auseinandergesetzt.

2. In Ansehung der Zeit der Versteigerung sind die beweglichen Sachen von den unbeweglichen zu unterscheiden.

Die beweglichen sind entweder solche, welche bei längerer Aufbewahrung verderben oder große Kosten verursachen, z. B. Reitpferde, kostbare Pflanzen, deren Pflege die Haltung eines Sachverständigen erheischt u. dgl. oder solche, welche von hohem Werthe oder nicht leicht mit Vortheil zu veräußern sind, oder endlich solche, bei denen dies nicht eintritt. Diese letzteren werden gleich nach Ueberreichung des Inventars veräußert, damit das hierin bestehende Vermögen fruchtbringend werde und Baarschaft vorhanden ist; die ersteren beiden Kategorien werden beziehungsweise früher und später als in dem genannten Zeitpunkte veräußert.

Unbewegliche Sachen sollen in dem im §. 126 angegebenen Zeitpunkte feilgeboten werden. Hiebei ist der Grundsatz festzuhalten, daß jeder Pfandgläubiger, welcher seine Forderung liquidirt hat, die Feilbietung des Pfandes ohne Rücksicht auf den Concurs fordern könne (§. 10). *)

*) Die gerichtliche Feilbietung eines in die Concursmasse einbezogenen unbeweglichen Gutes wird dadurch nicht gehindert, daß noch vor Ausbruch des Concurses

3. Der §. 505 der C. Pr. O. enthält in Ansehung der Licitationsbedingungen blos eine negative Vorschrift, nämlich, daß sie so beschaffen sein sollen, daß der vortheilhafte Verkauf durch dem Käufer lästige Bedingungen so wenig als möglich erschwert werde, während der obige §. 127 als Princip hinstellt, daß solche vortheilhafte Bedingungen gemacht werden, wodurch der Preis erhöht werden kann; z. B. daß der Kaufschilling in längeren Raten zu bezahlen komme, daß kein Vadium zu entrichten ist u. dgl.

4. Wie die Feilbietungsbedingungen zu Stande kommen, ist im §. 126 enthalten. Gemeiniglich werden sie vom Massevertreter redigirt, welcher hierüber den Massevertreter consultirt, und dann dieselben mittelst Currende den Mitgliedern des Ausschusses mittheilt. Uebrigens muß sich bei Abfassung derselben stets die Vorschrift des §. 68 vor Augen gehalten und daher dem Ersteher zur Pflicht gemacht werden, die Satzposten zu übernehmen, die ihm zugewiesen werden.

§. 128.

Jedem Gläubiger aber, welcher eine intabulirte oder durch ein Pfand- oder Retentionsrecht sichergestellte Forderung auf ein zur Concursmasse gehöriges unbewegliches oder bewegliches Gut angemeldet hat, steht, nachdem seine Forderung liquidirt und die Verfallszeit derselben eingetreten ist, frei, auch noch vor Ablauf des Anmeldungstermines zu verlangen, daß dieses Gut unverzüglich und sobald es geschätzt ist, feilgeboten werde.

Auch kann der Gläubiger, welchem schon vor Ausbruch des Concurses die executive Feilbietung eines zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen oder beweglichen Gutes bewilliget wurde, die Vornahme derselben verlangen.

Ueber derlei Gesuche ist der Massevertreter, Vermögensverwalter und Ausschuß der Gläubiger in kurzer Frist über die Termine und Bedingungen der Versteigerung zu vernehmen und hierauf sogleich die erforderliche Verfügung zu deren Vornahme zu treffen.

Der Concurs soll nunmehr die Befriedigung der Forderung, so weit das Pfand reicht, gar nichts angehen. Das Gut wird verkauft, und der Kaufschilling vertheilt, wie dies geschehen wäre, wenn kein Concurs bestände; nur daß die in den §§. 126 und 127 dann 131 u. ff. gegebenen Vorschriften noch insbesondere zu beobachten sind.

§. 129.

Ein Hypothekargläubiger kann die Feilbietung des einem besonderen Concursgerichte unterworfenen Gutes entweder bei dem allgemeinen oder besonderen Concursgerichte ansuchen, je nachdem

---

die Pränotirung eines Eigenthumsanspruches auf einen Theil dieser Realität erwirkt worden, und die Eigenthumsliquidirungsklage gegen die Concursmasse noch im Zuge ist Rechtsfall in Nr. 66 der a. österr. Ger. Zeit. vom J. 1852.

er seine Forderung bei jenem oder diesem nach Gestattung des §. 53 angemeldet hat.

Im ersten Falle sind über das Feilbietungsgesuch der Massevertreter und Gläubigerausschuß wegen Bestimmung der Feilbietungsbedingungen einzuvernehmen und es ist die hierüber abgegebene Aeußerung derselben unter Anschluß des Gesuches dem besonderen Concursgerichte zur Erledigung zu übersenden.

Im zweiten Falle hat das besondere Concursgericht das Feilbietungsgesuch dem von ihm bestellten Vermögensverwalter zuzufertigen, welcher hierüber im Einverständnisse mit dem besonderen Massevertreter die Feilbietungsbedingungen zu entwerfen und unter Rückschluß des Gesuches dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen hat.

Bringt ein Hypothekargläubiger, welcher auf einem außerhalb der Kronländer, für welche diese Concursordnung gilt, gelegenen Gute eine Satzpost besitzt, beim allgemeinen Concursgerichte das Gesuch um Feilbietung desselben an, so hat dies den allgemeinen Massevertreter und Vermögensverwalter in Ansehung der Licitationsbedingungen einzuvernehmen, und das Gesuch sammt dem Entwurfe der Licitationsbedingungen dem besonderen Concursgerichte zur Erledigung zu übermitteln. Wird das Gesuch gleich beim besonderen Concursgerichte angebracht, so ist der Unterschied nur der, daß die Licitationsbedingungen vom besonderen Vermögensverwalter und Massevertreter festgestellt werden, woraus hervorgeht, daß im ersten Falle diese letzteren nicht mehr einzuvernehmen seien.

§. 130.

Das Gericht hat die bewilligte Feilbietung unbeweglicher Güter, welche seiner Realgerichtsbarkeit nicht unterstehen, durch die Realinstanz mittelst Ersuchschreibens zu bewirken, welche das Feilbietungsedict auszufertigen und die Tage der Feilbietung mit thunlichster Berücksichtigung der Anträge des ersuchenden Gerichtes zu bestimmen hat.

Rücksichtlich der Ausschreibung und Vornahme der Feilbietung und der Uebergabe des versteigerten Gutes an den Käufer ist nach den Vorschriften der Civilproceßordnung vorzugehen.

Hieher gehören die §§. 506—523 der Civilproceßordnung (vgl. auch des Verf. Commentar derselben auf S. 843—855, dann rücksichtlich eines Beispieles der Licitationsbedingungen mit den nach §. 127 allenfalls vorzunehmenden Modificationen, so wie einer Feilbietungsbewilligung auf Seite 841—843.

Sechstes Hauptstück.

Befriedigung der Gläubiger.

I. Befriedigung der Gläubiger aus den unbeweglichen Massegütern.

A. Vorladung derselben.

§. 131.

Sobald ein unbewegliches Gut verkauft und die Anmeldungsfrist verstrichen ist, hat die allgemeine Concurs-Instanz und in dem Falle, wenn das veräußerte Gut in einem anderen Kronlande liegt, das besondere Concursgericht (§§. 52 und 155) von Amtswegen eine Tagsatzung zur Verhandlung und Entscheidung über die Rangordnung, in welcher die Vertheilung des Verkaufspreises nach Vorschrift des §. 11 zu geschehen hat, und insbesondere über die Richtigkeit und Priorität der angemeldeten Hypothekarrechte anzuordnen und hierzu außer den Gläubigern, den Massevertreter und Gemeinschuldner oder Denjenigen, welcher an dessen Stelle Auskunft zu geben vermag, vorzuladen.

Diese Vorschriften bezüglich der Befriedigung der Gläubiger aus unbeweglichen Massegütern stimmen mit den Normen des 23. Hauptstückes der C. Pr. O., welches von der Vertheilung des Kaufschillinges im Executionswege verkaufter unbeweglicher Güter handelt, in vielen wesentlichen Punkten überein, was sich daraus erklärt, daß hier wie dort eine Befriedigung concurrirender Specialgläubiger stattfindet, deren Prioritätsrechte auszutragen sind, und solche Gläubiger ohne Rücksicht auf die Concursmasse zu befriedigen sind. Nur werden natürlich einige Modificationen statthaben, insoferne sie die Eigenthümlichkeit des Concurses mit sich bringt. So z. B. ist bei der Kaufschillingsvertheilung außer dem Falle des Concurses bei der Vertheilungstagsatzung stets nicht nur das Pfandrecht und dessen Priorität, sondern auch die Richtigkeit der Forderung zu liquidiren, während im Falle des Concurses in Ansehung der Richtigkeit und des Betrages der Forderung die Liquidirung meistens schon erfolgt sein wird (§§. 72, 89, 90), und, auch wenn sie noch nicht erfolgt wäre, die Liquidirung in Ansehung der Richtigkeit der Forderung der allgemeinen Liquidirungsverhandlung vorbehalten bleibt. Indeß kann trotzdem, daß die Liquidirung der Forderung in Ansehung ihrer Richtigkeit bereits erfolgt ist, rücksichtlich dieses Principale, von welchem das Pfandrecht nur das Accessorium ist, ein Anstand erhoben werden, jedoch nur wegen neuer, d. i. dem Liquidirungs-Erkenntnisse oder Bescheide nachgefolgter Thatsachen; — denn die formelle Wahrheit kann

nicht mehr angefochten werden. — Von wem dieser Anstand erhoben werden kann, wird bei §. 135 gesagt, und auch darin dürfte ein Unterschied zwischen der processualischen und concursualen Kaufschillingsvertheilung zu finden sein. Es findet aber auch keine eigene Verweisung auf den Rechtsweg, wie bei der processualischen Kaufschillingsvertheilung, sondern die sogleiche mündliche Verhandlung statt. Auch gibt es bei der concursualen Kaufschillingsvertheilung eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Tagsatzung (vgl. §. 572 der C. Pr. O.).

§. 132.

In der Vorladungs-Verordnung ist das veräußerte Gut gehörig zu bezeichnen und der Betrag des erzielten Verkaufspreises anzugeben, zugleich aber jedem Gläubiger zu eröffnen, daß er alle Original-Urkunden, von welchen er Gebrauch zu machen gedenkt, mitzubringen habe, und daß er im Falle des Ausbleibens, insoweit gegen seine Forderung Widerspruch erhoben werden sollte, von dem Kaufschillinge des Gutes ausgeschlossen werden würde.

Diese Vorladung ist jedem im Gerichtsorte oder in dessen Nähe wohnenden Gläubiger oder dem für ihn nach Weisung des §. 78 bestellten Bevollmächtigten oder Vertreter zu eigenen Händen zuzustellen.

Denjenigen Gläubigern, welche ihre Ansprüche auf das veräußerte Massegut nach Gestattung des §. 53 bei der allgemeinen Concurs-Instanz angemeldet haben, ist durch diese die Vorladung zu der von dem besonderen Concursgerichte angeordneten Tagsatzung mit der Weisung zuzustellen, zu derselben persönlich zu erscheinen oder sich dabei durch einen im Orte des besonderen Concursgerichtes wohnhaften Bevollmächtigten vertreten zu lassen, widrigens auf ihre Gefahr und Kosten ein Vertreter von Amtswegen aufgestellt werden würde.

1. Die Vorladungsverordnung wird ohne vorhergegangenes Einschreiten als selbstständige Ausfertigung erlassen. Sie kann z. B. so lauten:

„Nachdem die Anmeldungsfrist des X. Y.'schen Concurses verstrichen und das in die diesbezügliche Masse gehörige Haus Nr. . . . zu Z. bei dem am . . . . . stattgefundenen zweiten Feilbietungstermin um den Preis von . . . . . hintangegeben worden, wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Rangordnung der aus diesem Erlöse nach §. 11 der C. O. zu bezahlenden Forderungen und insbesondere über die Richtigkeit und Priorität der angemeldeten Hypothekarrechte eine Tagsatzung auf den . . . . . hierorts angeordnet, und werden hiezu der Massevertreter Herr Dr. S., der Gemeinschuldner Herr X. Y., dann nachstehende Gläubiger vorgeladen . . .

. . . . . .

Zugleich wird jedem Gläubiger hiemit eröffnet, daß er alle Originalurkunden u. s. w." (hier folgt der noch übrige Wortlaut des ersten Absatzes von §. 132).

2. Wie die Zustellung dieser Vorladung zu geschehen habe, wird im zweiten Absatze des vorstehenden §. 132 bestimmt. Sollte der Fall des §. 78 nicht vorhanden sein, was dann geschehen kann, wenn der Gläubiger zur Zeit der Liquidirung noch im Gerichtsorte sich befand, inzwischen aber einen anderen Wohnort genommen, so wäre, wenn er der diesfälligen gesetzlichen Weisung des Feilbietungsedictes (§. 510 der C. Pr. O., worauf sich der §. 130 zweiter Absatz dieser C. O. implicite beruft) — keine Folge gegeben hätte, auf seine Gefahr und Kosten von Amtswegen ein Vertreter zu bestellen (vgl. auch §. 556 der C. Pr. O.).

§. 133.

Für jedes mit Hypotheken belastete Gut und dessen Zugehör muß eine eigene Verhandlung über die Ordnung der darauf versicherten Gläubiger eingeleitet werden.

Diese Bestimmung entspricht der Anschauungsweise, daß derlei Massegüter als Specialmassen gelten.

B. Verhandlung über die Priorität.

§. 134.

Bei der Tagsatzung hat jeder Gläubiger mit Beziehung auf die vorhergegangene Anmeldung sein Begehren sowohl in Rücksicht des Betrages seiner Forderung, als auch in Rücksicht der Zeit, von welcher er das Hypothekarrecht in Anspruch nimmt, mit Bestimmtheit zu stellen und nöthigenfalls die Original-Urkunden vorzulegen.

Für die Kosten der Anmeldung und der Ausweisung der Priorität bei der Tagsatzung kann kein Gläubiger eine Vergütung fordern.

Es besteht der Grundsatz, daß kein Gläubiger von der Masse den Ersatz der Liquidirungskosten ansprechen könne. Der obige §. stellt im zweiten Absatze eine Consequenz dieses Grundsatzes hin. Sollte jedoch der im §. 97 statuirte Ausnahmsfall auch hier eintreten, so würde den Muthwilligen die Strafe des Ersatzes der Gerichtskosten treffen. In der Regel sind die Kosten der nach §. 135 etwa gepflogenen Verhandlung gegenseitig aufzuheben.

§. 135.

Ueber das von jedem Gläubiger in Anspruch genommene Vor- und Hypothekarrecht hat der Massevertreter seine Erklärung abzugeben; auch steht jedem der vorgeladenen Gläubiger frei, seine Einwendungen dagegen anzubringen. Die Rechtsgiltigkeit einer bereits liquid erkannten Forderung kann jedoch nur aus Thatsachen, die dem Erkenntnisse nachgefolgt sind, angefochten

werden. Soweit das Begehren des Gläubigers bestritten ist, muß darüber sogleich, jedoch mündlich verhandelt werden.

1. Legitimirt zum Streite über die Frage, ob einem Gläubiger ein Hypothekarrecht und in welcher Priorität ihm dasselbe zustehe, sind der Massevertreter und jeder der Gläubiger. Ob er hieran ein rechtliches Interesse hat, *) oder nicht, ist hier im Concurse, wo es sich um Untersuchung des materiellen Rechtes handelt, gleichgiltig, und es kann, da das Gesetz nicht unterscheidet, vom Ausleger desselben auch nicht unterschieden werden. **)

2. Wer aber ist legitimirt zum Streite in Ansehung der Liquidität der Forderung, wenn Thatsachen dem diesbezüglichen Erkenntnisse oder Bescheide nachgefolgt sind, die dieselbe aufheben? Nach §. 558 C. Pr. O., dann implicite nach §§. 89 und 90 dieser C. O. können nur von dem Schuldner, rücksichtlich dem Massevertreter Einwendungen gegen den Bestand der Forderung gemacht werden. Obschon nun dort das Wort „Einwendung" im weiteren Sinne zu nehmen ist, paßt es im vorstehenden §. im engeren Sinne ***) vollkommen, da es sich um neue, d. i. dem Erkenntnisse oder Anerkennungsbescheide nachgefolgte Thatsachen handelt. Allein hier im Concurse handelt es sich um Untersuchung des materiellen Rechtes, wie bereits oben in Nr. 1 erwähnt wurde. Es scheint daher jedem der vorgeladenen Gläubiger das Recht zuzustehen, die gedachten Einwendungen zu machen.

§. 136.

Alle Schuldposten, bei welchen das Vor- und Hypothekarrecht des Gläubigers unbestritten ist, werden mit Bemerkung des Erfolges der Verhandlung und genauer Bezeichnung des Betrages der Forderung an Capital, Zinsen und Kosten und der damit verbundenen Priorität in ein fortlaufendes Protocoll eingetragen. Ueber jede Post, wogegen in Rücksicht des Hypothekarrechtes Einwendungen erhoben werden, ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen und darauf in dem Hauptprotocolle hinzuweisen.

1. Unter den Kosten, von denen der vorstehende §. spricht, sind jene zu verstehen, welche vielleicht bei früheren gerichtlichen Schritten aufgelaufen sind, z. B. es wurde das Capital gerichtlich aufgekündigt, dann erfloß noch vor Eröffnung des Concurses ein Erkenntniß auf Zahlung desselben, welches auch den Gerichtskostenersatz zuspricht.

2. Was die Aufnahme der Protocolle betrifft, so gibt es a) das allgemeine Protocoll, worein die Verzugsposten, insoferne ihr Vorzugsrecht oder ihr Betrag einer Anerkennung bei dieser Tagsatzung unterliegen kann, was z. B.

---

*) Wer kein rechtliches Interesse hat, ist zur Anstellung einer Klage nicht berufen (vgl. des Verf. Comm. der C. Pr. O. auf S. 65 Anmerkung).

**) Der §. 558 der C. Pr. O. sagt ausdrücklich, daß die Priorität des Pfandrechtes von jedem nächstfolgenden Gläubiger bestritten werden könne.

***) Vgl. des Verf. Commentar der C. Pr. O. auf S. 82 u. ff.

rücksichtlich der in Nr. 1, sowie Nr. 5 des §. 11 enthaltenen Posten wegen der Anwendung des §. 147, dann rücksichtlich der in Nr. 3 des §. 11 angeführten Posten wegen §. 108 nicht der Fall sein wird, — dann die Hypothekarforderungen in der Reihenfolge, in der sie intabulirt erscheinen, aufgenommen werden; b) ein besonderes Protocoll über den wegen nachgefolgter Thatsachen erhobenen Streit rücksichtlich der Rechtsgiltigkeit einer bereits liquid erkannten Forderung (§. 135); c) ein besonderes Protocoll über den in Ansehung des Hypothekarrechtes einer Forderung erhobenen Streit.

3. Uebrigens muß wohl auch bei jeder Hypothekarforderung angedeutet werden, ob der Gläubiger seine sogleiche Befriedigung oder die Uebernahme der Satzpost vom Ersteher (§. 68) wünscht.

4. Beispiel des im §. 136 normirten allgemeinen fortlaufenden Protocolles:

Protocoll

vom . . . . . .

aufgenommen vor dem k. k. . . . gerichte zu Z. über die Schuldposten, welche aus dem in die X. Y.'sche Concursmasse gehörigen, bei der gerichtlichen Feilbietung am 1. Juli 1854 um den Preis von 25.000 fl. C.-M. verkauften Hause W. . . zu Z. in der gesetzlichen Priorität zu befriedigen sind:

	fl.	kr.
1. Der Hausmeister A. B. mit einem ein halbes Jahr vor eröffnetem Concurse rückständigen, laut Bescheides ddo. . . . Zahl . . . liquidirten Lohne per . . . . . in der allerseits anerkannten Priorität Nr. 2 des §. 11 der C. O.	10	—
2. Herr C. D. mit einer laut Bescheides ddo. . . . . Zahl . . . liquidirten Darleihensforderung pr. . . . . sammt 5% Interessen vom 1. Jänner 1854 bis 1. Juli 1854*) pr.	4000	—
	100	—
Zusammen	4100	—
in der allerseits anerkannten Priorität der Intabulation Der Gläubiger bittet um Uebernahme der Satzpost vom Ersteher.		
3. Herr E. F. mit einem noch nicht liquidirten und vom Massevertreter bei dieser Tagsatzung in Ansehung der Richtigkeit bestrittenen Kaufschillingsreste pr. . . . . : sammt vom 1. Juli 1853 rückständigen bis zum 30. Tage nach Rechtskräftigwerdung der Entscheidung über die Rangordnung dieser Post laufenden Interessen, indem Gläubiger um sogleiche Baarbefriedigung bittet.	2000	—
Das Hypothekarrecht dieser zu liquidirenden Post wird von dem Gläubiger G. H. bestritten, daher ein besonderes Verfahren hierüber eingeleitet, und ein abgesondertes Protocoll aufgenommen.		

u. s. w.

*) Tag der Versteigerung.

§. 137.

Wenn über die Richtigkeit einer gehörig angemeldeten und angeblich auf das Gut versicherten Forderung durch Zugeständniß des Massevertreters oder rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht entschieden ist, und die Schuld auch bei der Tagsatzung von dem Massevertreter bestritten wird, so ist die Erörterung darüber der über die Anmeldung eingeleiteten Liquidirungsverhandlung vorzubehalten, jedoch die streitige Forderung für den Fall, daß sie in der Folge für richtig erkannt würde, in alle Verhandlungen über das Hypothekarrecht und die Ordnung der Gläubiger aufzunehmen, mithin, wenn zugleich das Hypothekarrecht streitig wäre, hierüber unverzüglich nach Vorschrift des §. 135 ein eigenes Verfahren einzuleiten.

§. 138.

Kann die Verhandlung über die Hypothekarrechte und deren Rang an einem Tage nicht beendiget werden, so ist sie mit thunlichster Beschleunigung an den nächstfolgenden Tagen bis zum Schlusse fortzusetzen.

Bei den zur Verhandlung kommenden Hypothekarrechten ist ihr Principale in Ansehung der Richtigkeit desselben entweder bereits liquidirt oder nicht. Im letzteren Falle kann auch bei der Prioritätsverhandlung die Anerkennung der Richtigkeit von Seite des Massevertreters ungehindert erfolgen, ohne daß das Abwarten einer allgemeinen Liquidirungstagsatzung nöthig wäre, was zur Beschleunigung sehr beiträgt. Allein, wenn auch die Richtigkeit bestritten wird, so kann dies doch nicht auf die Verhandlung der Priorität Einfluß nehmen, sondern die noch nicht liquidirte Hypothekarforderung wird in dieser Beziehung mit den in Ansehung der Richtigkeit liquidirten Forderungen ganz gleich behandelt.

C. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Tagsatzung.

§. 139.

Glaubt ein Gläubiger, welcher bei der Tagsatzung ausgeblieben ist, sein Ausbleiben durch den Beweis eines unvermeidlichen Hindernisses rechtfertigen zu können, so hat er seine Rechtfertigung binnen vierzehn Tagen vom Tage der Tagsatzung, und wenn dieses nicht möglich sein sollte, binnen vierzehn Tagen von demjenigen an gerechnet, an welchem das Hinderniß aufgehört hat, immer aber früher anzubringen, als bis dem Vermögensverwalter aufgetragen wurde, den Entwurf der Kaufschillings-Vertheilung zu überreichen (§. 146); widrigenfalles soll er nicht mehr gehört werden.

Gegen die Zulassung dieser Rechtfertigung findet kein Recurs Statt.

Wie bereits bei §. 131 erwähnt wurde, läßt die Proceßordnung eine Rechtfertigung des Ausbleibens von der Kaufschillingsvertheilungstagsatzung nicht zu (§. 572 daselbst). Dagegen gestattet der vorstehende §. die Restitution, wenn ein unvermeidliches Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, dargethan wird. Ein streng proceßordnungsmäßiger Beweis ist nicht nöthig (vgl. des Verf. Comm. auf S. 679). Der Grund, warum hier die Restitution stattfindet, ist wohl der, weil dort der Nachtheil des Ausbleibens nur dann eintritt, wenn der weggebliebene Gläubiger die im §. 571 dortselbst bestimmte Klage nicht anbringt, während hier eine solche nicht zulässig ist, der Gläubiger also in Ansehung des durch das Massegut gedeckten Betrages der Forderung mit seinem Anspruche auf die Masse durchfallen müßte, falls ihm keine Restitution gewährt würde (§. 141).

D. Erkenntniß über die Rangordnung.

§. 140.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat das Gericht die Rangordnung, in welcher die Gläubiger aus dem Verkaufspreise des Gutes zu befriedigen sind, zu bestimmen, und in dieses Erkenntniß auch die Forderungen, über deren Richtigkeit noch nicht entschieden ist, für den Fall, daß sie in der Folge für rechtsgiltig erkannt würden, aufzunehmen. Der Entscheidung sind nur die Anerkennungen der streitenden Theile und die beigebrachten Urkunden zum Grunde zu legen; auf einen Eid oder Zeugenbeweis darf nicht erkannt werden.

Dem Erkenntnisse sind jederzeit auch die Entscheidungsgründe beizufügen.

Insoferne klar erhellet, daß ein Theil der auf das Gut versicherten Schuldposten den Kaufschilling für dasselbe ganz erschöpft, kann sich das Gericht für alle übrigen Gläubiger auf den Ausspruch beschränken, daß ihr Recht, ihre Befriedigung aus dem Verkaufspreise dieses Gutes zu fordern, erloschen sei.

§. 141.

Angemeldete und bei der zufolge des §. 131 angeordneten Tagsatzung anerkannte Hypothekarrechte sind auch Gläubigern zuzusprechen, die bei der Tagsatzung nicht erschienen sind.

Soweit jedoch das Hypothekarrecht bestritten und die Grundhältigkeit dieser Bestreitung von dem Richter anerkannt wird, ist der bei der Tagsatzung nicht erschienene Gläubiger seines Rechtes auf Bezahlung aus dem Kaufschillinge für das verkaufte Gut in dem Erkenntnisse für verlustig zu erklären. An seinen Ansprüchen auf das übrige Vermögen der Concursmasse wird dadurch nichts geändert.

1. Das Rangordnungserkenntniß ist kein eigentliches Urtheil, sondern gilt als Bescheid (vgl. das Formul. zu §. 142). Es wird auf Grund der Anerken-

nung oder der Vor- und Hypothekarrechtsstreite geschöpft und umfaßt alle Vorzugs- und Hypothekarposten. Man könnte glauben, daß andere Beweismittel, als Urkunden öfters nöthig werden, z. B. beim Lohne der Hausgenossen, der die Priorität Nr. 2 des §. 11 haben soll. Allein ob ein solcher Lohn gebühre, so wie die diesfällige Thatsache, welche auf die Erfordernisse der Priorität schließen läßt, muß schon aus der betreffenden Liquidirungsverhandlung hervorgehen.

2. Wäre durch eine Anzahl Schuldposten der Erlös des Gutes bereits erschöpft, so kann in Ansehung aller übrigen angemeldeten Hypothekarforderungen der allgemeine Ausspruch beigefügt werden, „daß aus diesem Grunde das Recht dieser Gläubiger, ihre Befriedigung aus dem Verkaufspreise des Gutes zu fordern, erloschen sei. Z. B. das Haus wurde um 25.000 fl. verkauft; der Verdienst des Vermögensverwalters, die Verwaltungskosten, die rückständigen Steuern, und der Verdienst des Massevertreters betragen 2000 fl., die Forderungen der Hypothekargläubiger A, B, C, D betragen sammt Zinsen zusammen 26.000 fl., so ist gewiß, daß E, F und G mit ihrer Befriedigung aus dem Erlöse durchfallen müssen; es wäre also unnütz, über ihr Vor- und Hypothekarrecht zu entscheiden.

3. Außerdem werden noch die zur Tagsatzung nicht erschienenen Gläubiger ihres Anspruches auf die Masse für verlustig erklärt, insoferne ihr Hypothekarrecht bestritten und die Gründe dieser Bestreitung vom Bestreitenden bescheinigt werden. Ein streng proceßordnungsmäßiger Beweis ist keineswegs nöthig. Dem so durchgefallenen Gläubiger bleibt jedoch seine persönliche Forderung an die Masse (vgl. auch §. 572 der C. Pr. O.); er kommt daher in die dritte Classe der Gemeingläubiger, insoferne ihm nach der Beschaffenheit der Forderung keine bessere gebührt, z. B. bei einer Lohnforderung, einem Ersatzanspruche an einen Vormund oder Curator u. dgl.

§. 142.

Das Erkenntniß über die Rangordnung wird nach seinem vollen Inhalte dem Concursmasse-Vertreter zugestellt; dagegen ist jedem Gläubiger, der eine Forderung angemeldet und die Befriedigung aus dem Gute verlangt hat, nur ein diese Forderung betreffender Auszug aus dem Erkenntnisse mit dem Bedeuten zuzustellen, daß das vollständige Erkenntniß bei dem Massevertreter oder in der Gerichts-Kanzlei eingesehen und bei dieser auch abschriftlich erhoben werden könne.

Beispiel eines solchen Auszuges:

Ueber die in der X. Y.'schen Concurssache zur Verhandlung und Entscheidung rücksichtlich der Rangordnung, in welcher die Vertheilung des von dem in die Masse gehörigen Hause Nr. . . . zu Z. bei der gerichtlichen Feilbietung am . . . erzielten Verkaufspreises pr. 25.000 fl. C. M. nach Vorschrift des §. 11 der C. O. unter die Vorrechts- und Hypothekargläubiger zu geschehen hat, am . . . stattgefundene Tagsatzung wird die Rangordnung nachstehender Maßen bestimmt:

. . . . . .

5. Herr J. K. mit seiner Darleihensforderung pr. 3000 fl. C. M. sammt 5 % Interessen vom 1. Mai 1854 in der allerseits anerkannten Priorität der Intabulation.

Demselben wird dieser Auszug mit dem Bedeuten zugestellt, daß das vollständige Erkenntniß bei dem Massevertreter oder im hierortigen Expedite eingesehen, und bei letzterem auch abschriftlich erhoben werden könne.

Vom k. k. . . . . gerichte zu Z., am . . . . . .

Unterschrift eines Rathssecretärs oder des Expeditsvorstehers.

§. 143.

Gegen das Erkenntniß über die Ordnung der Gläubiger steht den Parteien der Recurs binnen vierzehn Tagen von der Zustellung desselben frei. Der Recurs ist bei dem Richter erster Instanz anzubringen, welcher denselben, wenn er nach Verlauf der gesetzlichen Frist angebracht wird, von Amtswegen zu verwerfen, sonst aber, nachdem die Recursfrist für alle Gläubiger abgelaufen ist, sammt den allfälligen Recursen der übrigen Gläubiger und mit allen Acten und Protocollen dem Obergerichte vorzulegen hat.

§. 144.

Rücksichtlich der Recurse gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz gelten die Bestimmungen der §§. 317 und 318 der Civilproceß-Ordnung und des §. 143 der gegenwärtigen Concurs-Ordnung.

1. Dies Erkenntniß ist weder ein förmliches Graduationsurtheil,*) noch das ehemalige Classificationsurtheil, daher auch nicht die einstige (vergl. S. 9 Vorrechtsklage stattfindet.

2. Subject des Recurses sind alle Interessenten, nämlich die Specialgläubiger des betreffenden Massegutes, dann der Massevertreter, und zwar letzterer im Interesse der Masse und des Cridatars; denn diesen kann mehr oder weniger übrig bleiben, je nachdem die Specialgläubiger einen geringeren oder einen größeren Theil des Kaufschillinges in Anspruch nehmen.

§. 145.

Wird über den Recurs rechtskräftig erkannt, daß einem vorgesetzten Gläubiger kein Hypothekarrecht, oder nicht der ihm von dem unteren Richter zuerkannte Vorrang gebühre, so wirkt diese Entscheidung sowohl zu Gunsten der Commun-Masse, als aller derjenigen Gläubiger, denen der Geklagte in der Rang-Ordnung vorgesetzt oder gleichgestellt war, wenn sie auch keinen Recurs er-

*) Vergl. die Anmerk. auf S. 886 in des Verf. Comment. der C. Pr. O.

griffen haben. Nur kann der Beschwerdeführer von den Gläubigern, welche aus seinem Recurse Vortheile ziehen, die verhältnißmäßige Vergütung der Recurskosten fordern.

Der Beschwerdeführer kann in dem vorausgesetzten Falle nach Analogie des §. 1041 a. b. G. B. die verhältnißmäßige Vergütung der Recurskosten fordern.

E. Kaufschillings-Vertheilung.

§. 146.

Sobald das Erkenntniß über die Rangordnung der Gläubiger in Rechtskraft erwachsen ist, muß der Masseverwalter von dem Gerichte angewiesen werden, gemeinschaftlich mit dem Massevertreter den Entwurf der Kaufschillings-Vertheilung zu überreichen. Sollte über Recurse einzelner Gläubiger die Erledigung nicht sobald zu erwarten sein, so ist noch vor derselben die Vertheilung zu entwerfen.

Der Masseverwalter hat mit den für das übrige Vermögen bestellten Verwaltern das Einvernehmen zu pflegen, damit kein auf mehreren Gütern versicherter Gläubiger mehr erhalte, als ihm nach dem Betrage seiner Forderung gebührt.

1. Wie die Vertheilung bei Simultanhypotheken zu geschehen habe, wurde bei Erläut. des §. 11 angedeutet.

2. Formular eines Auftrages wegen Ueberreichung des Entwurfes der Kaufschillingsvertheilung:

Nachdem das hierortige Erkenntniß über die Rangordnung der aus dem in die X. Y.'sche Concursmasse gehörigen Hause Nr. . . . zu Z. zu befriedigenden Vorrechts- und Hypothekarposten, dd° . . . . . Zahl . . . in Rechtskraft erwachsen, auch der von Seite des Hypothekargläubigers G. H. wider dasselbe ergriffene Recurs rechtskräftig erlediget ist, so wird Herr N. N. als Vermögensverwalter der X. Y.'schen Concursmasse angewiesen, gemeinschaftlich mit dem Massevertreter Herrn Dr. S. den Entwurf der diesfälligen Kaufschillingsvertheilung binnen 3 Wochen ab intim. hierorts zu überreichen. Wovon Beide hiemit verständiget werden.

§. 147.

Damit die Kaufschillings-Vertheilung überreicht werden könne, hat vorläufig der Vermögensverwalter über die Kosten für die Verwaltung des Gutes, soferne darüber die Rechnung nicht ohnehin gerichtlich gelegt ist (§§. 119 u. f.), für dessen Schätzung und Veräußerung und für die Besorgung der Kaufschillings-Vertheilung, der Massevertreter aber über seine Gebühren für die Theilnahme an diesen Geschäften und für das Verfahren bei der Tagsatzung zur Bestimmung der Rang-Ordnung dem Gerichte das Verzeichniß vorzulegen. Dasselbe hat über diese Auslagen, soweit sie nicht schon

gerichtlich festgesetzt sind, jene Hypothekar-Gläubiger, welche bei dem Abzuge an dem Kaufschillinge betheiliget sind, zu vernehmen und den Betrag der Gebühren zu bestimmen.

Die in Ansehung der Hypothekar-Forderungen, welche aus dem Kaufschillinge keine Befriedigung erhalten, zuerkannten Liquidirungskosten hat der Massevertreter aus der allgemeinen für die persönlichen Gläubiger übrigbleibenden Masse anzusprechen.

1. Der Massevertreter geht mit seinen Gebühren den Hypothekargläubigern unmittelbar vor (vergl. §. 11); es kann daher geschehen, daß sich ein Hypothekargläubiger einen Abzug muß gefallen lassen. Z. B.: Es erübrigen von dem Kaufschillinge nach Befriedigung der Posten 1—4 des §. 11 noch 20.000 fl.; die Gebühren des Massevertreters, welche bereits durch die einzelnen Liquidirungserkenntnisse in Betreff der durch diese Realität gedeckten Forderungen bestimmt sind, betragen zusammen 500 fl.; der Gläubiger A kommt zu befriedigen mit 8000 fl.; der Gläubiger B mit 6000; der Gläubiger C mit 3000; die Gläubiger D und E stehen in gleicher Priorität; der D mit 1000 fl., der E mit 1500 fl. Würden nun keine für die im obigen Paragraphe angedeuteten Geschäfte auflaufenden Supererpensen des Massevertreters zu vergüten sein, so erhielten D und E ihre volle Befriedigung. Betragen nun diese Supererpensen 100 fl., so wird sich vermöge der Wirkung der pfandrechtlichen Priorität A, B und C nichts abziehen zu lassen haben; sie werden natürlich ganz befriedigt; aber D und E, weil sie in gleicher Priorität stehen, erleiden einen verhältnißmäßigen Abzug; auf D entfallen 40, auf E aber 60 fl. Abzug.

2. Erhält eine Hypothekarforderung auch nur ihre theilweise Befriedigung aus dem Kaufschillinge, so sind die diesfälligen Liquidirungskosten aus dem Massengute zu berichtigen.

§. 148.

Jener Theil des Kaufschillinges, dessen Zuweisung noch von dem Ausgange eines Recurses oder von der Liquidirung einer Forderung abhängt (§. 137), ist in der Vertheilung einstweilen auszuscheiden und bei Gericht zu erlegen, soferne nicht die Gläubiger, zwischen welchen das Vorrecht streitig ist, und die Commun-Masse, wenn auch diese dabei betheiliget ist, sich vereinigen, denselben bei dem Käufer liegen zu lassen, oder auf andere Art auf ihre Gefahr gegen Sicherheit fruchtbringend anzulegen.

Die noch streitigen Forderungen sind in Rechnung zu stellen, wie die nicht streitigen; nur wird der entfallende Theil des Kaufschillinges nicht ausgefolgt, sondern bei Gericht erlegt, oder der betreffende Betrag wird vom Ersteher übernommen, falls sich auch die Communmasse dazu einversteht; denn diese kann natürlich hiebei ein Interesse haben, weil, wenn das Hypothekarrecht einer Forderung wegfällt, mehr auf die Communmasse kommt, wenn kein anderer sonst unbefriedigter Hypothekargläubiger nachgeht. Es kann aber auch der entfallende Betrag des Kaufschillinges anderweitig fruchtbringend angelegt werden, jedoch auf Gefahr derjenigen, die sich hiezu einverstehen.

§. 149.

In der Kaufschillings-Vertheilung sind den Gläubigern, welche verzinsliche Forderungen haben, die Zinsen, wenn sie zu ihrer Befriedigung auf den gerichtlich erlegten Theil des Kaufschillinges angewiesen werden, bis zu dem dreißigsten Tage, nachdem die Entscheidung des Gerichtes über die Rangordnung hinsichtlich ihrer Post rechtskräftig geworden ist, zuzuweisen. Für diejenigen Gläubiger dagegen, welche an den Käufer des Gutes angewiesen werden, sind die Zinsen bis zu einem bestimmten Tage zu berechnen und mit dem Capitale an den vom Käufer noch schuldigen Kaufpreis zu weisen, wornach von diesem Tage der Käufer die Zinsen von den auf den Kaufpreis angewiesenen Capitalien und Zinsen zu entrichten haben wird.

§. 150.

Ergibt sich bei der Vertheilung nach Befriedigung der Hypothekargläubiger mit ihren Ansprüchen ein Ueberschuß, so ist derselbe der allgemeinen für die persönlichen Gläubiger bestimmten Masse zuzuweisen.

Ein Beispiel einer ähnlichen Vertheilung s. m. in des Verfassers Commentar der C. Pr. O. auf S. 897. Vgl. auch das Beispiel des Kaufschillings-Vertheilungsprotocolles zu §. 136.

F. Einwendungen gegen die Vertheilung.

§. 151.

Der Entwurf der Vertheilung ist dem Gerichte zu überreichen, welches denselben zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen zu veranlassen hat. Der berichtigte Entwurf ist bei dem Gerichte zu Jedermanns Einsicht oder Behebung einer Abschrift aufzubehalten und hiervon sind alle zufolge der §§. 131 und 132 vorgeladenen Personen, welchen nicht etwa schon früher bekannt gemacht worden ist, daß sie keine Befriedigung zu erwarten haben (§§. 140 und 141), mit der Eröffnung zu verständigen, daß jedem derselben freistehe, ihre allfälligen Einwendungen gegen die Vertheilung binnen vierzehn Tagen bei Gericht anzubringen.

Ueber die in rechter Zeit angebrachten Einwendungen wird nach Vernehmung derjenigen, gegen welche sie gerichtet sind, durch Bescheid entschieden.

§. 152.

Die Frist zur Ueberreichung der Einwendungen ist nach dem Tage, an welchem der Gläubiger von der Vertheilung Nachricht

erhalten hat, zu berechnen, und kann nicht verlängert werden. Zu spät überreichte Einwendungen hat das Gericht von Amtswegen zurückzuweisen.

1. Formular der Ueberreichungsgesuches:

. . . . k. k. . . . gericht!

In Befolgung des Auftrages ddo. Zahl . . . *) überreichen die Gefertigten den Entwurf der Vertheilung des Kaufschillinges von dem in die X. Y.'sche Concursmasse gehörigen Hause Nr. . . . zu Z. und bitten:

Das . . . . . gericht geruhe nach gepflogener gesetzlicher Amtshandlung die sämmtlichen diesfälligen Gläubiger hievon zu verständigen.

Dr. S.
als X. Y.'scher Concursmasse-Vertreter.

N. N.
als X. Y.'scher Vermögensverwalter.

Rubrum.

K. k. . . . . gericht.

Dr. S. als X. Y.'scher Concursmasse-Vertreter und N. N. als X. Y.'scher Vermögensverwalter überreichen in Folge ingedachten Auftrages ddo. . . Zahl . . . den Entwurf der Kaufschillingsvertheilung rücksichtlich des in die X. Y.'sche Concursmasse gehörigen Hauses Nr. . . zu Z.

Dr. S. m. p.

2. Der Bescheid wird sohin lauten: Der Entwurf der Vertheilung u. s. w. — ist zu Jedermanns Einsicht oder Behebung einer Abschrift aufzubehalten, und sind hiervon nachstehende Gäubiger: . . . . . dann der Cridatar Herr N. N., endlich der Concursmasse-Vertreter Herr Dr. S. und der Vermögensverwalter Herr N. N. mittelst Rathschlägen und zwar die angeführten Gläubiger mit dem Bedeuten zu verständigen, daß jedem derselben freistehe, seine allfälligen Einwendungen gegen die Vertheilung binnen 14 Tagen bei Gericht anzubringen.

3. Es werden demnach so viele Rubriken von dem Ueberweisungsgesuche beizubringen sein, als zu verständigende Personen vorhanden sind.

4. Was die Einwendungen betrifft, so sind hierunter alle Rügen zu verstehen, welche gegen den Vertheilungsentwurf gemacht werden. Ein anderes Rechtsmittel gibt es dagegen nicht, weil noch keine gerichtliche Verfügung vorliegt. Solche Rügen können erhoben werden, weil z. B. ein Simultanhypothekargläubiger mit Rücksicht auf seine Befriedigung aus den übrigen ihm simultan verpfändeten Gütern zu viel erhielte, oder weil die Befriedigung von Gläubigern mit gleicher Priorität nicht im richtigen Verhältnisse geschah u. dgl. Diese Einwendungen werden in Form eines einfachen Gesuches mit der Aufschrift am Rubrum: „Einwendungen des u. s. w. gegen den Entwurf der Vertheilung des u. s. w." überreicht, worüber der Richter mit Zuziehung Derjenigen, wider die sie gerichtet

*) Vgl. das Formular zu §. 146.

sind, also der betreffenden interessirten Gläubiger, des Massevertreters und Vermögensverwalters eine Tagsatzung anordnet, und dann mittelst Bescheides die betreffende Verhandlung erledigt, wider welchen Bescheid der Recurs offen steht.

5. Indeß erfolgt, wie das Gesetz Eingangs des §. 151 ausdrücklich bestimmt, die Prüfung der Vertheilung und deren nöthige Berichtigung von Amtswegen. *)

§. 153.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist und erfolgter Entscheidung über die allenfalls vorgebrachten Einwendungen gegen die Vertheilung hat das Gericht den Käufer des Gutes oder wenn dieser den Kaufschilling schon entrichtet haben sollte, den Vermögensverwalter anzuweisen, die Zahlung darnach zu bewirken.

1. Der Bescheid wegen Zahlung der Specialgläubiger wird z. B. lauten: „Nachdem die Vertheilung des Kaufschillinges u. s. w. rechtskräftig geworden, wird dem Käufer des gedachten Hauses Herrn N. N. eine Abschrift dieser Vertheilung mit dem Auftrage zugestellt, daß er die aus dem Kaufschillinge baar zu befriedigenden Gläubiger der Vertheilung gemäß bezahle, und sich hierüber binnen . . Wochen hierorts ausweise, wornach ihm die Einantwortung der erstandenen Realität bewilligt werden wird. Hievon sind auch der Concursmasse-Vertreter Herr Dr. S., dann der Vermögensverwalter Herr N. N. rathschlägig zu verständigen. **)

2. Die Einantwortung der Realität an den Ersteher, d. i. die Bewilligung zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes für ihn erfolgt erst dann, wenn derselbe seine Verbindlichkeit erfüllt hat (vgl. des Verf. Comm der C. Pr. O. auf S. 904).

G. Vertheilung der Erträgnisse eines unbeweglichen Gutes.

§. 154.

Nach den gegebenen Vorschriften (§§. 131 u. f.) ist auch dann zu verfahren, wenn es sich um die Befriedigung der Hypothekargläubiger aus den Erträgnissen eines unbeweglichen Gutes handelt, welches erst in der Folge veräußert wird, oder nach seiner rechtlichen Eigenschaft einer Veräußerung nicht unterliegt.

Im letzteren Falle hat das Gericht sogleich nach verstrichener Anmeldungsfrist die Verhandlung zur Bestimmung der Rangordnung unter den Hypothekargläubigern vorzunehmen, damit die

---

*) Nach der alten C. O. war die Prüfung der Vermögensvertheilung lediglich den interessirten Gläubigern überlassen (§. 42 und 43 daselbst).

**) Ein späterer Satzgläubiger kann noch vor Abfertigung der früheren die Bezahlung seiner Hypothekarforderung begehren, wenn er nachweiset, daß trotz dieser Erfolglassung die früheren Satzposten vollständig berichtigt werden. Rechtsfall in Nr. 38 der österr. Ger. Zeit. v. J. 1854.

Vertheilung der Erträgnisse in der Folge nach derselben geschehen könne.

Wären aus einem bestimmten Massegute Vorrechts- und Hypothekarposten in einem nur geringen Betrage zu befriedigen, der leicht durch die bloßen Erträgnisse gedeckt wird, oder kann ein Gut aus bestimmten Gründen erst später veräußert werden, soll aber einstweilen schon aus den Erträgnissen mit der Befriedigung der Gläubiger begonnen werden, oder sind Gläubiger nur ad fructus eines Gutes einverleibt, oder sind nur die Früchte executionsfähig, wie bei Fideicommissen, so findet rücksichtlich dieser Erträgnisse das nämliche Verfahren, wie in Ansehung der Befriedigung aus dem Stamme statt.

II. Befriedigung der Gläubiger aus dem der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögen.

§. 155.

In Beziehung auf dasjenige Concursvermögen, welches der Berggerichtsbarkeit unterworfen ist, kommt die Verhandlung und Entscheidung über die Rangordnung der Gläubiger, welche zufolge des §. 17 auf dieses Vermögen Ansprüche angemeldet haben, sowie auch das Verfahren über die Vertheilung desselben nach den Bestimmungen der §§. 131—154 in allen Fällen demjenigen Gerichte zu, welchem die Ausübung der Berggerichtsbarkeit zusteht (§§. 57—59).

Insoferne zwischen einem besonderen und dem allgemeinen Concursgerichte gegenseitige Verständigungen vorgeschrieben sind (§. 146), finden sie auch hier statt.

III. Befriedigung der Gläubiger aus den mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen.

§. 156.

Ist eine verpfändete oder einem Retentionsrechte unterworfene bewegliche Sache gerichtlich veräußert worden, so hat zwar das Concursgericht den Massevertreter und alle Gläubiger, welche ein Pfandrecht darauf angemeldet oder ein Retentionsrecht geltend gemacht haben, nach Vorschrift des §. 132 zur Ausweisung ihrer Ansprüche vorzuladen; es findet aber in der Regel bei dieser Verhandlung kein vorläufiges Erkenntniß über die Rangordnung der Forderungen statt; sondern der Richter hat nach Beschaffenheit der ausgewiesenen Vorrechte zugleich *) die Vertheilung des Kaufschillings vorzunehmen und zu diesem Ende auch den Vermögensverwalter beizuziehen.

---

*) Soll wahrscheinlich heißen: „sogleich."

§. 157.

Entstehen hierbei zwischen der Communmasse und den Pfandgläubigern oder unter den letzteren hinsichtlich des Pfand- oder Vorrechtes Streitigkeiten, über welche keine Ausgleichung zu Stande kommt, so hat der Richter darüber zwischen jenen Parteien, unter welchen der Vorrechtsstreit obwaltet, die Verhandlung einzuleiten und unter Vorbehalt des Recurses zu erkennen.

Der streitige Betrag des Kaufschillings ist für die Betheiligten, soferne unter denselben über dessen fruchtbringende Anlegung kein Uebereinkommen getroffen wird, gerichtlich zu erlegen. Die Vertheilung des unbestrittenen Theiles des Kaufschillings wird hierdurch nicht gehemmt.

1. Hier bildet gleichsam die richterliche Vertheilung die Stelle des Erkenntnisses über die Rangordnung, wie dies bei der executiven Vertheilung des Kaufschillings unbeweglicher Güter nach den Vorschriften der C. Pr. O. der Fall ist.

2. Die Beiziehung des Vermögensverwalters kann durch Auftrag der Ueberreichung eines Entwurfes, eines Berichtes, einer Aeußerung u. dgl., wie auch durch mündliche Vernehmung mittelst Vorladung geschehen.

3. Der auf eine in Ansehung des Vor- oder Hypothekarrechtes streitige Forderung entfallende Betrag wird in Rechnung gestellt, vom Richter zurückbehalten, und im Depositenamte erlegt, außer die Betheiligten, nämlich die Vorrechts- oder Pfandgläubiger und der Massevertreter, kommen rücksichtlich einer bestimmten Fructificirung überein. Uebrigens wird mit Rücksicht auf die übrigen Gläubiger die Post so betrachtet, als ob sie nicht streitig wäre. Wird der Streit zu Ungunsten des betreffenden Forderungsberechtigten entschieden, so ist es so anzusehen, als ob diese Forderung bezüglich des in Frage gekommenen Vor- oder Hypothekarrechtes nie existirt hätte.

§. 158.

Wenn es sich jedoch um die Vertheilung des Betrages, welcher für eine den Grund- und Intabulationsbüchern eingetragene Forderung des Gemeinschuldners eingegangen ist, unter diejenigen Gläubiger handelt, welche auf diese Forderung durch Superintabulirung Pfandrechte erworben und angemeldet haben; so ist in Beziehung auf die Befriedigung dieser Afterpfandgläubiger nach den Vorschriften der §§. 131—153 vorzugehen.

Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt und Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt (§§. 298 und 299 a. b. G. B.). Demungeachtet muß bei Befriedigung der superintabulirten Gläubiger nach den Vorschriften über die Vertheilung des Kaufschillings eines unbeweglichen Gutes vorgegangen werden, weil hier wie dort intabulirte Forderungen vorhanden sind, also die gleiche ratio eintritt. Wie aber Forderungen, welche zum Activstande gehören, feilgeboten oder eingeantwortet werden, bestimmt der §. 169.

IV. Befriedigung der persönlichen Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 159.

Die Befriedigung der Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse hat in Abtheilungen in der Ordnung der Classen zu erfolgen.

Um zu dieser Befriedigung schreiten zu können, müssen zuerst die Kosten für die Vertretung und Verwaltung der Concursmasse bestimmt werden. Zu diesem Behufe ist das Verzeichniß der Forderungen des Massevertreters und Vermögensverwalters für Bemühung und baare Auslagen, soferne über die Belohnung des letzteren nicht eine andere Uebereinkunft getroffen wäre, nebst den nöthigen Acten und Beilagen der einzelnen Posten dem Gerichte zu überreichen.

Der Gläubigerausschuß ist hierüber, soweit die Kosten nicht schon gerichtlich festgesetzt worden sind, zu vernehmen, sodann aber der Betrag der Gebühren von dem Richter billig und mit Rücksicht auf die bei der Verhandlung des Concurses bewiesene Thätigkeit und Uneigennützigkeit festzusetzen und diese Entscheidung dem Massevertreter, dem Verwalter und dem Ausschusse bekannt zu geben.

Auch den Mitgliedern des Ausschusses kann nach Umständen auf ihr Verlangen ein angemessener Betrag zu einiger Belohnung für ihre persönlichen Bemühungen bewilligt werden.

B. Vermögensvertheilung für die Vorzugsposten und die erste Classe.

§. 160.

Sobald die Anmeldungsfrist verstrichen und die Liquidirung mit denjenigen Gläubigern, welche auf die Versetzung ihrer Forderungen unter die Vorzugsposten oder in die erste Classe Anspruch gemacht haben, beendigt ist, hat die Concursinstanz dem Massevertreter aufzutragen, die Vertheilung für die Vorzugsposten und die erste Classe, soweit das Concursvermögen bereits umgesetzt ist, zu entwerfen, und längstens binnen acht Tagen vorzulegen.

In dem Entwurfe der Vertheilung, welchen der Vermögensverwalter gemeinschaftlich mit dem Massevertreter in zweifacher Ausfertigung zu verfassen hat, muß das vorhandene zur Vertheilung geeignete Vermögen ausgewiesen, und der für jeden Theilnehmer entfallende Betrag berechnet werden.

§. 161.

Die Concursinstanz hat den Vertheilungsentwurf zu prüfen und die allenfälligen Mängel zu berichtigen; das eine Exemplar

bei Gericht zu behalten, das zweite dem Ausschusse zuzustellen, und in einem am Gerichtshause öffentlich anzuschlagenden Tagzettel kundzumachen, daß jedem Gläubiger frei stehe, von dem Vertheilungsentwurfe beim Gerichte oder Ausschusse Einsicht oder Abschrift zu nehmen.

Hiervon sind diejenigen Gläubiger, welche unter die Vorzugsposten und in die erste Classe gesetzt wurden, insbesondere zu verständigen.

§. 162.

Jedem Gläubiger steht frei, seine Einwendungen gegen den Entwurf binnen vierzehn Tagen vor dem Tage der Anschlagung des Tagzettels, welcher auf demselben zu bemerken ist, und rücksichtlich der Gläubiger der Vorzugsposten und der ersten Classe von dem Tage ihrer Verständigung bei der Concursinstanz anzubringen, welche darüber die Gläubiger, gegen welche die Einwendungen gerichtet sind, zu vernehmen und durch Bescheid zu entscheiden hat.

§. 163.

Nach Ablauf der Frist von vierzehn Tagen oder nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung der angebrachten Einwendungen, ist der Vertheilungsentwurf ohne Verzug von dem Ausschusse dem Gerichte vorzulegen, oder von demselben gerichtlich abzufordern, worauf der Vermögensverwalter anzuweisen ist, nach Inhalt des berichtigten Vertheilungsentwurfes die Befriedigung der Gläubiger zu bewirken (§. 166).

1. Der Massevertreter und Vermögensverwalter legen ihr Verzeichniß der Auslagen und Gebühren mittelst Gesuches zur Bestimmung dem Gerichte vor, welches dasselbe dem Ausschusse zur Aeußerung mittheilt und dann den Betrag festsetzt. Dies geschieht noch vor der Vertheilung, weil derselbe hierin schon als Vorzugspost aufgeführt werden muß.

2. Ist nun der im §. 160 festgesetzte Zeitpunkt erschienen, so gibt das Gericht nachstehenden Bescheid:

„Nachdem die Anmeldungsfrist des X. Y.'schen Concurses verstrichen ist, und die Liquidirung der als Vorzugsposten zu behandelnden und in die erste Classe zu versetzenden Forderungen erfolgt ist, wird dem Masseverwalter aufgetragen, die Vertheilung der Masse für die Vorzugsposten und die erste Classe gemeinschaftlich mit dem Massevertreter in zweifacher Ausfertigung zu verfassen, und dieselbe längstens binnen acht Tagen dem Gerichte vorzulegen."

3. Das Ueberreichungsgesuch dieser Repartition, so wie der Bescheid hierauf wird ähnlich sein den zur Erläuterung der §§. 151 und 152 beigegebenen Formularien. Von dem Ueberreichungsgesuche werden so viele Rubriken mit überreicht, als Personen nach Maßgabe des §. 161 besonders zu verständigen sind.

4. Um aber jedem Gläubiger, also auch denen der übrigen Classen, die Möglichkeit der Einwendungen zu gewähren, wird ein Tagzettel am Gerichtshause angeschlagen.

Formular:

„Den Gläubigern der X. Y.'schen Concursmasse steht frei, den Vertheilungsentwurf für die Vorzugsposten und die erste Classe der Gläubiger hier im Expedite oder bei dem Creditorenausschusse Herrn . . . . Einsicht oder Abschrift zu nehmen.

Affigirt am . . . . . "

5. Hinsichtlich der Einwendungen und der Entscheidung hierüber gilt das bei Erläut. der §§. 151 und 152 unter Nr. 4 Gesagte.

6. Der Auftrag rücksichtlich der Hintanzahlung der Gläubiger wird ähnlich sein dem bei Erläuterung des §. 153 angeführten.

7. Formular einer Vertheilung:

Vertheilung

des X. Y.'schen Concursvermögens unter die Vorzugsposten und die Gläubiger der ersten Classe.

		fl.	kr.
	Activstand.		
A	Laut der Cridainventur A ist an baarem Gelde vorhanden	200	—
B	Aus der vorhandenen Einrichtung und den übrigen executionsfähigen Effecten wurden laut Licitationsprotocolles B gelöset	300	—
C	Von dem Kaufschillinge des Hauses Nr. . . . zu Z. ist nach Befriedigung aller hierauf Anspruch habenden Gläubiger laut der Vertheilung C verblieben ein Rest pr.	800	—
	Zusammen . . .	1300	—
	Passivstand.		
	Vorzugsposten:		
D	Der Massevertreter Dr. S. mit seinen laut D auf bestimmten Gebühren. . .	100	—
E	Der Vermögensverwalter N. N. mit seinen laut E auf bestimmten Gebühren.	50	—
	Verbleibt daher zur Befriedigung der Gläubiger der ersten Classe ein Rest von	1150	—

Als solche erscheinen u. s. w. . . . . .

. . . . . .

Datum.

Dr. S.

X. Y 'scher Concursmasse-Vertreter.

N. N.

X. Y.'scher V.-V.

C. Vermögensvertheilung für die nachfolgenden Classen.

§. 164.

Auf die in den §§. 160—162 angeführte Weise ist auch mit der Vermögensvertheilung für die Gläubiger der zweiten und jeder nächstfolgenden Classe zu verfahren, doch müssen von Vollendung des Entwurfes der Vertheilung (§. 161) für jede dieser Classen nicht nur diejenigen Gläubiger, welche in dieselbe gehören, sondern auch alle Gläubiger insbesondere verständigt werden, welche in den noch übrigen Classen Forderungen angemeldet haben, diese mögen bereits liquidirt oder noch in der Verhandlung begriffen sein.

§. 165.

Gegen die Vertheilung des Vermögens in diesen Classen steht nicht nur jedem Gläubiger frei, seine Einwendungen in der festgesetzten Frist (§. 162) anzubringen, sondern jener Gläubiger, welcher auf den, einem andern darin zugewiesenen Betrag vermöge seiner besonderen rechtlichen Verhältnisse gegen ihn Anspruch macht (§. 71), ist berechtigt, binnen vierzehn Tagen seine Klage bei der Concursinstanz zu überreichen, über welche mündlich zu verfahren ist.

In Betreff der Befriedigung der Gläubiger jeder dieser Classen ist nach Vorschrift des §. 163 vorzugehen.

§. 166.

Sollte die Verhandlung und Entscheidung über die gegen den Vertheilungsentwurf gemachten Einwendungen (§§. 163 und 165), oder über die nach Zulassung des §. 165 angebrachten Klagen längere Zeit fordern; so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß dadurch von dem Ausgange der Sache unabhängige Zahlungen nicht aufgehalten, mithin unbestrittene Beträge berichtigt, streitige deponirt oder auf andere Art sichergestellt werden.

1. Also für jede Classe insbesondere muß die Vertheilung verfaßt werden, daher als Activstand in jeder dieser Vertheilungen der Rest der Masse angeführt wird, der nach Befriedigung der unmittelbar vorhergehenden Classe erübriget. Daher wird, wenn z. B. auf die vierte oder fünfte Classe nichts mehr erübriget, in Ansehung derselben die noch hängende Liquidirung einzelner Gläubiger derselben, außer sie verlongen sie dennoch (§§. 175, 176), wie auch die Vertheilung erspart; aus der abgesonderten Abfassung der Vertheilung in jeder Classe resultirt eine schleunigere Befriedigung jener Classen, deren Gläubiger bereits liquidirt haben.

2. Von der Ueberreichung dieser Vertheilungen der zweiten und der weiteren Classen ist jeder in eine spätere Classe gehörige Gläubiger insbesondere zu verständigen, weil gewöhnlich in diesen späteren Classen schon die

verhältnißmäßige Vertheilung eintritt, und Vorrechte aus Verträgen oder verbindlichen Handlungen weit eher Platz greifen, als dies bei den Forderungen, die in die erste Classe gehören, der Fall sein wird.

3. In Ansehung derjenigen Zahlungen, welche von dem Ausgange des wider die Vertheilung erhobenen Streites nicht abhängen, kann die Abfertigung der Concursgläubiger auch noch vor Rechtskraft der Cridavertheilung erfolgen. *)

V. Vorschriften zur Beschleunigung der Befriedigung der Gläubiger.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 167.

Die Befriedigung derjenigen Classe der Gläubiger, welche an der Zahlungsreihe steht, darf, wenn sie ganz oder theilweise möglich ist, aus dem Grunde nicht verschoben werden, weil noch nicht alles Concursvermögen eingebracht und umgesetzt wurde, oder weil die Gläubiger, welche ein Pfandrecht besitzen, ihre Abfertigung aus ihren Pfändern noch nicht erhalten haben.

Ist nicht hinreichende Baarschaft vorhanden, so muß von dem beweglichen verfügbaren Vermögen mit Ausnahme der in der Masse befindlichen Activforderungen unverzüglich so viel veräußert werden, als erforderlich ist, um die Zahlung an die Gläubiger der Classe, welche den nächsten Anspruch hat, leisten zu können, und gegen eine solche Verfügung findet keine Beschwerde statt.

§. 168.

Ist in der Classe, welche zunächst an der Zahlungsreihe steht, die Liquidirung bis auf eine oder einige wenige Posten, über welche jedoch die Entscheidung nicht so bald erfolgen dürfte, beendiget; so kann die Concursinstanz die Vermögensvertheilung unter jene Gläubiger dieser Classe, welche bereits liquidirt haben, im Voraus jedoch mit der Vorsicht vornehmen lassen, daß sowohl die übrigen Posten für den Fall der Anerkennung ihrer Liquidität, als auch die bis dahin etwa noch bevorstehenden Auslagen bedeckt bleiben.

Der Richter stellt die streitige Post in Rechnung, und deponirt die hierauf entfallende Dividende, insoferne sie nicht auf andere Art sichergestellt wird.

---

*) Vgl. den Aufs. in Nr. 24 der a. öst. Ger. Zeit. vom J. 1853.

B. Feilbietung oder Einantwortung der Activforderungen der Masse.

§. 169.

Befinden sich in der Masse Activforderungen, welche wegen ungünstiger Vermögensverhältnisse des Schuldners, wegen noch nicht eingetretener Zahlungsfrist oder Bedingung, oder aus anderen Gründen nicht schnell oder nur mit großen Kosten eingebracht werden können; so sind der Vermögensverwalter, der Ausschuß und sämmtliche Gläubiger darüber einzuvernehmen, ob diese Forderungen öffentlich feilzubieten seien, oder ob die Gläubiger der zunächst abzufertigenden Classe dieselben zur eigenen Eintreibung übernehmen wollen.

Im letzteren Falle sind diese Forderungen den Gläubigern der gedachten Classe nach Maß der ihnen gebührenden Befriedigung einzuantworten; wenn jedoch die einzuantwortenden Posten den Betrag der Forderungen der erwähnten Gläubiger übersteigen, so kann die Einantwortung nur gegen Sicherstellung des in die Masse abzuführenden Mehrbetrages oder mit Einwilligung der Gläubiger der übrigen Classen stattfinden.

Diese Einantwortung ist auf den Beweisurkunden der eingeantworteten Forderungen gerichtlich anzumerken.

Die öffentliche Feilbietung der Activforderungen ist anzuordnen, wenn die Mehrheit der Gläubiger, welche nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnen ist, oder der Ausschuß auf Grund der ihm hierzu von den Gläubigern ertheilten besonderen Ermächtigung (§. 116) dieselbe verlangt.

Wenn jedoch das Liquidirungsverfahren vollkommen beendigt und das übrige Vermögen verwerthet ist, so darf die Vertheilung wegen der bis dahin uneingebrachten Activforderungen nicht aufgehalten werden; sondern dieselben sind, falls die Gläubiger sie nicht zur eigenen Einbringung übernehmen wollen, ohne Weiteres der öffentlichen Feilbietung zu unterziehen.

1. Werden derlei Forderungen eingeantwortet, so muß, wenn sie späterhin bezahlt werden, die effective Vertheilung auf die allgemein bestimmte Art, d. i. vom Vermögensverwalter geschehen. Die Repartition selbst erfolgt schon zur Zeit der Einantwortung. Die Einantwortung gilt als Cession und es gelten hiebei ganz die Grundsätze der §§. 476 und 477 der C. Pr. O. Die Gläubiger sind daher in den in des Verf. Commentare der C. Pr. O. auf S. 818 bis 820 speciell betrachteten betreffenden Fällen als unbefriedigt zu betrachten, und haben noch immer Anspruch auf später entdecktes oder erworbenes Vermögen.

2. Wie Forderungen feilgeboten werden, bestimmt der §. 478 der C. Pr. O.

C. Zuweisung fortlaufender Einkünfte.

§. 170.

Hat der Gemeinschuldner die Früchte eines Vermögens (z. B. eines Fideicommisses) zu genießen, Renten, Unterhaltsgelder und andere fortlaufende Einkünfte zu beziehen; so ist, was daran künftig eingehen wird, den Gläubigern immer ohne öffentliche Feilbietung zur eigenen Erhebung und Vertheilung anzuweisen, worüber der Vermögensverwalter in dem Entwurfe das Nöthige zu bemerken und die Zutheilung deutlich anzugeben hat.

Aehnlich so, wie bei der Executionsführung auf Früchte oder andere Nutzungen erfolgt auch hier keine Feilbietung derselben, und der Vermögensverwalter vertritt die Stelle des Sequesters. *)

D. Befriedigung der Hypothekargläubiger aus der allgemeinen Concursmasse.

§. 171.

Befindet sich unter den persönlichen Gläubigern der abzufertigenden Classe auch ein solcher Gläubiger, welchem für seine Forderung zugleich ein Hypothekar- oder Prioritätsrecht auf ein unbewegliches Massegut zusteht, und ist es noch ungewiß, wie viel er aus dem Verkaufspreise desselben erhalten werde; so ist derselbe aus der allgemeinen Concursmasse ebenso zu befriedigen, als wenn seine Forderung durch kein Hypothekar- oder Prioritätsrecht sichergestellt wäre. Er ist aber verpflichtet, seine intabulirte Forderung, wenn diese aus der allgemeinen Concursmasse ganz zur Zahlung gelangt, dem ganzen Betrage nach, sonst aber in jenem Theilbetrage, welcher auf dieselbe entfällt, jedoch mit dem Vorgangsrechte vor dem nicht bezahlten Reste an die allgemeine Concursmasse abzutreten.

Z. B. Für A haften auf dem Massegute X. als dritter Satz 10.000 fl. und derselbe begehrte in der Liquidirungsklage um Versetzung in die 3. Classe rücksichtlich des unbedeckt bleibenden Restes. Das Gut X. kann noch nicht feilgeboten werden; die sämmtlichen Gläubiger der 3. Classe jedoch haben bereits liquidirt, und es kann nun in derselben die Vertheilung erfolgen. Hier also wird A mit 10.000 fl. in Rechnung gebracht. Nehmen wir an, auf die 3. Classe kommen 50 Percente, so erhält A die Zahlung mit 5000 fl. Dagegen cedirt er von seiner intabulirten Forderung pr. 10.000 fl. an die Masse einen Theilbetrag pr. 5000 fl. Dies wird vor Gericht zu Protocoll oder auch mittelst

*) Ueber den Grund der Nichtfeilbietung s. m. des Verf. Comm. der C. Pr. O. auf S. 822.

gewöhnlicher Cessionsurkunde geschehen, welche Abtretung dann bei dem bestehenden Satze einverleibt (supereinverleibt) wird. Ergibt sich nun z. B. aus dem Feilbietungserlöse dieses Gutes für die Forderung des A ein Betrag von 6000 fl., so wird derselbe nach dem Verhältnisse des abgetretenen Theilbetrages zum ganzen intabulirten Betrage zwischen dem Satzgläubiger und der Masse getheilt; es entfallen somit auf den A noch 3000 fl. Er hat also im Ganzen 8000 fl. Dasselbe wäre auf ihn gekommen, wenn er zuerst aus dem Massegute und dann rücksichtlich des Restes aus der Communmasse befriedigt worden wäre. Doch ist hiebei auf die Zinsen wohl zu achten, damit diese beiden Arten der Befriedigung immer von gleicher Wirkung bleiben.

VI. Leistung der Zahlungen und Beendigung des Concurses.

§. 172.

Die Bezahlung der Gläubiger hat der Vermögensverwalter, wenn er zur Erhebung von Geldern ermächtigt worden ist (§. 116), vorzunehmen; es wäre denn, daß es das Gericht für angemessen findet, die Gläubiger zur Bezahlung unmittelbar an das Depositenamt zu weisen.

Die Zahlung hat in beiden Fällen gegen Quittung und Aushändigung der Schuldscheine und Erkenntnisse, auf welchen die geschehene Zahlung anzumerken ist, zu erfolgen.

Den Gläubigern jedoch, welche blos eine Abschlagszahlung erhalten, sind die Schuldscheine und Erkenntnisse, nachdem auf denselben die Abschlagszahlung angemerkt worden ist, zurückzustellen.

Wird ein Gläubiger, welcher auf den gerichtlich erlegten Theil des Kaufschillinges angewiesen worden ist, vor dem im §. 149 bestimmten dreißigsten Tage bezahlt; so sind ihm die Zinsen nur bis zu dem Tage, an welchem er befriedigt wird, zu berichtigen.

Für diejenigen Gläubiger endlich, welche sich um die Zahlung nicht melden, sind die ihnen zugetheilten Beträge als ihr Eigenthum zu Gericht zu erlegen oder auf ihren Namen in den Depositenbüchern umschreiben zu lassen.

Besteht die Forderung in Zinsen und Capitale in derselben Classe, so werden zuerst die Zinsen als ganz getilgt betrachtet, der Rest ist Abzahlung am Capitale; denn der §. 1416 a. b. G. B. enthält eine allgemeine Bestimmung.*)

§. 173.

Ueber den Vollzug jeder Vertheilung aus dem Concursvermögen hat der Vermögensverwalter gemeinschaftlich mit dem Gläu-

*) Vgl. Haimerl's Gegenansicht a. a. O. S. 262.

bigerausschusse längstens binnen dreißig Tagen, nachdem er den Auftrag zur Vornahme derselben erhalten hat, einen ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten und diesem Berichte die Quittungen der Gläubiger, die ausgehändigten Urkunden und die Erlagscheine für die allenfalls gerichtlich erlegten oder umgeschriebenen Beträge anzuschließen.

Zugleich soll der Vermögensverwalter auch in Ansehung der noch uneingebrachten Forderungen, sowie der erst künftig verfallenden Renten, Fideicommiß- und anderen Einkünfte des Gemeinschuldners die Intabulirung der Einantwortung in den Grund- und Intabulationsbüchern oder andere den Umständen angemessene Sicherstellung der Gläubiger ansuchen.

§. 174.

Der Richter hat diese Berichte genau zu prüfen, mit dem zurückbehaltenen Entwurfe der Vertheilung zu vergleichen, nach befundener Richtigkeit aber aufzubewahren und was etwa zur Sicherstellung der Gläubiger nothwendig ist, zu verfügen.

Wenn das ganze Vermögen vertheilt ist, und alle Vertheilungen durchaus richtig gestellt sind, ist der Concurs durch Bescheid für beendigt zu erklären.

Die Beendigung darf wegen der zwischen einzelnen Gläubigern etwa noch anhängigen Streitigkeiten, bei welchen die allgemeine Concursmasse nicht weiter betheiliget ist, nicht aufgehalten und muß durch Edict bekannt gemacht werden.

1. Berichtformular:

. . . . k. k. . . . . gericht!

A In Befolgung des gerichtlichen Auftrages A ddo. . . . Zahl . . . wegen Vornahme der Vertheilung aus dem Concursvermögen des X. Y. unter die Gläubiger der dritten Classe wurde dieselbe, wie folgt, vollzogen:

		fl.	kr.
B	Dem N. N. wurde laut Quittung B und nach geschehener Anmerkung auf dessen Schuldscheine die entfallende Dividende pr.	225	30½
	bezahlt. Ebenso		
C	dem N. N. laut Quittung C und Anmerkung auf dessen Liquidirungsbescheide seine Dividende pr.	420	18
	Für N. N., welcher sich wegen Empfangnahme seiner Dividende nicht meldete, wurde dieselbe im Betrage von	150	—
D	laut Erlagsscheines D im diesgerichtlichen Depositenamte erlegt u. s. w.		
	Die an N. N. erfolgte Einantwortung der schuldnerischen auf dem Hause Nr. . . zu Z. haftenden Activforderung wider S. T. im Betrage von	316	—

ist bei diesem Satze auf dem gedachten Hause Nr. . . zu
E Z. laut Grundbuchsbescheides E ddo. . . . grundbüchlich
einverleibt worden.
F Hiedurch erscheint die Vertheilung F als vollzogen.

Gerruhe demnach das . . . . Gericht diesen Ausweis zu genehmigen.

N. N. N. N.
als X. Y.'scher Creditorenausschuß. als X. Y.'scher Vermögensverwalter.

N. N.
" " "
N. N.
" " "

Rubrum. K. k. . . . gericht
N. N. als X. Y.'scher Concursmasse-Verwalter und der X. Y.'sche Creditorenausschuß
überreichen den Ausweis über die befolgte Cridavertheilung unter die Gläubiger der III. Classe.

2. Wäre die Repartition die letzte, so wäre dem Petite beizufügen: „und den Concurs für beendigt zu erklären."

3. Bescheidformular:

Dieser hiemit genehmigte Bericht ist sammt allen Originalbeilagen aufzubehalten (und wird der X. Y.'sche Concurs hiemit für beendigt erklärt, dem Expedite aber die Ausfertigung des diesbezüglichen Edictes aufgetragen). Hievon ist . . . . . zu verständigen.

4. Edictsformular:

Vom k. k. . . . . gerichte in Z. wird mittelst dieses Edictes bekannt gemacht:

Es sei der am . . . . . eröffnete Concurs des X. Y. (Stand, Wohnort) für beendiget erklärt.

(Für die Gläubiger . . . . . wurden die auf sie entfallenden Dividende depositenämtlich erlegt, und sie haben um deren Erfolglassung binnen . . . . . anzusuchen, widrigens mit diesen Depositen nach der Vorschrift des Gesetzes vorgegangen werden würde.)

Datum.

L. S. Unterschrift.

5. Die Veröffentlichung dieses Edictes soll möglichst bald nach dem erlassenen Beendigungsbescheide erfolgen, weil der Schuldner hierin die Legitimation zur selbstständigen Vermögensgebahrung erhält. Die Veröffentlichung des Edictes gilt als Zeitpunkt der Beendigung, daher der Beendigungsbescheid dem Schuldner nicht vor Veröffentlichung des Edictes zuzustellen ist. Was in

Ansehung der Art der Veröffentlichung des Concurseröffnungs-Edictes gilt (§. 32), gilt auch von dem oben gedachten. — Die Concursacten kommen in die Registratur, welche damit nach §. 222 der allgem. Ger. Instr. vorgeht.

VII. Vertheilung des später entdeckten Vermögens.

§. 175.

Sollte wann immer nach Beendigung des Concurses ein in die Concursverhandlung gehöriges, aber dem Gerichte unbekannt gebliebenes Vermögen des Gemeinschuldners zum Vorscheine kommen; so ist dasselbe unter die Gläubiger, welche bei dem Concurse Forderungen liquidirt, aber ihre vollständige Befriedigung nicht erhalten haben, nachträglich ebenso zu vertheilen, als ob es gleich ursprünglich zur Concursmasse gezogen worden wäre.

Die Concursinstanz hat zu diesem Ende auf erhaltene Anzeige den Gläubigern von der entdeckten neuen Masse Nachricht zu geben; die Beschreibung und Schätzung derselben und was überhaupt zur Sicherstellung der Theilnehmenden nothwendig ist, zu veranstalten.

Hierauf ist der früher aufgestellte Vermögensverwalter zur Vertheilung anzuweisen oder ein neuer Vermögensverwalter zu bestellen.

Das später entdeckte Vermögen, mag es wann immer hervor kommen, wird so angesehen, als ob es gleich ursprünglich vorhanden gewesen wäre. Käme nun z. B. hervor, daß X. Y. in einem anderen Kronlande, als wofür diese C. O. gilt, noch eine Realität besaß, und wären darauf Gläubiger einverleibt, die beim Concurse nicht anmeldeten, so könnten diese, weil das besondere Edict nicht veröffentlicht wurde, nicht nach §. 100 behandelt werden, wohl aber dann, wenn gedachte Realität in diesen Kronländern sich befindet. *) Dies geht aus den Anordnungen über den Umfang des Concurses (§§. 2—5) und dem Inhalte des allgemeinen Concursedictes (§. 30) hervor.

VIII. Execution auf das später erworbene Vermögen und die Person des Schuldners.

§. 176.

Jeder Gläubiger ist wegen seiner im Concurse durch Erkenntniß oder Zugeständniß des Massevertreters liquid anerkannten und nicht ganz berichtigten Forderungen auch auf das dem Gemeinschuldner nach aufgehobenem Concurse zugefallene Vermögen

*) M. s. den Aufsatz im 4. Bd. des Juristen, S. 424

ohne neuerliches rechtliches Verfahren die Execution zu führen berechtigt. Allenfalls ist in Ansehung dieses Vermögens auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger eine neue Concursverhandlung einzuleiten, in welcher jedoch die bei dem ersten Concurse angemeldeten Forderungen dieser früheren Liquidation wegen kein Vorrecht vor anderen genießen.

§. 177.

Auf Grund der im Concurse liquidirten Forderungen kann auch der Executionsarrest gegen den Gemeinschuldner ohne Rücksicht auf die von Amtswegen verhängte Arreststrafe zu jeder Zeit sogleich bewilligt werden, soferne ihn nicht die Rechtswohlthaten der Güterabtretung davon befreien (§. 178).

Die Anmeldung beim Concurse enthält die Erklärung des angemeldeten Gläubigers, daß er vor Allem und zunächst die Masse und subsidiarisch den Gemeinschuldner als sich verpflichtet betrachte. Ist er daher noch nicht befriedigt, so kann er, sobald der Letztere etwas erworben hat, auf dies neue Vermögen auf Grund seines auch gegen den Cridatar rechtskräftigen Liquidirungsbescheides oder Erkenntnisses greifen, keineswegs aber auf Grundlage eines Vergleiches. *) Diese Nachforderung anzustellen, ist er natürlich auch wegen nicht befriedigter Zinsen berechtigt. **) Ausdrücklich aber sagt das Gesetz, daß die nach der Concursbeendigung wieder neu entstandenen Gläubiger die nämlichen Rechte auf dies neu erworbene Vermögen haben. ***)

Siebentes Hauptstück.

Rechtswohlthaten der Güterabtretung.

§. 178.

Wer nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen, gerathen ist, und ohne Verzug die Eröffnung des Concurses unter getreulicher Uebergabe seines sämmtlichen Vermögens begehrt, ist berechtigt, folgende Rechtswohlthaten in Anspruch zu nehmen:

1. daß er von der Personal-Execution befreit, und

---

*) Arch. f. Entsch. der ob. Ger. 2. Bd. Fall Nr. 247.

**) Arch. f. Entsch. der ob. Ger. 2. Bd. Fall Nr. 246. Diese Nachforderung gestatteten schon die röm. Gesetze. Fr. 4 pr. fr. 7 de cess. bon. (42, 3), C. 1 qui bon. ced. poss. (7, 71); C. 3 de bon. auct. jud. possid. (7, 72), §. 40 Inst. de act. (4, 6).

***) M. s. die Abhandlung in der jur. Zeitschr. Jahrg. 1842, Hptbl. S. 93.

2. daß ihm an Kleidern, Wäsche, Betten und Hausgeräthe so viel gelassen werde, als ihm für sich, seine Gattin und seine unversorgten Kinder unentbehrlich ist.

Durch die Abtretung der Güter erlangt der Gemeinschuldner kein Recht auf den Unterhalt. Er kann denselben nur von solchen Gläubigern fordern, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zur Abreichung des Unterhaltes verpflichtet (§. 63).

§. 179.

Die Rechtswohlthaten der Güterabtretung soll der Gemeinschuldner mit Beilegung seines Vermögens- und Schuldenstandes (§. 34) bei seinem persönlichen Gerichtsstande gegen sämmtliche Gläubiger ansuchen. Der Richter hat auf dieses Gesuch unverzüglich den Concurs zu eröffnen, in dem Concursedicte aber zugleich sämmtliche Gläubiger mit dem Beisatze zu einer Tagsatzung vorzuladen, daß über den Anspruch des Schuldners auf die Rechtswohlthaten der Güterabtretung in Rücksicht derjenigen, welche ihm dieselben nicht freiwillig zugestehen, nach Beendigung der gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung werde entschieden werden, und daß von dem Gesuche um Bewilligung der Rechtswohlthaten bei dem Gerichte oder dem Massevertreter Einsicht genommen werden könne. Dem Massevertreter ist Ein Exemplar der Eingabe des Gemeinschuldners zuzustellen.

1. Die Eröffnung des Concurses allein befreit noch ebensowenig von der Personalexecution (§. 177), als diese Befreiung bei einer Separatexecution stattfindet. Um jedoch den Ueberschuldeten zu einer redlichen Ueberlassung seines Vermögens an die Gläubiger anzuspornen, und den Letzteren zu einer günstigeren Befriedigung zu verhelfen, als diese erfolgen würde, wenn der Schuldner über sein Vermögen noch eine Zeit lang disponirte, so besteht der Grundsatz, daß Jener, der nur durch Unglücksfälle und unverschuldet, so daß also Unglück, welches im Gefolge leichtsinniger Unternehmungen eintritt, nicht hieher gehört, zahlungsunfähig geworden, von dem so lästigen Zwange einer Personalexecution frei sein soll, wenn er freiwillig sein Dispositionsrecht in Ansehung seiner ganzen Habe, behufs der Befriedigung seiner Gläubiger, sogleich als er bemerkt, daß er insolvent geworden, aufgibt, wofür ihm dann einige im Gesetze angeführte sehr nothwendige Habseligkeiten für sich und seine Familie belassen werden. Dieß constituirt das Wesen der sogenannten Güterabtretung.

Die Frage, ob Jemand unverschuldet in Zahlungsunvermögenheit gekommen, wird im Wege der strafgerichtlichen Untersuchung beantwortet; die strafgerichtliche Entscheidung bildet also eine Vorfrage zur civilgerichtlichen Entscheidung über die Zugestehung dieser Rechtswohlthaten. Eine Verhandlung vor dem Civilrichter findet gar nicht statt. Hat der Schuldner dieselben nicht begehrt, so würden sie ihm, auch wenn aus der strafgerichtlichen Untersuchung seine volle Schuldlosigkeit hervorgeht, nicht zukommen.

Hätte der Schuldner die Rechtswohlthaten begehrt, und sämmtliche Gläubiger bewilligen sie ihm, so kommt es auf den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung gar nicht mehr an, weil dieselben auf ihre Rechte ganz oder zum Theile verzichten können. Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, daß der Schuldner in seinem Güterabtretungsgesuche seine sämmtlichen Gläubiger anführe, weil in Ansehung der im Gesuche nicht aufgeführten Gläubiger die Ertheilung der Rechtswohlthaten ohne Wirkung ist; ferner, daß er die Umstände, woraus sich seine Schuldlosigkeit ergibt, vorbringe und wo möglich bescheinige, damit einerseits die Gläubiger hiedurch zum freiwilligen Zugeständnisse der Rechtswohlthaten veranlaßt werden, andererseits aber der Richter in der Zwischenzeit die Rechtswohlthat des §. 178, Nr. 2, provisorisch ertheilen könne.

Soll ungeachtet des Widerspruches der Gläubiger die Ertheilung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung stattfinden, so gilt es gleich, ob das über die strafgerichtliche Untersuchung wegen leichtsinniger Crida erfolgende Urtheil auf Lossprechung und Schuldloserkennung (§. 288 der St. Pr. O. vom 29. Juli 1853), oder blos Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel (§. 287 der St. Pr. O.) lautet, ja es genügt auch ein Ablassungsbeschluß (§. 289 der St. Pr. O.); denn hier entscheidet, wie der §. 181 anzeigt, der Gegensatz von Strafbarkeit und Straflosigkeit, und letztere wird in dieser Beziehung für identisch mit „unverschuldet" genommen.

2. Was die Rechtswohlthaten der Güterabtretung betrifft, so kommen sie, da sie, wie Eingangs erwähnt wurde, als Sporn für den Schuldner zur Abtretung seines Vermögens dienen, nur diesem, nicht aber auch dessen rückgelassener Witwe oder seinen Kindern zu statten. *)

Den Unterhalt aus der Masse kann der Schuldner nur wider jene Personen fordern, die das a. b. G. B. zur Unterhaltsleistung überhaupt verpflichtet. **) Das a. b. G. B. kennt das sogenannte beneficium competentiae insoweit man hierunter das Recht, den nöthigen Unterhalt zu fordern versteht, nur in Ansehung der vom Pflichttheile ausgeschlossenen Notherben und des Geschenkgebers, insoweit das Geschenk oder dessen Werth noch vorhanden ist und die gesetzlichen Zinsen des Geschenkten reichen (§§. 795 und 947, dann §. 954 daselbst). In allen übrigen Fällen, wo der Unterhalt gefordert werden kann, als von der Gattin gegenüber dem Ehemanne (§. 91 a. b. G. B.), von den Kindern gegenüber ihren Aeltern und umgekehrt (§§. 139, 141—143, 150, 166—171, 154 daselbst), von dem überlebenden Ehegatten (§. 796 daselbst), ist der anständige Unterhalt zu leisten.

Ist der nothwendige Unterhalt zu gewähren, so muß er nach dem Eingangs angeführten Grunde der Zugestehung dieser Rechtswohlthaten wenigstens

---

*) Dies sagt auch das Hfdct. vom 15. Jänner 1787, Nr. 621 lit. a.

**) Die alten österr. Gerichtsordnungen führen in dem Hauptstücke von der Güterabtretung diejenigen Personen an, denen gegenüber das beneficium competentiae geltend gemacht werden kann. Die Verweisung auf das bürgerliche Recht entspricht dem Wesen der Sache besser, indem nicht abzusehen ist, warum durch die Concurseröffnung neue Verbindlichkeiten für dritte Personen in Ansehung einer Unterhaltsleistung entstehen sollen, also ein größerer Umfang solcher Pflichten sich bilden soll, als dies ohne Concurs der Fall ist.

dem in dem Personalarreste gewährten gleichkommen. Wie dieser zu bestimmen ist, lehrt der §. 400 der C. Pr. O. (vgl. des Verf. Comm. derselben auf S. 734).

3. Das Petit des Güterabtretungsgesuches wird lauten: „Das Gericht geruhe diese Güterabtretung anzunehmen, und mir die Rechtswohlthaten derselben zu ertheilen." — Das Gesuch ist in zwei Extensen zu überreichen.

In dem beizuschließenden Vermögensverzeichnisse bedarf es keines Ansatzes der muthmaßlichen Werthe der darin enthaltenen Sachen, da diese schuldnerische Angabe gar keinen Anhaltspunkt gebe, indem nicht einmal der im §. 34 vorgeschriebene Eid sich auf die Richtigkeit von Werthansätzen bezieht (Vgl. S. 60).

4. Wie nun über dieses Gesuch zu verfahren sei, bestimmen der §. 179, dann die folgenden §§. klar und deutlich.

§. 180.

Werden dem Schuldner bei der angeordneten Tagsatzung die Rechtswohlthaten der Güterabtretung von einem oder mehreren Gläubigern zugestanden, so ist ihm hierüber durch Bescheid die Bestätigung zu ertheilen.

§. 181.

In Ansehung der übrigen Gläubiger ist über die angesprochenen Rechtswohlthaten erst nach Beendigung und nach dem Erfolge der strafgerichtlichen Untersuchung, und zwar ohne eine besondere Verhandlung durch Bescheid zu erkennen. Es steht jedoch jedem Gläubiger, welcher die Rechtswohlthaten nicht zugestehen will, frei, die Gründe seiner Weigerung und die zur Beurtheilung der Strafbarkeit des Schuldners dienlichen Umstände dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§. 182.

Die Entscheidung der Concursinstanz über die Rechtswohlthaten der Güterabtretung ist mit Beifügung der Gründe dem Gemeinschuldner sowohl, als den betheiligten Gläubigern bekannt zu machen. Sie gilt für alle in dem Gesuche des Schuldners benannten Gläubiger, die ihm die Wohlthaten der Güterabtretung nicht freiwillig zugestanden haben, und ihre Rechtsnachfolger, wenn auch ihre Forderungen bei dem Concurse nicht angemeldet worden sind. Sie ist aber ohne rechtliche Wirkung in Rücksicht der in dem Gesuche nicht bezeichneten Gläubiger und der nach Ueberreichung desselben entstandenen Schulden.

§. 183.

Gegen die im vorstehenden Paragraphe bezeichnete Entscheidung steht beiden Theilen der Recurs nach Vorschrift der Civilproceß-Ordnung zu.

Die über den Recurs eines Gläubigers erfolgte Abänderung wirkt auch für alle übrigen Gläubiger, welche die Rechtswohlthaten nicht freiwillig zugestanden haben

1. Es ist bereits die Frage aufgeworfen worden, ob der Concurs auch dann zu eröffnen sei, wenn das Güterabtretungsgesuch nur Einen Gläubiger angibt. Da in der Wesenheit des Concurses eine Mehrheit von Gläubigern liegt (vgl. die Einl. auf S. 1), und nicht vorausgesetzt werden darf, daß der Güterabtreter Gläubiger verschwiegen habe, die erst in Folge des Edictes bekannt werden sollen, indem er dann eine unwahre Schuldenangabe gemacht hätte, welche schon dem §. 34 und dann umsomehr der Anordnung einer getreulichen Uebergabe nach §. 178 entgegen wäre, in welchem Falle ihm also die Rechtswohlthaten ohnehin nimmer ertheilt werden dürften, so wäre ein solches Gesuch zurückzuweisen.

Es wird freilich bemerkt, es sei kein Grund gedenkbar, warum der durch Unglücksfälle in Zahlungsunvermögenheit gerathene Schuldner in dem Falle, als nur Ein Gläubiger vorhanden ist, schlechter daran sein soll, als wenn dieser mehrere wären. *) Allein bei Betrachtung des eigentlichen Grundes der Ertheilung der Rechtswohlthaten, wie er Eingangs der Erläut. des §. 178 angegeben wurde, kann dies Bedenken nicht erhoben werden.

2. Hinsichtlich des Recurses wider die bewilligten Rechtswohlthaten gelten die §§. 309, 311—318 der C. Pr. O.

3. Die bereits zugestandenen Rechtswohlthaten kleben der betreffenden Forderung an, so daß sie auch der Rechtsnachfolger anerkennen muß. **)

§. 184.

Die Einsicht der Untersuchungsacten und die Mittheilung des wider den Gemeinschuldner ergangenen Straferkenntnisses kann von den Gläubigern nicht verlangt werden, auch hat der Recurs derselben auf die Bestrafung des Schuldners keinen Einfluß.

§. 185.

In so lange die Verhandlung über die Rechtswohlthaten der Güterabtretung anhängig ist, kann keinem Gläubiger eine Personalexecution gegen den Schuldner bewilligt werden; der Vollzug einer vor Ueberreichung des Gesuches, durch welches die Zugestehung der Rechtswohlthaten begehrt wird, bereits bewilligten Personalexecution und die ämtlichen Maßregeln zur gefänglichen Anhaltung des Gemeinschuldners werden dadurch nicht gehindert (§. 200).

---

*) Rippel in seiner Erläut. der allgem. Ger. O. 2. Bd. S. 370.

**) Wenn der Inhaber eines Wechsels dem Wechselschuldner die Rechtswohlthaten der Güterabtretung zugestanden hat, so kann ein späteres, wenn gleich unbeschränktes Indossament dem Rechte des Wechselschuldners auf Befreiung vom Personalarreste auch dem neuen Giratar gegenüber keinen Abbruch thun. Civilrechtsfall in Nr. 52 der österr. G. Zeit. vom Jahre 1852.

1. Nur dem Privatankläger ist die Einsicht der Untersuchungsacten gestattet (§. 37 der St Pr. O.); die leichtsinnige Crida aber wird von Amtswegen untersucht.

2. Die Bewilligung der Personalexecution muß, damit letztere auch nach überreichtem Güterabtretungsgesuche vollzogen werden könne, bereits vor Anbringung desselben rechtskräftig sein, also z. B. längstens am 31. August 1854, wenn am 1. September desselben Jahres das Gesuch überreicht wurde.

Achtes Hauptstück.

Concursverfahren bei Handelsleuten, Fabrikanten und denselben gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereinen.

A. Grundsatz.

§. 186.

Die Vorschriften dieser Concursordnung sind auch auf die Concurse über das Vermögen der Handelsleute, Fabrikanten und der denselben gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine mit folgenden besonderen Bestimmungen anzuwenden.

B. Anzeige der Einstellung der Zahlungen.

§. 187.

Wenn ein Handelsmann oder Fabrikant seine Zahlungen einstellt, so hat er dieses an demselben Tage der Concursinstanz schriftlich anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige sind bei Gesellschaften und Actienvereinen sowohl die öffentlichen Gesellschafter, welche von dem Vorfalle Kenntniß haben, als auch diejenigen Personen, welchen die Leitung der Geschäfte zusteht, und bei Handlungen oder Fabriken, welche von den Eigenthümern nicht selbst verwaltet werden, die gerichtlich angezeigten Bevollmächtigten verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige ist mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten zu ahnden, welcher sogleich und ohne Einrechnung in die etwa noch weiter verwirkten Strafen zu vollziehen ist.

Diese Leibesstrafe wird vom Concursrichter verhängt.

§. 188.

Jeder Notar, welchem durch seine Amtsverrichtungen bekannt wird, daß ein Handelsmann oder Fabrikant seine Zahlungen ein-

gestellt habe, ohne daß das Gericht bereits Nachricht davon erhalten hatte, soll der Concursinstanz längstens binnen vier und zwanzig Stunden die Anzeige erstatten, widrigenfalles eine Strafe von fünfzig Gulden erlegen.

§. 189.

Ebenso haben Gerichtsbehörden, welchen die erfolgte Einstellung der Zahlungen eines Handelsmannes oder Fabrikanten bekannt wird, seiner Concursinstanz unverzüglich davon Nachricht zu geben.

1. . . . . k. k. gericht!

Durch mehrere verunglückte Geschäfte, und bei dem Umstande, als mir viele fällige Forderungen nicht eingehen, bin ich gezwungen, heute meine Zahlungen einzustellen. Geruhe demnach

Das . . . . Gericht diese Anzeige zur Kenntniß zu nehmen und die weitere gesetzliche Verfügung zu treffen. N. N.

Rubrum. K. K. . . . gericht

N. N. bürgerl. Handelsmann zu . . . . . zeigt hiemit die Einstellung seiner Zahlungen mit ingedachter Bitte an.

2. Das Formular eines den Concurs eröffnenden Bescheides s. m. auf S. 57.

3. Will der Handelsmann oder Fabrikant der Rechtswohlthaten der Güterabtretung theilhaft werden, so wird er statt dieser einfachen Anzeige das förmliche Güterabtretungsgesuch überreichen.

C. Eröffnung des Concurses.

a) Im Falle der Einstellung der Zahlungen.

§. 190.

Der Richter hat den Concurs sogleich zu eröffnen, sobald er von der Einstellung der Zahlungen zuverlässige Kenntniß erhält. Hat sie der Handelsmann oder Fabrikant nicht selbst angezeigt, so muß sich das Gericht durch Vernehmung desselben oder auf andere schickliche Art schleunigst davon überzeugen. Bei Vereinen, zu deren Ueberwachung ein landesfürstlicher Commissär bestellt ist, hat sich das Gericht diese Ueberzeugung stets durch unverzügliches Einvernehmen mit demselben zu verschaffen.

b) Auf Begehren der Gläubiger.

§. 191.

Behauptet ein Handelsmann oder Fabrikant, im Falle von einem oder mehreren seiner Gläubiger auf die Concurseröffnung

gedrungen wird, daß er alle Gläubiger zu befriedigen im Stande sei (§. 27), so hat er hierüber durch Vorlegung seiner Bilanz und Bücher den Beweis zu führen. Werden gegen den Ausschlag derselben Zweifel erhoben, über welche nicht sogleich abgesprochen werden kann, so hat das Gericht die schleunigste Untersuchung der Bücher durch beeidete Handlungsverständige anzuordnen und bis zur Erstattung ihres Gutachtens mit der Entscheidung inne zu halten.

1. Die Einstellung der Zahlungen ist ein stillschweigendes Geständniß der Zahlungsunfähigkeit, daher sogleich der Concurs zu eröffnen ist, um nicht einzelne Gläubiger auf Kosten der Gesammtheit befriedigen zu lassen.

2. Anders ist es, wenn die Gläubiger auf Concurseröffnung dringen, hier muß dann an die Stelle des Geständnisses ein anderer Beweis der Zahlungsfähigkeit treten, welchen der §. 191 normirt.

3. Wann Vereine von einem l. f. Commissär zu überwachen seien, bestimmt der §. 22 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, Nr. 253, R. G. Bl. Ob ein solcher wirklich beigegeben sei, ist in jedem speciellen Falle zu untersuchen.

D. Abgesonderter Concurs über das Vermögen des Gesellschafters und über jenes der Gesellschaft.

§. 192.

Wenn der Vorsteher der Gesellschaft oder ein öffentlicher Gesellschafter die Gläubiger, welchen er blos für seine Person verpflichtet ist, zu befriedigen nicht vermag, die Gläubiger der Gesellschaft dagegen aus dem Gesellschaftsfonde und dem Vermögen der übrigen öffentlichen Gesellschafter vollständig befriediget werden können, so ist nur über das eigene in der Gesellschaft nicht begriffene Vermögen des Ersteren der Concurs zu eröffnen und von dem Gesellschaftsvermögen nur das zur Masse zu ziehen, was dem Gemeinschuldner als Einlage und Gewinnesantheil nach Abzug der Gesellschaftsschulden etwa gebührt.

Die Verbindlichkeiten des Vorstehers der Gesellschaft oder eines öffentlichen Gesellschafters, welche er nicht für die Handlung übernahm, gehen, obschon er mit seinem ganzen Vermögen in Ansehung der Handlungsgesellschaft haftet (§. 1204 a. b. G. B.), dennoch die Gesellschaft als solche nichts an; daher ist das nicht zum Gesellschaftscapitale gehörige Vermögen solcher Mitglieder, und das, was sie zum Gesellschaftscapitale beigetragen haben, letzteres aber nur nach Abzug der Gesellschaftsschulden zu separiren, und darüber ein besonderer die Gesellschaft als solche nichts angehender Concurs zu eröffnen.

§. 193.

Haben die übrigen öffentlichen Gesellschafter aus ihrem eigenen Vermögen zur Berichtigung der Gesellschaftsschulden beitra-

gen müssen, so sind sie die ihnen kraft des Gesellschaftsvertrages an den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen bei der Concursmasse anzumelden berechtigt.

§. 194.

Ist die Gesellschaft selbst in Concurs verfallen, so muß, wenn ein öffentlicher Gesellschafter außer der Gesellschaft Vermögen besitzt, über ihn ein abgesonderter Concurs eröffnet und sein Aktiv- und Passivstand von jenem der Gesellschaft getrennt behandelt werden. Die Gläubiger der Gesellschaft können in einem solchen Falle den Betrag ihrer Forderungen, welcher aus dem Gesellschaftsvermögen nicht bezahlt wird, bei dem abgesonderten Concurse des Gesellschafters anmelden, und haben auf die Masse gleichen Anspruch mit seinen übrigen Gläubigern.

Ueber die Richtigkeit dieser Forderungen ist jedoch nur in dem über die Gesellschaft eröffneten Concurse allein zu verhandeln und zu entscheiden. Die daselbst erfolgte Entscheidung gilt auch für das nicht in der Gesellschaft befindliche Vermögen des Gesellschafters.

Wie bereits bei §. 192 gesagt wurde, muß das Vermögen, welches der öffentliche Gesellschafter außer der Gesellschaft besitzt, ganz vom Gesellschaftsvermögen gesondert werden. Ist nun die Gesellschaft selbst in Concurs verfallen, so halten sich die Gesellschaftsgläubiger zuerst an die Gesellschaftsmasse, dann subsidiär nach den Bestimmungen des §. 1204 a. b. G. B. an die besondere Masse des Gesellschafters.

E. Inhalt und Anschlagung des Edictes.

§. 195.

In dem Concursedicte ist den Anordnungen der §§. 192 und 194 gemäß deutlich auszudrücken, gegen welche Gesellschaft oder gegen welche einzelne Mitglieder derselben der Concurs eröffnet werde. Das Edict muß außer der Firma auch die Namen und Vornamen des Inhabers der Gesellschaft und aller öffentlichen Gesellschafter enthalten. Es ist auf die bei anderen Concursedicten vorgeschriebene Art kundzumachen; zugleich aber, wenn sich am Gerichtsorte eine Börse befindet, auch an dieser anzuschlagen.

F. Verwahrung und Verwaltung der Concursmasse.

§. 196.

Das Gericht hat nicht nur für die Verwahrung der Concursmasse auf das schleunigste zu sorgen, sondern auch die den be-

sonderen Verhältnissen derselben angemessenen Verfügungen über die provisorische Verwaltung zu treffen und bei Ausfertigung des Edictes einen oder zwei Vermögensverwalter zu bestellen.

§. 197.

Wenn aus dem plötzlichen Stillstande des Geschäftsbetriebes großer Nachtheil für die Concursmasse zu besorgen wäre, so kann derselbe mit Zustimmung des einstweilen oder für beständig gewählten Ausschusses der Gläubiger und Genehmigung der Concursinstanz noch so lange im Gange erhalten werden, bis die angefangenen Geschäfte beendigt und die Waarenvorräthe veräußert sind, oder bis er auf andere Weise mit geringerem Verluste für die Gläubiger aufgegeben werden kann. Doch dürfen hierbei keine Sicherstellungen oder Zahlungen an Concursgläubiger zum Nachtheile der übrigen geleistet werden.

Diese Vorschriften über den interimistischen Fortbetrieb der Handlung sind offenbar auch auf Bergwerke auszudehnen, da nicht minder auch bei diesen, wenn der Betrieb plötzlich eingestellt würde, die Gläubiger bedeutende Verluste erleiden würden.

G. Errichtung des Inventars.

§. 198.

Zur Errichtung des Inventars müssen in Eidespflicht genommene Handlungsverständige zugezogen werden. Diese haben die Bücher zu untersuchen und die Bilanz zu entwerfen.

H. Vergleich.

§. 199.

Das Gericht hat sich die Beendigung des Concurses durch Vergleich insbesondere angelegen sein zu lassen.

Neuntes Hauptstück.

Strafrechtliche Folgen des Concurses.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 200.

In Hinsicht der gegen den Gemeinschuldner bei Eröffnung des Concurses jedesmal einzuleitenden Untersuchung sind die Vorschriften des Strafgesetzes und der Strafgerichts-Competenzverordnungen zu beobachten.

Zu diesem Ende hat die Concursinstanz dem Untersuchungsrichter von jeder Concurseröffnung von Amtswegen die Mittheilung zu machen und in dringenden Fällen sogleich der Person des Gemeinschuldners sich zu versichern und denselben, wenn er der Flucht verdächtig ist, in Verwahrung zu nehmen. Hätte sich der Gemeinschuldner auf verdächtige Art von seinem Wohnsitze entfernt, so ist wegen seiner Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die hierzu berufenen Behörden einzuleiten.

Wie die leichtsinnige Crida zu bestrafen sei, lehrt das Strafgesetz, (§. 486, 2. Thls. und §. 10 der St. Pr. O.).

Das bezügliche Strafurtheil äußert dann bestimmte öffentliche Folgen, wie z. B. für einen Beamten (organische Gesetze), für einen Sensal (neues Börsegesetz) u. dgl., so wie auch die bestimmten allgemeinen Wirkungen in privatrechtlicher Beziehung. Wegen der Anzeige vgl. die Erl. zu §. 29.

B. Besondere Bestimmungen für Concurse der Handelsleute und Fabrikanten.

1. Erlöschung der Protocollirung.

§. 201.

Die Concursinstanz hat die Eröffnung des Concurses über einen Handelsmann oder Fabrikanten derjenigen Gewerbsbehörde, von welcher derselbe das Handlungs- oder Fabriksbefugniß erhalten hat, bekannt zu geben, und in dem öffentlichen Buche (Firmenprotocolle), in welchem dessen Protocollirung vorkommt, ersichtlich zu machen. Wird dieses Buch bei einem anderen Gerichte geführt, so ist dasselbe von der Concurseröffnung ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist vorzugehen, wenn über den Fortbestand oder die Erlöschung der Protocollirung das Erkenntniß ergangen ist.

Nicht den Gewerbsbehörden, sondern der Concursinstanz steht das Erkenntniß über den Fortbestand oder die Erlöschung der Protocollirung zu. Dem-

ungeachtet soll der ersteren die Concurseröffnung und zwar wegen der neuen Gewerbsverleihungen bekannt gegeben werden; auch sollen öffentliche Bücher überhaupt, gleich den Grundbüchern, über alle wichtigen Vorkommnisse Aufschluß ertheilen.

§. 202.

Die Concursinstanz hat mit Rücksicht auf den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung und das Ergebniß der Concursverhandlung über den Fortbestand oder die Erlöschung der Protocollirung zu erkennen.

In der Regel ist die Protocollirung als erloschen zu erklären.

Nicht blos im Falle der Bestrafung des Cridatars, sondern in der Regel ist auf Erlöschung der Protocollirung zu erkennen, insbesonders, wenn sich Ungeschicklichkeit im Geschäfte oder sehr schwere Verluste herausstellen.

§. 203.

Ist der Gemeinschuldner des Betruges oder eines anderen aus Gewinnsucht entspringenden Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt worden; hat er sich einer Hintergehung der Behörde hinsichtlich der Ausweisung des Fondes bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder über die Erfordernisse zu seiner Wiederbefähigung, im Falle er schon einmal in Concurs gerathen war, schuldig gemacht; oder fallen ihm die im §. 486 des Strafgesetzes, lit. c) und d) erwähnten Vergehen hinsichtlich der Buchführung zur Last; so ist er auch für die Zukunft zur Erlangung der Protocollirung als Handelsmann, Fabrikant oder öffentlicher Gesellschafter von der Concursinstanz für unfähig zu erklären.

2. Wiederbefähigung zur Protocollirung.

§. 204.

Einem Handelsmanne oder Fabrikanten, welcher aus anderen als den angeführten Gründen straffällig befunden worden ist, kann die Fortsetzung seiner protocollirten Handlung oder Fabrik, jedoch nur dann gestattet werden, wenn er sich über die Befriedigung aller seiner Gläubiger mit dem ganzen Betrage ihrer liquidirten Forderungen auszuweisen vermag.

Ist daher der Concurs durch einen Nachlaßvergleich beigelegt worden; so muß jeder Gläubiger, soferne es sich um den Fortbestand der Protocollirung handelt, auch mit dem nachgelassenen Betrage seiner Forderung befriedigt oder dessen Erklärung beigebracht werden, daß er mit Verzichtleistung auf diesen Anspruch in die Wiederbefähigung des Gemeinschuldners willige.

Bei Handelsleuten und Fabrikanten, welche ihre Schuldlosigkeit dargethan haben, genügt es, wenn sie ihre Gläubiger mit dem durch die Ausgleichung festgesetzten Betrage ihrer Forderungen zu befriedigen vermögen.

Der Grund der Bestimmung des §. 204 dürfte darin liegen, daß neue Unternehmungen durch die alten Gläubiger nicht wieder umgeworfen werden können.

§. 205.

In wieferne sich der Verschuldete, um seinen Geschäftsbetrieb fortsetzen zu dürfen, auch wieder im Besitze eines bestimmten Fondes befinden müsse, ist nach den Gewerbsvorschriften zu beurtheilen.

In jedem Falle muß sich derselbe auch über die Erwerbungsart der Mittel ausweisen, durch welche er in den Stand gesetzt worden ist, die angeführten Bedingungen zu erfüllen, ohne in neue Schulden zu gerathen, und die zur Untersuchung berufene Behörde ist verpflichtet, über die Richtigkeit dieses Ausweises die den Umständen angemessenen Erforschungen zu pflegen.

Die Erfüllung dieser Bedingungen muß auch dann nachgewiesen werden, wenn ein Handelsmann oder ein Fabrikant, dessen Protocollirung wegen des Abganges derselben bereits für erloschen erklärt worden ist, in der Folge die Protokollirung als solcher oder als öffentlicher Gesellschafter wieder bewirken oder ein in Concurs verfallener Schuldner, welcher früher nicht Handelsmann oder Fabrikant war, dieselbe erlangen will.

Hieher gehört die provis. Instruction über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse (in den betreffenden L. G. B. sämmtlich im J. 1851 enthalten. Vgl. des Verf. Comm. der C. Pr. O. S. 395).

§. 206.

Gläubiger, welche sich, um einem Verschuldeten zur Wiederbefähigung behilflich zu sein, mit ihren Forderungen nur zum Scheine als befriedigt erklären, können dieselben bei Wiederausbruch des Concurses zum Nachtheile der übrigen Gläubiger nicht mehr geltend machen, und haben, wenn sie von dem Schuldner mittlerweile befriedigt worden wären, den empfangenen Betrag zum Besten derselben zurück zu erstatten.

3. Anwendung dieser Bestimmungen auf Gesellschaften.

§. 207.

Die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen sind auch auf die in Concurs verfallenen Handels- und

andere denselben gleichgestellte Erwerbsgesellschaften und deren Mitglieder anzuwenden.

Ein öffentlicher Gesellschafter muß sich zur Erlangung der Wiederbefähigung über die Berichtigung aller Gesellschaftsschulden ausweisen.

Diese Ausweisung eines öffentlichen Gesellschafters über die Berichtigung aller Gesellschaftsschulden findet statt, weil er nach §. 1204 a. b. G. B. in solidum haftet.

Wesentliche Berichtigungen:

Auf S. 34 in der ersten Anmerkung muß es heißen: „**Die im Königreiche Baiern u. s. w. bedürfen der Legalisirung durch eine Gesandtschaft nicht; alle übrigen bedürfen u. s. w.**

Auf S. 59, 13. Zeile von oben, ist einzuschalten: „**zu dessen Substituten Herr Dr. N. ernannt wurde,**" —.

Register.

(Die Zahl bedeutet die der Seite.)

A.

Abgaben zur Gemeinde, 40.
Abgesonderter Concurs, siehe: Besonderer.
Abschlagszahlung, Anmerkung derselben am Schuldscheine und Erkenntnisse, 146.
Abtretung der Güter, siehe: Güterabtretung.
Actienvereine, Concursverfahren bei denselben, 155—159.
Activ- und Passivstand, vom Schuldner zu verzeichnen, 60—61.
Activforderungen der Masse, deren Feilbietung oder Einantwortung, 144.
Adelige Güter, Concursgericht der Besitzer derselben, 26.
Administratio libera des Ausschußes; 115.
Advocat als Massevertreter zu bestellen, 65.
Aerzte, deren Honorar, in welche Classe, 47.
Afterpfandgläubiger, seine Befriedigung im Concurse, 42, 138.
Allatur der Gattin, Vorrecht derselben nach §. 85 c. des Art. 22 v. Jahre 1840, wiefern aufrecht erhalten, 20—21.
Allatur, Recht der Gattin auf Ausscheidung derselben aus der Masse 35.
Allaturschuldscheine, deren Ausscheidung aus der Masse 35.
Allerhöchste Entschließung vom 29. Nov. 1852 und 29. Mai 1853, 15.
Allgemeine Concursmasse, wie unter die Gläubiger zu vertheilen, 46
Allgemeine Concursmasse, Befriedigung der persönlichen Gläubiger hieraus, 139—144.
Allgemeine Concursmasse, Befriedigung der Hypothekargläubiger hieraus, 145.
— — Concursordnung: deren Erscheinen, 5.
Allgemeines b. G. B., dessen Einführung in Ungarn, Croatien u. s. w. Einfluß des Zeitpunctes seiner Wirksamkeit auf den Concurs 20—21.
— — — Einfluß des Beginnes dessen Wirksamkeit in Siebenbürgen auf den Concurs, 22—24.
Alte Cridaordnungen, deren Grundlagen, 4.
Amtswegen von, Concurseröffnung, 53.
Anhängige Processe, deren Unterbrechung, 78.
Anmeldung der Forderungen, Art derselben, 88—90.
— — allgemeine, wann sie anzunehmen und Frist hiezu 90—91.
— — von Forderungen an Staats-, städtische oder Fondsbeamte, wann sie nicht nöthig sei, 108—109.
— — der Militärheirathscaution im Concurse, 112—113.
Anmeldungen-Verzeichnisse, welche zu führen, 91—92.
— — des besonderen Concursgerichtes, 93.
Anmeldungsfrist der Forderungen, wie zu bemessen, 58.
— — Folgen der Versäumung derselben, 102—104.
Ansprüche der Ausländer auf eine inländische Concurs-Masse, 32—34.
Ansuchen um Feilbietung eines unbeweglichen Gutes, 121—122.

Anzeige von der Einstellung der Zahlungen, 155—156.
— — an den Untersuchungsrichter, behufs der Bestrafung des Cridatars, 160.
Apotheker, deren Forderungen für Heilmittel, in welche Classe, 47.
Arrest gegen die Person des Gemeinschuldners, 150.
Artikel 22 vom Jahre 1840, 10.
— — 22 vom Jahre 1840 aufgehoben, 16.
— — 7 vom Jahre 1844, 10.
— — 7 vom Jahre 1844 aufgehoben 16.
Augenschein gerichtlicher, im Liquidirungsprocesse, 99.
Ausländer, Behandlung der Ansprüche derselben auf eine inländische Concurs-Masse, 32—34.
Ausländische öffentliche Urkunden, Bedingungen der Beweiskraft derselben, 34.
Auslagen der Erhaltung und Verwaltung, Schätzung und Veräußerung eines unbeweglichen Gutes, wie aus dessen Erlöse zu befriedigen, 38.
Ausland, wie zu verfahren, wenn der Cridatar dort unbewegliche Güter besitzt, 28—29.
— — ein dort befindlicher Cridatar besitzt hier ein Vermögen 28—29.
Ausnahmen rücksichtlich der Anmeldung und Liquidirung, 107—112.
Ausschuß der Gläubiger, dessen Begriff und Bestellung, 66—67.
— — der Gläubiger, wer hiezu zu wählen, 70.
— — der Gläubiger, worüber er zu entscheiden, 114 und worüber nicht. 115—116
Außer dem Gerichtsbezirke oder Kronlande befindliche bewegliche oder einer andern Gerichtsbarkeit unterworfene bewegliche Sachen, wie zu inventiren, 64.
Auszug aus dem Erkenntnisse über die Rangordnung der aus einem unbeweglichen Massagute zu befriedigenden Forderungen, 130—131.

B.

Baarschaft, wie dieselbe behufs der schleunigen Gläubigerbefriedigung beizuschaften, 144.
Baiern. Die daselbst errichteten ämtlichen oder gerichtlichen Urkunden bedürfen der Legalisirung nicht, 34.
Beamte, Forderungen des Fiscus aus dem Dienstverhältnisse an sie 49.
— — Ansprüche an sie, inwieweit von der Anmeldung frei, 108.
Beeidigung des Vermögensverwalters, 69.
Beendigung des Concurses, 146.
Befriedigung der Gläubiger aus unbeweglichen Massegütern, 123—128.
Begräbnißkosten des Gemeinschuldners, in welche Classe, 47.
Behandlung der Gläubiger im Sinne des §. 8 unzulässig 34.
Beneficium competentiae, siehe: Unterhalt.
Berggerichtsbarkeit, derselben unterworfenes Vermögen, Gegenstand eines besonderen Concurses, 73—74.
— — Befriedigung der Gläubiger aus dem derselben unterworfenen Vermögen, 137.
Bergvermögen, welche Forderungen und in welcher Ordnung sie aus dessen Verkaufspreise zu befriedigen, 45.
Bericht über den Vollzug der Vertheilung 146—147; Formular 147—148.
Bescheid über die als liquid anerkannten Posten, 95.
— — hiedurch ist der Concurs für beendigt zu erklären, 147.
Beschleunigung der Befriedigung der Gläubiger. Allgemeine Vorschriften hiezu, 143.
Beschwerdeführer wider ein Rangordnungserkenntniß; dessen Befugniß, die verhältnißmäßige Vergütung der Recurskosten zu fordern 132.
Besondere Concursgerichte: Einvernehmen derselben mit der allgemeinen Concursinstanz, betreffend die Verwaltung der Masse 116.
— — Concurs, wann zu eröffnen? 28—29.
Besonderer Concurs, Bestimmung des diesbezüglichen Gerichtes, Concursedict, Anmeldung, 71—72.
Besonderes Concursgericht, dessen Bestimmung, 71.
— — Concursedict, 74.
Bestätigung des Obergerichtes behufs der Beobachtung der materiellen Reciprocität, 33.
Betrug als Grund der Unfähigkeitserklärung betreffs der Protocollirung, 161.
Bevollmächtigter, Aufstellung desselben zur Liquidirung 91.
Bewegliche verpfändete Sache, was aus deren Verkaufspreis zu befriedigen, 44.
— — Sachen mit einem Pfandrechte behaftet; Befriedigung der Gläubiger hieraus, 137.
Beweisführung im Liquidirungsprocesse, 97—99.
Beweiskraft ausländischer öffentlicher Urkunden, deren Bedingungen, 34.
Beweisurkunden, Anmerkung der geschehe-

neu Einantwortung der Activforderung hierauf, 144.
Bezirksgericht, wann Concursinstanz, 26.
Bürgerliches Gesetzbuch, siehe: Allgemeines.

C.

Canonisches Recht, dessen Concursverfahren, 4.
Causalität, eigene, d. Schuldners vom Concurse unberührt, 77.
Caution eines Beamten oder Dieners, Tilgung der Ansprüche hieraus, 108.
Chirographargläubiger in die dritte Classe zu setzen, 50.
Classe, erste, der persönlichen Gläubiger, wer hinein gehöre, 47.
— — zweite, wer hinein gehöre, 49.
— — dritte, „ „ „ 50.
— — vierte, „ „ „ 51.
— — fünfte, „ „ „ —
Classificationsverfahren der neuen im Vergleiche mit der alten C. O. 8.
Classificatorium der alten österreichischen Cridaordnungen, 5.
Classificirung der persönlichen Gläubiger. Grundsatz, 46.
Commissär, landesfürstl., bei Vereinen, Anzeige an ihn, 156.
Communalzuschläge, deren Befriedigung, 40.
Communio bonorum des siebenb. Sachsenrechtes, im Concurse inwieferne aufrecht erhalten, 22.
Communmasse, Vorgang der sie betreffenden Kosten nach der alten C. O. bei Pfandgläubigern, 8.
— — der Rest der Specialmassen gehört hiezu, 38.
Compensation, deren Geltendmachung im Concurse, 109—110.
Compensirte Forderungen, von der Anmeldung frei 109.
Competentiae beneficium, s. Unterhalt.
Concurs, Begriff desselben, 1.
— — der ganz alte Ungarns, 10.
— — dessen Beendigung, 146.
Concurs-Edict, siehe: Edict.
Concurseröffnung, siehe: Eröffnung.
Concursgericht des §. 10 der Militär-Jurisdictionsnorm, wie zu verstehen, 27.
— — besonderes, dessen Bestimmung, 71.
Concursgläubiger, deren Begriff, 35.
Concursinstanz, Begriff 26.
Concursmasse, deren Umfang und Gerichtsstand, 26—31.
— — welche Sachen dieselbe bilden, 36.
— — deren Verwaltung und Veräußerung, 114—122.
Concursordnung, Begriff derselben, 2.
— — neue. Entwurf einer solchen, 6.
— — provisorische für Ungarn, Croatien u. s. w., dann Siebenbürgen, 7.
— — ältere ungarische nach Art. 22 v. J. 1840; deren Grundzüge, 10—11.
— — neue; deren System, 12—14.
— — österreichische, siehe: Oesterreichische.
Concursproceß, identisch mit Concursverfahren, 2.
Concursrecht, deutsches, 4.
— — materielles, siehe: Materielles.
Concursverfahren, Begriff desselben, 2.
— — früheres dieser Länder, 10.
— — eigentliches, dessen Stellung in der neuen C. O. 12—14.
— — dessen Zweck, 25
— — bei Handelsleuten, Fabrikanten u. s. w. 155—159.
Contradictor der alten Cridaordnungen, 5.
Contrados des siebenb. Sachsenrechtes, wie zu classificiren, 23.
Creditorenausschuß, siehe: Ausschuß.
Crida, siehe: Concurs.
Cridaabschied der alten österreich. Cridaordnungen, 5.
Cridaordnungen alte, siehe: Alte.
Crida-Repartition der neuen, im Vergleiche mit der alten C. O. 9.
— — siehe: Vertheilung.
Curanden, deren Ersatzforderungen wider den Curator kommen in die 2. Classe, 49.
Curatelersätze, wie in der neuen und wie in der alten C. O. behandelt, 8.
Curator bonorum der Römer, 3.
Currende, deren Begriff 94.

D.

Delegirung eines Gerichtshofes erster Instanz für wichtige Cridafälle 26.
Depositenamt, unmittelbare Zahlung der Gläubiger bei demselben, 146.
Deutsche Proceßgesetze; deren Einführung in Ungarn, Croatien u. s. w., dann Siebenbürgen, 6.
— — Reichsgesetze als Rechtsquellen des deutschen Concurses, 4.
Deutscher gem. Gerichtsgebrauch als Grundlage des deutschen Concurses, er erlitt in den einzelnen Landestheilen Modificationen, 4.
Diener, Ansprüche an sie, inwieweit von der Anmeldung frei 108.
Dienstbarkeit, siehe Servitut.
Disposition über das Vermögen — hievon ist der Cridatar ganz ausgeschlossen, 76—78.

Dos des siebenb. Sachsenrechtes, wie zu classificiren, 23.
Dritte Classe, siehe: Classe.
— — Personen, Ansprüche derselben auf Gegenstände der Masse, im Inventare anzumerken 63.

E.

Edict im Concurse, Inhalt und Kundmachung desselben, 57—60.
— — besonderes, 71.
— — zur Erinnerung der unbekannten Aufenthaltes oder außer diesen Kronländern befindlichen Hypothekargläubiger, 87—88.
— — über die Beendigung des Concurses, 147—148.
— — dessen Inhalt und Anschlagung im Concurse bei Handelsleuten und Fabrikanten, 158.
Eid im Liquidirungsprocesse, 99.
Eigenthum, dessen Ausscheidung aus der Masse, 35.
— — wie zu liquidiren, 86—87.
Eigenthumsklage ist anzustellen zur Ausscheidung des Eigenthumes aus der Masse, 36.
Eigenthumsrecht, kann dessen Einverleibung nach eröffnetem Concurse erfolgen, 81.
Einantwortung der Activforderungen der Masse, 144.
Einkünfte, fortlaufende, deren Zuweisung, 145.
Einsetzung in den vorigen Stand im Concurse, 104—106.
— — in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Tagsatzung zur Verhandlung über die Kaufschillingsvertheilung unbeweglicher Güter 128.
Einstellung der Zahlungen, deren Anzeige 155—156.
Einverleibungen auf unbewegliche Güter, wann auch nach der Concurseröffnung zu bewilligen und vorzunehmen, 79.
Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung, 95.
— — gegen die Vertheilung des Kaufschillinges unbeweglicher Güter 134; Frist hiezu, 135—136.
— — gegen den Vertheilungsentwurf für die Vorzugsposten und Gläubiger der ersten Classe 140—141.
Emtor bonorum des altrömischen Concurses, 2.
Entdecktes Vermögen, dessen Vertheilung, 149.
Entscheidung über die Rechtswohlthat der Güterabtretung 153.
Entwurf einer neuen Concursordnung; dessen Tendenz, 6.
— — der Kaufschillingsvertheilung bei unbew. Gütern im Concurse 132.
— — der Vertheilung für die Vorzugsposten und Gläubiger der ersten Classe 139—140.
— — der Vertheilung auf die Vorzugsposten und Gläubiger der ersten Classe; Formular, 142.
— — der Vertheilung für die der ersten Classe nachfolgenden Classen, 142—143.
Erbe, wann er um Concurseröffnung einzuschreiten habe, 52, 53.
Erbpachtzinse, deren Befriedigung, 43.
Erbschaft, dem Cridatar zugefallene, hat der Richter von der Masse zu sondern, 63.
Erkenntniß im Liquidirungsprocesse, 97, 99—100.
— — über die Rangordnung, 128—132.
— — ist bei der Zahlung auszuhändigen, 146.
— — über die Erlöschung oder den Fortbestand der Protocollirung, 161.
Erlag der Beträge für sich nicht meldende Gläubiger zu Gericht, 146.
Erlös eines unbeweglichen Gutes, was daraus zu befriedigen, und in welcher Ordnung, 38.
Erlöschung der Protocollirung von Handelsleuten und Fabrikanten durch die Concurseröffnung, 160.
Eröffnung des Concurses; deren Fälle, 52—56.
— — des Concurses, Verfügungen hiebei, Grundsatz, 56—57.
— — des Conc.; dessen Rechtswirkungen, Grundsätze, 75—78.
— — des Conc. bei Einstellung der Zahlungen von Handelsleuten u. Fabrikanten, 156.
— — des Conc. über Begehren der Gläubiger bei Handelsleuten und Fabrikanten, 157.
Ersatzforderung des Minderj. oder Curanden, wider Vater, Vormund, Curator, kommt in die 2. Classe, 49.
Ersatzmänner im Ausschusse sind zu bestellen, 70.
Erste Classe, Vermögensvertheilung unter deren Gläubiger, 139—140.
— — siehe: Classe.
Erträgnisse eines unbeweglichen Gutes deren Vertheilung, 136.
Erwerbsgesellschaften, Concursverfahren bei denselben, 155—159.
Erwerbung von Pfandrechten findet nach Eröffnung d. Concurses nimmer Statt, 79.

Erworbenes Vermögen — Execution hierauf, 149.
Exceptio fori im Concurse, 28.
Execution, das hievon ausgeschlossene Vermögen auch kein Gegenstand d. Masse, 76.
— — die, kann nach Eröffnung d. Concurses nimmer vorgenommen werden, 79.
— — während d. Conc. wegen landesfürstl. Steuern, Zöllen, Verbrauchs- u. andern Abgaben, 79.
— — auf später erworbenes Vermögen u. die Person d. Schuldners, 149—150.
Executionsarrest gegen den Gemeinschuldner, 150.
Exigendi privilegium, s. Privilegium.

F.

Fabrikanten, deren Concursinstanz, 26.
— — Concursverfahren bei denselben, 155—159.
Fabriksarbeiter, deren Lohn, in welche Classe zu setzen, 47.
Fahrnisse sind vom Vermögensverwalter möglichst bald in baares Geld umzusetzen, 114.
Fälligkeit der Forderungen, inwieferne sie durch die Concurseröffnung eintrete, 81—82.
Falliment, siehe: Concurs.
Fallitennorm für Siebenbürgen v. J. 1772, Absätze 7 und 8, inwieferne aufrecht erhalten, 23.
Fallitenordnung, alte, für Oesterreich, Triest, das Litorale, 4
— — für Siebenbürgen v. 7. October 1772 aufgehoben, 16.
Feilbietung des Concursvermögens, 119—122.
— — der Activforderungen der Masse, 144
Feilbietungsbedingungen, von wem zu entwerfen und wie beschaffen, 120—121.
Feuerlöschkosten, deren Befriedigung, 39.
Fideicommisse gehören nicht zur Masse, 107.
Firmenprotocoll, Anmerkung der Concurseröffnung hierin, 160.
Fiscus, dessen Forderungen an Beamte u. Diener aus d. Dienstverhältnisse, 8.
— — dessen Forderungen an Beamte oder Diener aus dem Dienstverhältnisse in die 2. Classe, 49.
Folgen, strafrechtliche des Concurses, 160—163.
Fond, dessen Ausweisung zur Wiedererlangung der Protocollirung, 162.
Forderungen, inwieferne sie durch die Concurseröffnung fällig werden, 81.
Forderungen (Activ), deren Feilbietung oder Einantwortung, 144.
Fortbetrieb der Handlungen während des Concurses, 159.
Fortlaufende Einkünfte, deren Zuweisung, 145.
Frachtgelder, Vorrecht hierauf, 45.
Fremder, wann kann er Vermögensverwalter sein, 69.
Frist zur Ausführung im Allgemeinen angemeldeter Forderungen, 90—91.
— — zur Ueberreichung der Einwendungen wider die Vertheilung des Kaufschillings unbew. Güter, 134—136.
Fructificirung von Massegütern, 115.
Frühere Vorschriften, die Gegenstände der neuen C. O. betreffend — aufgehoben, 16.

G.

Gaben, herrschaftliche, s. Herrschaftliche.
Gant, siehe: Concurs.
Gattin des Schuldners; deren Forderungen, wie in der neuen, und wie in der alten C. O. behandelt, 8.
— — des Gemeinschuldners; deren Recht auf Ausfolgung der Allatur oder Paraphernalien, 35.
— — des Gemeinschuldners; Ausfolgung der Allaturschuldscheine an dieselbe, 35.
— — wann für sie dem Schuldner Unentbehrliches an Kleidern, Wäsche u. dgl. zu belassen, 150.
Gebäudesteuer, deren Befriedigung, 40.
Gebühren von Vermögensübertragungen; deren Befriedigung, 40.
— — des Massevertreters; deren Bestimmung, 102.
Gefällsübertretung, Vermögensstrafen hieraus, 44.
Geldstrafen, wie zu classificiren, 51.
Generalversammlungen, periodische, aller Gläubiger finden nicht statt, 117.
Gerichtscommission im älteren Concurse Oesterreichs, 5.
Gerichtsgebrauch — der deutsche gemeine, siehe: Deutsche.
Gerichtshaus, Anschlag des Concursedictes hieran, 58.
Gerichtshof erster Instanz, wann Concursgericht, 26.
Gerichtskanzlei, daselbst kann das Erkenntniß über die Rangordnung der aus einem unbewegl. Gute zu befriedigenden Forderungen eingesehen werden, 130—131.
Gerichtskosten für die Liquidirung; deren Vergütung findet im Allgemeinen nicht statt, 101—102.

Gerichtsordnung, westgalizische, siehe: Westgalizische.
Gerichtsstand der Concursmasse, 26—31.
Gesellschaft, abgesonderter Concurs über deren Vermögen, 157.
— — wenn sie selbst in Concurs verfallen, 158.
Gesellschaften, Anwendung der strafrechtl. Folgen des Concurses bei Handelsleuten und Fabrikanten auf sie, 162—163.
Gesellschafter, abgesonderter, Concurs über dessen Vermögen, 157.
— — öffentlicher, dessen Ausweis zur Erlangung der Wiederbefähigung, 163.
Geständniß im Liquidirungsprocesse, 98.
Gesuch zur Güterabtretung. 150.
Gewerkschaft, deren Concursinstanz, 26.
Gläubiger eines Gemeinschuldners, wann auf deren Begehren der Concurs zu eröffnen, 53.
— — können auch Vermögensverwalter sein, 68.
— — des Concurses, s. Concursgläubiger
Gläubiger-Ausschuß, Erweiterung der Befugnisse desselben nach der neuen C. O., 9
— — siehe: Ausschuß.
Gläubigerrepräsentation, worin sie bestehe, 67
Grundbücher, Anmerkung der Concurseröffnung hierin, 58.
Grundentlastungsvorschriften, unberührt von dieser C. O. 19. Die bezüglichen Verhandlungen und Processe bei den zuständigen Behörden durchzuführen, 19.
Grundherrschaften in Siebenbürgen, Regelung der Verhältnisse zwischen ihnen und deren vormaligen Unterthanen durch diese C. O. unberührt, 21—22.
Grundsteuer, deren Befriedigung, 40.
Güter sind vom Massenverwalter möglichst bald in baares Geld umzusetzen, 114.
Güterabtretung, deren Rechtswohlthaten, 150—155.
Gütergemeinschaft, eheliche, des Sachsenrechtes im Concurse, inwieferne aufrecht erhalten, 22.
— — des a. b. G. B. im Concurse, 82.

H.

Handelsgerichte, wann Concursinstanz. 26.
Handelsleute, deren Concursinstanz, 26.
— — Concursverfahren bei denselben, 155—159.
Handlung, deren Fortbetrieb während des Concurses, 159.
Handlungsdiener, deren Lohn, in welche Classe zu setzen, 47.
Handlungsverständige, Untersuchung der Bücher durch sie, 157—159.
Hausgenossen, Lohn derselben, wenn sie zur unmittelbaren Bewirthschaftung Dienste geleistet, wie zu befriedigen, 38.
— — deren Begriff im §. 11. 39.
— — deren Lohn, in welche Classe, 47.
— — zwei, zur Inventarserrichtung beizuziehen, 62.
Hebammen, deren Honorar, in welche Classe, 47.
Heirathsgut, wie zu classificiren, 50—51.
— — des siebenbürg. Sachsenrechtes, siehe: dos.
Herrschaftliche Gaben, deren Rückstand aus dem unbeweglichen Gute zu bezahlen, 39.
Hofcommission, hievon berathener Entwurf einer neuen C. O., 6.
Hofrescript vom 4. Juli 1772, s. Siebenbürgen, 10.
— — vom 4. Juli 1772 für Siebenbürgen aufgehoben, 16.
Hüttenwerk, welche Fonde und in welcher Ordnung sie aus dessen Erlöse oder Erträgnisse zu befriedigen, 45.
Hypothekarforderungen, deren Befriedigung aus dem unbeweglichen Gute, 39.
Hypothekargläubiger, deren Befriedigung aus der Concurs-Masse, 145.

I.

Insolvenz des Schuldners als Veranlassung des Concurses, 1.
— — siehe: Zahlungsunvermögenheit, 150—152.
Intabulirte Forderungen, siehe: Hypothekarforderungen.
Intabulirung der Einantwortung von Einkünften des Cridatars, Ausweisung hierüber, 147.
Interessen, siehe: Zinsen.
Invecta und **illata**, deren Beschreibung auch nach der Concurseröffnung, 80.
Inventar, dessen Errichtung, 61, Begriff. 62
Inventar im Concurse bei Handelsleuten und Fabrikanten, 159.

J.

Josephinische Concursordnung, siehe: Allgemeine.
Justificirungsproceß beim Concursgerichte, 80.

J.

Justizministerium in Kenntniß zu setzen, wenn vom Auslande die angesuchte Auefolgung des beweglichen Vermögens verweigert wird, 29.

K.

Kaufschillingsvertheilung bei unbeweglichen Gütern im Concurse, 132—134.

Kinder, unversorgte, wann ihnen Unentbehrliches an Kleidern, Wäsche u. dgl. zu belassen, 150.

Klage, in Form derselben muß die Anmeldung geschehen, 88—90.

Kosten, für die Verwaltung eines Gutes, dessen Schätzung und Veräußerung u. s. w. vom Gerichte vor der Vertheilung des Kaufschillings zu bestimmen, 132—133.

— — der Liquidirung, siehe: Gerichtskosten.

Krankenwärter, deren Lohn, in welche Classe, 47.

Kronländer, in Ansehung der in anderen, als wofür diese Concursverordnung gilt, gelegenen unbeweglichen Güter, ein besonderer Concurs zu führen, 70—72.

Kundmachung des Concursedictes, 57—58.

— — des Beendigungsedictes, 148—149.

— — des Edictes bei Handelsleuten und Fabrikanten, 158.

Kunstverständige, zur Inventarserrichtung beizuziehen, 61—62.

L.

Legalisirung durch die k. k. österr. Gesandtschaft, wann ausländ. Urkunden deren bedürfen, 34.

Leichtsinnige Crida, deren Bestrafung, 160.

Leistung der Zahlungen gemäß der Vertheilung, 146.

Libera administratio des Ausschußes, 115.

Liegenschaften und Gerechtsamen, welche von den Pat. v. 29. Nov. 1852 und 29. Mai 1853 betroffen werden, wann die Klagen und Gesuche beim Concursgerichte anzubringen, 17.

Liquid anerkannte Posten, wie zu verfahren, 95.

Liquidirung der mit einem Pfand- oder Prioritätsrechte bedeckten Forderungen, 84—86.

Liquidirung, deren Begriff und Grundsätze über deren Vornahme, 84—87.

Liquidirung, deren Einleitung, 87—88.

— — Vorbereitung hiezu, 93—94.

— — Vorgang hiebei, 94—101.

— — vor dem besonderen Concursgerichte, 100—101.

Liquidirungskosten, welche sind aus dem unbeweglichen Gute zu bezahlen, 39.

Liquidirungskosten, siehe: Gerichtskosten.

Liquidirungsprotocoll, dessen Errichtung, 94, Formular 96.

Liquidirungsverfahren der neuen C. O. im Vergleiche mit jenem der alten C. O., 8.

Liquidirungsverfahren, Grundsätze, 83—87.

Liquidationsproceß, nicht zu verwechseln mit Concursproceß, 2.

Lohn, der zur unmittelbaren Bewirthschaftung eines Gutes geleisteten Dienste wie zu befriedigen, 38.

— — der Hausgenossen ꝛc. in welche Classe zu setzen, 47.

Lottocollectanten, Ansprüche des Aerars an sie, 108.

M.

Magister bonorum vendendorum des altröm. Concurses, 3.

Massegut, bestimmtes, wer aus demselben seine Befriedigung zu erhalten, 37.

Massevertreter, dessen strengere Ueberwachung nach der neuen C. O., 9.

— — Gebühren desselben; ihre Befriedigung aus unbeweglichen Massegütern, 39 u. 41.

— — dessen Begriff, Bestellung und Ueberwachung, 65.

— — der, kann auch Vermögensverwalter sein, 68.

— — dessen Vorbereitung zur Liquidirung, 93—94.

— — dessen Gebühren, Bestimmung derselben, 102.

Massevertreter, Begriff und Bestellung desselben, 66—67.

— — siehe: Vermögensverwalter.

Materielles Concursrecht, ist auch in der Concursordnung enthalten, 5.

— — Concursrecht, dessen Begriff und Stellung, 12.

Miethverträge, ob sie fortbestehen, 82.

Militärgerichte, das Concursverfahren vor denselben unberührt durch diese C. O. 16.

— — bei ihnen wird nach der Josephinischen G. O. verfahren, 16—17.

Militärheirathscaution, deren Behandlung im Concurse, 112—113.

Militärs, wann die Gerichte des Civilstandes in Betreff solcher Concursinstanz sind, 27.
Minderjährige, deren Ersatzforderungen wider Vater, Vormund in die zweite Classe zu setzen, 49.
Missio in bona des röm. Conc., 3.
Miteigenthumsrechte intabulirte, frei von der Anmeldung, 107.
Mitgift, des siebenbürg. Sachsenrechts, siehe: dos.
Mitglieder des Ausschusses, wer hiezu zu wählen, 70.
Mündliches Verfahren im Concurse, 94—95.

N.

Nachbarn, zwei, zur Inventarserrichtung beizuziehen, 62.
Nachlaßverträge, siehe: Behandlung.
Neue Concursordnung, deren Unterschiede von der früheren österr. Concurs-Ordnung, 7—10.
— — Concursordnung, deren System, 12—14.
— — Beginn der Wirksamkeit derselben, 15.
Notare, deren Verbindlichkeit zur Anzeige der Einstellung der Zahlungen bei Handelsleuten und Fabrikanten, 155—156.
Nutzungseigenthumsrechte, intabulirte, frei von der Anmeldung, 107.

O.

Obereigenthumsrechte, in Grund- und Intabulationsbüchern eingetragene, frei von der Anmeldung, 107.
Ordnung in der, der Classen hat die Befriedigung der persönlichen Gläubiger zu erfolgen, 139.
Oesterreichische Concurs-Ordnung Kaiser Josephs II., 5.

P.

Pachtverträge, nach §. 37 des Art. 22, v. J. 1840 eingegangen, wann aufrecht erhalten, 20.
— — ob sie fortbestehen, 82.
Pacta praejudicalia, siehe: Behandlung.
Paraphernalien, Recht der Gattin auf Ausscheidung derselben aus der Masse, 35.
Partialconcurs, seine Bedeutung, 29.
— — im Falle des §. 40, 63—64.
Passiv- (Activ-) stand, vom Schuldner zu verzeichnen, 60—61.
Persönliche Gläubiger, deren Classificirung Grundsatz, 46.
— — deren Befriedigung aus der allg. Concursmasse, 139—143.
Person des Schuldners, Execution hierauf, 149—150.
Personalexecution, Befreiung hievon, 150.
— — deren Vornahme trotz der Güterabtretung, 154—155.
Personalinstanz, die, des Verschuldeten ist Concursgericht, 26.
Pfandgläubiger, dessen Behandlung nach der neuen C. O. im Unterschiede von der allgem. C. O., 7—8.
— — ist Separatist der Masse, 36.
— — Grundsatz über deren Befriedigung, 37.
Pfandrecht, gesetzlich auf Seeschiffe, 45.
— — kann nach Eröffnung des Concurses nimmer erworben werden, 79.
Pfandrechtsgläubiger müssen bewegliches Vermögen zur Verzeichnung und Schätzung vorweisen, 63.
Preußen, Staatsvertrag mit demselben, 29—30.
Priorität, in welcher Hypothecarforderungen zu befriedigen sind, 39.
— — aus unbeweglichen Gütern zu bezahlender Forderungen, Verhandlung hierüber, 125—128.
Privilegium exigendi der alten österr. Tridaordnungen, 5.
Processe, in dem Pat. v. 29. Mai 1853 angeführt wie zu behandeln, 17.
— — anhängige, deren Unterbrechung, 78.
Proceßgesetze, deutsche, siehe: Deutsche.
Protocoll besonderes, über die bestrittenen Forderungen, 95.
— — über die Verhandlung der Priorität aus einem unbeweglichen Gute zu bezahlender Forderungen, 126—127.
— — über die Liquidirung, siehe: Liquidirungsprotocoll.
Protocollirung der Handelsleute und Fabrikanten, deren Erlöschung durch die Concurseröffnung, 160.
— — wann ist der Handelsmann oder Fabrikant zur Erlangung derselben für unfähig zu erklären, 161, Wiederbefähigung hiezu, 161—162.

Q.

Quittung, ist auszustellen über die geschehene Zahlung im Concurse, 146.

R.

Rangordnung der aus einem unbeweglichen Gute zu befriedigenden Ansprüche, 129—132.
Rangordnungstheorie, 25.
Realcredit, der, soll in der neuen C. O. möglichst gefördert werden, 7.
Rechtfertigung des Ausbleibens von der Kaufschillingsvertheilungstagsatzung, 129.
Rechnungen, weitwendige, bedingen das schriftl. Verfahren 97.
Rechnungslegung des Masseverwalters, 117—118.
Rechnungsproceß, über die Rechnungen des Masseverwalters, 118.
Rechtsmittel wider das Erkenntniß im Liquidirungsprocesse, 97, 99—100.
Rechtsnachtheil der Versäumung der Anmeldungsfrist, 102—104.
Rechtsverhältnisse, die, werden im Allgemeinen durch die Concurseröffnung nicht geändert. 82.
Rechtsverständiger, redlicher Mann als Massevertreter zu bestellen, 65.
Rechtswirkungen der Concurseröffnung, Grundsätze, 75—78.
Rechtswohlthaten der Güterabtretung, 150—155.
Reciprocität, formelle, wann zu beobachten, 33.
— — materielle, 33—34.
Recurs wider das Rangordnungserkenntniß bei unbeweglichen Gütern, 131.
— — wider die Entscheidung über die Rechtswohlthaten der Güterabtretung, 153—154.
Regimentsgelder, in welche Classe zu setzen, 49.
Reichsgesetze, deutsche, siehe: Deutsche.
Renten, jährliche intabulirte, deren Befriedigung aus der Masse, 43.
Reparaturkosten, deren Befriedigung aus der Specialmasse, 39.
Repartition, siehe: Vertheilung.
Restitution, siehe: Einsetzung.
Retentionsrecht, damit behaftete Sachen müssen zur Verzeichnung und Schätzung vorgewiesen werden, 63.
— — dessen Geltendmachung im Concurse, 110—111.
Retorsion, wann zu beobachten. 33—34.
Richter, wann derselbe den Concurs von Amtswegen zu eröffnen, 53.
— — der, hat die Liquidirung unmittelbar zu leiten, nähere Bestimmung seines Benehmens, 94—95.
Richterliche Thätigkeit im Concurse, Grundsatz hiefür, 53.
Richtigkeit des Betrages, zugleich mit der Classe zu verhandeln, 83.
Römischer Concurs, Grundgedanke des älteren röm. Concurses. 2, in der späteren christl. Kaiserzeit, 3.

S.

Sachsen, Staatsvertrag mit demselben, 30—32.
Schätzung im Concurse, 61—62.
Schenkungen, nicht intabulirte, wohin sie gehören, und deren Begriff im §. 25, 51.
Schriftliches Verfahren im Concurse, 97.
Schulden-Vermögens-Verzeichniß, Abforderung desselben, 60.
Schuldscheine sind bei der Zahlung auszuhändigen, 146.
Schweiz, Verträge mit deren Cantonen und Bezirken, 33.
Seegesetze, Berufung hierauf im §. 16, 45.
Seeschiffe, welchen Gläubigern ein gesetzliches Pfandrecht hierauf gebühre, 45.
Servitut, kann deren Einverleibung nach eröffnetem Concurse erfolgen? 81.
— — ist nicht anzumelden, 104.
Siebenbürgische Concursordnung, ältere, deren Grundzüge, 12.
Simultanhypotheken, Befriedigung hieraus im Concurse, 41.
— — wie die Vertheilung des Kaufschillings hiebei zu geschehen habe, 132.
Specialmasse, Befriedigung hieraus, 37.
Sperre, Begriff und Anlegung derselben, 61—62.
Staatsanwalt, dem, sind die zur Beurtheilung der Strafbarkeit des Schuldners dienlichen Umstände mitzutheilen, 153.
Staatsgelder, vermöge des Dienstes empfangen, in welche Classe zu setzen, 49.
Staatsverträge, bei im Ausland befindlichem Vermögen. 28—29.
Stämpelpflicht im Concurse, 96.
Stämpelverschleißer, Ansprüche des Aerars an sie, 108.
Steuern von einem unbeweglichen Gute, wie aus demselben zu befriedigen, 38.
— — eines unbeweglichen Gutes, länger als 3 Jahre rückständig, 39.
— — in welche Classe der persönlichen Gläubiger zu setzen, 48.
— — deren Anmeldung und Verhandlung über deren Richtigkeit, 107.
— — welche bedürfen keiner Anmeldung. 107.
Straferkenntniß wider den Schuldner, den Gläubigern nicht bekannt zu geben, 154.

Strafrechtliche Folgen des Concurses, 160—163.
Streitfragen, deren Lösung in der neuen C. O. 9.
Streitige Forderungen aus einem unbeweglichen Massegute zu befriedigen, 128.
— — Posten bei der Vermögensvertheilung in Rechnung zu stellen, 143.
Streitigkeiten, in Ansehung der Rangordnung bei Befriedigung aus bewegl. Sachen, 138. aus unbew. siehe: Einwendungen.
Superintabulirte Forderungen, wie zu befriedigen, 138.
System der neuen C. O., 12—14.

T.

Tabakverschleißer, Ansprüche des Aerars gegen sie, 108.
Tagsatzung, über die Zugestehung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung 153.
Tagzettel, zur Kundmachung, daß der Vertheilungsentwurf für die Vorzugsposten und erste Classe zur Einsicht bereit liege, 140—141.
Titel der Forderungen Verhandlung hierüber, 83—85.
Triens des siebenb. Sachsenrechtes, siehe: Gütergemeinschaft.
Türkei, die dortigen Unterthanen sollen gleiches Recht, wie die eigenen haben, 32, 33.
Tutelersätze, wie in der neuen und wie in der alten C. O. behandelt, 8., siehe auch: Ersatzforderung.

U.

Ueberschuß, bei Vertheilung des Kaufschillings eines unbeweglichen Gutes nach Vertheilung des Kaufschillings, 134.
Ueberwachung der Vermögensverwaltung, 119.
Umfang der Concursmasse, 26—31.
Unbewegliche Güter, in einem anderen Kronlande als wofür diese C. O. gilt, sind Objecte eines besonderen Concurses, 28—29.
— — im Auslande, 28—29.
— — deren Feilbietung im Concurse, 119—122.
— — Massegüter, Vorgang bei Befriedigung der Gläubiger hieraus, 123—128.
— — Güter, Vertheilung der Erträgnisse derselben, 136.
Unbewegliches Gut, was aus dessen Erlöse zu befriedigen kommt, und in welcher Ordnung, 38.
Unentbehrliches an Kleidern, Wäsche, u. s. w., wann zu belassen, 150.
Ungarische Concursordnung v. J. 1840, siehe: Concursordnung.
Ungetheilte Rechte, im Inventare ersichtlich zu machen, 62—63.
Ungiltig ist jede zum Nachtheile der Cridagläubiger unternommene Handlung, 76.
Unglücksfälle als Grund der Ertheilung der Rechtswohlthat der Güterabtretung, 150.
Universalexecution, eine, ist der Concurs, 1.
Unterbrechung anhängiger Processe durch den Concurs, 78
Unterhalt zu fordern, im Allgemeinen der Cridatar nicht berechtigt, 76.
— — nothwendiger, wider wen im Falle der Güterabtretung anzusprechen, 150—152.
Untersuchung, strafgerichtliche, entscheidet über die Urtheilung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung, 151—152.
Untersuchungsacten, deren Einsicht den Gläubiger nicht zu gestatten, 154.
Untersuchungsrichter, dem, sind die Umstände zur Beurtheilung der Strafbarkeit des Schuldners mitzutheilen, 153.
Unterthansband, in Siebenbürgen, Regelung der dießfälligen Verhältnisse durch die neue C. O. unberührt, 21—22.
Unvermögen die Schulden zu zahlen, ist Grund des Selbstansuchen des Schuldners um Concurseröffnung, 52.
Unverschuldete Zahlungsunvermögenheit als Grund der Güterabtretung, 150—152.
Unzuständigkeit, siehe: exceptio fori.
Urbarialverhältnisse, deren Regelung betreffende Vorschriften unberührt von dieser C. O., 19.
Urkundenbeweis, im Liquidirungsprocesse, 98.

V.

Venditio bonorum des röm. Concurses, 2.
Veräußerungen von Seite des Cridatars verboten, 76.
— — aus freier Hand, wann nur zulässig, 115—116.
Verbot kann nach Eröffnung des Concurses nimmer geführt werden, 79.
Verbrauchsabgaben, wie zu befriedigen, 44.
Verbrechen aus Gewinnsucht, als Grund der Unfähigkeitserklärung betreffs der Protocollirung, 161.
Verfügungen des Gerichtes bei der Concurseröffnung, Grundsatz, 56.
Vergehen aus Gewinnsucht, als Grund der Unfähigkeitserklärung betreffs der Protocollirung, 161.

Vergleich, Beendigung des Concurses hiedurch, 83.
— — bei den besonderen Concursgerichten, 100—101.
— — im Concurse bei Handelsleuten und Fabrikanten, 159.
Vergütung der Liquidirungskosten findet im Allgemeinen nicht Statt, 101—102.
— — verhältnißmäßige, der Recurskosten, Befugniß dieselbe zu fordern, 132.
Verhandlung über Richtigkeit und Classe zugleich, 83.
— — über die Befriedigung der Gläubiger aus unbeweglichen Massegütern, 125—128.
Verhandlungsprincip, in wie weit im Concurse wirksam, 54
Verkaufspreis eines unbeweglichen Gutes; was hieraus zu befriedigen kommt und in welcher Ordnung, 38—42.
— — einer beweglichen verpfändeten Sache, was hieraus zu befriedigen, 44.
— — eines Berg- oder Hüttenwerkes, was und in welcher Ordnung hieraus zu befriedigen, 45.
Verlassenschaftscurator, wann er um Concurseröffnung einzuschreiten habe, 52, 53.
Vermögen, später entdecktes: dessen Vertheilung, 149.
— — später erworbenes, Execution hierauf, 149—150.
Vermögens- und Schuldenverzeichniß, Abforderung desselben, 60.
Vermögensstrafen gefällsgesetzliche, 44.
Vermögensverwalter, dessen strenge Ueberwachung nach der neuen C. O., 9.
— — dessen Wirkungskreis, 114.
Vermögensverwaltung: deren Ueberwachung, 119.
Verpfändete bewegliche Sachen, Befriedigung hieraus, 137.
Versäumung der Anmeldungsfrist, ihre Folgen, 102—104.
Vertheilung des Kaufschillings bei unbeweglichen Gütern im Concurse, 132—134.
— — des Kaufschillings: Einwendungen dagegen, 134.
— — der Erträgnisse eines unbeweglichen Gutes, 136—137.
— — des Kaufschillinges bei beweglichen verpfändeten oder retenirten Sachen, 137.
— — des Vermögens unter die Vorzugsposten und Gläubiger der ersten Classe, 139—140.
— — des Vermögens für die der ersten Classe nachgehenden Classen. 142—143.
— — Vollzug derselben, Ausweisung hierüber, 146—147.
Vertheilung später entdeckten Vermögens, 149.
Vertheilungsentwurf, siehe: Entwurf der Vertheilung.
Vertragszinsen, Anspruch der Concursgläubiger hierauf, 101.
Verwahrung der Masse im Concurse bei Handelsleuten und Fabrikanten, 158—159.
Verwalter, eigener, für eine bestimmte Hypothek, dessen Bestellung, 68—69.
Verwaltung der Masse im Concurse bei Handelsleuten u. Fabrikanten, 158—159.
Verzeichnisse der Gläubiger, welche vom Massevertreter anzufertigen sind, 87—88.
— — der Anmeldungen, welche zu führen, 91—93.
— — des Vermögens und der Schulden, als Beilage des Güterabtretungsgesuches, 150.
Verzugszinsen, Anspruch der Concursgläuger hierauf. 101.
Vierte Classe, siehe: Classe.
Vindicant, der — ist Separatist der Masse, 36.
Vollzug der Vertheilung, Ausweisung hierüber, 146—147.
Vorbereitung zur Liquidirung, 93—94.
Vorladung der Hypothekar- und Vorrechtsgläubiger behufs ihrer Befriedigung aus unbew. Massegütern, 123—124.
Vormerkungen auf unbew. Güter, wann auch nach der Concurseröffnung zu bewilligen und vorzunehmen, 79.
Vornahme der Feilbietung, 122.
Vorrechtsklage der alten C. O. findet nimmer Statt, 9.
Vorrechtsposten der Concursmasse, 47.
Vorschriften, besondere, für den Vermögensverwalter, 114.
— — frühere, siehe: Frühere.
Vorsteher der Gesellschaft, abgesonderter Concurs über dessen Vermögen. 157.
Vorzugsposten, Vermögensvertheilung der Communmasse für dieselben, 139—140.

W.

Waarenvorräthe, deren Veräußerung im Conc. bei Handelsleuten und Fabrikanten, 159.
Wahl des Vermögenverwalters und Gläubigerausschusses, 66—67.
Wechselforderungen, deren Geltendmachung im Concurse, 111.
Westgalizische Gerichtsordnung. enthält die ganze Concursordnung. 6.
Wichtige Cridafälle, Delegirung eines Gerichtshofes erster Instanz hiefür, 26.

Wichtigere Angelegenheiten, in solchen Fällen hat sich der Vermögensverwalter an den Ausschuß zu wenden, 114.
Widerlage, wie zu classificiren, 50, 51.
— — des siebenb. Sachsenrechts, siehe: contrados.
Wiederbefähigung zur Protocollirung 161—462.
Wiedereinsetzung, siehe Einsetzung.
Wirksamkeit der neuen C. O., Umfang und Beginn derselben, 15.
Wirkungen, siehe: Rechtswirkungen.
Witwengehalt, wie zu classificiren, 51.
Wohlthaten, siehe: Rechtswohlthaten
Wohnsitz, fingirter, entscheidend für die Competenz des besondern Concursgerichtes, 28—29.
Wundärzte, deren Honorar, in welche Classe 47.

Z.

Zahlung nach dem Entwurfe der Kaufschillingsvertheilung bei unbeweglichen Gütern, 136.
— — der Vorzugsposten und der Gläubiger der ersten Classe, 140—141.
— — Leistung derselben nach der Vertheilung, 146.
Zahlungen, periodische; deren Befriedigung, 43.
Zahlungen, deren Einstellung bei Handelsleuten und Fabrikanten, Anzeige, 155—156.
Zahlungsunvermögenheit, unverschuldete, Grund der Güterabtretung, 150—152.
Zeitungsblätter, in welche sind Concursedicte einzuschalten, 58—59.
Zeugenbeweis im Liquidirungsprocesse, 99.
Zinsen eines intabulirten Capitales, deren Befriedigung aus der Hypothek, 42.
— — von mit einem Faustpfande bedeckten Capitalien, 44.
— — der in den 3 ersten Classen angeführten Forderungen, welche zum Capitale zu schlagen seien, 50.
— — Ansprüche der Concursgläubiger hierauf, 101.
— — wie sie in der Kaufschillingsvertheilung unbeweglicher Güter in Anschlag zu bringen sind, 134.
— — deren Berichtigung bis zum Tage der Befriedigung, wann? 146.
Zinsenclasse ist die vierte, 51.
Zölle wie zu befriedigen, 44.
Zurückstellung des Eigenthumes, wie zu liquidiren, 86—87.
Zuvorkommung, wann sie den Ausschlag für die Competenz der besonderen Concursinstanz gibt, 28—29.
Zweck des Concursverfahrens, worin er bestehe, 25. Die Bestimmung des §. 1 ist nicht bloß doctrinärer Natur, 25.
Zweite Classe, siehe: Classe.

Druck von Friedrich Manz in Wien.

HG
3769
.A92
1853
S3

Schuster, Ferdinand
Die Concursordnung für
die Königreiche Ungarn

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY